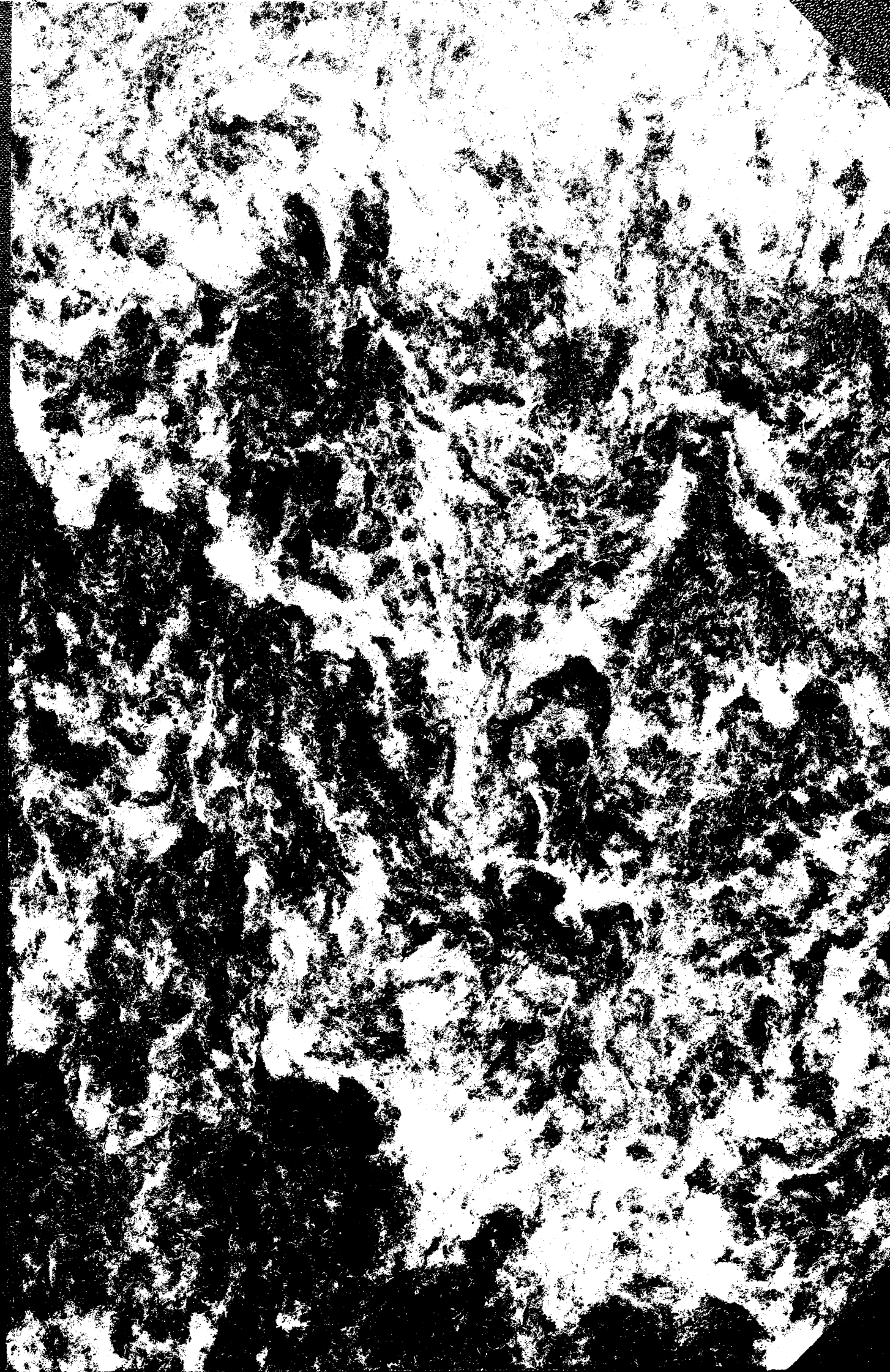


Kirchl.
Anzeig.
für die
Plözsee
Nachr.
23
1953



Kirchlicher Anzeiger

für die

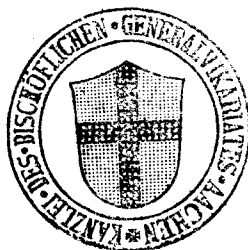
Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Dreiundzwanzigster Jahrgang
1953

Aachen

Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen



Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1953.

	Seite		Seite
A			
Abendmesse, Apostolische Bestimmungen über das eucharistische Nüchternheitsgebot und die Feier der —	19	Erläuterungen zu vorstehenden Verordnungen . . .	69
— am Gründonnerstag	55	Anstellung und — der Laien-Mitarbeiter der pfarr-eigenen Kindergärten und -horte	70
— bei Seefahrten	119	Erläuterungen zu vorstehender Verordnung	70
Abholen der heiligen Öle	35	Verbesserung des Wohnungsgeldzuschusses der beamteten Geistlichen	73
Abstinenzgebot, Dispens vom Freitags — für den 1. Mai 1953	63	Berichtigung zu den Erläuterungen unter Nr. 142 Kirchlicher Anzeiger Jahrgang 1953 S. 69	81
Aldenhoven, Beginn der Oktavzeit in —	100	Gehälter der Geistlichen	134
Allerseelentag 1953, Intentionen und Sammlung am —	132	Altes Staatsgehalt	134
Altaraufsatz abzugeben	54	Weihnachtsgratifikationen für kirchliche Laien-angestellte	155
Altes Staatsgehalt	134	Weihnachtsgratifikationen für Laien-Mitarbeiterinnen in den pfarreigenen Kindergärten und Kinderhorte	155
Amtssiegel — Kirchensiegel — Stempel des Kirchen-vorstandes	5	Wohnungsgeldzuschuß für geistliche Religionslehrer an Volks-, Real-, Berufs- und Höheren Schulen . .	160
Angebote:		Binationsstipendien, Einsendung von — und der Meßstipendien an den festa suppressa	88
Hochaltar	13	Bischof:	
Kanzel und Kommunionbank	13	Hirtenwort zur Diözesansynode 1953	7
Kreuzweg	13, 128	Hirtenwort zum „Katholischen Netzwerk Berlin“ . .	8
Glocke	23	Fastenhirtenbrief 1953	15
Altaraufsatz	54	Hirtenwort zur Siedlungskollekte 1953	33
Kirchenbänke	117	Hirtenwort der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zur Neuordnung des Ehe- und Familienrechtes . .	39
Anstellung und Besoldung der Laien-Mitarbeiter der pfarreigenen Kindergärten und -horte	70	Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der katholischen Lehrerbildung	49
Arenberg, Wallfahrt nach —	89	Hirtenwort zum Gebetstag für die Kirche in der Verfolgung	84
Aufhebung der Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen	53, 99	Die Erzbischöfe und Bischöfe im Lande Nordrhein-Westfalen zur Gründung des Verbandes Katholischer Siedler	103
Ausland, Fortzug katholischer Mädchen ins — . . .	120	Hirtenwort zur Bundestagswahl am 6. September 1953	115
B		Hirtenwort zur Caritaskollekte 1953	
Bauvereine in den Kirchengemeinden	59	Kirchlicher Anzeiger 1953, Beilage zu Stück 17	
Bauwesen	21	Dekret zur Eröffnung der ersten Diözesansynode des Bistums Aachen	123
— Genehmigung zur Veränderung und Instandsetzung von Bauteilen und Ausstattungsstücken	146	Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1953	125
Befragung der Heimkehrer aus Kriegsgefangenenlagern durch den Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz	45	Bischofsgedenktage	126
Behörden, Römische:		Romreise des Hochwürdigsten Herrn —	132
Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii		Hirtenwort zum Marianischen Jahr	151
Proscriptio libri (Ernst Michel, Ehe)	33	Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 27. Dezember 1953	157
Abendmesse bei Seefahrten	119	Blitzschutz der Kirchen	6
Sacra Congregazione dei Riti		Bonifatiusverein	68
Abendmesse am Gründonnerstag	55	— Seelsorgehelferinnenseminar des — in Elkeringhausen bei Winterberg (Westf.)	37
Sacra Paenitentiarum Apostolica		— (Jahresabschluß)	155
Ablaßgewährung beim Marianischen Rosenkranz .	93	Borromäusverein, Das Gabenverzeichnis 1953 des —	36
Erlaß über die Gewährung geistlicher Vergünstigungen anläßlich des Marianischen Jahres	159	— Diözesankonferenz des —	57
Pontificia Commissio ad redigendum codicem iuris canonici orientalis		— Schulungskurse des —, Bonn	113
Interpretationes authenticae	93	— Borromäus-Sonntag 1953	133
Commissio Pontificia de re biblica		Brevier gefunden	23
Declaratio de libro R.D. Bernardi Bonkamp, cui titulus: Die Psalmen	131	— verloren	118
Bergbau, Messungen der durch den — verursachten Basissenkungen	51	Brevierproprium der Diözese Aachen	36
Berichtigung zu den Erläuterungen unter Nr. 142 Kirchlicher Anzeiger 1953 S. 69	81	Bücher und Zeitschriften	13, 38
Berufsschulen, siehe Schulwesen		46, 59, 63, 74, 81, 89, 100, 108, 118, 122, 128, 143, 155, 161	
Besoldung:		Buchgemeinden	68
Weihnachtsgratifikationen für Kirchenangestellte .	6	Bürgersteige, Unterhaltung und Erneuerung von —	63
Weihnachtszuwendungen 1952 und einmalige Unterstützungen an Versorgungsempfänger der Rheinischen Versorgungskassen in Düsseldorf	12	C	
— der Seelsorgsgeistlichen ab 1. Januar 1953	26	Cäcilienverband, Jahrestagung des Diözesan — . .	63
— der Kirchenangestellten	69	— Fünfzig Jahre Motu proprio Pius X. (Jubiläumsfeier und Jahrestagung)	132
Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942	69	Caritaskollekte	113
		— 1953, Hirtenwort zur —	
		Kirchlicher Anzeiger 1953, Beilage zu Stück 17	
		Celebret, Urlaubsbewilligung und —	95
		Christ in der Verantwortung, Der —	100

	Seite
D	
Dahmen, Vergebung der Stiftung — aus Hostel . . .	126
Dekanatsarbeiten 1953, Themata für die — . . .	10
Diasporakinderhilfe, Paderborn, Weißen-Sonntag-	
Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für	
die Katholische —)	45
— Opfergang der Firmlinge	57
— Kollekte am Fest Christ-König, Sonntag, 25. Okto-	
ber 1953, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	126
Diözesanarchiv, Veröffentlichungen des Bischöf-	
lichen —	22
Diözesanbibliothek	104
Diözesancäcilienverband, Jahrestagung des — . .	63
— Fünfzig Jahre Motu proprio Pius X. (Jubiläumsfeier	
und Jahrestagung)	132
Diözesansynode 1953:	
Hirtenwort zur —	7
Vorbereitung der —	9
Dekret zur Eröffnung der ersten — des Bistums	
Aachen	123
Feier der ersten — des Bistums Aachen, 13. bis	
17. Dezember 1953	153
Direktorium und Personalschematismus der Diözese	
Aachen 1954	154
Dispens vom Freitagsabstinenzgebot für den 1. Mai 1953	63
Dorf, Veröffentlichung „Gottes Ordnung im — “ . .	133

E	
Ehe:	
Hirtenwort der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe	
zur Neuordnung des — und Familienrechtes . . .	39
Kirchliche Trauung deutscher Brautpaare in Rom .	66
Formulare zur Überweisung von Trauungen in das	
Ausland	120
Einkommensteuer, siehe Steuern	
Einlieferung der Schriften des Dieners Gottes Josef	
Engling	22
Einreichung von Merkblättern über Zahlungen an die	
H. H. Dechanten für das Jahr 1952	46
Engelbertus-Verein, St. —	128
Engling, Einlieferung der Schriften des Dieners Gottes	
Josef —	22
Epiphaniekollekte	6
Erbschaften und Schenkungen, Annahme von —,	
Grunderwerb durch Kirchengemeinden	70
Erholungsaufenthalt für einen Geistlichen (Schloß	
Wissen)	46
Errichtung von Pfarreien, siehe Pfarrerrichtung	
Errichtung von Rektoraten, siehe Rektorats-	
errichtung	
Erscheinung des Herrn (6. Januar 1954), Feier des	
Festes der —	160
Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen,	
Aufhebung der —	53, 99
Exerzitien, Tag der —	111
—	143
Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster .	51, 146

F	
Fastenhirtenbrief 1953	15
Feier des Festes der Apostelfürsten Petrus und Paulus	86
— „ „ „ „ Erscheinung des Herrn (6. Januar	
1954)	160
Ferien für Priester (Hedwig-Dransfeld-Haus, Bendorf/	
Rhein)	74
Ferienaufenthalt, Kostenloser („Haus Waldfriede“	
in Bonndorf)	117
Filmsonntag am 20. September 1953	119
Filmtag	68
Firmlinge, Opfergang der —	57

IV

Firmung:	
Spendung im Jahr 1953	10
Aachen, St. Jakob	47
Eschweiler, St. Petrus und Paulus	47
Dekanat Derichsweiler	74
Baesweiler	74
Dekanat Krefeld-Mitte	82
Dekanat Viersen	82
Dekanat Blankenheim	82
Dekanat Monschau	82
Dekanat Aachen-Nordost	90
Dekanat Aachen-Südwest	90
Dekanat Dülken	102
Erkelenz, St. Lambertus	102
Dekanat Kempen	109
Dekanat Simmerath	109
Dekanat Kronenburg	109
Dekanat Lobberich	112
Krefeld-Stratum	112
Aachen, Institut vom Guten Hirten	112
Jüchen und Hochneukirch	130
Breinig und Brand	150
Dekanat Stolberg	150
Haaren	156
Dekanat M.Gladbach-Nordost	162
Dekanat M.Gladbach-Südwest	162
Rathem	162
Flaggen, Gesetz über das öffentliche —	53
— Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen	
und die Landesflagge	54
Flüchtlinge, Jugendliche — aus der Ostzone	35
Formulare zur Überweisung von Trauungen in das	
Ausland	120
Fortbildungskurse für jüngere Priester	65
Fortzug katholischer Mädchen ins Ausland	120
Frauenwallfahrten, Richtlinien für den Klerus betr. —	111
Fund- und Suchmeldungen	23, 52, 54, 118, 128

G	
Gebetbuch, Sonderdruck der Osternachtliturgie für	
das —	26
Gebete:	
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1953 um	
die Wiedervereinigung im Glauben	4, 9
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das	
Jahr 1953	9
Gebetsstunde für die Geistlichen unserer Diözese .	25
Sonntag des Friedens	67
Hirtenwort zum Gebetstag für die Kirche in der	
Verfolgung	84
— für die Kirche des Schweigens aus Anlaß der Ver-	
bannung des Kardinals Wyszynski in ein Kloster .	131
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das	
Jahr 1954	142
— Papst Pius XII. zum Marianischen Jahr	158
Geistliche, siehe Priester	
Gema, Vertrag zwischen den westdeutschen Diözesen	
einschließlich Berlin und der —	146
Glaubenslehre „Licht und Leben“	68
Glocke, Verkauf einer —	23
— Leihglocken	120, 143
Graduale Romanum	44
Gregoriana, Rom, Vierhundertjahrfeier der Päpst-	
lichen Universität —	66
Grunderwerb durch Kirchengemeinden, Annahme von	
Erbschaften und Schenkungen	70
Gründonnerstag, Abendmesse am —	55

H

Haftpflcht-Versicherung, Unfall- und — der katholischen Jugend	100
Haushaltsplan 1953, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	95
Heiliges Land, Deutscher Verein vom —	21
— Kirchenkollekte für das —	44
Heimatgut, kirchliches, Sammlung —. Nachlässe verstorbener heimatvertriebener Geistlicher	67
Heimatortskarteien (HOK), Verzeichnis der —	59
Heimatvertriebene:	
Urkundenbeschaffung aus den Heimatgebieten der Vertriebenen	58
Verzeichnis der Heimatortskarteien (HOK)	59
Sammlung kirchlichen Heimatguts. Nachlässe verstorbener heimatvertriebener Geistlicher	67
Heimkehrer, siehe Kriegsgefangene	
Hilfsgeistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes	43
Hilfsorganisten, Externenprüfung für — und Küster	51, 146
Hilfswerk der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten	50
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
Hirtenwort der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zur Neuordnung des Ehe- und Familienrechtes	39
— Die Erzbischöfe und Bischöfe im Lande Nordrhein-Westfalen zur Gründung des Verbandes Katholischer Siedler	103
Hochaltar, Angebot eines —	13
Höhere Schulen, siehe Schulwesen	
Holländische Wertpapiere	71

I

Intentionen und Sammlung am Allerseelentage 1953	132
Israel, Kirchliche Vermögen im Staate —	22

J

Jugend:	
Jugendliche Flüchtlinge aus der Ostzone	35
Spendenaktion der — für den Jugendhaus-Neubau in Düsseldorf	52
Unfall- und Haftpflcht-Versicherung der katholischen —	100
Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	105, 134
Jungpriester, Examen 1953	3
— Exerzitien	66
Jurisdiktionsaustausch mit den Bistümern Fulda, Hildesheim und Mainz	153
Juristische Personen, Aufhebung der Erwerbsbeschränkungen für —	53, 99

K

Kanzel, Angebot einer —	13
Katholische Soziale Woche in München vom 12. bis 15. November 1953, Vierte —	127
Kindererziehungswoche	26
Kindergärtnerinnen, siehe Kirchenangestellte	
Kirchenangestellte:	
Weihnachtsgratifikationen für —	6
Weihnachtszuwendungen 1952 und einmalige Unterstützungen an Versorgungsempfänger der Rheinischen Versorgungskassen in Düsseldorf	12
Hilfswerk der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten	50
Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster	51, 146
Besoldung der —	69
Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für — vom 1. April 1942	69
Erläuterungen zu vorstehenden Verordnungen	69
Anstellung und Besoldung der Laien-Mitarbeiter der pfarreigenen Kindergärten und -horte	70
Erläuterungen zu vorstehender Verordnung	70

Berichtigung zu den Erläuterungen unter Nr. 142 Kirchlicher Anzeiger Jahrgang 1953 S. 69	81
Reichsverbandstag der — 1953	121
Weihnachtsgratifikationen für kirchliche Laienangestellte	155
Weihnachtsgratifikationen für Laien-Mitarbeiterinnen in den pfarreigenen Kindergärten und Kinderhorten	155
Kirchenbänke abzugeben	117
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	21, 117
Kirchenkollekten, siehe Kollekten	
Kirchensiegel, Amtssiegel, —, Stempel des Kirchenvorstandes	5
Kirchenvorstand, Hilfsgeistliche als Mitglieder des —	43
Kirchenwald, Bewirtschaftung des —	99, 154
Kirchliche Trauung deutscher Brautpaare in Rom	66
Kirchliche Vermögen im Staate Israel	22
Klassen- und Schulpflegschaften	52
Kollekten:	
Epiphaniekollekte	6
Durchführung der — und Behandlung der — -Ertragnisse	11
Hirtenwort zur Siedlungskollekte 1953	33
Kirchenkollekte für das Heilige Land	44
Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	45
Spendenaktion der Jugend für den Jugendhaus-Neubau in Düsseldorf	52
Opfergang der Firmlinge	57
Bonifatiusverein	68
Caritaskollekte	113
Hirtenwort zur Caritaskollekte 1953	
Kirchlicher Anzeiger 1953, Beilage zu Stück 17	
Kollekte am Feste Christ-König, Sonntag, 25. Oktober 1953, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	126
Intentionen und Sammlung am Allerseelentage 1953	132
Weihnachtskollekte	160
Bischöflich verordnete — 1954	160
Kommunionbank, Angebot einer —	13
Konsekration:	
Hochaltar in Simmerath	6
Altar in der Kapelle des Krankenhauses in Birkesdorf	32
Hochaltar in Eschweiler, St. Petrus und Paulus	47
Hochaltar in Rurdorf	54
Pfarrkirche und Hochaltar in Schleiden (Kr. Jülich)	74
Pfarrkirche und Hochaltar in Würm	74
Kirche und Hochaltar in M.Gladbach, Heilig Kreuz	74
Hochaltar in Tripsrath	82
Kirche und Hochaltar in Aldenhoven	90
Kirche und Hochaltar in Kohlscheid-Kämpchen	109
Kirche und Hauptaltar in Houverath	109
Kirche und Hochaltar in Krefeld-Stratum	112
Kirche und Hochaltar in Hetzerath	122
Hochaltar in Vossenack	130
Hochaltar in Ameln	130
Kirche und Hochaltar in Sötenich	130
Hochaltar in M.Gladbach-Hardt	162
Hochaltar in Gevenich	162
Kirche und Hochaltar in Mechernich	162
Konvikt, Bischöfliches, Haus Eich, Aachen, Eröffnung des —	88
— Aufnahme in das — Ostern 1954	145
Kranke, Pfingstopfer der — für die Missionen	63
Krankenpflege in unseren ländlichen Pfarreien	21
Kreuzweg, Angebot eines —	13, 128
Kriegsgefangene, Befragung der Heimkehrer aus —lagern durch den Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz	45
— Rosenkranzandacht im Gedenken der —	126

	Seite
Kuraexamen 1953	3
Kurse: Fortbildungs— für jüngere Priester	65
— Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge in Donauwörth	89
Küster, Externenprüfung für Hilfsorganisten und —	51, 146

L

Laienreligionslehrer, Vorbildung der — an höheren Schulen	160
Landesfarben, Gesetz über die —, das Landeswappen und die Landesflagge	54
Landeswappen, siehe vor	54
Ländliche Pfarreien, Krankenpflege in unseren —	21
Lehrerbildung, Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der katholischen —	49
„Licht und Leben“, Glaubenslehre	68
Liturgischer Kalender mit Gottesdienstordnung zum Aushang an der Kirchentür	160
Lohnsteuer, siehe Steuern	

M

Maria Laach, Tage der Besinnung und Werkwochen 1953/54 in der Abtei —, Jugendheim St. Winfrid	127
Marianisches Jahr:	
Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Pius XII.: Ankündigung eines —	135
Hirtenwort zum —	151
Gebet Papst Pius' XII. zum —	158
Erlaß über die Gewährung geistlicher Vergünsti- gungen anläßlich des —	159
Martha-Hilfswerk	26
Merkblätter, Einreichung von — über Zahlungen an die H. H. Dechanten für das Jahr 1952	46
Meßstipendien, Einsendung von Binationstipendien und der — an den festa suppressa	88
Missio canonica	95
M. Gladbach-Günhoven, Neuumschreibung des Rek- torates St. Matthias	65
Motu proprio Pius X., Fünfzig Jahre —. Jubiläums- feier in der Bischofsstadt und zugleich Jahrestagung 1953 des Diözesanacilienvereines	132
Müttergenesungswerk, Sammlung für das Deutsche —	57

N

Nüchternheitsgebot, Apostolische Bestimmungen über das eucharistische — und die Feier der Abendmesse	19
--	----

O

Öle, Abholen der heiligen —	35
Oremus: Sonderdruck der Osternachtliturgie für das Gebetbuch	26
Ossum-Börsinghoven, Seelsorgestelle in —, Pfarre Lank	13
Osternachtliturgie, Sonderdruck der — für das Ge- betbuch	26
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	21
Ostzone, Jugendliche Flüchtlinge aus der —	35

P

Papst:	
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1953	9
Apostolische Bestimmungen über das eucharistische Nüchternheitsgebot und die Feier der Abendmesse	19
— -krönungsfeier	25
Die „Stimme des —“	52
Gewinn und Grenzen der Psychoanalyse	75
Ansprache des Heiligen Vaters — Pius XII. an die Tabakarbeiterinnen (26. April 1953)	83
Ansprache des Heiligen Vaters an den Internatio- nalen Kongreß der Generaloberinnen der Orden und religiösen Institute vom 15. September 1952	91

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Pius XII.: Ankündigung eines Marianischen Jahres	135
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1954	142
Gebet — Pius XII. zum Marianischen Jahr	158
Päpstliche Universität Gregoriana, Rom, Vier- hundertjahrfeier der —	66
Päpstliche Würden	46, 122, 156
Päpstliches Werk der heiligen Kindheit: Hirten- wort zum Welttag der heiligen Kindheit am 27. De- zember 1953	157
— (Jahresabschluß)	161
Päpstliches Werk für Priesterberufe, Jahres- tagung des —	22
— „Tag des Priestertums“	87
Pax-Christi-Bewegung: Sonntag des Friedens	67
— Arbeitstagung der —	108
Pax-Krankenkasse	32, 128
„Pax“-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.	32, 155
— Neuordnung im Versicherungswesen des Pax- Priestervereins	81
Personalchronik der Diözese Aachen . 6, 13, 23, 32, 38 46, 54, 60, 64, 74, 82, 90, 101, 108, 112, 114, 118 122, 129, 134, 144, 150, 156, 162	
Personalschematismus, Direktorium und — der Diözese Aachen 1954	154
Personenstandsrecht, Änderungen im —	69
Petrus und Paulus, Feier des Festes der Apostel- fürsten —	86
Pfarrererrichtung:	
Boscheln, St. Fidelis	1
Rheydt, St. Franziskus	1
Süchteln-Vorst, St. Franziskus	55
Bank, St. Mariä Verkündigung	56
Pfarrsitzverlegung von Wildenburg nach Kreuzberg	56
Rheydt-Odenkirchen, Heilig Geist	61
Rheydt-Hockstein, St. Margaretha	62
Rheydt-Mülfort, St. Paul	62
Werth, St. Josef	79
Kofferen, St. Margareta	80
M. Gladbach, St. Elisabeth	85
Kohlscheid-Kämpchen, Mariä Heimsuchung	94
Mülhausen, St. Heinrich	94
Boich, St. Gereon und Gefährten	104
Dülken, Herz Jesu	117
Pfarrexamen 1953, Prüfung für das —	2
Pfarrhaushälterinnen	114
Pfarrsitzverlegung von Wildenburg nach Kreuzberg	56
Pfingstopfer der Kranken für die Missionen	63
Priester:	
Jungpriesterexamen 1953	3
— -Exerzitien 13, 23 (30tägige), 23, 32, 37, 46, 59, 81, 89 108, 112, 121, 128, 134, 143, 155, 161	
Wohnungen für pensionierte Geistliche (Immerath und Poll)	23
Gebetsstunde für die Geistlichen unserer Diözese	25
Besoldung der Seelsorgsgeistlichen ab 1. Januar 1953	26
Pax-Krankenkasse	32, 128
„Pax“-Verein katholischer — Deutschlands e.V.	32, 155
Hilfsgeistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes	43
Erholungsaufenthalt für einen Geistlichen (Schloß Wissen)	46
Fortbildungskurse für jüngere —	65
Jungpriesterexerzitien	66
Sammlung kirchlichen Heimatguts. Nachlässe ver- storbener heimatvertriebener Geistlicher	67
Verbesserung des Wohnungsgeldzuschusses der beamteten Geistlichen	73
Ferien für — (Hedwig-Dransfeld-Haus, Bendorf/Rhein)	74
Wohnung für pensionierten Geistlichen (Birgden)	81

	Seite
Urlaubsbewilligung und Celebret	95
Richtlinien für den Klerus betr. Frauenwallfahrten 111	
Kostenloser Ferienaufenthalt („Haus Waldfriede“, Bonndorf)	117
— konferenzen	120
Wohnung für pensionierten Geistlichen gesucht	121
Gehälter der Geistlichen	134
Altes Staatsgehalt	134
Proprium, Brevier — der Diözese Aachen	36

R

Reichsverbandstag der Kirchenangestellten 1953	121
Rektoratserrichtung:	
Warden, St. Jakob	2
Rheydt-Giesenkirchen-Meerkamp, St. Mariä Himmelfahrt	34
Wildenburg, Hl. Johannes der Täufer	56
Neuumschreibung des Rektorates St. Matthias in M.Glabach-Günhoven	65
Marienberg, St. Mariä Heimsuchung	80
Herzogenrath-Thiergarten, Herz Jesu	80
Aachen-Forst, St. Bonifatius	86
Hoengen-Begau, St. Michael	104
Jülich-Krauthausen	142
Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge in Donauwörth	89
Religionsunterricht, Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV) betr. Erteilung des — an Berufsschulen und Berufsfachschulen	36, 72
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	
Rosenkranzandacht im Gedenken der Kriegsgefangenen	126

S

Sammlungen, siehe Kollekten	
Seelsorgehelferinnenseminar des Bonifatiusvereins in Elkerkinghausen bei Winterberg (Westf.)	37
Seelsorger, siehe Priester	
Seelsorgestelle in Ossum-Börsinghoven, Pfarre Lank	13
Siedlung:	
Hirtenwort zur Siedlungskollekte 1953	33
Aufruf an alle Gemeinden und Kreise und die Eigentümer von landwirtschaftlichem Grund und Boden im Lande Nordrhein-Westfalen zur Landbeschaffung für die ländliche Nebenerwerbs — und die Klein —	71
Die Erzbischöfe und Bischöfe im Lande Nordrhein-Westfalen zur Gründung des Verbandes Katholischer Siedler	103
Förderung der landwirtschaftlichen —	160
Siegel: Amts —, Kirchen —, Stempel des Kirchenvorstandes	5
Sonntag des Friedens	67
Sonntagsheiligung	154
Sprechstunden (Finanzreferent)	53
Suchmeldungen, siehe Fund- und —	

Sch

Schenkungen, Annahme von Erbschaften und —, Grunderwerb durch Kirchengemeinden	70
Schlüter, „Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden“	52
Schriften, Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender —	105, 134
Schulwesen:	
Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV) betr. Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen und Berufsfachschulen	36, 72
Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der katholischen Lehrerbildung	49
Klassen- und Schulpflegschaften	52

	Seite
Glaubenslehre „Licht und Leben“	68
Missio canonica	95
Stellung der Geistlichen in den Pflugschaften (Schulgesetz und Erste Ausführungsverordnung)	107
1. Gesetz zur Ordnung des — im Lande Nordrhein-Westfalen	114
Durchführung des Schulgesetzes	114
Vorbildung der Laienreligionslehrer an höheren Schulen	160
Schutzengelverein (Jahresabschluß)	155

St

Stellenangebote — Stellengesuche	23, 38, 46, 59, 63, 89, 100, 128, 143, 155, 161
Stempel des Kirchenvorstandes, Amtssiegel — Kirchensiegel —	5
Sterbekassen, Aufsichtspflicht für kleinere —	143
Steuern:	
Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer etc.	53
Lohnsteuerliche Behandlung der Beiträge zu den Diözesan-Ruhegehaltskassen und zur Diaspora-Priesterhilfe bei Geistlichen, die nicht aus kirchlichen Kassen besoldet werden	73
Wegfall der Veranlagung zur Einkommensteuer bei mehreren Dienstverhältnissen	73
Stiftung Dahmen aus Hostel, Vergebung der —	126
Streupflicht bei Schnee und Glätteis	154

T

„Tag des Priestertums“	87
Tage der Besinnung und Werkwochen 1953/54 in der Abtei Maria Laach, Jugendheim St. Winfrid	127
Tagung:	
Jahres- — des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe	22
Jahres- — des Diözesanecilienverbandes	63, 132
Arbeits- — der Pax-Christi-Bewegung	108
Reichsverbandstag der Kirchenangestellten 1953	121
— des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen	127
Vierte Katholische Soziale Woche in München vom 12. bis 15. November 1953	127
Theologiestudium, Meldung zum —	5, 95
Trauung, siehe Ehe	

U

Umpfarrung, Urkunde über die — der Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert, von der Pfarrgemeinde St. Antonius, Dettel-Scheven, zur Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Kall	113
— Urkunde über die — von Teilen der Gracht und der Grachtstraße von der Pfarrgemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen, zur Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Berggrath	158
Unfall- und Haftpflicht-Versicherung der katholischen Jugend	100
Urkundenbeschaffung aus den Heimatgebieten der Vertriebenen	58
Urlaubsbewilligung und Celebret	95

V

Vereine:	
Deutscher Verein vom heiligen Lande	21
Jahrestagung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe	22
Pax-Krankenkasse	32, 128
„Pax“-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V.	32, 155
Das Gabenverzeichnis 1953 des Borromäusvereins	36
Seelsorgehelferinnenseminar des Bonifatiusvereins in Elkerkinghausen bei Winterberg (Westf.)	37
Diözesankonferenz des Borromäusvereins	57
Jahrestagung des Diözesanecilienverbandes	63, 132
Sonntag des Friedens (Pax-Christi-Bewegung)	67

	Seite
Bonifatiusverein	68
Bonifatiusverein (Jahresabschluß)	155
Neuordnung im Versicherungswesen des Pax-Priestervereins	81
„Tag des Priestertums“	87
Arbeitstagung der Pax-Christi-Bewegung	108
Schulungskurse des Borromäusvereins, Bonn	113
Tagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen	127
St. Engelbertus-Verein	128
Borromäus-Sonntag 1953	133
Schutzengelverein (Jahresabschluß)	155
Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 27. Dezember 1953	157
Päpstliches Werk der heiligen Kindheit, Aachen (Jahresabschluß)	161
Vermischte kirchliche Nachrichten	6, 32, 47, 54, 74, 82, 90, 102, 109, 112, 122, 130, 150, 156, 162
Veröffentlichung „Gottes Ordnung im Dorf“	133
Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs	22
Versorgungsempfänger der Rheinischen Versorgungskassen in Düsseldorf, siehe Kirchenangestellte	
Vierhundertjahrfeier der Päpstlichen Universität Gregoriana, Rom	66
Visitation:	
Bischöfliche, 1953	10
Dekanat Derichsweiler	74
Dekanat Viersen	82
Dekanat Dülken	102
Dekanat Kempen	109
Dekanat Lobberich	112
Voranschlag 1953, Richtlinien für die Aufstellung des — bei den Pfarr- (Rektorats-) Gemeinden der Diözese Aachen	26

W

Wald, Bewirtschaftung des Kirchen —	99, 154
Wallfahrt nach Arenberg	89
— Richtlinien für den Klerus betr. Frauenwallfahrten	111

Warnung (Herbert Puschmann)	36
— (Heinrich Czersowsky)	146
Weihen:	
Priester —	47, 54, 112
Diakonats —	6, 47, 54, 90, 112
Subdiakonats —	47, 54, 90, 112
Tonsur und niedere —	32, 54, 109
Weihnachtsgratifikationen für Kirchenangestellte	6
— für kirchliche Laienangestellte	155
— für Laien-Mitarbeiterinnen in den pfarreigenen Kindergärten und Kinderhorten	155
Weihnachtskollekte	160
Weihnachtszuwendungen 1952 und einmalige Unterstützungen an Versorgungsempfänger der Rheinischen Versorgungskassen in Düsseldorf	12
Weißes-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten	
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1953 um die Wiedervereinigung im Glauben	4, 9
Weltmissionssonntag 1953, Hirtenwort zum —	125
Woche der Besinnung	133
Wohnungen für pensionierte Geistliche (Immerath und Poll)	23
— für pensionierten Geistlichen (Birgden)	81
— für pensionierten Geistlichen gesucht	121
Wohnungsgeldzuschuß, Verbesserung des — der beamteten Geistlichen	73
— für geistliche Religionslehrer an Volks-, Real-, Berufs- und Höheren Schulen	160
Wyszynski, Kardinal, Gebete für die Kirche des Schweigens aus Anlaß der Verbannung des — in ein Kloster	131

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	21, 117
Zeitschriften, siehe Bücher und —	

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1953.

Seite	Seite	Seite
A		L
Ackers Bruno 46, 47	Goertz Heinrich 54	Langen Josef 47
B	Goldmann Otto 144	Lemmen Konrad 54
Bahnschulte Heribert . . . 112, 129	Gottlob Theodor (Erzd. Köln) † . 60	Lenzen Wilhelm 112, 114
Baltes Johannes 74	Graab Franz Josef 46, 47	Loup Peter † 90
Becher Theodor (Erzd. Köln) † . 112	Graafen Karl 38	Lunkebein Hermann . . . 47, 60
Becker August (Erzd. Köln) † . 64	Griepkoven Jakob † 130	Lützenkirchen Anton
Beckschäfer Heinrich † 60	Gutsfeld P. Rainer S. D. S. . . 129	(Erzd. Köln) † 24
Bernhard Josef 112	H	
Besgen Johannes 112, 134	Haas Karl 112, 114	M
Birger Leonhard 112, 114	Hahn Hubert (Erzd. Köln) † . . 6	Mathey P. Meinrad O. F. M. . . 156
Blum Josef (Erzd. Köln) † . . . 118	Handschumacher Heinrich † . 64	Meeßen Leo 129
Böck Georg (Erzd. Köln) † . . . 82	Havers Friedrich 47, 54	Mesker Friedrich † 150
Bolten Hubert 23	Heidenthal Johannes 60	Mockel Sigismund † 38
Bongartz Peter (Erzd. Köln) † . 101	Heinemann Franz Josef 156	Moll Christian (Erzd. Köln) † . . 24
Boonen Philipp 144	Heinemann Karl (Erzd. Köln) † . 101	Mones P. Karl C. S. Sp. 32
Borger Karl 46	Hellenbroich Johannes 46	Mönks Heinrich 162
Bosch Hans Walter 129	Heßdörffer Gerhard (Erzd. Köln) † 32	Montag P. Christoph M. S. C. . 129
Boß Joseph (Erzd. Köln) † . . . 14	Heyes Hermann Joseph	Muisers Johannes † 162
Boymanns Friedrich 13	(Erzd. Köln) † 47	Müllejan Johannes 47
Brandenburg Wilhelm 60	Hillebrand Wilhelm 90	Müller Alois (Erzd. Köln) † . . . 6
Brück Bernhard 101	Hinderfeld Wilhelm Heinrich	Müller Theodor † 114
Brückmann Andreas	(Erzd. Köln) † 134	
(Diöz. Ermland) † 47	Hoeing Alfons (Erzd. Köln) † . 82	N
Buchholz Peter 112, 114	Hoersch Reinulphus O. F. M. . 54	Nachtsheim Leopold
Buscher Wilhelm 112, 114	Hoff Helmut 112, 129	(Erzd. Köln) † 144
C	Hoffmann Anton (Erzd. Köln) † . 134	Nellessen Ernst 47
Chaudre Albert † 134	Hoppe Oswald (Diöz. Ermland) † . 47	Netten Leonhard 122
Claren Herbert 54	Houben Josef 162	Noethlichs Franz 156
Conrads Karl 162	Hoven Manfred 46, 47	Nordhoff Hermann 32
Cremer Nikolaus 112, 156	Huhnen Heinrich (Erzd. Köln) † . 14	
Creutz Hubert 90	Hüskes Johannes 118	O
D	I	
Dämmer Wilhelm 47, 150	Ingenhoven Ernst 130, 134	Oberbandscheid Wilhelm . . . 82
Debye Hermann Josef 112	von Issum Josef 60	Oehmen Wilhelm 46
Delahaye Karl 23	J	Ohlerth Wilhelm 74
Derichs Josef 46	Jakobs P. Jakob S. V. D. . . . 82	Olbrück Wilhelm 156
Dominick Josef 82	Jankowski Karl 134	
Drauschke Josef 101	Jansen Franz 74	P
von den Driesch Günther . 46, 47	Jansen Josef 47, 60	Pannhausen Heinrich 101
Dudel P. Markward O. F. M. . . 114	Janßen Franz 82	Pauli Peter † 47
E	Jedin Johannes (Erzd. Breslau) † . 156	Peschel Rudolf 47
Eich Franz 60	Joussen Heinrich 114	Peters P. Ernst M. S. F. . . . 129
Erkens Norbert 112, 114	Justen Heinrich 64	Philipps Alban 46
Esser Anton (Erzd. Köln) † . . 32	K	Plümpe Josef † 114
Esser Leonard 23	Keil Johannes 47	Pottgießer Alexander
F	Kicken Josef 13	(Erzd. Köln) † 112
Feicks Erich 60	Kirschgens Karl 64	R
Flecken Julius (Erzd. Köln) † . 60	Klauser Hermann 118	Radermacher Werner 64
Fog Ägidius 156	Kleinen Joseph (Erzd. Köln) † . 32	Reiff Matthias 108
Forsen Friedrich † 24	Kleinheyer Bruno 112	Rincke Karl (Erzd. Köln) † . . 101
Freneck Johannes † 150	Klinkenberg Josef 162	Rings Josef † 54
G	Knippen Anton 118	Robens Christian 112, 114
Gaspers Josef 122	Knott Wilhelm 90	Rochels Franz 60
Gehlen Andreas (Erzd. Köln) † . 156	Koch Heinrich (Erzd. Köln) † . . 82	Roderburg Johannes 130
Geimer Robert 74	Koch Wilhelm (Erzd. Köln) † . . 14	Römer Wolfgang 47
Giesenfeld Wilhelm 38	König Arnold Josef (Erzd. Köln) † . 144	Röös Rembertus O. F. M. . . . 54
Gillessen Wilhelm 60	Kourth Hubert 46	Rosenberg Alfred
Ginster Matthias 64	Kraemer Paul (Erzd. Köln) † . 101	(Diöz. Prag-Glatz) † 38
Glück P. Peter C. SS. R. . . . 114	Kranz Eugen 101	S
Gnörich Alfred 13	Kranz Friedrich 112	Sauer Franz (Erzd. Köln) † . . 82
Gober Heinrich 156	Kremer Johannes 112	Sieberichs Peter 114
Goerges Peter (Erzd. Köln) † . 144	Krewinkel Franz 60	Siepen Paul 23
	Kronen Hermann Josef . . . 47, 60	Sistig Johannes 47, 54
	van Kück Karl Josef 112, 122	Spaeth Caecilius O. F. M. . . . 54

Sch

Schall Peter	32
Schenk Friedrich (Erzd. Köln) †	144
Schirbach Leo	47
Schlösser Johannes	112
Schmitz Bernhard †	156
Schmitz Gerold O. F. M.	112
Schmitz Heinrich (Erzd. Köln) †	162
Schmitz Josef (Erzd. Köln) †	82
Schmitz Ludwig	46
Schneider Hermann (Erzd. Köln) †	14
Schneider P. Josef S. V. D.	122
Schneider Joseph (Erzd. Köln) †	60
Schnitzler Josef	82
Schnitzler Matthias (Erzd. Köln) †	118
Schönheit Walter †	24
Schreiber Heinrich	60
Schroers Wilhelm †	47
Schul Franz	156
Schulten Johannes (Erzd. Köln) †	82
Schultheis Hubert	47
Schumacher Karl	64

Schumacher Paul O. F. M.	112
Schütz Peter †	54
Schweitzer P. Wunibald C. SS. CC.	129

St

Steffens Johannes	134
Steffens Walter	134
Steinhauer Peter (Erzd. Köln) †	112
Stepkes Gregor	47
Stieler Josef	101
Stoffels Hubert	47, 54
Stulle P. Rembert O. S. B.	144

T

Tannenbaum Anton (Erzd. Köln) †	32
Tenbusch Josef	32
Thoren Franz	13
Tillmann Friedrich (Erzd. Köln) †	60
Tombeyl Anton (Erzd. Köln) †	64
Türks Paul	112, 114

U

Uedelhofen Josef	101
----------------------------	-----

V

Vasen Matthias (Erzd. Köln) †	6
Vellmanns Johannes	60
Vogel Heinrich (Erzd. Köln) †	82
Völl Julius	156

W

Warler Ernst	134
Weber Peter (Erzd. Köln) †	156
Welter Peter (Erzd. Köln) †	101
Werden Josef	130
Werner Karl (Erzd. Köln) †	60
Werth Peter	74
Wieland Dieter	60
Wilms Wilhelm †	47
Winzen Matthias	74
Wirtz Jakob	108
Wirtz Paul	112
Woebel Christian	23
Wolff Josef	46
Wolter Josef	23
Wolters Hubert	112

Z

Zimmermann Wilhelm	47
Zinzius P. Josef S. C. J.	38

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 1

Aachen, den 1. Januar 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 1 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarr- gemeinde St. Fidelis in Boscheln	1	Nr. 6 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1953 um die Wiedervereinigung im Glauben	4
Nr. 2 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarr- gemeinde St. Franziskus in Rheydt	1	Nr. 7 Meldung zum Theologiestudium	5
Nr. 3 Urkunde über die Errichtung der vermögensrecht- lich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Jakob in Warden	2	Nr. 8 Amtssiegel — Kirchensiegel — Stempel des Kirchen- vorstandes	5
Nr. 4 Prüfung für das Pfarrexamen 1953	2	Nr. 9 Epiphaniekollekte	6
Nr. 5 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1953	3	Nr. 10 Blitzschutz der Kirche	6
		Nr. 11 Weihnachtsgratifikationen für Kirchenangestellte	6
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 12 Personalchronik der Diözese Aachen	6
		Nr. 13 Vermischte kirchliche Nachrichten	6

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 1 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Fidelis in Boscheln.

1. Die vermögensrechtlich selbständige Rektorats-
gemeinde St. Fidelis in Boscheln wird zur Pfarr-
gemeinde erhoben.
2. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober
1952 in Kraft.

Aachen, den 24. Oktober 1952

(L. S.) gez.: † Johannes Joseph
J.-Nr.: II/1668/52 Bischof von Aachen

Staatsaufsichtlich genehmigt
gemäß Artikel 12 des Gesetzes zur Durchführung
des Reichskonkordats zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Deutschen Reich vom 12. September 1933
(RGBl. I S. 625).

Aachen, den 7. November 1952

II/3 A—c Der Regierungspräsident
(L. S.) gez.: Dr. Brand

Nr. 2 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus in Rheydt.

1. Die vermögensrechtlich selbständige Rektorats-
gemeinde St. Franziskus in Rheydt wird zur
Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober
1952 in Kraft.

Aachen, den 24. Oktober 1952

gez.: † Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Der Herr Regierungspräsident von Düsseldorf
hat unter dem Aktenzeichen II/U 2. von der Er-
hebung der vermögensrechtlich selbständigen Rek-
toratsgemeinde St. Franziskus in Rheydt zur Pfarr-
gemeinde Kenntnis genommen.

J.-Nr. Ju—II/862/52

**Nr. 3 Urkunde über die Errichtung
der vermögensrechtlich selbständigen
Rektoratsgemeinde St. Jakob in Warden.**

1. Der Seelsorgsbezirk St. Jakob in Warden wird aus der Mutterpfarre St. Cornelius in Höngen ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat erhoben.
2. Die Rektoratsgemeinde erhält folgende Grenzen:
Die Grenze verläuft beginnend im Norden am Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Aachen—Jülich mit der Kommunalgrenze Langweiler in südöstlicher Richtung mit der Kommunalgrenze bis zur Straße Warden—Lürken. Von hier ab verläuft sie mit der Kommunalgrenze Höngen—Kinzweiler in westlicher Richtung bis zur Straßenbahn Kinzweiler—Alsdorf, der Straßenbahn entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Feldweg Flur 17, Wegeparzelle 114. Diese Wegeparzelle bildet im weiteren Verlauf mit beiden Seiten bis zur Wardener Straße die Grenze, anschließend die Wardener Straße, ebenfalls mit beiden Seiten, bis zum Haus Wardener Straße 141 einschließlich. Von hier ab grenzt die Achse der Wardener Straße bis zum Feldweg Wegeparzelle 112, Flur 16, dann die Achse dieser Wegeparzelle bis zum Feldweg Wegeparzelle 113, dann die Achse dieser Wegeparzelle in nordwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Aachen—Jülich das Rektorat nach Westen hin ab. Die Eisenbahnlinie Aachen—Jülich bildet nun die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Langweiler, dem Ausgangspunkt.
3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Pfarrgemeinde St. Cornelius in Höngen und dem Rektorat St. Jakob in Warden erfolgt entsprechend dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Cornelius in Höngen vom 11. Februar 1952.
4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Aachen, den 29. Oktober 1952

(L. S.) gez.: † Johannes Joseph
J.-Nr.: Ju—II/1081/51 Bischof von Aachen

Staatsaufsichtlich genehmigt
gemäß Artikel 12 des Gesetzes zur Durchführung
des Reichskonkordats zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Deutschen Reich vom 12. September 1933
(RGBl. I S. 625).

Aachen, den 1. Dezember 1952

II/3 A—c Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
(L. S.) gez.: Dr. Deutzmann

Nr. 4 Prüfung für das Pfarrexamen 1953.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1953 haben sich zu unterziehen die Priester, die vor 1943 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1953 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1953 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kurexamen zu unterziehen.

4. Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Gott, der Eine und Dreieineige.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik,
1. Band.
Schmaus, Katholische Dogmatik,
1. Band.

b) Moral:

Das vierte und fünfte Gebot.

Literatur: Ein Lehrbuch der Moral.

c) Kirchenrecht:

De matrimonio. cc. 1012—1143.

De bonis Ecclesiae temporalibus. cc. 1495—1551.

Literatur: Müssener, Das katholische Eherecht,
3. Auflage, Düsseldorf 1950.
Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des
Kirchenrechts.
Jos. Wenner, Kirchliches Vermögensrecht,
3. Auflage, Paderborn 1940.

d) Exegese:

A. T. Die Psalmen und Cantica der Feria V und VI zu übersetzen: (Nach dem Text des Psalteriums Pius XII.).

N. T. Der Brief des Apostels Jakobus (nach dem Vulgatatext) zu übersetzen und zu erklären.

Literatur: Die Bonner Bibel.

In den genannten Fächern a-d sind je zwei Klausurarbeiten zu schreiben. Bei diesen Klausurarbeiten darf nur die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen benutzt werden.

e) Nur mündlich geprüft wird in Liturgik:

Prüfungsstoff in Liturgik ist:

Erklärung des Einsetzungsberichtes und des Anamnesegebetes „Unde et memores“.

Literatur: J. A. Jungmann, Missarum sollemnia, II. Band pp. 236-274 (der 1. Auflage).

Die Rubriken der hl. Messe: Rubricae generales Missalis XVI, 1 und 2 und Ritus servandus in celebratione Missae.

f) Außerdem sind in der Pastoral als Hausarbeiten anzufertigen:

1. Eine Katechese: Sinn und Pflicht der Selbstbeherrschung — als Schulentlassungsunterricht oder vor der Mittelstufe einer Mädchenberufsschule (Skizze genügt nicht).

2. Eine Jugendpredigt als Vorbereitung auf die heilige Fastenzeit; sie ist an die männliche oder an die weibliche Jugend, nicht an beide gemeinsam gerichtet.

3. Eine eingehendere Arbeit über eines der folgenden Themen:

a) Begegnungen mit Jugendlichen in der Berufsschule (seelsorgliche Erfahrungen und Möglichkeiten der Verkündigung).

b) Die lebendige Gemeinde als Trägerin der Heilsbotschaft Christi.

(Besinnung auf die eigentlich gestaltenden Kräfte der „Frohen Botschaft“ in Wort und Sakrament).

Es ist statthaft, auch selbst ein Pastorthema frei zu wählen; doch ist vorherige Genehmigung durch das Generalvikariat einzuholen.

Die Hausarbeiten (in Maschinschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1953 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Ablieferungstermines schließt vom Examen aus.

Wir behalten uns vor, besonders wertvolle Arbeiten in der „Pfarrgemeinde“ zu veröffentlichen.

5. Außer dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie

b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.

c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: Motu proprio Pius' X., Constitutio Apostolica Pius' XI. und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei“.

Die Vertrautheit mit dem Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 18. Dezember 1952

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Nr. 5 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1953.

1. Das durch can. 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1950, 1951 und 1952 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1950 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1953 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1953 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1953 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vordruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 8. Juli 1953 abgehalten. Eine besondere Einladung wird nicht erfolgen.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Exegese, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Prüfungsstoff für das Jahr 1953 ist folgender:

a) Dogmatik:

Die Lehre von den letzten Dingen.
Einleitung in die Glaubenslehre.

Literatur: L. Ott, Grundriß der Dogmatik, Freiburg 1952. Ausführliche Darstellung in den Lehrbüchern von Bartmann oder Schmaus.

b) Moral:

Das sechste Gebot.

Literatur: Ein Lehrbuch der Moral.

c) Kirchenrecht:

De matrimonio cc. 1081—1143

De poenis in singula delicta cc. 2314—2414

Literatur: Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Auflage, Düsseldorf 1950.

Schau, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952, (zu erhalten durch Priesterseminar, Aachen) Seite 121-300.

d) Exegese:

A. T. Die Psalmen und Cantica der Feria V und VI zu übersetzen (nach dem Text des Psalteriums Pius XII.).

N. T. Den Brief des heiligen Jakobus (nach dem Vulgatatext) zu übersetzen und zu erklären.

Literatur: Die Bonner Bibel.

Die Sonntagsevangelien der Osterzeit (bis Pfingsten excl.) zu übersetzen und zu erklären.

Literatur: Tillmann, Die Sonntagsevangelien.

e) Liturgik:

Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und Postcommunio der Messen des Proprium de Sanctis vom 29. November bis 28. März einschließlich.

f) Pastoral:

Vorbereitung auf die heilige Firmung, Pflege des Firmbewußtseins, Spendungsvollmacht für die Notfirmung (vgl. Kirchlicher Anzeiger 1947, Stück 8; 1948 Stück 17; 1950 Stück 11).

Die Spendung der heiligen Ölung.

Literatur: Ein Lehrbuch der Pastoral.

g) Homiletik:

Die Predigtform der Homilie.

Literatur: Ein Lehrbuch der Homiletik.

h) Katechetik:

Formale Katechetik.

Literatur: Gramlich, Gehet hin und lehret.

Herder 1949.

Jos. Esterhues, Didaktik, Schöningh 1949.

Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

Aachen, den 18. Dezember 1952

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 6

Weltgebetsoktav

vom 18. bis 25. Januar 1953 um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 15. Dezember 1952

Auch in diesem Jahre gedenken wir der Worte des Herrn bei Joh. 17, 20 f: „Nicht für sie allein bitte ich, sondern auch für jene, die durch ihr Wort an mich glauben: daß sie alle eins seien, damit die Welt zum Glauben komme, daß Du mich gesandt hast.“ In diesem Gebet des Heilandes um die Einheit aller seiner Gläubigen liegt zugleich ein ernster Hinweis darauf, daß die geschichtliche Spaltung der Christenheit nicht dem Willen Christi entspricht und sich in der Welt als Hindernis des Glaubens auswirkt. — So wollen wir denn im Sinne des göttlichen Stifters der Kirche in den Tagen vom 18. bis 25. Januar, zwischen den Festen Petri Stuhlfeier und Pauli Bekehrung, um die Wiedervereinigung der getrennten Christenheit beten. Wir wissen uns

in diesen Tagen nicht nur vereint mit unseren katholischen Glaubensbrüdern in aller Welt, sondern auch mit vielen Betern und Beterinnen in den christlichen Kirchen und Gemeinschaften außerhalb der katholischen Kirche. Diese Gebetsgemeinschaft soll uns sagen, daß trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten die Einheit der Kirche das große Anliegen aller echten Christen sein muß. Auf dieses Anliegen wollen wir uns erneut besinnen und durch Gebet, Buße und Liebe, die nicht nur das Trennende, sondern auch das Gemeinsame sieht, dazu beitragen, daß der göttliche Stifter und Herr seiner Kirche die Stunde herbeiführen möge, da in Wahrheit „alle eins“ sind.

Da in diesem Jahre die beiden Tage, 18. und 25. Januar, Sonntage sind, ist in allen hl. Messen dieser beiden Sonntage und in der Nachmittagsandacht um die Wiedervereinigung in Glauben zu beten. Für Predigten sei auf die Beilage hingewiesen. An den Werktagen ist gleichfalls m erwähnten

Sinne zu beten, und zwar in Verbindung mit wenigstens einer hl. Messe. Die Gebete s. „Oremus“, Andachten Nr. 120. Findet eine Nachmittagsandacht statt, so gestatten wir Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes mit Segen. An den Tagen, an denen die Rubriken es gestatten, möge die „Missa ad tollendum schisma“ genommen werden.

Für Andachten werden empfohlen: Gebetsheft des Winfriedbundes, 16 S. Bei Bezug bis 50 Stück je 15 Pf; bei 100 Stück je 12 Pf; ab 100 Stück je 10 Pf. Zu erhalten beim „Winfriedbund“ Paderborn, Postfach, P. S. K. Hannover 47628. — „Laß sie alle eins sein.“ Zeltverlag Krefeld, Viktoriaplatz 5, Stück 24 Pf.

Nr. 7 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 15. Dezember 1952

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 31. Januar 1953 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch?, wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben;
- b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis;
- c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. eine Erklärung des Schulleiters, daß zum Ostertermin 1953 mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist, und der fünf letzten Schulzeugnisse;
- d) ein verschlossenes Sittenzeugnis des Heimatpfarrers und des Religionslehrers auf einem von uns anfordernden Sittenzeugnis-Formular;
- e) ein Gesundheitszeugnis auf einem von uns anfordernden Formularbogen.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Liebfrauenweg 3, ist ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit zwischen dem 16. und 31. März 1953. Das Anmeldeformular ist von dort zu erbitten, aus dem sich auch die miteinzureichenden Unterlagen ersehen lassen.

3. Bei Nichteinhaltung der beiden obengenannten Termine ist, von Ausnahmefällen abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Sommersemester 1953 nicht zu rechnen.

Nr. 8 Amtssiegel – Kirchensiegel – Stempel des Kirchenvorstandes.

Aachen, 16. Dezember 1952

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für die Gültigkeit der Willenserklärungen des Kirchenvorstandes das vorgeschriebene Amtssiegel verwandt werden muß.

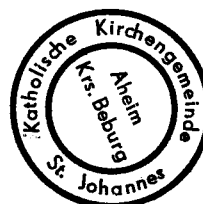
Gemäß § 14 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Corsten I S. 701) verpflichten Willenserklärungen des Kirchenvorstandes die Kirchengemeinde und die vertretenen Vermögensmassen nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben.

Bezüglich dieses Amtssiegels besagt Artikel 1 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928, die auch für die Diözese Aachen Geltung hat, (Corsten I S. 713), daß es den Namen der Kirchengemeinde tragen muß. Der Titel der Kirche kann beigefügt und die Ortsbezeichnung durch einen Zusatz ergänzt werden.

Ein Siegel soll rund oder — bei freier künstlerischer Gestaltung — der Kreisform wenigstens angenähert sein. In der Regel wird das Amtssiegel also kreisförmig sein und folgende Inschrift haben:

„Kath. Kirchengemeinde St. . . . in“

Nachstehend geben wir ein Muster:



Das Kirchensiegel kann bei rechtlichen Willenserklärungen des Kirchenvorstandes keine Verwendung finden. Ebenso wenig ein Stempel des Kirchenvorstandes.

Demnach sind also zu unterscheiden:

1. Das Amtssiegel, welches entsprechend den Vorschriften des Staatskirchenrechts für die Gültigkeit der Willenserklärungen des Kirchenvorstandes erforderlich ist,
2. Das Pfarr- oder Kirchensiegel für den Gebrauch im innerkirchlichen Raum, vor allem bei Ausstellung von Urkunden über Taufe, Trauung usw.
3. Der Stempel des Kirchenvorstandes, der lediglich im Briefverkehr Verwendung finden kann.

Aachen, 17. Dezember 1952

Am Feste der Erscheinung des Herrn soll wie im vorigen Jahre die Kollekte für die Kirchliche Hilfsstelle in Frankfurt, den St. Raphaelsverein in Hamburg und den Winfriedbund in Paderborn in allen Kirchen unseres Bistums abgehalten werden. Die Kirchliche Hilfsstelle hat den Auftrag, sich der seelsorglichen und kulturellen Betreuung der aus dem Südosten Europas vertriebenen Volksdeutschen anzunehmen. Der St. Raphaelsverein widmet sich der Auswandererseelsorge und -fürsorge. Der Winfriedbund nimmt sich der zahlreichen Konvertiten an, die durch ihren Übertritt zur katholischen Kirche ihre Stellung verlieren und oft in große Not geraten.

Wir bitten den Klerus, in eindringlicher Weise auf diese Aufgaben unserer Kirche in Deutschland hinzuweisen und in allen Gottesdiensten in Verbindung mit der Liturgie dieses Festes die Herzen der Gläubigen für die genannten Sorgen der Kirche und die Nöte der Glaubensgenossen in Deutschland zu öffnen.

Die Kollekte ist fristgemäß auf dem üblichen Wege an die Dekanatskasse und von den Herren Dechanten an uns zu überweisen.

Nr.10 Blitzschutz der Kirchen.

Aachen, 18. Dezember 1952

Ab 1. Januar 1953 ist das Blitzschutzgewerbe gehalten, beim Bau von Blitzschutzanlagen Richtlinien nach den neuesten technischen Erkenntnissen zu beachten. Bei der Neuanlage und Instandsetzung

von Blitzableiter bietet die Wahl guter Fachgeschäfte die Gewähr dafür, daß diese Richtlinien eingehalten werden. Diese Richtlinien stellen keine behördliche Anordnung zur Verbesserung bestehender Anlagen an Kirchen dar. Die Finanzlage des Bistums gestattet aber leider nicht, die bestehenden Anlagen nach diesen Richtlinien zu verbessern oder selbst kostenpflichtig überprüfen zu lassen, so sehr wir die Gebäude auf die wirksamste Art gegen Blitz geschützt sehen möchten.

Wir können daher, wenn nicht durch besondere Blitzgefährdung, erwiesen etwa durch öfter wiederkehrende Einschläge, ein Anlaß zur Überholung bestehender Anlagen vorliegt, solche Anträge nicht mehr prüfen, auch wenn sie von Sachverständigen, und sei es kostenlos, aufgestellt werden.

Nr. 11 Weihnachtsgratifikationen für Kirchenangestellte.

Aachen, 19. Dezember 1952

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß die Weihnachtsgratifikationen an Kirchenangestellte entsprechend den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1952 — siehe auch Verordnung im K. A. 1951, Seite 161 — auszuzahlen sind. Die hierfür benötigten Mittel sind bekanntlich im Haushaltsplan 1952 etatisiert.

Die einmalige Unterstützung für Kirchenangestellte in Höhe eines Drittels der ihnen im Dezember 1952 zustehenden Dienstbezüge (Verordnung im K. A. 1952, Seite 159) steht in keinem Zusammenhang mit der Weihnachtsgratifikation und wird neben dieser gezahlt.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr.12 Personaldronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 25. Okt. 1952 Vasen Matthias, zuletzt Pfarrer in Birgelen, Diözese Aachen, 77 Jahre alt, Jubilarpriester;
- am 3. Dez. 1952 Hahn Hubert, Geistl. Rat ad hon., Pfarrkonsultor, Dechant des Dekanates Köln-Lindenthal, Pfarrer an St. Nikolaus in Köln-Sülz, 68 Jahre alt;
- am 4. Dez. 1952 Müller Alois, Dr. phil., a. o. Professor an der Universität Bonn, Rektoratspfarrer in Buschdorf, 73 Jahre alt.

R. i. P.

Nr.13 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 13. Dezember 1952 den Hochaltar in der wieder aufgebauten Pfarrkirche zu Simmerath in hon. S. Iohannis B.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 20. Dezember 1952 zwei Subdiakonen des Bischöflichen Priesterseminars in der Kapelle des Seminars die hl. Diakonsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 2

Aachen, den 15. Januar 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 22 Weihnachtswendungen 1952 und einmalige Unterstützungen an Versorgungsempfänger der Rheinischen Versorgungskassen in Düsseldorf . . . 12	
Nr. 14 Hirtenwort zur Diözesansynode 1953	7	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 15 Hirtenwort zum „Katholischen Notwerk Berlin“ . .	8	Nr. 23 Priesterexerzitien	13
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 24 Seelsorgestelle in Ossum-Börsinghoven, Pfarre Lank	13
Nr. 16 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1953	9	Nr. 25 Angebot eines Hochaltars	13
Nr. 17 Weltgebetsoktav	9	Nr. 26 Angebot einer Kanzel und Kommunionbank . .	13
Nr. 18 Vorbereitung der Diözesansynode 1953	9	Nr. 27 Angebot eines Kreuzwegs	13
Nr. 19 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung	10	Nr. 28 Bücher und Zeitschriften	13
Nr. 20 Themata für die Dekanatsarbeiten 1953	10	Nr. 29 Personalchronik der Diözese Aachen	13
Nr. 21 Durchführung der Kollekten und Behandlung der Kollekten-Erträge	11		

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 14 Hirtenwort zur Diözesansynode 1953.

Geliebte Diözesanen!

Zum neuen Jahre wünsche ich Euch allen die Gnade und das Leben, das Licht und die Liebe des dreifaltigen Gottes.

Für uns Christen ist jedes Jahr ein Jahr des Heiles. Denn in Jesus Christus, unserm Herrn, ist uns das Heil Gottes erschienen. Durch die Kirche hat dieses Heil auch uns alle erreicht. So ist uns schon jetzt gewiß, daß Gott uns keinen Tag dieses Jahres verläßt, wenn wir nur Ihn hören und Ihn nicht verlassen.

Aber als Christen, die erst auf dem Wege sind zum vollen Heil, stehen wir ständig in der Gefahr, im Welt-denken des alten Menschen das zu verlieren, was uns zuteil geworden ist. Darum muß jeder einzelne von uns ständig mit der Besinnung beginnen, ob er noch Gott mehr gehorcht als den Menschen. Und auch die Kirche, insofern sie aus gefährdeten Menschen besteht, muß sich immer wieder besinnen auf ihren Auftrag, auf ihr eigentliches Leben, auf ihre eigentliche Kraft.

Es ist daher Zeichen eines großen Verständnisses für ihr eigenes Wesen, wenn die Kirche dem Bischof auferlegt, wenigstens alle zehn Jahre mit eigens

dazu berufenen Priestern eine solche Besinnung als Diözesansynode durchzuführen.

Durch die Ungunst der Zeitverhältnisse war es bisher weder meinen Vorgängern noch mir möglich, eine solche Diözesansynode einzuberufen. Nun aber scheint es an der Zeit zu sein, nach den furchtbaren Wirren und Zerstörungen der beiden letzten Jahrzehnte, nach den großen Anstrengungen der Nachkriegszeit im Aufbau der Gotteshäuser und der äußeren Verwaltungsmaßnahmen, die Besinnung auf das innere Leben unseres Bistums einzuleiten und zu fördern.

Deshalb ordne ich an, daß in diesem Jahre, und zwar im Monat November, die erste Synode unseres jungen Bistums stattfindet.

Geliebte Diözesanen!

Ihr wißt selbst, daß eine derartige Besinnung uns vor große Aufgaben stellt. Unsere Zeit ist schnelllebig. Der Wandel im geistigen Interesse geschieht in immer kürzeren Schritten und der Verschleiß an geistigen Werten ist groß. Was gestern noch liebe Gewohnheit war, wird heute durch neue Verhältnisse in Frage gestellt. Wir müssen achtgeben, daß wir nicht selbst in diesem raschen Tempo das Eine Notwendige und den immer gültigen Auftrag Jesu Christi übersehen. Wir stellen mit Freuden

fest, daß bei vielen eine Sehnsucht aufbricht nach Vertiefung und Verlebendigung der herrlichen Wahrheiten unseres Glaubens, weil viele spüren, daß der Christ heute ganz besonders einer guten Ausrüstung für sein Leben in der Welt bedarf. Eine Verlebendigung des Glaubenslebens in uns und in unserem Gemeinschaftsleben, eine Erneuerung unseres Gnadenlebens, eine Auffrischung unseres kirchlichen Lebens tut uns not. Sonst könnte vieles keimende gute Leben zum Wildwuchs, vielleicht zu einer inneren stillen Auswanderung aus der Kirche führen.

Meine lieben Diözesanen! Meine Brüder und Schwestern in Christo! Diese kurzen Hinweise mögen Euch genügen, um meine Sorge zu begreifen, daß die kommende Diözesansynode nicht von menschlichen Überlegungen und Interessen, sondern vom Geiste Gottes geleitet sein möge. Wir alle sind in Christus als Glieder Seines Leibes aufeinander angewiesen. Darum bitte ich Euch alle und jeden einzelnen, der diese Worte hört: beginnt unverzüglich mit dem Gebet, daß der Geist des Herrn bei uns sei. Er möge uns erleuchten und führen in allen Vorbesprechungen und Konferenzen. Seine Liebe möge Bischof und Priester vereinen in den Tagen der Synode selbst. Er möge uns alle stärken, daß wir für treu befunden werden als Diener Christi in der Verwaltung der Geheimnisse Gottes. Er möge uns erleuchten, daß wir nicht mutlos und verzagt sind, sondern die Zeichen der Zeit verstehen. Deshalb ordne ich an, daß an jedem Tag dieses Jahres, wo immer in unserem weiten Bistum sich Menschen zur Feier des heiligen Opfers versammeln, dem Kirchengebet des Tages das Gebet zum Heiligen Geist zugefügt werde, soweit die liturgischen Bestimmungen es zulassen. In diesem Beten vereint segne uns alle der allmächtige Gott † der Vater † der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Feste der Erscheinung des Herrn 1953.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am 25. Januar in allen heiligen Messen zu verlesen. Als oratio modo ordinario imperata (vergl. Directorium 1953, Seite XXI) ist nach freier Wahl des Celebranten die oratio aus der Missa de Spiritu Sancto oder die ad impetrandam gratiam Spiritus Sancti in den öffentlichen heiligen Messen zu nehmen.

Nr. 15 Hirtenwort zum „Katholischen Notwerk Berlin“.

Geliebte Diözesanen!

Durch Tagespressen und Rundfunk ist Euch bekannt, eine wie große Anzahl von Flüchtlingen aus der Ostzone tagtäglich nach Berlin hineinströmen.

Im Durchschnitt sind es jetzt täglich 500, an manchen Tagen steigt ihre Zahl bis auf 1000. Darunter sind ungefähr ein Fünftel Katholiken.

Was veranlaßt diese Menschen, Haus und Hof, Heimat und Existenz aufzugeben und ohne sicheres Ziel nach Westberlin hineinzudrängen? Nichts anderes als der von Tag zu Tag unerträglicher werdende Druck, unter dem sie im bolschewistischen Osten stehen, oder gar bei nicht wenigen die Gefahr, der sie an Leib und Leben ausgesetzt sind.

Berlin allein vermag der Not, die durch diesen ständig wachsenden Zustrom von Flüchtlingen entsteht, nicht Herr zu werden. So hat der Bischof von Berlin die Bischöfe Westdeutschlands um Hilfe gebeten. Wir können und dürfen diesen Notruf nicht überhören. Es kommt darauf an, daß schnell und großzügig geholfen wird. Darum bitte ich euch um eine besondere Gabe bei der Kollekte am kommenden Sonntag für das „Katholische Notwerk Berlin“. Außerdem bitte ich euch um Sachspenden, insbesondere um Kleidungsstücke und Wäsche. Diese Spenden sollen in der Woche zwischen dem 1. und 8. Februar beim Pfarramt oder bei den Caritasstellen abgegeben oder am übernächsten Sonntag, dem 8. Februar, zum Gottesdienst mitgebracht werden. Es werden Körbe zur Aufnahme von Spenden bereitstehen.

Der Diözesan-Caritasverband wird die Gaben sammeln und sie den Bedürftigen zuleiten.

In der Hoffnung, daß meine Bitte gebefreudige Herzen und offene Hände finden wird, segne ich euch alle im Namen † des Vaters † und des Sohnes † und des Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, den 12. Januar 1953.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist gleichfalls am Sonntag, dem 25. Januar, in allen heiligen Messen zu verlesen. Die Predigt fällt an diesem Tage aus. Am darauffolgenden Sonntag, dem 1. Februar, ist die angekündigte Kollekte in allen Gottesdiensten zu halten. (Die für diesen Sonntag vorgesehene allgemeine Flüchtlingskollekte wird verschoben). Der Ertrag ist ungekürzt auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden.

Der Ertrag der Sachspendensammlung möge bis spätestens 12. Februar an einem von den Herren Dechanten zu bestimmenden Ort der einzelnen Dekanate zusammengebracht werden. Der Diözesan-Caritasverband wird die Sachen dort nach Meldung durch die Herren Dechanten abholen lassen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 16 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1953.

Aachen, 7. Januar 1953

Wir veröffentlichen nachstehend die Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1953 und bitten die H. H. Geistlichen, sie den Gläubigen jeweils zu Beginn des Monats durch Aushang an den Kirchtüren oder durch Verkündigung nahe zu bringen.

Januar: Daß alle Irrenden vorurteilslos die wahre Kirche Christi suchen.

Für das Päpstliche Werk der Heiligen Kindheit.

Februar: Daß die um des Glaubens willen Verfolgten bis in den Martertod treu bleiben.

Um heroische Standhaftigkeit im Glauben für Klerus und Volk in China.

März: Für die allgemeinen und besonderen Anliegen des Heiligen Vaters.

Daß Südost-Asien von der Gefahr des Kommunismus befreit werde.

April: Für die Bischöfe und ihre Seelsorgsarbeiten.
Für die Katecheten in den Missionen.

Mai: Daß aus den Kinos alle Gefahren für Glaube und Sitten gebannt werden.

Um Wachstum und Verbreitung der Kirche in Nord-Indien.

Juni: Daß alle von Sorgen und Ängsten Bedrückten Trost und Hilfe im Herzen Jesu finden.

Für die Kirche in den Mittelmeergegenden Afrikas und Asiens.

Juli: Daß die Würde der menschlichen Person überall mit der schuldigen Ehrfurcht beachtet werde.

Daß Presse, Radio und Kino in den Missionen der Verbreitung der Wahrheit dienen.

August: Daß das eheliche Leben nach den Geboten Gottes gestaltet werde.

Für die Kirche in Australien.

September: Daß die Gebote Gottes auch im Wirtschaftsleben beobachtet werden.

Um die Heranbildung von katholischen Fachleuten für Industrie und Ackerbau in den Missionsländern.

Oktober: Daß die Laien, ihrer Berufung zum Apostolat bewußt, dieser auch Folge leisten.

Für die Bekehrung der Auslands-Chinesen.

November: Daß der Wohnungsnot tatkräftig abgeholfen werde.

Für die Unterrichtsfreiheit in den Schulen Afrikas.

Dezember: Daß die Bemühungen des Heiligen Stuhles um den Völkerfrieden von Erfolg seien.

Daß die Kirche in Japan immer mehr und besser bekannt werde.

Nr. 17 Weltgebetsoktav.

Aachen, 8. Januar 1953

Durch die Apostolische Nuntiatur in Bad Godesberg erhalten wir folgende Mitteilung des Päpstlichen Staatssekretariats:

„Es ist der dringende Wunsch Seiner Heiligkeit, daß die Gläubigen in der diesjährigen Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. Januar — Thronfest des heiligen Petrus — bis zum 25. Januar — Bekehrung des heiligen Paulus — ihre Gebete vor allem aufopfern für unsere Brüder und Schwestern, die um ihres Glaubens willen Verfolgung leiden. Angelegentlich empfiehlt der Heilige Vater den Priestern, am Altare derjenigen Bischöfe und Priester zu gedenken, denen es nicht mehr möglich ist, das heilige Opfer zu feiern und ihren Gläubigen den Trost der heiligen Sakramente zu spenden.

In der Enzyklika „Orientales Ecclesias“ spricht der Heilige Vater voll Lob von der Tapferkeit, Frömmigkeit und Treue, mit der die verfolgten Christen ihr schweres Los tragen. Im besonderen denkt Seine Heiligkeit an Bulgarien und die Ukraine.

Gemäß Johannes 17,11 soll für die Einheit im Glauben gebetet werden: „Heiliger Vater, bewahre sie in deinem Namen, den du mir gegeben hast, auf daß sie eins seien, so wie wir“.

In dieser Weltgebetsoktav vereinige sich die Christenheit im Flehen zu unserem Erlöser und der heiligsten Jungfrau, daß sich die Kerker wieder öffnen und die Ketten lösen für alle, die mit Heldenmut die Rechte und Einrichtungen der Religion verteidigten, und daß die höchsten aller Güter, die christliche Wahrheit und Gerechtigkeit, die Eintracht und der Friede, wieder in der Welt triumphieren mögen.“

Wir verweisen auf unsere Anordnung im Kirchlichen Anzeiger 1953, Seite 4. Entsprechend diesen Einzelschriften ist die Weltgebetsoktav in der oben angegebenen Meinung des Heiligen Vaters zu halten.

Nr. 18 Vorbereitung der Diözesansynode 1953.

Aachen, 9. Januar 1953

Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof, hat gemäß dem liturgischen Herkommen am Feste der Erscheinung des Herrn im Hohen Dom die Feier der ersten Aachener Diözesansynode ankündigen

lassen. Sie ist für die letzte Novemberwoche dieses Jahres in Aachen vorgesehen. Damit die Synode ihre Aufgabe erfüllen kann, als außerordentliche, feierliche Versammlung des Diözesanklerus den Bischof in den bedeutungsvollen Fragen des kirchlichen Lebens zu beraten und in zeitgemäßer Weise einer einheitlichen Lösung zuzuführen, ist allen Geistlichen Gelegenheit gegeben, mitzuarbeiten und durch Anregungen und Vorschläge die Vorarbeiten zu bereichern.

Gemäß can. 360 § 1 CJC sind folgende Kommissionen gebildet worden:

- I. Die Glaubensverkündigung.
- II. Gottesdienst und Verwaltung der Sakramente.
- III. Der Christ im öffentlichen Leben.
- IV. Bischof, Klerus und Volk.
- V. Ehe und Familie, Unterricht und Schule.
- VI. Geschäftsführungs- und Ordnungskommission.

Alle Geistlichen, die Welt- und Ordenspriester, im Bistum Aachen werden hiermit gebeten, ihre Wünsche bezgl. der Beratungsgegenstände, Beiträge zu den Fragekomplexen und sonstige fruchtbare Anregungen bis zum 1. Mai dieses Jahres dem Generalvikariat einzureichen. Die Herren Dechanten wollen bei den Versammlungen des Dekanatsklerus die Mitarbeit an der Synode fördern und gegebenenfalls gemeinsame Eingaben anregen.

Nr. 19 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung.

Aachen, 10. Januar 1953

In diesem Jahre wird die Kanonische Visitation, verbunden mit der Spendung der heiligen Firmung, in folgenden Dekanaten stattfinden: Blankenheim, Derichsweiler, Dülken, Kempen, Kronenburg, Lobberich, Monschau, Simmerath, Viersen.

Die Hochwürdigsten Herren Pfarrer und Rektoren der Gemeinden, in denen Besuch des Bischofs stattfindet, wollen für die rechtzeitige Ausfüllung der Fragebogen Sorge tragen und durch die Herren Dechanten, sobald die Aufforderung ergeht, an uns einreichen.

Auch soll in den Städten und größeren Gemeinden gefirmt werden. Dabei ist entscheidend, ob ohne solche „Zwischenfirmung“ die Zahl der Firmlinge zu groß würde oder ob bei der alle 5 Jahre stattfindenden Firmung manche Firmlinge nicht mehr erreicht werden können. Als Norm soll gelten: Wo in diesem Jahre die Zahl der Firmlinge 150 übersteigt, soll eine Zwischenfirmung stattfinden.

Die Hochwürdigsten Herren Dechanten der genannten Dekanate werden ersucht, wegen der Zeit und der Ordnung der Firmung sich mit uns in Ver-

bindung zu setzen. Bezüglich der „Zwischenfirmungen“ weisen wir die Hochwürdigsten Herren Dechanten an, festzustellen, in welchen Gemeinden gemäß der vorstehenden Anweisung eine solche erforderlich ist, und uns darüber rechtzeitig zu berichten.

„Fragebogen“, „Richtlinien zur Kanonischen Visitation und Firmung“, das Büchlein „Meine Firmungsfeier“ sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten von dem Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmspendung soll ein Feiertag für die Gemeinden sein. Darum ersuchen wir die Hochwürdigsten Herren Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der heiligen Messe, Spendung der heiligen Firmung sowie an der Prüfung der Kinder, teilnehmen. Die Hochwürdigsten Herren Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schulräte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Nr. 20 Themata für die Dekanatsarbeiten 1953.

Aachen, 12. Januar 1953

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1953 stellen wir folgende Themata auf:

1. Das Stolgebühren- und Taxenwesen, eine Würdigung verbunden mit einer im Interesse der Seelsorge erstrebenswerten Neugestaltung und Vereinheitlichung.
2. Die wesenhafte Gestalt des Priesters nach den Enzykliken des Papstes Pius XII. „Mediator Dei“ vom 20. XI. 1947 und „Menti nostrae“ vom 23. IX. 1950.
3. Nötigkeit und Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Elternhaus im Interesse eines fruchtbaren Religionsunterrichtes.
4. Die liturgische Opfergestalt der hl. Messe; aufgewiesen an Gebetsworten und Gesten, vor allem des Einsetzungsberichtes.

Literatur: Josef Pascher, Eucharistia (Münster 1947)

Josef Kramp, Die Opferanschauungen der römischen Messliturgie (Regensburg 1924)

Josef Andreas Jungmann, Missarum sollemnia (1. Auflage Wien 1948) II. Band.

5. Das Direktorium des französischen Episkopates über die Pastoral der Sakramente und unsere deutschen Verhältnisse.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation

vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 21 Durchführung der Kollekten und Behandlung der Kollekten-Erträge.

Aachen, 13. Januar 1953

Die im K. A. 1950 Seite 12, Seite 74 und Seite 153 gegebenen Weisungen treten außer Kraft.

Auf unsere Anordnung K. A. 1949, Seite 41, sei dagegen besonders aufmerksam gemacht. Lediglich die Worte „in der Spalte D“ im vorletzten Absatz dieser Verfügung sind zu ersetzen durch die Worte „bei Titel IX der Einnahmen“.

Daneben gelten für die Durchführung und Erfassung der Kollekten fortan folgende Bestimmungen:

Kirchen-Kollekten dürfen nur für kirchlich-wichtige Zwecke angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung sind

- A) die bischöfliche Behörde für den Bereich der Diözese,
- B) der Pfarrer bzw. der Rektor für die ihm unterstehenden Kirchen.

Zu A: Bischöflich verordnete Kollekten.

1. Diese Kollekten sind in allen Kirchen und Kapellen der Diözese, in denen öffentlicher Gottesdienst stattfindet, abzuhalten. Auch die Klöster und klösterlichen Niederlassungen, Krankenhäuser und sonstigen Institute sind zum Abhalten dieser Kollekten in den öffentlichen Gottesdiensten verpflichtet. Es ist Aufgabe der H. H. Dechanten, im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen die Kollekten-Einzahlungen an die Dekanatskasse zu regeln.

2. Die Kollekten-Termine sind gemäß dem vom Bischöflichen Generalvikariat zum 1. Januar eines jeden Jahres herausgegebenen Termin-Kalender festgelegt. Außerdem wird vorher auf jede Kollekte im K. A. besonders hingewiesen.

Jede Kollekte ist am Sonntag vor ihrer Abhaltung in allen hl. Messen anzukündigen und an dem Termin selbst unter Zugrundelegung des etwa hierzu ergangenen Bischofswortes bzw. des Hinweises im K. A. den Gläubigen zu empfehlen.

3. Um bei Stellenwechsel, Urlaub oder Erkrankung etc. eines Pfarrers (Rektors) das Abhalten

der Kollekten sicherzustellen, muß in jeder Sakristei ein Kollekten-Kalender ausgelegt sein, damit durch den Vertreter, notfalls durch den Kirchenvorstand, für das Abhalten der Kollekten gesorgt werden kann.

4. Es ist nicht gestattet, an dem Tage, dessen Kollekten für einen bischöflich verordneten Zweck bestimmt sind, während eines Gottesdienstes oder vor und nach demselben, sei es in der Kirche oder an den Kirchentüren, Sammlungen für andere Zwecke zu veranstalten.

5. Alle verordneten Kollekten sind termingemäß zu halten. Es gelten nur folgende Ausnahmen:

- a) Wird im Einzelfall die Verlegung einer vorgeschriebenen Kollekte unumgänglich notwendig, so ist vorher die Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates einzuholen.

- b) Sofern ein Pfarrer (Rektor) für Diaspora oder Weltmission einen Opfersonntag halten läßt, gilt die entsprechende bischöfliche Kollekte als gehalten, wenn der Opfersonntag mit dem Termin der entsprechenden bischöflichen Kollekte — als äußerste Zeitspanne gilt die Frist von 6 Wochen — zusammenfällt. Über das Ergebnis des Opfersonntags ist in jedem Fall dem Herrn Dechanten, und von diesem mit der Kollektenmeldung auf Formular A dem Bischöflichen Generalvikariat zu berichten.

- c) Fällt der Termin der Bistumskollekte zeitlich in eine Volksmission, so ist die Kollekte nicht zu halten. In der Kollektenmeldung im Formular A hat der Herr Dechant lediglich einen kurzen Vermerk darüber zu machen.

6. Die Herren Pfarrer (Rektoren) haben die Kollektenerträge innerhalb einer Woche nach Abhalten der Kollekte ungekürzt an die zuständige Dekanatskasse abzuliefern.

- a) Eine Ausnahme davon bildet die Bonifatius-Kollekte, wenn zu deren Empfehlung besondere Prediger im Einvernehmen mit dem Bonifatiusverein beauftragt bzw. herangeholt worden sind. In diesen Fällen sind wir damit einverstanden, daß der Kollektenertrag dem Prediger gegen Quittung mitgegeben wird. Der Pfarrer ist aber verpflichtet, über den dem Prediger mitgegebenen Betrag dem Herrn Dechanten zu berichten, damit dieser in der Meldung nach Formular A dem Bistum darüber Kenntnis geben kann.

- b) Bei der Kollekte zum Gottbekenntnistag (Jugendseelsorge) ist daran festzuhalten,

daß der Kollektanteil für das Bistum von den Pfarrern (Rektoren) ohne Umweg über die Dekanatsjugend unmittelbar an die Dekanatskasse abzuführen ist.

7. Es ist strengstens verboten, die abzuführenden Kollektenerträge zugunsten anderer kirchlicher Zwecke zu kürzen.
8. Die etwa säumigen Pfarrer (Rektoren) sind von den Herren Dechanten am 10. Tage nach Abhalten der jeweiligen Kollekte an die Zusendung des Kollektenertrages zu erinnern (Formular C).
9. Die Herren Dechanten erfassen die Kollektenerträge sämtlicher Pfarr- und Rektoratsgemeinden und überweisen den ungekürzten Gesamtertrag möglichst bald, spätestens 3 Wochen nach Abhalten der Kollekte, an die Bistumskasse unter gleichzeitiger Übersendung des ausgefüllten Kollekt-Formulars A. Dieses Formular A ist doppelt auszufertigen. Ein Exemplar bleibt bei der Dekanatskasse. Sollte ein Pfarrer (Rektor) bis zum Einsendetermin des Kollektformulars A an das Bistum trotz der Mahnung (Nr. 8) den fälligen Kollektenertrag nicht eingezahlt haben, so ist in der dafür vorgesehenen Spalte „Bemerkungen“ der Grund der Verzögerung, soweit er bekannt ist, anzugeben.
10. Die Kollekt-Terminkalender und die Merkblätter über alle an das Bistum über die Herren Dechanten im Laufe des nächsten Kalenderjahres zu leistenden Zahlungen (Kollekten sowie quartalsmäßig abzuführende Leistungen) werden in jedem Jahr dem am 15. Dezember erscheinenden K. A. beigelegt. Die Merkblätter sind von den Pfarrern (Rektoren) in doppelter Ausfertigung fortlaufend mit den entsprechenden Eintragungen zu versehen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Pfarrer (Rektor), der daraus die Entwicklung der Kollektenerträge in seiner Gemeinde entnehmen kann. Die zweite Ausfertigung ist bis zum 20. Januar eines jeden Jahres dem Herrn Dechanten zuzuleiten, der sie bis zum 1. Februar dem Bischöflichen Generalvikariat mit der Aufstellung des Gesamtergebnisses (siehe unter 11) vorlegt.
11. Es ist notwendig, daß die Herren Dechanten die Bewegung der Kollekten innerhalb ihres Dekanates verfolgen, wenigstens die Jahresergebnisse auswerten und mit den Herren Pfarrern (Rektoren) bei den Zusammenkünften kritisch besprechen. Es mögen sich deshalb die Dechanten aus den Merkblättern (siehe Nr. 10) eine Übersicht über das Jahreser-

gebnis der bischöflich verordneten Kollekten verschaffen, um Vergleichszahlen mit den Ergebnissen der vorherigen Jahre zur Hand zu haben. Muster stehen den Herren Dechanten in unserem Formular B zur Verfügung. Dieses Formular ist ebenfalls nach Schluß des Kalenderjahres doppelt auszufertigen. Ein Exemplar ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres mit den Merkblättern (siehe Nr. 10) dem Generalvikariat zuzusenden.

Die notwendigen Formulare werden den Dechanten laufend übersandt. Sie können außerdem jederzeit beim Generalvikariat angefordert werden.

Zu B: Kollekten für die Zwecke der Pfarrgemeinde.

Die in den Pfarr- und Rektoratskirchen an allen Sonn- und Feiertagen abgehaltenen Kollekten für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden sowie die seitens des Pfarrers (Rektors) für einen Einzelzweck veranstalteten Kollekten fließen in die Kirchenkasse. Ihre Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen. Im übrigen sei auf die Haushaltsrichtlinien verwiesen.

Alle die Behandlung der Kollekten betreffenden Bestimmungen verpflichten im Gewissen. Der ihnen zuwiderhandelnde Geistliche macht sich restitutionspflichtig.

Nr. 22 Weihnachtszuwendungen 1952 und einmalige Unterstützungen an Versorgungsempfänger der Rheinischen Versorgungskassen in Düsseldorf.

Aachen, 14. Januar 1953

Mit Erlaß des Herrn Sozialministers vom 1. Dezember 1952 wird mitgeteilt, daß seitens der Rheinischen Versorgungskassen an ihre Versorgungsempfänger Weihnachtszuwendungen sowie einmalige Unterstützungen nicht gezahlt werden können. Der Sozialminister bittet die früheren Anstellungsbehörden, von sich aus die Weihnachtszuwendungen und Unterstützungen an die Versorgungsempfänger der Rheinischen Versorgungskassen zu übernehmen.

Wir weisen darauf hin, daß wir Pfarrgemeinden als früheren Anstellungsbehörden jetziger Versorgungsempfänger der Rheinischen Versorgungskassen Mittel hierfür nicht bereitstellen können. Wenn im Einzelfall eine Pfarrgemeinde die Zahlung einer Unterstützung aus caritativen Mitteln für geboten ansehen sollte, haben wir hiergegen nichts einzuwenden.

An uns in dieser Angelegenheit ergangene Einzelanfragen von Kirchenvorständen sehen wir hiermit als erledigt an.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 23 Priestere exerzitzen.

Wir weisen noch einmal auf den Exerzitienkursus für Priester in Nettersheim, Herz-Jesu-Kloster, vom 19. bis 23. Januar hin (Exerzitienmeister P. Tritz S. J.).

Im Priesterhaus zu Kevelaer vom 26. bis 30. Januar, 9. bis 13. Februar. Exerzitienmeister ist P. Eidens, S. V. D.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel vom 31. März bis 4. April Kursus für Religionslehrer. Leiter P. L. Claßen, S. J.

Nr. 24 Seelsorgestelle in Ossum-Bösinghoven, Pfarre Lank.

Für einen noch rüstigen pensionierten Geistlichen bietet sich Gelegenheit, die Seelsorgestelle in Ossum-Bösinghoven zu übernehmen. Ein schönes, neues und zweckmäßig eingerichtetes Haus (Küche, Bad und 6 Zimmer) liegt gleich neben der Kapelle. Anfragen sind zu richten an Pfarramt Lank/Ndrh.

Nr. 25 Angebot eines Hochaltars.

Die Katholische Kirchengemeinde Attendorn in Westfalen hat einen neugotischen Hochaltar abzugeben. Derselbe ist mit Altarstufen und Unterbau 7,50 m hoch, 3,10 m breit und 1,50 m tief, in Eichenholz geschnitzt und hat 2 Relief-Tafeln und 15 Figuren. Der Altar, welcher 1926 neu bemalt und polychromiert wurde, eignet sich besonders in neugotischen Kirchen. Interessierte mögen sich an das Katholische Pfarramt Attendorn in Westfalen wenden.

Nr. 26 Angebot einer Kanzel und Kommunionbank.

Die kath. Pfarrgemeinde St. Anna, Tripsrath über Geilenkirchen, hat abzugeben:

1. Kanzel (Eichenholz) mit vier Bildern (45:70 cm) aus Eichenholz geschnitzt. Jesus überreicht dem hl. Petrus die Himmelsschlüssel; Jesus bei Maria und Martha; Jesus und Nikodemus; Jesus am Jakobsbrunnen. Gesamthöhe der Kanzel 2,50 m. Die Figuren sind teilweise leicht beschädigt.

2. Kommunionbank aus massiv eichen, 3 m lang.

Anfragen erbeten an das kath. Pfarramt Tripsrath über Geilenkirchen, Telefon Amt Geilenkirchen 940.

Nr. 27 Angebot eines Kreuzwegs.

Ein gut erhaltener Kreuzweg aus der Pfarrkirche Lank von 1890 (Größe der Bildfelder 90/40, Gesamthöhe 120) kostenlos abzugeben. Anfragen an Pfarramt Lank Ndrh.

Nr. 28 Bücher und Zeitschriften.

„Merkblatt zur Schulpflegschaft.“ Der Deutsche Gemeindeverlag G. m. b. H. in Köln, Breite Straße 12-14, gibt ein Merkblatt zur Bildung der Klassen- und Schulpflegschaften an den allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen heraus, das geeignet ist, die Kenntnis der Möglichkeiten einer Einflußnahme auf die Schule durch Eltern und Geistliche zu vertiefen. Dieses Blatt bedeutet eine wertvolle Hilfe für alle an der Pflegschaft Beteiligten. Preis 15 bis 20 Pf. Wir empfehlen Sammelbestellungen durch die Dekanate.

„Kleruskalender 1953.“ Im 68. Jahrgang erscheint dieses Taschenbuch für den katholischen Geistlichen. Jahr für Jahr wird die Auflage erhöht, denn dieser Kalender

findet jährlich neue Freunde, da er dem Seelsorger ein unentbehrliches Handbuch für den täglichen Gebrauch geworden ist. Jedes Jahr wird er nach Gesichtspunkten zusammengestellt, die der praktischen Seelsorge entstammen. Durch intensive Zusammenarbeit des Herausgebers mit vielen Geistlichen wurde ein Handbuch entwickelt, das Kalender, Notizbuch, Jahrbuch und Nachschlagewerk in sich vereinigt und so ein treuer Freund und Begleiter des Seelsorgers und Religionslehrers geworden ist. Preis 3.40 DM. Echter-Verlag, Würzburg.

„Gott lebt.“ Gesamtbericht des 75. Deutschen Katholikentages Berlin 1952. Herausgegeben vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken. 456 Seiten, 39 Bilder auf Kunstdruckpapier, kart., mehrfarbiger Schutzumschlag, DM 5.90.

Arbeitsbuch — Dokumentarbericht — Erinnerungsband. Das alles ist dieser offizielle Bericht über den Berliner Katholikentag. Dersorgfältig und geschmackvoll ausgestattete Band bietet in erster Linie einen vollständigen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgemeinschaften (auf 358 Seiten!) mit zahlreichen Originalbeiträgen erster Fachleute (z. B. Prof. Dr. Dessauer, Prof. Romano Guardini, Prof. Dr. Peters, Prof. Dr. Höffner u. a. m.). Hinzu kommen noch die außerordentlich stark beachteten wissenschaftlichen Vorlesungen (u. a. von Dr. Pinski, Dr. Kahlefeld, Prof. Dr. Volk, Prof. Dr. Kunisch). Der kürzere Bericht über die großen öffentlichen Veranstaltungen enthält den vollen Wortlaut der großen Reden, Ansprachen und Predigten. Ein reichhaltiges Bildmaterial vermittelt einen lebendigen Eindruck von dem überwältigenden Erlebnis dieser Tage. Bemerkenswert ist der trotz vorzüglicher Ausstattung erstaunlich niedrige Preis. Das Werk orientiert umfassend und zuverlässig über alle wichtigen Gegenwartsfragen (in der Sicht von West und Ost!) und bietet eine Fülle von wertvollstem Material für die Arbeit in Kirche und Welt. Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn.

Volk P. Mauritius O. S. B.: „Christus unter uns Menschen — Die Kirche.“ 80, 48 Seiten, broschiert DM 0.90. Verlag Ludwig Dötsch, Zwiesel, Bay. Dieses Schriftchen bietet in volkstümlicher Form, die jedem verständlich ist, den Inhalt der Enzyklika Pius XII. über den mystischen Herrenleib vom 29. Juni 1943. Der Verfasser versteht es, dabei falsche Auffassungen über die Kirche und immer wiederkehrende Einwürfe aufzugreifen, richtig zu stellen und abzuwehren. Das Büchlein wird bestens empfohlen.

Nr. 29 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 7. Januar 1953 Böymanns Friedrich, Rektor in Boscheln St. Fidelis, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Alsdorf;

am 7. Januar 1953 Gnörich Alfred, Rektor in Rheydt St. Franziskus, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Rheydt;

am 7. Januar 1953 Thoren Franz, Pfarrer in Mündt, zum Pfarrer in Langbroich, Dekanat Gangelt;

am 8. Januar 1953 Kicken Josef, Kaplan in Merkstein-Streiffeld, zum Rektor in Willich St. Mariä Rosenkranz, Pfarre St. Katharina daselbst, Dekanat Krefeld-Süd, unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Anton Busen (16. 8. 52).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 13. Dez. 1952 Schneider Hermann, zuletzt Pfarrer
in Quadrath, 67 Jahre alt;
am 17. Dez. 1952 Koch Wilhelm, Pfarrer a. D. von
Gevelsdorf (Diözese Aachen), Haus-
geistlicher im St.-Marien-Krankenhaus

in Düsseldorf-Kaiserswerth, 75 Jahre
alt, Jubilarpriester;

- am 20. Dez. 1952 Huhnen Heinrich, Geistl. Rat ad hon.,
Pfarrer in Engelskirchen, 67 Jahre alt;
am 21. Dez. 1952 Boß Joseph, Pfarrer an St. Bonifatius
in Essen-Huttrop, 71 Jahre alt.
R. i. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 3

Aachen, den 1. Februar 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 30 Fastenhirtenbrief 1953 15

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 31 Apostolische Bestimmungen über das eucharistische Nüchternheitsgebot und die Feier der Abendmesse 19

Nr. 32 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 21

Nr. 33 Bauwesen 21

Nr. 34 Deutscher Verein vom hl. Lande 21

Nr. 35 Krankenpflege in unseren ländlichen Pfarreien . 21

Nr. 36 Einlieferung der Schriften des Dieners Gottes Josef Engling 22

Nr. 37 Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe 22

Nr. 38 Kirchliche Vermögen im Staate Israel 22

Nr. 39 Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs 22

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 40 30tägige Priester-Exerzitien 23

Nr. 41 Priesterexerzitien 23

Nr. 42 Wohnung für pensionierte Geistliche 23

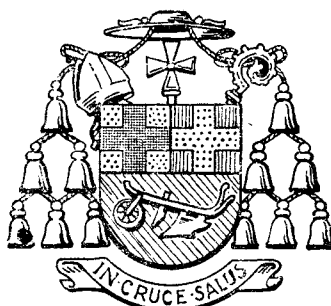
Nr. 43 Stellenangebote — Stellengesuche 23

Nr. 44 Brevier gefunden 23

Nr. 45 Verkauf einer Glocke 23

Nr. 46 Personalchronik der Diözese Aachen 23

Nr. 30



Johannes Joseph

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Huld

Bischof von Aachen

entbietet seinen Diözesanen, Priestern und Gläubigen

Gruß und Segen im Herrn.

Meine lieben Diözesanen!

Im Dom zu Aachen, der Mutterkirche unseres Bistums, wurde am Feste der Erscheinung des Herrn in feierlicher Form die Anordnung der ersten Synode unserer jungen Diözese verkündet. In einem kurzen Hirtenwort habe ich sodann euch alle von diesem Entschluß in Kenntnis gesetzt und euch gebeten, mit euren Geistlichen die jetzt beginnenden und bis Ende November dauernden Beratungen zu unterstützen. Denn woher sollen uns Klarheit und Mut zu notwendigen Entschlüssen kommen, wenn sie uns nicht vom Heiligen Geist gegeben werden. Ich bezeichnete damals die Diözesansynode als eine Besinnung der Kirche auf ihr eigentliches Wesen, auf ihre Kraft und auf ihre gottgewollten Aufgaben. Ich

sprach von einer Besinnung, die der Bischof mit seinen Priestern halten möchte. Nunmehr möchte ich euch alle einladen, eine solche Besinnung auch in euren Gemeinden durchzuführen. Dazu will ich euch einige Gedanken vortragen, von denen ich erwarten darf, daß sie vom Klerus auch mit dazu befähigten Gliedern des Volkes durchgesprochen werden. Die Frucht dieser Überlegungen soll dann meinem Generalvikariat in Form von positiven Anregungen für die Synode mitgeteilt werden.

Aus der Erkenntnis der Bedeutung der lebendigen Gemeinde für unser Bistum und die Gesamtkirche lautet das Thema, das ich euch vorlege zum ernststen und verantwortungsbewußten Nachdenken, Beraten und Handeln: die lebendige Gemeinde.

Wenn ernstlich euch alle der Wille beseelt, Volk Gottes, lebendiges Glied der heiligen Kirche Jesu Christi, Gottesgemeinschaft der Gläubigen in der Welt zu sein, dann werdet ihr mithelfen, die Kirche zu bewahren vor Erstarrung in äußeren Formen und Gewohnheiten, die so leicht entleert werden, obwohl sie in lebendiger Ordnung notwendig und segensvoll sind. Wir müssen ja der Sauerteig in der Welt sein und durch uns muß offenbar werden die Verwirklichung jenes eindrucksvollen Anrufes des Berliner Katholikentages 1952: „Gott lebt!“. Wir alle, Priester und Volk dürfen nicht mutlos, nicht müde werden angesichts der besonderen Schwierigkeiten, die sich in unseren Tagen oft wie dunkles Gewölk über der Kirche zusammenballen. Ich weiß um die schweren Sorgen, die meine Priester mit mir tragen. Ich weiß um die ernste, oft bis zur Mutlosigkeit gehende Bedrückung mancher apostolisch denkender Laien. Gott hat uns aber auch in diese Zeit gesandt, deren Herr er auch ist. Da dürfen wir nicht die Hände resigniert in den Schoß legen. Vertrauend auf Gott trotz aller Widerstände und Nöte beten wir um die christliche Tapferkeit und tragen ein hoffnungsstarkes Credo in die Welt als lebendige Gemeinde.

Was ist denn eine lebendige Gemeinde? Ist darunter zu verstehen, was wir „großen Betrieb“ nennen? Ist eine Gemeinde schon lebendig, wenn dauernd Veranstaltungen in Kirche und Pfarrheim stattfinden? Wenn die Glieder einer Gemeinde gern und oft, ohne allzuviel das Familienleben zu schädigen, miteinander froh sind, miteinander ernste Fragen besprechen, sich für die Arbeit in Kirche und Welt, in Familie, Beruf, Gemeinde, Volk und Staat weiterbilden, dann kann das durchaus die Äußerung und Pflege echten, aus christlicher Frohbotschaft quellenden Lebens sein. Aber nur Betrieb um des Betriebes willen, weil etwas passieren muß, ist rein menschlicher, oft heidnischer Aktivismus, der sich totläuft und keine guten Früchte bringt. Das echte Leben einer Gemeinde muß Wegweisung erfahren aus dem Worte Jesu: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“. (Joh. 14,6) Damit ist gesagt, daß eine Gemeinde nur dann lebendig genannt werden kann, wenn sie in echter Lebensverbindung mit Christus lebt. Wo er nur dem Namen nach gekannt und genannt wird, wo aber nicht wirklich aus ihm und mit ihm gelebt wird, da ist nicht er das Leben. Wo nicht in seinem Geiste gedacht, mit seinen Augen gesehen, mit seiner Klarheit geurteilt, mit seinem Herzen, mit seiner Liebe gehandelt wird, da mag viel gesehen, geurteilt und gehandelt werden, aber es ist nicht sein Sehen, sein Urteilen, sein Handeln. Diesem Leben fehlt seine wegweisende Wahrheit und die Kraft seiner Gnade. Da ist nicht er das Leben.

Wenn wir an Christus die Frage stellen: „Wie wird uns das rechte Leben zuteil“, dann gibt er

uns die Antwort: „Nicht vom Brote allein lebt der Mensch, sondern von jedem Wort, das aus dem Munde Gottes kommt“ (Mt. 4,4). Damit sagt Christus deutlich, daß der Mensch auch des Brotes zum Leben bedarf, aber das Brot allein genügt nicht. Mit „Brot“ bezeichnet er hier die irdische Nahrung zur Erhaltung des natürlichen Lebens, aber er bezeichnet damit auch alle die Notwendigkeiten, deren dieses Leben bedarf wie das tägliche Brot, und die Sorge nimmt er nicht von uns, die uns damit zufällt, dieses Leben zu schützen und zu sichern: erzieherische, kulturelle, soziale, caritative Aufgaben, Sorge für die Familie und ihre Existenzmöglichkeit, berufliche und wirtschaftspolitische Aufgaben und dergleichen mehr. Ein Christ kann darum nicht mit gutem Gewissen an diesen großen Aufgaben vorbeigehen, sie sind uns alle besonders auch als religiöse Gemeinschaft gestellt. Wir sind ja von Gott auf diese wirkliche Erde mit ihren unabdingbaren Notwendigkeiten gesetzt. Aber dieses natürliche irdische Leben ist nicht das ganze Leben, wenn es auch seine große Bedeutung als Grundlage und Sicherung für das geistige und auch das übernatürliche göttliche Leben hat. Es bleibt wahr das Wort des Herrn: „Nicht vom Brot allein lebt der Mensch, sondern von jedem Wort, das aus dem Munde Gottes kommt“. Aus dem Munde Gottes empfängt auch dieses natürliche Leben, wie die Heilige Schrift uns kündet, wegweisende Wahrheit und Klarheit. Aber das Wort Gottes weist uns auf ein anderes Leben hin, daß der Mensch empfängt, der aus dem Wasser und dem Heiligen Geist wiedergeboren wird. (Joh. 3,5) Ein göttliches, ewiges Leben ist dies. Sein Adel, seine Schönheit, seine Verpflichtung, seine Wirkkraft wird uns durch das Wort Gottes geschenkt. Der Herr sagt: „Wer mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht ins Gericht, sondern ist vom Tode zum Leben übergegangen.“ (Joh. 5,24) Dieses Gotteswort ist uns aufgeschrieben in der Heiligen Schrift. Es wird uns hier auch in den Werken und Worten Jesu selbst gegeben. „Gar oft und verschiedenartig hat Gott vor alters durch die Propheten zu den Vätern geredet, jetzt am Ende der Tage sprach er zu uns durch seinen Sohn.“ (Hebr. 1,1f) Uns ist das lebenspendende Gotteswort durch die Autorität der Kirche gegeben, daß wir es lesen und hören, damit es auch uns Quelle des Lebens wird.

Wie steht es nun bei uns mit diesem Gotteswort der Heiligen Schrift? Sollte es nicht aus Ehrfurcht vor der göttlichen Wahrheit in unseren Gottesdiensten seine besonders ehrfürchtig gepflegte Stellung haben, nicht nur innerhalb der heiligen Messe? Sollte es hier nicht so einprägsam, so langsam und deutlich gelesen und gekündet werden, daß der Herr selbst unter uns steht, Gestalt annimmt und mit uns spricht? Könnte nicht in unseren

Kirchen Gottes Wort und seine Erklärung in eigenen Bibelstunden mehr gepflegt werden? Das Leben, wie Christus es meint, würde uns dadurch umso mehr geschenkt, daß Christus selbst gehört wird und nicht nur ein Mensch, der Priester ist. Wir würden dann mit den Jüngern von Emmaus sagen: „Brannte nicht das Herz in uns, wie er unterwegs mit uns redete und uns die Schrift erschloß?“ (Lk. 24,32) Lest Ihr Eltern auch am Familientisch täglich einen kleinen Abschnitt vor, lest Ihr Priester und Laien, wo ihr zusammenkommt, zu Beratungen in Jugend- und Gruppenstunden, lest Ihr Christen alle mehr und regelmäßig einen kleinen Abschnitt aus der Heiligen Schrift und denkt darüber nach, was der Herr euch zu sagen hat. Ihr werdet dann mehr und mehr begreifen, welches Leben aus dem Munde Gottes kommt. Gottes Wort wird euch dann Führung und Geleit, Trost und Kraft geben als lebenspendende Frohbotschaft.

Meine lieben Diözesanen!

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß eine Gemeinde nur dann lebendig genannt werden kann, wenn sie lebt aus jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt. Dieses Leben wird sichtbar, wenn alle Glieder der Gemeinde die Bezeugung des Wortes Gottes als die christliche Sendung in die Welt, im privaten Leben sowohl wie im Gemeinschaftsleben in heiliger Verantwortung vor Gott und den Brüdern und Schwestern vollziehen.

Unser Gottesdienst ist in ganz besonderer Weise namentlich im heiligen Meßopfer und im Opfermahl der heiligen Kommunion Quelle und Bezeugung göttlichen Lebens, sollte es wenigstens sein, oder doch werden. Hier muß eine ernste Gewissenserforschung ansetzen, sie lautet: Ist die Feier der heiligen Messe in unserer Gemeinde wirklich lebendig? Kommen wir dort zusammen, um in Freude und Danksagung, in echter brüderlicher Gemeinschaft in Christus das Geheimnis der unbegreiflichen aber uns ergreifenden Liebe Gottes zu feiern? Oder gehen wir zur Kirche, nur um die Sonntagspflicht zu erfüllen, eine Todsünde zu vermeiden? Geht es uns bei der Feier der heiligen Geheimnisse darum, durch Christus und mit ihm unseren Gottesgehorsam zu vollziehen in der Erfüllung des Gotteswillens bis in den Tod? Geht es uns bei der Feier der heiligen Geheimnisse darum, mit dem Nächsten, d. h. mit dem, der neben uns steht, die Liebe Gottes empfangen zu wollen, damit auch wir einander lieben, wie er uns geliebt hat? Oder geht es uns mehr oder allein um unsere persönliche Andacht, um unser eigenes Ergriffensein, um unser eigenes Getröstetsein? Wenn wir das allein suchen, so wertvoll es auch ist, dann geht es uns ja nur um uns selbst, nicht aber um Gott und sein Leben in uns und unter uns. Dann hat jener recht mit seiner harten Kritik: „Es gibt leider viel sogenannte Frömmigkeit unter uns, in der das Leben

unter den Kissen egoistischer Andacht erstickt, bei der aber der notleidende Bruder vergeblich auf die Liebe Christi wartet, weil diese Liebe vom Empfänger zum eigenen Genuß geschlürft, aber nicht weitergegeben wurde, unbekümmert darum, daß die Menschen, unsere Brüder, mehr und mehr in die Einsamkeit getrieben werden.“ In seiner Gehorsamstat, die im heiligen Meßopfer vor uns vollzogen wird, gibt der Herr in der Liebe zum Vater sich hin in den Tod. Welche Kraft gegen all die Lebensangst, die Glaubensmüdigkeit, die Unsicherheit, welches starke Leben sollen wir alle hieraus mitnehmen für unser tägliches Leben zur tapferen und gläubigen Erfüllung des Willens Gottes. Hier schwindet Unsicherheit und Verlassenheit in der Gemeinschaft mit dem Herrn. Hier schwindet im Tode Christi, wenn wir mit ihm uns sterben, alle Selbstsucht. Hier wird nicht Einsamkeit, sondern Gemeinschaft all derer, die im Opfermahl mit den Brüdern und Schwestern Gemeinschaft am Familientisch Gottes vollziehen, eine Gemeinschaft, die echte Blutgemeinschaft in Christus wird, wenn unsere Lippen gerötet werden vom Blute des Lammes. Wenn wir so heiliges Opfer vollziehen und heiliges Opfermahl feiern, dann müßten wir von hier aufstehen und so in die Welt gehen, daß auch von uns die Liebe zu Gott und den Brüdern in die Welt getragen wird und die Menschen von uns sagen können: „Seht wie sie einander lieben.“ Gottesliebe sichtbar in Gottesgehorsam und Danksagung für diese Liebe, die aufleuchtet in Bruderliebe in unserem Leben und Werk, sollte uns erfüllen und durch uns Bezeugung finden. So und nur so kann lebendige Gemeinschaft in die kalte lieblose Welt getragen werden.

Wir begreifen jetzt, warum dieses Helfenwollen in der jungen Christengemeinde zur Tat drängte. Der heilige Paulus berichtet uns davon (1 Kor. 16,1-4): „Mit den Sammlungen für die Heiligen — d. h. die Christen — haltet es ebenso, wie ich es für die galatischen Gemeinden angeordnet habe. Am ersten Tage jeder Woche lege jeder aus euch zurück, soviel er vermag, damit die Sammlung nicht erst dann gehalten werde, wenn ich anwesend bin. Bin ich dann da, so will ich die, die ihr erprobt habt, mit Empfehlungsschreiben nach Jerusalem senden, um eure Liebesgabe hinzubringen. Wenn es aber sich verlohnte, daß ich auch hinreise, so werden sie mich begleiten.“

Ihr seht, daß die Einrichtung der sogenannten Kollekte schon so alt ist wie die Kirche selbst. Diese Bezeugung der Hingabe an Gott, dem alles gehört, was wir sind und haben, dieser Dank für die empfangene Liebe Gottes, diese liebende Sorge für die Mitchristen auch in den andern Gemeinden ist für uns ein ergreifendes Beispiel. Ich darf euch heute danken, daß auch ihr diese Liebe bezeugt, und euch ermahnen, sie nicht erlahmen zu lassen. Es ist für

den Bischof die lebendige Bekundung echten Familiensinns der einzelnen Gemeinden, wenn sie nicht nur für den eigenen Bedarf sorgen, sondern mit dem Bischof die Sorge auch für die anderen, insbesondere die notleidenden Gemeinden, ja auch für besondere Notstände in unseren Bistümern, für die Bedürfnisse der Missionen und der Diaspora, für die Armen und Leidenden, für wichtige Aufgaben der Kirche auf sich nehmen in Dankbarkeit für die empfangenen eigenen Wohltaten und Gnaden.

Euer Bischof trägt große Sorgen in einer Diözese, die einen Verlust allein an Kirchen und kirchlichen Gebäuden von schätzungsweise 200 Millionen DM erlitten hat. Sicher, ihr tragt schwere Belastung schon in der Kirchensteuer. Der Bischof kann auch nicht darauf verzichten, aber das liebste ist ihm die Gabe, ob Steuer oder Kollekte, die die lebendige Gemeinde als Danksagung für empfangene Gottesliebe ihm gibt, um die Not der Brüder und Schwestern, insbesondere die religiöse Not zu mildern, denn solche Gabe offenbart echten Familiensinn.

Meine lieben Diözesanen!

Ich habe zu euch Worte der Besinnung gesprochen aus meiner Verantwortung gegenüber meinem Bischofsamt. Ich bin ja auch nur ein schwacher Mensch, muß aber treu bleiben als Diener Christi in der Verwaltung der Geheimnisse Gottes. Ich muß die Sorge um die lebendige, wirklich aus Gott lebendige Gemeinde an euch alle, an Priester und Volk,

weitergeben. Sorgt alle miteinander, daß nicht Erstarrung Platz greift, daß vielmehr das Leben und die Liebe Gottes mehr und mehr einströme in die Einsamkeit so vieler Herzen und das qualvolle Getriebensein der Menschen. Sorgt mit dafür, daß Christus in uns allen weiterlebt als der Erlöser und Heiland, sorgt mit dafür, daß die frohe Botschaft vom Kommen des Herrn aufklingt überall, wo Menschen beieinander sind, in den Familien, in den Fabriken und Schulen, überall da, wo ihr lebt. Sorgt mit dafür, daß wir alle uns öffnen dem Leben und der Liebe des dreifaltigen Gottes.

Es segne Euch der Allmächtige Gott, † der Vater † und der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, im Januar 1953.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen.

Vorstehender Hirtenbrief ist am Sonntag Sexagesima (8. Februar) in den heiligen Messen an Stelle der Predigt eindringlich und deutlich ohne Zusätze zu verlesen. Die Fastenverordnung soll am Sonntag Quinquagesima (15. Februar) den Gläubigen bekanntgegeben werden. Eine Bekanntgabe in der Presse ist erst nach dem 9. Februar 1953 gestattet.

Nachfolgende Fastenverordnung ist als Sonderdruck beim Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Wir verordnen, daß ein Exemplar an den Kirchtüren zum Aushang gelangt.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. durch Indult vom 21. Dezember 1949 für die sämtlichen Diözesen Deutschlands gewährten Milderungen wird verordnet was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitages, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Bloße Fasttage sind noch nicht wieder verpflichtend eingeführt.

Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. Fast- und Abstinenztage sind:

1. Aschermittwoch,
2. Karfreitag,
3. Vigiltag vor der äußeren Feier des Festes Mariä Himmelfahrt,
4. Vigiltag vor Weihnachten, jedoch nur bis zum Nachmittag.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder

schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern, Instituten, Internaten unter Leitung von Laien oder in ähnlichen Einrichtungen wohnen und gepflegt werden und solche, die an ihrer Arbeitsstätte beköstigt werden,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches

der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten. Hierzu ist in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst — auch in den Klosterkirchen — ein Opferstock von Aschermittwoch bis zum Schluß der österlichen Zeit aufzustellen, der die Aufschrift „Fastenalmosen“ trägt. Der Betrag ist für die Heranbildung der Priester bestimmt und nach Ablauf der österlichen Zeit auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden.

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 23. Januar 1953.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 31 Apostolische Bestimmungen über das eucharistische Nüchternheitsgebot und die Feier der Abendmesse.

Aachen, 22. Januar 1953

Der Hl. Vater hat durch die Apostolische Constitution „Christus Dominus“ vom 6. Januar 1953 den Bischöfen des ganzen Erdkreises die Vollmacht gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen die Feier der hl. Messe am Abend zu gestatten. Er hat aber auch für alle Gläubigen das seit den ersten

christlichen Jahrhunderten bestehende Gesetz der völligen Nüchternheit vor dem Empfang der hl. Kommunion neu gefaßt und zugleich alle bisher gewährten Ausnahmen außer Kraft gesetzt. Es gelten jetzt folgende, im Gewissen verpflichtende Vorschriften:

1. Für alle Gläubigen gilt die Vorschrift der völligen Nüchternheit ab Mitternacht vor dem Empfang der hl. Kommunion. Gestattet ist jedoch der Genuß natürlichen Wassers ohne jeden Zusatz.

2. Alle Gläubigen dürfen bis drei Stunden vor dem Empfang der hl. Kommunion in einer Abendmesse feste Speisen zu sich nehmen. Während der Hauptmahlzeit ist der Genuß von alkoholischen Getränken, soweit sie als Tischgetränke üblich sind (d. h. Wein und Bier, keineswegs aber Branntwein o. ä.) in mäßigen Grenzen gestattet. Zu den anderen Tageszeiten darf vor dem Empfang der hl. Kommunion kein Alkohol genossen werden. Der Genuß flüssiger Nahrung ist dagegen bis eine Stunde vor dem Empfang der hl. Kommunion gestattet. Die Gläubigen dürfen wie bisher nicht am Morgen und am Abend des gleichen Tages die hl. Kommunion empfangen.

3. Die Beichtväter haben die Vollmacht, den Genuß flüssiger Nahrung — mit Ausnahme aller alkoholischen Getränke — bis zu einer Stunde vor Empfang der hl. Kommunion, folgenden Gruppen von Gläubigen zu gestatten, und zwar auf befristete Zeit oder auch ein für allemal, solange die betreffenden Verhältnisse andauern:

- a) den Gläubigen, die vor dem Empfang der hl. Kommunion nachts länger dauernde anstrengende Arbeiten zu verrichten haben, z. B. Angestellten der öffentlichen Verkehrsmittel und des sonstigen öffentlichen Dienstes, Nachtwächtern, Krankenpflegern und -pflegerinnen und anderen Personen, die Nachtwachen am Krankenbett pflichtgemäß oder freiwillig durchführen, ferner hoffenden Müttern sowie Hausfrauen, die bereits längere Zeit vor dem Empfang der hl. Kommunion Hausarbeiten verrichten;
- b) den Gläubigen, die erst zu späterer Stunde, d. h. nach neun Uhr Gelegenheit haben, die hl. Kommunion zu empfangen;
- c) den Schülern aller Schulen, die keine Gelegenheit haben, nach der hl. Messe zum Frühstück nach Hause zu gehen, sondern sogleich zur Schule gehen müssen;
- d) den Gläubigen, die einen Fußweg zur Kirche von etwa 2 km oder mehr zurückzulegen oder bei Benutzung eines Fahrzeuges für einen längeren Weg ähnliche Mühe aufzuwenden haben.

Die Gläubigen dürfen von diesen Erleichterungen unter allen Umständen erst Gebrauch machen, nachdem ihr Beichtvater innerhalb oder außerhalb der hl. Beichte nach gewissenhafter Prüfung die Erlaubnis dazu erteilt hat.

4. Die Beichtväter haben die Vollmacht, kränklichen Gläubigen, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, im Bedarfsfalle den Genuß flüssiger Nahrung — ausgenommen alkoholische Getränke — ohne Begrenzung der Zeit vor dem Empfang der hl. Kommunion zu gestatten. Ebenso können sie das

Einnehmen von Medikamenten in flüssiger oder fester Form gestatten. Dabei gelten als Medikamente alle vom Arzt verordneten oder üblicherweise gebräuchlichen Mittel, niemals aber ein gewöhnliches Nahrungsmittel in fester Form. Die Beichtväter können die Erlaubnis im Einzelfall oder ein für allemal für die Dauer der betreffenden Krankheit erteilen, sowohl innerhalb wie außerhalb der hl. Beichte. Die Gläubigen dürfen auf keinen Fall von dieser Erleichterung ohne vorherige Zustimmung des Beichtvaters Gebrauch machen.

Wir haben alle Ursache, dem Hl. Vater für diese Milderungen zu danken und wollen dies zum Anlaß nehmen, uns immer mehr mit dem für uns am Kreuz gestorbenen Erlöser in der hl. Kommunion zu vereinigen.

Vorstehende Ausführungen sind im Anschluß an die Fastenverordnung am Sonntag, dem 15. Februar d. J., den Gläubigen bekannt zu geben.

Für Priester gelten die Regelungen unter 1), 2) und 4) sinngemäß, jedoch zählen die Stunden für die zelebrierenden Priester bis zum Beginn der hl. Messe.

Ohne den Beichtvater um Erlaubnis bitten zu müssen, dürfen die Priester in folgenden drei Fällen bis eine Stunde vor Beginn der hl. Messe ein oder mehrere Male flüssige Nahrung mit Ausnahme von alkoholischen Getränken zu sich nehmen:

- a) wenn sie nach neun Uhr zelebrieren;
- b) wenn sie vom frühen Morgen an oder lange Zeit hindurch ihre priesterlichen Verpflichtungen erfüllen;
- c) wenn sie einen weiteren Weg vor der Feier der hl. Messe zurückzulegen haben unter denselben Voraussetzungen, wie sie oben unter d) genannt sind.

Diese drei Ausnahmen dürfen nach dem Willen des Gesetzgebers auf keinen Fall erweitert werden.

Priester, die binieren oder trinieren, dürfen die Ablution trinken. Die Ablution darf aber in diesem Falle nur mit Wasser durchgeführt werden. Für die Ablution bei drei unmittelbar hintereinanderfolgenden Messen, etwa am Weihnachtstag oder am Allerseelentag, gelten die in den Rubriken enthaltenen Vorschriften. Falls ein Priester bei der Ablution aus Unachtsamkeit Wein genossen hat, darf er dennoch die zweite oder dritte Messe feiern.

Der Orts-Ordinarius ist ermächtigt, die Feier von Abendmessen nach 16 Uhr aus wichtigen Gründen, d. h. um Arbeitern oder Tagungsteilnehmern die Mitfeier des hl. Opfers zu ermöglichen, an folgenden Tagen zu gestatten:

- a) an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen (vergl. can 1247 § 1 CJC);
- b) an den unterdrückten, ehemals gebotenen Feiertagen;
- c) an den Herz-Jesu-Freitagen;
- d) an den übrigen Feiertagen, die mit großer Anteilnahme des Volkes gefeiert werden;
- e) außerdem an einem Tag in der Woche.

Die Bination oder Trination ist nur mit ausdrücklicher, vom Ortsordinarius erteilter Vollmacht gestattet. Die hl. Kommunion kann während sowie unmittelbar vor oder nach der hl. Messe ausgeteilt werden.

Die Erlaubnis zur Feier von Abendmessen ist wie bisher beim Bischöflichen Generalvikariat einzuholen.

Alle sonstigen, allgemein oder persönlich erteilten Privilegien bezüglich der eucharistischen Nüchternheit sind nach dem Willen des Hl. Vaters durch die Verkündung der Apostolischen Constitution „Christus Dominus“ aufgehoben.

Wir weisen die Beichtväter an, bei der Gewährung der Erlaubnisse im Sinne des Hl. Vaters, der den Gläubigen den Genuß der hl. Eucharistie unter für die heutigen Menschen erfüllbaren Bedingungen ermöglichen und nahelegen will, zu verfahren, d. h. nicht durch große Strenge die Erleichterungen hin-fällig zu machen.

Nr. 32 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 23. Januar 1953

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen

und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarr-angehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 33

Bauwesen.

Aachen, 24. Januar 1953

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß Architekten und Statiker, die von den Kirchengemeinden mit der Planung von Baumaßnahmen beauftragt werden, ausreichend haftpflichtversichert sein müssen für Personen- und Sachschäden, die durch Verschulden bei der Planung eintreten. Wir ordnen daher an, daß Architekten und Statiker vor der Auftragserteilung dem zuständigen Kirchenvorstand schriftlich erklären müssen, daß sie die entsprechenden Versicherungen abgeschlossen haben.

Nr. 34 Deutscher Verein vom hl. Lande.

Aachen, 26. Januar 1953

Der gegenwärtigen Nr. des K. A. liegt eine Einladung zum Beitritt zum Deutschen Verein vom hl. Lande bei. Wir bitten die H. H. Geistlichen, nicht nur selbst dem Verein als Mitglied beizutreten, sondern auch kath. Laien nach Möglichkeit dafür zu gewinnen. Der Deutsche Verein vom hl. Lande hat im Interesse der deutschen Katholiken wie der Gesamtkirche im hl. Lande wichtige Aufgaben zu erfüllen. Anmeldungen mögen an den Diözesanverband Aachen des D. V. v. hl. Lande, Aachen, Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Postschließfach 9, gerichtet werden und etwaige Beiträge auf das P. S. Konto dieses Diözesanverbandes Nr. 2818 Köln überwiesen werden.

Nr. 35

Krankenpflege in unseren ländlichen Pfarreien.

Aachen, 27. Januar 1953

Die Caritas-Vereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl e. V., Arenberg, wird in ihrem Schulungsheim in Arenberg b. Koblenz Mitte April 1953 den jährlichen Neuausbildungskurs für Landkrankenpflegerinnen durchführen. Der Kurs dauert 3 Monate und schließt mit der Prüfung vor dem Vertreter der Regierung. Das sich dann anschließende Praktikum von 9 Monaten wird in einem geschlossenen Krankenhaus abgeleistet. Bewerberinnen sollen nicht jünger

als 19 Jahre sein. Weitere Auskünfte betr. Einrichtung einer Pflegestation, Anmeldung zum Kurs, Ausbildungsgang der Landkrankenpflegerin, Unkostenbeitrag usw. sowie Prospekte gibt gerne:

Caritas-Vereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl e. V., (22b) Arenberg b. Koblenz/Rhein.

Nr. 36 Einlieferung der Schriften des Dieners Gottes Josef Engling.

Aachen, 28. Januar 1953

Am 4. Oktober 1952 ist an der Bischöflichen Kurie in Trier die kirchliche Untersuchung über die Tugenden und den Ruf der Heiligkeit zur Selig- und Heiligsprechung des Dieners Gottes Josef Engling, geboren am 5. Januar 1898 in Prossitten (Ermland), eröffnet worden. Er ist als Soldat des ersten Weltkrieges am 4. Oktober 1918 bei Cambrai (Frankreich) gefallen.

Nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches can. 2043 § 1 in Verbindung mit den can. 2023 bis 2025 müssen alle Schriften, Briefe und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen des Dieners Gottes an die Bischöfliche Behörde eingeliefert werden. Demnach verordnen wir:

1. Jeder Geistliche und Laie, der handschriftliche oder gedruckte Schriften des genannten Dieners Gottes besitzt, seien es Reden, Predigten, Vorträge, Briefe, Tagebücher, selbstbiographische Notizen, kurz: alles, was der Diener Gottes selbst geschrieben oder andern zum Schreiben diktiert hat, ferner, wer schriftliche Berichte anderer Personen über den Diener Gottes besitzt, ist unter Androhung kirchlicher Strafen zur Einsendung dieser Aufzeichnungen an uns im Gewissen verpflichtet; ausgenommen sind die im Buchhandel erschienenen Bücher und Schriften des Dieners Gottes und über den Diener Gottes. Die Schriften sind bis spätestens 1. April 1953 an das Bischöfliche Offizialat Trier, Hinter dem Dom 6, einzusenden.
2. Wer sichere Kenntnis davon hat, daß andere im Besitze solcher Schriften sind, muß die Namen der Besitzer ebenfalls dem Bischöflichen Offizialat Trier angeben.
3. Wer aus Pietät gegen den Diener Gottes Handschriftliches zurückbehalten will, ist ermächtigt, amtlich beglaubigte Abschriften einzusenden oder Abschriften durch die Bischöfliche Behörde anfertigen zu lassen.
4. Wer irgend etwas weiß, was gegen die Tugend und Heiligkeit des Dieners Gottes spricht, ist ebenfalls verpflichtet, darüber Mitteilung zu machen.

Nr. 37 Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe.

Aachen, 28. Januar 1953

Die Jahrestagungen für die Hochwürdigen Herren Dekanatsleiter und Förderinnen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe finden statt in

Aachen, Montag, den 9. Februar 1953 um 14 Uhr im August-Pieper-Haus, Leonhardstr. (Eingang am Generalvikariat),

Krefeld, Dienstag, den 10. Februar 1953 um 14 Uhr in Haus Niederrhein, Breitestr. 25, Ecke Stephanstr.

Es ist den Herren Dekanatsleitern wie auch den Förderinnen freigestellt, an welcher der beiden Sitzungen sie teilnehmen. Die Krefelder Tagung ist gedacht in erster Linie für die Dekanate nördlich von Erkelenz; die Aachener Tagung für die Dekanate südlich von Erkelenz bis zur Eifel. Dringend wünschenswert ist es, daß jedes Dekanat wenigstens durch einen der Herren Pfarrer vertreten ist. Im Verhinderungsfalle möge der Dekanatsleiter einen Vertreter zu der Jahrestagung bitten.

Nr. 38 Kirchliche Vermögen im Staate Israel.

Aachen, 28. Januar 1953

Über die Behandlung des kirchlichen Vermögens im Staate Israel schweben z. Zt. Verhandlungen mit dem Staate Israel.

Wir sind gebeten, kurzfristig anzugeben, ob kirchliche Körperschaften in unserer Diözese irgendwelches Eigentum im Staate Israel besitzen. Gegebenenfalls ist Lage, Größe, Wert und Verwendungszweck der in Betracht kommenden Grundstücke und Gebäude anzugeben.

Diesbezügliche Angaben sind an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Friedlandstraße 2 zu richten.

Nr. 39 Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs.

Aachen, 29. Januar 1953

In den „Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen“ sind zwei weitere Bände aus der Feder von Universitätsprofessor Prälat Dr. Franz Josef Peters (Bonn) erschienen, die zu einem Vorzugspreis durch das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen, Friedlandstraße 2, bezogen werden können:

Heft 16: Dr. Wilhelm Reinkens (1811 bis 1889), ein reiches Priesterleben, 44 Seiten mit einem Bildnis, Preis 1.75 DM (statt 2.50 DM) zuzüglich Porto.

Pfarrer Dr. Wilhelm Reinkens von St. Remigius in Bonn, ein Sohn Burtscheids, war einer der hervorragendsten Priester des 19. Jahrhunderts, sein auf vielen Gebieten vorbildliches Wirken ist nach den Quellen behandelt.

Heft 17: Gedenkblatt für den volkstümlichen Pfarrer Leonard Byns von Endenich (1789 bis 1871), 11 Seiten, Preis 0.75 DM (statt 1.— DM) zuzüglich Porto.

Leben und Wirken dieses aus Himmerich (Kreis Geilenkirchen) stammenden Priesters, eines echten Originals, wird damit erstmalig geschildert.

Nachträglich sei noch darauf hingewiesen, daß als 13. Band der „Veröffentlichungen des Bischöf-

lichen Diözesanarchivs Aachen“ das Buch erschienen ist:

Dr. Robert Jeuckens, Stift und Pfarre St. Adalbert in Aachen, 104 Seiten mit 11 Bildern.

In Wort und wertvollen Bildern ist die große Bedeutung dieser kaiserlichen Kirchengründung aus der Zeit um das Jahr 1000 gewürdigt.

Das Buch kann zum Vorzugspreis von 3.50 DM (statt 5.— DM) zuzüglich Porto vom Bischöflichen Diözesanarchiv Aachen oder vom Propstei-Pfarramt St. Adalbert, Aachen, Adalbertstift 12, bezogen werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 40 30tägige Priester-Exerzitien.

In der Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main, finden auch in diesem Jahre die großen Exerzitien für Priester unter der Leitung von P. Herbert Roth S. J. statt und zwar vom Abend des 3. August bis zum Morgen des 1. September 1953.

Anfragen und Anmeldungen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule, Sankt Georgen, Frankfurt/Main-Stüd 10, Offenbacher Landstraße 224.

Nr. 41 Priesterexerzitien.

In Leutesdorf-Johannesburg:

13. bis 17. April; 15. bis 19. Juni; 13. bis 17. Juli; 24. bis 28. August; 19. bis 23. Oktober; 16. bis 20. November 1953.

Nr. 42 Wohnungen für pensionierte Geistliche.

1. In Immerath, Kreis Erkelenz, steht einem rüstigen pensionierten Geistlichen gegen Aushilfe in der Seelsorge eine schöne Neubauwohnung mit Zentralheizung (5 Zimmer und Badezimmer) frei zur Verfügung. Angebote erbeten an Kath. Pfarramt in Immerath über Erkelenz.

2. Poll, Pfarre Hochkirchen, Kreis Düren (180 Seelen), sucht sofort einen rüstigen, pensionierten Geistlichen, der täglich zelebrieren kann. Haus mit Garten vorhanden.

Nr. 43 Stellenangebote — Stellengesuche.

Die Stelle eines Küsterorganisten und Chorleiters bei der Kirchengemeinde Keyenberg, Kreis Erkelenz, ist zu besetzen. Dienstwohnung bestehend aus drei Zimmern und einer Küche ist vorhanden. Ebenso Garten. Bewerbungen an Kath. Pfarramt Keyenberg über Erkelenz.

Nr. 44 Brevier gefunden.

Bereits vor längerer Zeit ist im Priesterseminar Aachen ein Brevierband (Pars aestiva) ohne Namensangabe liegen

geblieben. Abzuholen auf dem Bischöflichen Generalvikariat (Zimmer 13).

Nr. 45 Verkauf einer Glocke.

Bronze-Glocke (Marienglocke) : Ton d, Gewicht: 193 kg, Durchmesser: 68 cm, gegossen 1928 bei Mabillon-Saarburg, zu verkaufen. Interessenten wollen sich wenden an Kath. Pfarramt Pesch/über Mechernich (Eifel).

Nr. 46 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Professors am Bischöflichen Priesterseminar Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben am 8. Januar 1953 den Domvikar Dr. theol. et phil. Karl Delahaye in Aachen zum Professor für Pastoral am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 14. Januar 1953 Esser Leonard, Kaplan in Eilendorf, zum Kaplan in Viersen-Helenabrunn, Dekanat Viersen;

am 26. Januar 1953 Wolter Josef, Kaplan in Viersen St. Peter, zum Pfarrer in Rescheid, Dekanat Gemünd.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 24. Januar 1953 den Pfarrer Paul Siepen in Willich, zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Krefeld-Süd ernannt;

am 27. Januar 1953 die Verzichtleistungen des Pfarrers Hubert Bolten auf die Pfarrstelle Birgden sowie des Pfarrers Christian Woebel auf die Pfarrstelle Hilfarth angenommen und dieselben mit Wirkung vom 1. April 1953 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 11. Januar 1953 Schönheit Walter, geb. am 27. Februar 1885 in Wesel, gew. am 10. August 1910, Pfarrer a. D. von Eicks.

am 14. Januar 1953 Forsen Friedrich, geb. am 24. August 1893 in Düsseldorf, gew. am 18. Februar 1920, Rektor a. D., zuletzt krankheits- halber beurlaubt.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 25. Dez. 1952 Moll Christian, Geistl. Rat ad hoc, Pfarrer an St. Severin in Frechen, 66 Jahre alt;

am 3. Januar 1953 Lützenkirchen Anton, Pfarrer Eckenhausen, 66 Jahre alt.

R. i. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 4

Aachen, den 15. Februar 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 47 Papstkrönungsfeier	25	Nr. 53 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953 bei den Pfarr- (Rektorats-) Gemeinden der Diözese Aachen (Ordentlicher Haushaltsplan) . . .	26
Nr. 48 Gebetsstunde für die Geistlichen unserer Diözese	25	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 49 Sonderdruck der Osternachtliturgie für das Gebet- buch	26	Nr. 54 Pax-Krankerkasse	32
Nr. 50 Kindererziehungswoche	26	Nr. 55 Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.	32
Nr. 51 Besoldung der Seelsorgsgeistlichen ab 1. Januar 1953	26	Nr. 56 Priesterexerzitien	32
Nr. 52 Martha-Hilfswerk	26	Nr. 57 Personalchronik der Diözese Aachen	32
		Nr. 58 Vermischte kirchliche Nachrichten	32

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 47 Papstkrönungsfeier.

Aachen, 6. Februar 1953

In diesem Jahre findet die Papstkrönungsfeier am Sonntag, dem 8. März, statt. Zum 14. Male jähren sich Wahl und Krönung unseres Hl. Vaters, Papst Pius XII. Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. — An dem Papstkrönungssonntag selbst weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres gegenwärtigen Hl. Vaters hin, ermahne zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

So wollen wir als Katholiken und als Deutsche dem Hl. Vater unsere Dankbarkeit bekunden für alles, was er insbesondere für uns in unserer großen Not getan hat und immer wieder tut.

Im Hochamt des Sonntags ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Amte ist das Allerheiligste auszusetzen, für den Hl. Vater zu beten und das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

In der Hohen Domkirche wird an diesem Tage um 9.30 Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes Joseph ein Pontifikalamt halten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablass von 10 Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass. Die Oratio pro Papa ist auch am Montag, dem 2. März, dem Tage der Wahl, und am Donnerstag, dem 12. März, dem Tage der Krönung, in allen hl. Messen einzulegen.

Nr. 48 Gebetsstunde für die Geistlichen unserer Diözese.

Aachen, 6. Februar 1953

Wie alljährlich soll auch in dieser Fastenzeit eine gemeinsame Gebetsstunde aller Priester unseres Bistums gehalten werden. Die Anliegen dieses für unser Bistum so bedeutungsvollen Jahres der ersten Diözesansynode werden Priester und Volk vereinigen.

Im einzelnen ordnen wir folgendes an:

Diese Betstunde findet in der ganzen Diözese am Mittwoch, dem 25. März 1953, nachmittags von 5 bis 6 Uhr statt. An ihr nehmen alle Welt- und Ordenspriester der Diözese teil.

In der Hohen Domkirche zu Aachen versammeln sich alle in der Stadt anwesenden Priester — soweit sie nicht durch Krankenwoche verhindert sind — kurz vor 5 Uhr in Chorkleidung (Talar und Rochet) im Chore.

Für die anderen größeren Städte unserer Diözese bitten wir die Herren Stadtdechanten bzw. Dechanten, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Auch in den ländlichen Dekanaten möge man die Gebetsstunde an einem günstig gelegenen Dekanatsorte gemäß den Anordnungen des Dechanten halten.

Sollte wegen der Verkehrsverhältnisse eine gemeinsame Andacht des Dekanates nicht möglich sein, so sollen die Pfarrer mit ihrer Gemeinde sich versammeln.

Alle Priester möchten wir herzlich bitten, an diesem Tage bei der heiligen Messe der Anliegen unserer Kirche und unseres Vaterlandes zu gedenken.

Die Gläubigen sind am vorhergehenden Sonntag in allen heiligen Messen auf diese Betstunde aufmerksam zu machen und dazu einzuladen.

Nr. 49 Sonderdruck der Osternachtliturgie für das Gebetbuch.

Aachen, 7. Februar 1953

Der Verlag B. Kühlen in M.Gladbach veranstaltet einen zwölfseitigen Sonderdruck der Osternachtliturgie im Format und in der Anordnung unseres Gebetbuches „Oremus“. Der Sonderdruck, der in das Gebetbuch eingelegt werden kann und die bisherigen Nummern M 120-123 ersetzt, kann zum Preise von 0.12 DM das Stück durch die Buchhandlungen oder direkt vom Verlag bezogen werden.

Nr. 50 Kindererziehungswoche.

Aachen, 7. Februar 1953

Wie im vergangenen Jahre soll in den deutschen Diözesen eine Kindererziehungswoche durchgeführt werden. Für unsere Diözese bestimmen wir, daß die ganze Fastenzeit entsprechend ihrem tiefen Sinn für die Kinder religiös erzieherisch ausgewertet werden soll. Die Seelsorger wollen die Kinder am 1. Fastensonntag in diesen Gedanken einführen und ihn in der ganzen Fastenzeit vertiefen und pflegen. Die Kinder sollen zur Selbstbeherrschung angeleitet werden, weil es ein dringendes Erfordernis unserer Kinderseelsorge ist. Diese Selbstbeherrschung aber muß das Kind aus der rechten kindlichen Nachfolge Jesu Christi lernen. Dann wird es im Leben am ehesten die rechte Kraft erlangen.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Hoheneck-Zentrale in Hamm (Westf.) sendet im Einvernehmen mit uns allen Pfarrämtern und Seelsorgestellten unserer Diözese das Materialheft für Priester „Freuet Euch“ und ein Probestück des Bildheftes für die Eltern „Dein Kind am Tor des Lebens“ zu. Für die Zusendung ist bis zum 31. März 1953 auf das Postscheckkonto Hoheneck-Zentrale, Hamm (Westf.), Rietgartenstraße 1, Postscheckamt Dortmund 55960, der Betrag von 1.— DM zu zahlen.

Wir geben den Seelsorgern die Anregung, nach Möglichkeit auch zu versuchen, die Eltern und Lehrerschaft in diese Kinder-Fastenseelsorgearbeit hereinzuziehen und ihnen Wege und Mittel zu zeigen, wie das zu verwirklichen ist.

Nr. 51 Besoldung der Seelsorgsgeistlichen ab 1. Januar 1953.

Bezug: Unser Rundschreiben Fi. VI — Nov. 53, Ziff. 5.

Aachen, 9. Februar 1953

Da bis jetzt der größte Teil der Steuerkarten noch nicht vorliegt, bitten wir dringend um Einsendung bis spätestens 28. Februar, da sich sonst mit Sicherheit Arbeitsstockungen ergeben werden.

Wer einen Steuerermäßigungsantrag gestellt und deshalb dem Finanzamt die Steuerkarte eingereicht hat, möge sich um beschleunigte Bearbeitung bemühen.

In allen Fällen achte man darauf, daß gleichzeitig mit der Steuerkarte die grüne Gehaltsbescheinigung des Rendanten an uns mit eingesandt wird.

Nr. 52 Martha-Hilfswerk.

Aachen, 9. Februar 1953

Wir bitten, noch ausstehende Anmeldungen der Haushälterinnen nunmehr, spätestens aber bis zum 15. März 1953, vorzunehmen.

Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß jeder Wechsel oder jedes Ausscheiden (Kündigung oder Tod) der Haushälterin unverzüglich bei uns anzuzeigen ist.

Alle Geistlichen, die ihre Besoldung (auch Ruhegehalt) nicht von der Bistumskasse erhalten — insbesondere also staatlich angestellte Religionslehrer, Anstaltsgeistliche etc. —, haben ab 1. Januar 1953 den Beitrag vierteljährlich nachträglich in Höhe von 2½% ihres Grund-(Ruhe-) Gehaltes an die Bistumskasse zu entrichten und zwar auf unser Postscheckkonto Köln Nr. 67 mit dem Vermerk: „Beitrag Martha-Hilfswerk Vierteljahr 195.....“.

Nr. 53 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953 bei den Pfarr- [Rektorats]- Gemeinden der Diözese Aachen.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 9. Februar 1953

Wir haben in den vorjährigen Etatrichtlinien im Zusammenhang mit einer allgemeinen Betrachtung der Haushaltslage der Diözese davon gesprochen, daß die Kirchensteuererträge zu irgendeinem Zeitpunkt aus Gründen, die außerhalb der kirchlichen Einflußnahme liegen, absinken können. Bereits im Rechnungsjahr 1953 wird die Richtigkeit dieser Darlegungen erwiesen. In den nächsten Monaten ist eine Senkung der Einkommen- und Lohnsteuer zu erwarten. Wenn Auswirkungen dieser Senkung auf die Höhe der Kirchensteuer-Einnahmen 1953 vermieden werden sollten, müßte jetzt eine Erhöhung des Kirchensteuer-Hebesatzes um mindestens 1,5% durchgeführt werden. Wir können jedoch in der heutigen Situation nicht daran denken und haben auch nicht die Möglichkeit dazu, den Kirchensteuer-Hebesatz zu erhöhen. Andererseits kann die durch die bevorstehende „kleine Steuerreform“ erhoffte wirtschaftliche Belebung in diesem Steuerjahr sich noch nicht auswirken. Deshalb muß mit einer nicht unerheblichen Verminderung des Kirchensteueraufkommens im Rechnungsjahr 1953 gerechnet werden.

Wir werden daher, um die zu erwartende Einbuße an Kirchensteuer-Einnahmen nicht zu einer

Gefährdung des Haushaltsgleichgewichts führen zu lassen, jetzt schon Mittel aus der Ausgleichsrücklage der Diözese dem Haushalt 1953 zuführen müssen. Mehr noch als von dieser Maßnahme wird die Sicherung der Haushaltsführung 1953 davon abhängig sein, daß die Haushalte der Pfarrgemeinden unter dem Gesichtspunkt äußerster Sparsamkeit aufgestellt und geführt werden.

Wir bitten daher alle Kirchenvorstände in diesem Jahre besonders herzlich, sich mehr noch als bisher bei der Beratung des Haushaltsplanes ihrer Verpflichtung und Verantwortung gegenüber der Diözese, d. h. hier der Gesamtheit der Pfarrgemeinden, bewußt zu bleiben.

I. Allgemeines zu der Aufstellung des Voranschlages.

1. Im großen und ganzen sind für die Aufstellung des Voranschlages 1953 die gleichen Richtlinien und Gesichtspunkte maßgebend wie in den vergangenen Jahren seit 1950. Zwei neue Punkte sind es jedoch, auf die bei der Aufstellung des diesjährigen Voranschlages die Kirchenvorstände ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten haben. Es handelt sich a) um die Erfassung der aus der Abwicklung der Haushaltswirtschaft 1952 zu verwahrenden Beträge und deren richtige Nachweisung im Bestandsvortrag zum 1. 4. 1953 und b) um die Beachtung der sachlichen und haushaltstechnischen Auswirkungen der Tatsache, daß ab 1. 4. 1953 die Gehälter der Geistlichen nicht mehr im Etat erfaßt, sondern durch das Bistum unmittelbar und versteuert auf die persönlichen Gehaltskonten der Geistlichen überwiesen werden. Nähere Erläuterungen hierzu werden noch weiter unten bei den entsprechenden Haushaltspositionen gegeben.
2. Bezüglich der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit diese kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verbleibt es bei der seit Rechnungsjahr 1951 geübten Handhabung. Wir verweisen auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (K. A. 1951, Seite 32).
3. Die Spalte „Ist-Einnahmen“ bzw. „Ist-Ausgaben vom 1. 4. 1952 bis 31. 3. 1953“ ist möglichst genau auszufüllen. Da bei der Aufstellung des Voranschlages 1953 das Rechnungsjahr 1952 noch nicht abgelaufen ist und bei einigen Positionen nach Aufstellung des Voranschlages noch Zahlungen für das Rechnungsjahr 1952 zu leisten bzw. Einnahmen zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des Jahres-Ist hier und da nicht möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist“ die bis Ende des Rechnungsjahres voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen

und Ausgaben zu ermitteln und der sich hiernach ergebende Ansatz als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

4. Der letzte Termin für die Vorlage des Voranschlages 1953 ist der **20. 3. 1953**. Der Voranschlag ist uns durch die Hand des H. H. Definitors in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ein drittes Exemplar bleibt bei der Pfarrgemeinde und wird uns nicht übersandt. Wir empfehlen, um den Termin für die Einreichung wahren zu können, nach Beschließung des Voranschlages uns die beiden Ausfertigungen sofort einzusenden und das dritte Exemplar für das öffentliche Auslegen zu verwenden.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1952.“

In unseren Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1952 (K.A. 1952, Seite 89) haben wir darauf hingewiesen, daß vom Rechnungsjahr 1952 an neben den bei Titel I der Ausgaben eingesparten Mitteln auch Beträge bei den Ausgaben-Titeln VI und X, soweit diese gegenüber dem Etatansatz eingespart werden, sowie über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei dem Einnahmen-Titel I, nicht anderweitig verausgabt werden dürfen, sondern zu verwahren und am Ende des Rechnungsjahres 1952 im Revenuenbestand gesondert nachzuweisen sind.

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1953 hat jeder Kirchenvorstand gewissenhaft zu überprüfen, ob und wie weit bei den genannten Titeln die Ist-Ausgabe 1952 niedriger ist als der Etatansatz 1952 und ob und wie weit die Ist-Einnahme 1952 bei Titel I der Einnahmen höher ist als der Titelansatz lt. Etat 1952. Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen dieser Titel müssen im Revenuenbestand am 31. 3. 1953 vorhanden sein. Der Kirchenvorstand hat diese Beträge im Voranschlag 1953 an der hierfür im Formular vorgesehenen Stelle einzusetzen.

Da die Aufstellung des Voranschlages 1953 noch vor dem Ablauf des Rechnungsjahres 1952 geschieht, kann es vorkommen, daß hier und da die endgültige Ist-Ausgabe bzw. Ist-Einnahme bei einem der vorbezeichneten Titel noch nicht feststeht. Aber auch in diesen Fällen wird es möglich sein, eine dem endgültigen Ergebnis nahe kommende Ausgabe bzw. Einnahme zu schätzen und unter A) b) des Voranschlages 1953 annähernd genaue Beträge anzugeben.

Wir weisen eindringlich darauf hin, daß es ganz im Interesse des Kirchenvorstandes liegt, die aus dem Rechnungsjahr 1952 zu verwahrenden Beträge im Voranschlag 1953 in der richtigen Höhe nachzuweisen. Bei der Rechnungsprüfung 1952 werden die eingesparten Beträge bei den in Frage stehenden

Titeln genau erfaßt. Soweit diese durch uns ermittelten Beträge höher sind als die im Voranschlag 1953 durch den Kirchenvorstand angegebenen Zahlen, werden die Differenzbeträge nachträglich an der Kirchensteuerzuweisung 1953 gekürzt, wodurch unter Umständen — da die Kürzung dann nicht mehr auf 12 Monate, sondern nur noch auf wenige Monate sich verteilt — für die Pfarrgemeinde eine empfindliche Einengung in der Haushaltsabwicklung eintreten kann. Diese Schwierigkeiten können wir aber dann, da sie auf eigenes Verschulden zurückgehen, den Kirchenvorständen nicht mehr abnehmen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen.“

Es wird noch einmal auf unsere Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1952 und in den Richtlinien für die Durchführung des Haushaltsplanes 1952, weiterhin auf unsere Verordnung im K. A. 1952, Seite 139, betreffend Neuordnung des Landpachtgesetzes sowie auf unser Rundschreiben vom 24. 11. 1952 an alle Kirchenvorstände (betreffend Kirchenländereien) verwiesen. Wir erwarten, daß in allen Fällen die Pacht- und Mietsätze dem allgemeinen Preisstand angeglichen sind und die erhöhten Pacht- und Mieteinnahmen im Voranschlag 1953 nachgewiesen werden.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien.“

Es ist bereits des öfteren darauf hingewiesen worden, daß alle Kapitalsparguthaben grundsätzlich auf Jahreskündigung anzulegen sind. Der Zinssatz dieser Kapitalien beträgt 4,5%. Bei Hypotheken ist der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen und in der Bemerkungsspalte ein entsprechender Hinweis zu geben. Soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind, ist dies ebenfalls in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

Zu den Einnahmen-Titeln	und den Ausgaben-Titeln
IV. „Kollekten“	II. „Kultuskosten“
V. „Opferstöcke“	III. „Paramente“
VI. „Ertrag von Trauungen usw.“	XI. „einmalige Ausgaben“

Für die Veranschlagung der Ansätze der vorgenannten Titel gelten die gleichen Grundsätze wie in den Rechnungsjahren 1951 und 1952. Auf die entsprechenden Hinweise in den Etatrichtlinien der genannten Rechnungsjahre wird verwiesen.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen.“

Es besteht Veranlassung, noch einmal darauf hinzuweisen, daß bei Titel IX 4 die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50% der gesamten sozialen Lasten (Titel VI 9 der Ausgaben) und bei Titel IX 5 die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltsskassen-Beiträge (Titel VI 10 der Ausgaben) in Einnahme zu stellen sind. Soweit einzelne Angestellte von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit

sind, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ kurz zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

In einer Reihe von Fällen sind Darlehnsaufnahmen unter der Voraussetzung genehmigt worden, daß die Pfarrgemeinde sich mit einem Tilgungs- bzw. Zinsbeitrag an der Aufbringung des Schuldendienstes beteiligt. Diese Pfarrgemeinden sind gehalten, den vereinbarten bzw. festgelegten Jahresbeitrag bei Titel IX 7 zu etatisieren.

In die Leerspalten des Titel IX sind ggf. Einnahmen aus gelegentlicher Vermietung von Jugend- und Pfarrheimen sowie aus Nähsschule und Ambulanz usw. einzusetzen.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Zu Titel I 1 der Ausgaben: „Zuschuß der Pfarrgemeinde zur Besoldung des Pfarrers (Rektors) und der Hilfsgeistlichen.“

Nachstehende Ausführungen verdienen, weil sie eine wichtige Neuregelung betreffen, besondere Beachtung.

Wie wir bereits den H. H. Geistlichen wiederholt bekanntgegeben haben, erfolgt ab 1. 4. 1953 die Zahlung der Gehälter der H. H. Pfarrer, Rektoren und Kapläne durch das Bistum unmittelbar auf die persönlichen Konten dieser Geistlichen. Die Berechnung der Steuern und Abgaben wird dabei durch das Bistum vorgenommen. Die Geistlichen erhalten die Netto-Gehälter.

Mit dieser Regelung entfällt vom Rechnungsjahr 1953 an die Veranschlagung der Besoldung der Geistlichen im Haushaltsplan der Pfarrgemeinde. Damit entsteht haushaltsmäßig für viele Pfarrgemeinden — und zwar in der Regel für kleine Gemeinden, die gleichzeitig auf Grund von Landbesitz größere Pachteinnahmen haben — eine besondere Situation:

Während der Haushaltsplan einer solchen Pfarrgemeinde bisher das Pfarrergehalt zu tragen hatte, das oft 50% bis 60% der Gesamt-Ausgaben ausmachte und dadurch immer ein durch Kirchensteuerzuweisung zu deckender Haushaltsfehlbedarf vorlag, kann sich jetzt durch den Wegfall des Pfarrergehalts im Etat ergeben, daß die Revenuen-Einnahmen der Pfarrgemeinde (Titel I — X der Einnahmen) höher sind als die noch verbleibenden etatmäßigen Ausgaben. Der Haushaltsplan dieser Pfarrgemeinden wird nun dadurch ausgeglichen, daß der Betrag, um den die eigenen Einnahmen des Haushaltsplanes (Titel I — X der Einnahmen) die im Etat verbleibenden Ausgaben übersteigen, bei Titel I 1 in Ausgabe gestellt wird. Dieser Betrag ist dann der Zuschuß der Pfarrgemeinde zur Besoldung des Pfarrers und ist durch die Kirchenkasse ohne Berechnung von steuerlichen Abzügen ungekürzt an diesen aus-zuzahlen. Gleichzeitig erhält der Geistliche aus der

Bistumskasse sein Nettogehalt, gekürzt um den Betrag, den die Kirchenkasse lt. Etat (Titel I 1 der Ausgaben) an ihn zu zahlen hat.

Nachstehend soll versucht werden, an einem praktischen Beispiel dieses Verfahren deutlich zu machen:

a) Rechnungsjahr 1952

(Pfarrergehalt ist im Etat der Pfarrgemeinde noch enthalten)

Pfarrgemeinde N.

Einnahmen:	Ausgaben:
Eigeneinnahmen der Pfarrgemeinde (Titel I — X) DM 8000,—	Titel I (Besoldung des Pfarrers) DM 7000,—
Haushaltsfehlbedarf (durch Kirchensteuerzuweisung gedeckt) DM 5000,—	Titel I (übriger Besoldungsaufwand) DM 3000,—
Gesamt-Einn. DM 13000,—	Titel II — X (Sachausgaben lt. Etat) DM 3000,—
	Gesamt-Ausg. DM 13000,—

b) Rechnungsjahr 1953

(Das Pfarrergehalt ist im Etat der Pfarrgemeinde nicht mehr enthalten und wird durch die Bistumskasse als Nettogehalt unmittelbar an den Pfarrer gezahlt)

Pfarrgemeinde N.

Einnahmen:	Ausgaben:
Eigeneinnahmen der Pfarrgemeinde (Titel I — X) DM 8000,—	Titel I 1 (Zuschuß der Pfarrgemeinde zum Pfarrergehalt) DM 2000,—
	Titel I (übriger Besoldungsaufwand) DM 3000,—
	Titel II — X (Sachausgaben lt. Etat) DM 3000,—
Gesamt-Einn. DM 8000,—	Gesamt-Ausg. DM 8000,—

Das Bistum verfährt bei der Besoldungsregelung des Pfarrers der Pfarrgemeinde N. im Rechnungsjahr 1953 wie folgt:

Jahresbruttogehalt des Pfarrers:	DM 7000,—
abzüglich Steuern und Abgaben:	DM 1600,—
Jahresnettogehalt:	DM 5400,—
abzüglich des Betrages, den die Kirchenkasse N. lt. Etat (Titel I 1) dem Pfarrer zu zahlen hat:	DM 2000,—
Durch die Bistumskasse werden dem Pfarrer im Rechnungsjahr 1953 auf sein Gehaltskonto überwiesen:	DM 3400,—

Der bei Titel I 1 anzusetzende Betrag kann erst nach Prüfung des Etats ermittelt werden. Er wird daher im Zuge der Etatprüfung durch uns eingesetzt. Der Kirchenvorstand hat die Ansatzspalte bei Titel I 1 nicht auszufüllen.

Nach Rückgabe der geprüften und genehmigten Etats an die Pfarrgemeinden werden wir mit den H. H. Geistlichen, für die lt. Etat ein Zuschuß aus der Kirchenkasse zu ihrem Gehalt festgesetzt ist, Verbindung aufnehmen und im Einvernehmen mit ihnen klären, ob der durch die Bistumskasse an diese

Geistlichen noch zu leistende Betrag in gleichen Monatsraten bis zum Ende des Rechnungsjahres 1953 zu zahlen ist, oder aber ob mit Rücksicht auf Liquiditätsschwierigkeiten der Kirchenkasse — da die Einnahmen aus Pächten in der Regel erst im Spätherbst fließen — der dem Pfarrer aus der Bistumskasse zu zahlende Jahresbetrag in voller Höhe bis zum Spätherbst zu überweisen ist. In diesen Fällen ist der Pfarrer für die restlichen Monate des Rechnungsjahres ganz auf den durch die Kirchenkasse zu leistenden Betrag angewiesen.

Zu Titel I 2, I 3 und I 4 der Ausgaben: „Subsidiarvergütung, Binationsvergütung und Aushilfe in der Seelsorge.“

Die Ansätze sind wie bisher durch die Kirchenvorstände zu veranschlagen. Zahlungen bei diesen Positionen sind weiter aus der Kirchenkasse zu leisten, soweit im Einzelfall durch uns nichts anderweitiges bestimmt wird.

Zu Titel I 5 der Ausgaben: „Gehälter der Kirchenangestellten.“

Auf die Notwendigkeit der genauen Veranschlagung der Vergütungen sowie der Erfassung etwaiger Steigerungsbeträge im Laufe des Rechnungsjahres wird noch einmal hingewiesen. Die Kirchenvorstände sind dafür verantwortlich, daß die Gehälter gemäß der Bischöflichen Besoldungsordnung 1942 bzw. der „Änderungen der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. 4. 1942“ (s. Verordnung im K. A. 1952, Seite 146) bzw. nach Maßgabe der im Einzelfalle durch besondere Verfügung genehmigten Vergütung veranschlagt und gezahlt werden. Wir haben auf Grund der unvollständigen Angaben im Voranschlag oft nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der etatisierten Vergütung zu überprüfen. Wir bitten darauf zu achten, daß die Journal-Nummern der genehmigten Verträge an der hierfür vorgesehenen Stelle im Voranschlag angegeben werden.

Soweit Kirchenangestellte Dienstwohnung inne haben, ist in die Spalte „Wohnungsgeldzuschuß“ ein waagerechter Strich zu setzen.

Die Besoldungen für Kindergärtnerinnen sind nicht bei Titel I 5, sondern gesondert im Voranschlag des Kindergartens (Anlage 1) zu etatisieren.

Zu Titel I 7 der Ausgaben: „Vertretungskosten für beurlaubte Kirchenangestellte.“

Ab 1. 4. 1953 gilt für die Festsetzung der Vertretungskosten bei Urlaub von Kirchenangestellten folgendes:

Für jeden Kirchenangestellten können je nach Urlaubsanspruch bzw. Urlaubsdauer bei 10 Kalendertagen bis zu $\frac{1}{3}$ } des monatlichen bei 15 Kalendertagen bis zu $\frac{1}{2}$ } Grundgehalts zuzügl. bei 21 Kalendertagen bis zu $\frac{2}{3}$ } Teuerungszuschlag als Vertretungsvergütung an den Vertreter gezahlt werden, wobei immer die erste Dienstaltersstufe

des Vertretenen unter Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges zugrunde zu legen ist. Die sich hiernach ergebenden Beträge können im Voranschlag eingesetzt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird noch einmal auf die in der Bischöflichen Besoldungsordnung 1942 (K. A. vom 1. 4. 1942, Seite 77, Ziff. 13) festgelegte Regelung betreffend Erholungsurlaub hingewiesen. Es wird insbesondere bemerkt, daß es unzulässig ist, Vertretergebühren an den Stelleninhaber auszuzahlen, wenn dieser seinen Erholungsurlaub nicht nimmt.

Zu Titel I 8 der Ausgaben: „Weihnachtsgratifikationen für Kirchenangestellte.“

Für die Veranschlagung der Weihnachtsgratifikationen ist auch im Rechnungsjahr 1953 unsere Verordnung im K. A. 1951, Seite 161, maßgebend.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten.“

Wir bitten, bei allen kircheneigenen Objekten die Angaben des umbauten Rauminhalts in cbm an den vorgesehenen Stellen zu machen.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß lediglich der für die normale laufende Instandhaltung der Gebäude notwendige Bedarf hier anzumelden ist. Die Kosten für größere Instandsetzungen bzw. für die Erfüllung des kriegsbedingten Nachholbedarfs können im ordentlichen Etat grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Soweit im Einzelfalle zur Vermeidung von Substanzgefährdung größere Maßnahmen unaufschiebbar erscheinen, ist uns unter Vorlage von Kostenanschlägen und gewissenhaft aufgestellten Finanzierungsplänen gesondert zu berichten.

Wir bitten dringend, bei der Veranschlagung der Ansätze für laufende Reparaturen im Interesse des Ausgleichs des Gesamt-Haushalts zurückhaltend zu sein und nur die unbedingt erforderlichen Mittel zu etatisieren.

Unsere bereits bei der Aufstellung der Voranschläge 1951 und 1952 gegebene Weisung, in die Ansatzspalten einen waagerechten Strich zu setzen, soweit kirchliche Gebäude infolge Zerstörung oder starker Beschädigung noch nicht bewohnt bzw. benutzt werden, ist leider vielfach nicht befolgt worden. Wir bitten noch einmal um Beachtung.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten.“

Grundsteuer A und B.

Es muß leider festgestellt werden, daß zahlreiche Pfarrgemeinden immer noch nicht hinsichtlich der Befreiung von der Grundsteuer die notwendigen Anträge gestellt haben. Auf das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. 8. 1951 (s. K. A. 1951, Seite 127) und auf den Hinweis im K. A. 1951, Seite 155, sowie auf die Etatrichtlinien 1952 wird verwiesen und gebeten — soweit es noch nicht ge-

schehen ist — das Notwendige unverzüglich zu veranlassen.

Priester-Pax-Krankenkasse.

Vom Rechnungsjahr 1953 an können die bisher gezahlten Jahresanteile von DM 24.— nicht mehr auf den Etat übernommen werden.

Rentenbankgrundschuldzinsen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Ausgaben nur zu $\frac{1}{4}$ vom Eigentümer und zu $\frac{3}{4}$ durch die Pächter zu tragen sind.

Zu Titel VII 1 der Ausgaben: „Rendantenvergütung.“

Nachdem nunmehr die Versteuerung und Auszahlung der Gehälter der Geistlichen nicht mehr den Rendanten obliegt, hat sich für diese eine weitere Arbeitsentlastung ergeben. Im Interesse der Rendanten, die redlich ihre oft nicht leichten Pflichten erfüllen, wollen wir eine entsprechende Verminderung der Vergütung nicht eintreten lassen. Für das Rechnungsjahr 1953 bestimmen wir daher, daß als Höchstvergütung für den Rendanten der Betrag gezahlt werden kann, der sich ergibt, wenn 6% der Eigeneinnahmen der Pfarrgemeinde (Titel I-X der Einnahmen) und 1% des Kirchensteuerzuschusses 1953 zugrunde gelegt werden.

Zu Titel IX 2 der Ausgaben: „Kindergarten.“

Die Etats der kircheneigenen Kindergärten waren im Rechnungsjahr 1952 zum großen Teil nicht genügend detailliert und entsprachen auch hinsichtlich einer klaren Gliederung oft nicht den zu stellenden Anforderungen. Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, dem Voranschlag der Pfarrgemeinde als Anlage 1) ein Voranschlagsformular für den kircheneigenen Kindergarten beizufügen. Wir bitten, dieses Formular zu benutzen und die verlangten Angaben sorgfältig zu machen.

Hinsichtlich der materiellen Gesichtspunkte für die Veranschlagung der Ansätze verweisen wir auf unsere Etatrichtlinien 1952. Hinzufügen möchten wir hier noch, daß wir auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen es für dringend erforderlich halten, daß seitens der Kirchenvorstände alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Elternbeiträge gewissenhaft erschöpft werden. Bei der Überprüfung vieler Einzelfälle durch uns hat sich schon gezeigt, daß Erhöhungen der Monatsbeiträge bis zu DM 5.— auch in Gemeinden möglich sind, deren soziale Struktur als ungünstig bezeichnet werden muß, und daß normalerweise die Eltern diese Beiträge bei einer entsprechenden Begründung des Pfarrers gern zahlen.

Des weiteren weisen wir noch einmal darauf hin, daß durchweg der bisher nachgewiesene finanzielle Beitrag der Pfarrgemeinden aus Sammlungen bzw. pfarrcaritativen Mitteln bei weitem nicht der Bedeutung entspricht, die der Kindergarten für die priesterliche und seelsorgerische Arbeit in der Pfarrgemeinde hat. Wir müssen in den Voranschlägen 1953 bei

4 der Einnahmen des Kindergarten-Voranschlags einen Mindestbetrag von DM 0.15 pro Jahr und Seele zugrundelegen, halten es aber bei der Mehrzahl der Fälle für durchaus erreichbar, daß höhere Ansätze veranschlagt werden können.

Es ist beabsichtigt, allgemein ab 1. 4. 1953 die Besoldung der Laienangestellten in kircheneigenen Kindergärten (Kindergärtnerinnen und Helferinnen) nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen der offenen und halboffenen Fürsorge des Deutschen Caritas-Verbandes vom 15. 11. 1951“ zu regeln. Zur technischen Vorbereitung hierauf sind mit Schreiben vom 28. 1. 1953 die Kirchenvorstände aufgefordert worden, Personalunterlagen der in Frage kommenden Kräfte vorzulegen. In dem gleichen Schreiben ist auf die Bezugsmöglichkeit der „Richtlinien für Arbeitsverträge“ hingewiesen worden. Wir bitten, sich diese „Richtlinien“ unverzüglich zu beschaffen, damit in den Voranschlägen die entsprechenden Gehälter durch den Kirchenvorstand eingesetzt werden können. Eine genaue Überprüfung und Festsetzung der Besoldung im Einzelfall ist erst anhand der gemäß Rundschreiben vom 28. 1. 1953 herzureichenden Unterlagen möglich. Andererseits besteht aber die Gefahr, daß der Kirchenvorstand jetzt von sich aus ein höheres Gehalt errechnet, als es nach Überprüfung durch uns genehmigt werden kann. Wir empfehlen daher, um spätere Rückzahlungen seitens der Angestellten zu vermeiden, ab April 1953 die Gehälter der Höhe nach mit Vorbehalt, d. h. vorschußweise und im Zweifelsfall niedriger zu zahlen und unsere endgültige Verfügung über die Höhe der Bezüge im einzelnen abzuwarten.

Soweit klösterliche Kindergärten einen Antrag an den Kirchenvorstand auf Gewährung eines laufenden Zuschusses zu dem Kindergartenbetrieb stellen, hat das Kloster bzw. die Genossenschaft dem Kirchenvorstand einen der Anlage 1) sinngemäß entsprechenden Voranschlag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dieser ist dann mit kurzer Stellungnahme des Kirchenvorstandes dem Voranschlag der Pfarrgemeinde beizufügen.

Wir können nur dann bei der Prüfung des Voranschlags 1953 einen Fehlbedarfszuschuß zu den laufenden Kosten des Kindergartens bei Titel IX 2 der Ausgaben anerkennen, wenn die Anlage 1) - Voranschlag Kindergarten - beigelegt und gewissenhaft ausgefüllt ist.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst.“

Wenn auch die meisten Pfarrgemeinden die Bedeutung der Tilgungspläne erkannt und durch deren rechtzeitige Vorlage gewürdigt haben, ist doch festzustellen, daß in einigen Fällen die Tilgungspläne immer noch nicht hergereicht worden sind. Wir müssen daher noch einmal darauf hinweisen, daß im Etat 1953 nur die Annuitäten solcher Darlehen

anerkannt werden können, für die uns Tilgungspläne vorliegen.

Die am 8. 1. 1953 erfolgte weitere Senkung des Lombard- und Diskontsatzes bitten wir zur Veranlassung zu nehmen, in den Fällen auf die Senkung des Zinssatzes zu drängen, in denen auf Grund der Darlehnsbedingungen der Zinssatz sich nach dem Lombardsatz richtet. Bei der Aufstellung des Voranschlags bitten wir, auf Seite 10 des Formulars in der Spalte „Bemerkungen“ einen entsprechenden Hinweis auf die erfolgte Zinssenkung zu geben und in der Spalte 7 (Verzinsung) den verminderten Ansat nachzuweisen. Wir sind damit einverstanden, daß, soweit es sich um Annuitäten-Darlehen handelt, die durch die Senkung des Zinssatzes eingesparten Zinsen der Tilgung zugeschlagen werden, so daß die Annuität in ihrer Höhe unverändert bleibt.

III. Vorschußzahlungen auf den Kirchensteuerbedarf des Rechnungsjahres 1953.

Wir werden ab April ds. Js. den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1953 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Etats werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des in dem Etat 1953 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst. Die monatliche Vorschußzahlung errechnet sich wie folgt: $\frac{1}{12}$ des nach dem Etat 1952 incl. I. Nachtragshaushalt 1952 bewilligten Fehlbedarfszuschusses, abzüglich $\frac{1}{12}$ des im Etat 1952 veranschlagten Jahresgehalts des Pfarrers (Rektors) und der Hilfsgeistlichen.

Die Kürzung der Kirchensteuerzuweisung ab April 1953 um die Gehälter der Geistlichen ist vorzunehmen, da deren Besoldung - wie weiter oben in den Bemerkungen zu Titel I 1 der Ausgaben bereits ausgeführt worden ist - ab April 1953 nicht mehr aus der Kirchenkasse gespeist wird. Hieraus ergibt sich ferner, daß für eine Reihe von Pfarrgemeinden bereits ab April ds. Js. die Zuweisung von Fehlbedarfszuschüssen entfällt.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1953.

Wir ermächtigen die Pfarrgemeinden, ab April ds. Js. bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1953 monatlich Ausgaben bis zu der Höhe von $\frac{1}{12}$ der nach dem Etat 1952 incl. I. Nachtragshaushalt 1952 genehmigten Ausgaben, abzüglich $\frac{1}{12}$ der im Etat 1952 unter Titel I 1 und 2 berücksichtigten Besoldung der Geistlichen zu tätigen.

Wir hoffen, daß - wie im Vorjahre - die Rückgabe der genehmigten Etats 1953 an die Pfarrgemeinden zum 1. 7. erfolgen kann und daß zu diesem Zeitpunkt die Umstellung der Vorschußzahlungen auf den anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1953 möglich sein wird.

Die Kirchenvorstände werden daher auch im Rechnungsjahre 1953 drei Monate lang ihre Wirtschaftsführung ohne genehmigten Haushaltsplan gestalten müssen. Es erwächst hieraus für jeden Kirchen-

vorstand zur Vermeidung von Haushaltsüberschreitungen die Verpflichtung, sich während dieser Zeit bei der Leistung von Ausgaben besonderer Zurückhaltung zu befleißigen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 54

Pax-Krankenkasse

**katholischer Priester Deutschlands V. a. G.
Köln, Schildergasse 120**

bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

a) Vorlage der Krankheitskostenrechnungen des Jahres 1952

Die Bestimmungen über eine Beitragsrückvergütung in den Krankheitskosten-Tarifen B und C finden erstmalig für das Kalenderjahr 1952 Anwendung. Wir bitten daher alle Mitglieder, die noch Erstattungsanträge für das Kalenderjahr 1952 zu stellen gedenken, diese bis spätestens 31. März 1953 vorzulegen. Falls bis zu diesem Tage kein Erstattungsantrag eingegangen ist, wird angenommen, daß ein solcher für Erkrankungen im Jahre 1952 nicht mehr gestellt und Wert auf eine Beitragsrückvergütung gelegt wird, wenn die Kasse auch sonstwie für das vergangene Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen wurde.

Über die Höhe der Beitragsrückvergütung und die Art ihrer Ausschüttung wird die Mitgliedervertretung Beschluß fassen, die voraussichtlich im Juni dieses Jahres zusammentritt.

b) Beitragszahlung zum 1. Januar 1953

Wir erinnern unsere Mitglieder daran, daß am 1. Januar 1953 folgende Beiträge fällig geworden sind:

1. Jahresbeitrag für den Tagegeld-Tarif A in Höhe von DM 24.— oder 36.—.
2. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif B in Höhe von DM 28.50, 32.25, 36.— oder 48.—.
3. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif C in Höhe von DM 22.50, 25.50, 28.50 oder 37.50.

Wir bitten, keine persönliche Beitragserinnerung abzuwarten, sondern die Beiträge von sich aus zu überweisen.

Bei Einzahlungen und bei jedem Schriftwechsel bitten wir, Ihre Registernummer anzugeben.

**Pax-Krankenkasse
katholischer Priester Deutschlands V. a. G.,
Köln, Schildergasse 120.**

Nr. 55

„Pax“-Verein

katholischer Priester Deutschlands e. V.

Der unter dem Protektorat Sr. Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Dr. Joseph Frings in Köln stehende PAX-Priesterverein weist zu Beginn des Jahres auf seine zum Wohle des Klerus geschaffenen Einrichtungen hin, die die Fürsorge des Priesters für den Priester in den Tagen der Krankheit, der Erholung, der Not, der Beratung in sozialen, wirtschaftlichen und juristischen Fragen darstellen.

Die PAX-Zentrale in Köln, Hansaring 85, gewährt jede gewünschte Auskunft über Erholungsheime und bietet jede mögliche Hilfe durch die PAX-Spar- und Darlehnskasse, Krankenkasse und Rechtsberatungsstelle.

Nr. 56

Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Wattenscheid-Höntrop findet vom 20. 4. bis 24. 4. ein Kurs für Priester statt. Beginn am 20. 4. gegen 18 Uhr. Anmeldung rechtzeitig erbeten.

Der Kurs wird geleitet von einem H. H. Jesuitenpater.

Nr. 57 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 2. Februar 1953 Mones P. Karl C. S. Sp., zum Kaplan in Neersen, Dekanat Viersen;

am 2. Februar 1953 Tenbusch Josef, Pfarrer in Lichsteinstraß, zum Pfarrer in Mündt, Dekanat Hasselsweiler.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 2. Februar 1953 die Verzichtleistung des Pfarrers Peter Schall auf die Pfarrstelle Lammersdorf angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1953 in den Ruhestand versetzt;

am 9. Februar 1953 die Verzichtleistung des Pfarrers Hermann Nordhoff, Dechant des Dekanates Lobberich, Geistlicher Rat, auf die Pfarrstelle Breyell angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1953 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 25. Dez. 1952 Kleinen Joseph, zuletzt Pfarrer in Friesheim, 74 Jahre alt;

am 13. Januar 1953 Heßdörffer Gerhard, zuletzt Pfarrer in Stotzheim, Dekanat Frechen, 84 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 18. Januar 1953 Tannenbaum Anton, Pfarrer an St. Pankratius in Köln-Worringen, 58 Jahre alt;

am 21. Januar 1953 Esser Anton, Geistlicher Rat ad hon., zuletzt Pfarrer in Süng, 86 Jahre alt, Jubilarpriester, Senior des Diözesanklerus.
R. i. P.

Nr. 58 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Priesterseminars am 25. Januar 1953 die Tonsur und am 26. und 27. Januar 1953 die niederen Weihen an 12 Alumnus.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Krankenhauses in Birkesdorf bei Düren am 8. Februar 1953 den Altar in honorem B. M. V. de perpetuo succursu.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 5

Aachen, den 1. März 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.			
Nr. 59 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii: Decretum (Buchverbot)	33	Nr. 65 Das Gabenverzeichnis 1953 des Borromäusvereins .	36
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 60 Hirtenwort zur Siedlungskollekte 1953	33	Nr. 66 Warnung	36
Nr. 61 Urkunde über die Errichtung des vermögensrechtlich selbständigen Rektorates St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Giesenkirchen-Meerkamp	34	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 62 Abholen der heiligen Öle	35	Nr. 67 Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV) betr. Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen und Berufsfachschulen	36
Nr. 63 Jugendliche Flüchtlinge aus der Ostzone	35	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 64 Brevierproprium der Diözese Aachen	36	Nr. 68 Priesterexerzitien	37
		Nr. 69 Seelsorgehelferinnenseminar des Bonifatiusvereins in Elkeringhausen bei Winterberg (Westf.)	37
		Nr. 70 Stellenangebote — Stellengesuche	38
		Nr. 71 Bücher und Zeitschriften	38
		Nr. 72 Personalchronik der Diözese Aachen	38

Römische Dekrete.

Nr. 59 **Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii**

DECRETUM

Proscriptio libri

Feria IV, die 3 decembris 1952

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii E.mi ac Rev.mi Domini Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

Ernst Michel, Ehe, Eine Anthropologie der Geschlechtsgemeinschaft, Stuttgart, Ernst-Klett-Verlag, 1948, 1950.

Et Feria V, die 11 eiusdem mensis et anni, SS. mus D.N.D. Pius Divina Providentia Pp. XII, in Audientia Exc. mo ac Rev.mo D.no Adessori Sancti Officii concessa, relatam sibi E. morum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 15 decembris 1952.

Marinus Marani

Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 60 **Hirtenwort zur Siedlungskollekte 1953.**

Geliebte Diözesanen!

Nun naht das Fest des Hl. Josef heran, an dem Ihr in den letzten Jahren immer ein besonderes Opfer für Siedlung und Wohnungsbau gebracht habt in der Überzeugung, mir damit auch eine Namens-~~tags~~freude zu machen, da Ihr wißt, wie sehr mir die ~~Wohnungs-~~ und Familiennot am Herzen liegt. Diesmal fühle ich mich gehemmt, mit dieser Bitte zu kommen, da ich in den letzten Wochen schon zweimal auf furchtbare Notstände hingewiesen und Euch zur helfenden Liebe aufgerufen habe: für Berlin mit seinem stets wachsenden Flüchtlingsstrom und unser von Sturm und Meer heimgesuchtes Nachbarland Holland.

Nun ist zwar in den vergangenen Jahren manches auf dem Gebiete des Wohnungsbaues geschehen, aber es herrscht doch vielfach noch schreiende Not. Immer neue Flüchtlinge klopfen auch bei uns an wie St. Josef an den Türen in Bethlehem. Dazu haben wir hier selbst noch so viele wachsende junge Familien und so viele Ausgebombte, die sich nach einem gesunden Heim sehnen. So wird die Siedlungskollekte wohl noch länger eine ständige Einrichtung bleiben müssen.

Dankbar stellen wir fest, daß der Ruf der Katholikentage von Mainz und Bochum immer mehr auch im öffentlichen Leben Widerhall findet, indem man nicht den Wohnungsbau schlechthin eifriger betreiben, sondern auch Eigentumsbildung in jeder Weise

fördern will, und indem man nicht die Wohneinheit, sondern das Familienheim in den Mittelpunkt der Planungen rückt. Wenn wir so Gedanken wirksam sehen, die von uns ausgehen, sind wir dann nicht verpflichtet, diese Ideen selbst hochzuhalten und für ihre Durchführung auch mit Opfern einzustehen?

Wie Eure Opfer verwandt werden bei den Siedlern und den übrigen Bauwilligen, die sich ganz für ihr Werk einsetzen, aber es oft genug aus eigenen Kräften nicht allein schaffen, ist Euch mehr als einmal gesagt worden. Da niemand mit Bauen beginnen kann, ohne daß die Finanzierung vollständig klar ist, gibt ein kleines Darlehen oder gelegentlich auch eine geschenkte Beihilfe den Ausschlag für den Beginn der Bauarbeiten. Schon liegen wieder Anträge in großer Zahl von Gemeinschaften und Einzelbewerbern vor, die auf das Ergebnis der Siedlungskollekte hoffen. Gewiß wollt Ihr nicht, daß ich sie enttäusche; darum bitte ich Euch, zu dieser Kollekte Euren Beitrag zu liefern und, wenn es sein kann, reichlich. In Bochum wurde einmal ein Stundenlohn als Maß aufgestellt. Mag sein, daß es zu hoch war. Wenn aber im vergangenen Jahr auf den Kopf der Diözesanen durchschnittlich 4,7 Pf. geopfert wurden, so kann man doch fragen, ob dieses Opfer der Größe des Anliegens entspricht. Helft mir, daß unsere Unterstützung größer sein kann.

Das diesjährige Plakat, das den Bischofsstab über einer unvollendeten Siedlung zeigt, bringt meinen Willen zum Ausdruck, mich weiterhin für die Siedlung als die beste Art der Wohnungsbeschaffung einzusetzen. Helft Ihr mir, daß ich weiter helfen kann!

Aachen, den 21. Februar 1953.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 8. März, von allen Kanzeln des Bistums zu verlesen und die Siedlungskollekte warm zu empfehlen. Mit der Kirchenzeitung zum 8. März werden allen Kirchengemeinden je 2 Werbeplakate zugesandt werden, um deren wirkungsvollen Aushang an den Kirchentüren gebeten wird.

Die Kollekte selbst ist am 15. März in allen Kirchen und allen heiligen Messen abzuhalten und der Ertrag auf dem angeordneten Wege einzusenden.

Nr. 61 Urkunde über die Errichtung des vermögensrechtlich selbständigen Rektorates St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Giesenkirchen-Meerkamp.

1. Das Rektorat St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Giesenkirchen-Meerkamp wird aus der Pfarrgemeinde St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen ausgepfarrt und zu einem vermögensrechtlich selbständigen Rektorat erhoben.

2. Die Grenzen des Rektorates verlaufen wie folgt:
Vom Schnittpunkt Umgehungsstraße (jetzt Rheinstraße) mit dem Landweg zur Niers verläuft die Grenze entlang der Achse des Landweges in nördlicher Richtung bis zur Niers, dann weiter der Niers entlang bis zur Gemeindegrenze Giesenkirchen-Korschenbroich. Von hier ab ist die Rektoratsgrenze identisch mit der Gemeindegrenze Giesenkirchen-Korschenbroich und zwar bis in Höhe der ersten Wegabzweigung von dem bei der Honschaft Hütz beginnenden und in nordostwärtiger Richtung entlang der Gemeindegrenze verlaufenden Landwege.

Die Rektoratsgrenze verläuft von hier ab entlang der Achse des abzweigenden Landweges, kreuzt ohne Änderung der Richtung nach 300 m einen Landweg, nach weiteren 175 m die von der Honschaft Eiger nach Horst führende Straße und erreicht die in Höhe des einzelstehenden Hauses Eiger Nr. 18 gelegene Wegekreuzung.

Vom Schnittpunkt dieser Kreuzung verläuft die Grenze entlang der Achse des westlichen Landweges, biegt nach Erreichung der ersten Kreuzung in den südlichen Weg ein und erreicht nach 150 m erneut den Schnittpunkt einer Wegekreuzung. Von hier ab bildet die Achse des westlich verlaufenden Landweges die Rektoratsgrenze, und zwar bis zur ersten südlichen Abzweigung. Diese Abzweigung bildet bis zu dem 105 m entfernt liegenden scharfen Linksknick die weitere Grenze des Rektorates. Von diesem Knick aus erreicht die Rektoratsgrenze in gerader Linie die Straße Baeshütte-Ruckes, und zwar genau in Höhe der nördlichen Ecke des Grundstückes Baeshütte Nr. 15.

Die Achse der Straße Baeshütte-Ruckes bildet die Rektoratsgrenze bis zum Schnittpunkt der Straßenkreuzung in Baeshütte, führt dann 60 m entlang der Achse der nach Puffkohlen führenden Straße bis in Höhe des Grundstückes Puffkohlen Nr. 1. Von hier ab verläuft die Rektoratsgrenze genau entlang den Grenzen der Grundstücke Puffkohlen Nr. 1 — 3 und Baeshütte Nr. 1 — 13, da nur so eine Trennung der beiden Honschaften möglich ist. Die Rektoratsgrenze stößt sogleich anschließend auf eine Wegegabelung, verläuft entlang der Achse des in westlicher Richtung verlaufenden und hinter der Honschaft Puffkohlen herführenden Landweges und erreicht die Achse der Rheinstraße. Diese entlang bis 75 m hinter der Kreuzung Rheinstraße — Am Sternfeld, zugleich hintere Grenze des Grundstückes Am Sternfeld Nr. 67.

An dieser Stelle verläßt die Rektoratsgrenze die Rheinstraße und verläuft entlang den Grundstücksgrenzen An der Siep Nr. 1 — 27 und Am Sternfeld Nr. 27 — 67, erreicht sodann zwischen

den Grundstücken An der Siep Nr. 5 und Am Sternfeld Nr. 29 die Grenze des Grundstücks Hontzlarstraße Nr. 9 und trennt in ihrem weiteren Verlauf in genauer Übereinstimmung mit den Grundstücksgrenzen „An der Siep“ von der „Hontzlarstraße“. Zwischen den Grundstücken Hontzlarstraße Nr. 1 und Blaffert Nr. 66 erreicht die Rektoratsgrenze die Straße in Blaffert, überquert diese und verläuft auf der anderen Seite zwischen den Grundstücken Blaffert Nr. 51 (verbleibt zur Pfarre) und Nr. 53. Von hier ab muß die Rektoratsgrenze wiederum entlang den Grundstücksgrenzen, und zwar den hinteren Grenzen der Grundstücke Blaffert Nr. 53 — 73, geführt werden, biegt nach Erreichen des Grundstücks Nr. 73 in nordwestlicher Richtung ab und stößt auf die Ecke eines Landweges, der in Richtung Rheinstraße verläuft. Die Rektoratsgrenze führt entlang der Achse dieses Landweges und erreicht die Rheinstraße. Von hier ab führt die Rektoratsgrenze dann zum Ausgangspunkt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der

katholischen Pfarrgemeinde St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen vom 28. Mai und 30. Juli 1952.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Aachen, den 22. Oktober 1952

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

J.-Nr.: ju—II/431/52

Abschrift.

Die durch die vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung des vermögensrechtlich selbständigen Rektorates St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Giesenkirchen-Meerkamp wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 13. Januar 1953, I G 90 — 02, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 3. Februar 1953

(Siegel)
II U 2

Der Regierungspräsident
gez.: Baurichter

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 62 Abholen der heiligen Öle.

Aachen, 24. Februar 1953

Die heiligen Öle werden am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei verteilt. Die hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Öle abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 DM erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Nr. 63 Jugendliche Flüchtlinge aus der Ostzone.

Probleme der Betreuung und Eingliederung.

Aachen, 25. Februar 1953

Die katholischen Pfarrämter und Jugendseelsorgestellen werden hiermit auf das brennende Problem der Betreuung und Eingliederung der aus der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) kommenden Jugendlichen hingewiesen und um ihre Mithilfe gebeten.

In den ersten elf Monaten des Jahres 1952 beantragten 35970 Jugendliche (Jungmänner und Mäd-

chen) die Notaufnahme. Täglich kommen neue hinzu. In den Durchgangslagern Berlins und des Bundesgebietes halten sie sich nur kurze Zeit auf; sie werden nach den notwendigsten Feststellungen und nach Ermittlung eines Arbeitsplatzes in die Bundesländer eingewiesen. Die Caritasstellen der Jugendlager benachrichtigen nach Möglichkeit die einzelnen Pfarrämter, in deren Bezirk Jugendliche zur Einweisung kommen.

Im Aufnahmegebiet können die Pfarrämter Informationen über die Zugänge von jugendlichen Ostzonenzuwanderern auf folgenden Wegen erhalten:

Die Arbeitsämter, die an der Ermittlung des Arbeitsplatzes mitwirken, wissen Aufenthaltsort gegebenenfalls Arbeitsplatz. Die Einwohnermeldeämter können Einsicht in die Kartei der Zugezogenen gewähren. Es wird daher dringend geraten, durch einen Helfer des Orts Caritasverbandes oder des katholischen Gemeindeverbandes die Ermittlung für alle Pfarreien des Ortes vorzunehmen.

Wo innerhalb einer Pfarrgemeinde eine gut ausgeübte Nachbarschaftshilfe besteht, wird auch sie auf den Zuzug von Jugendlichen aufmerksam werden. Die behördlichen Stellen bemühen sich lediglich, den Jugendlichen Arbeit und Unterkunft zu beschaffen. Damit allein ist es aber nicht getan. Es bedarf der Aufnahmebereitschaft der Pfarrfamilie, der katholischen Jugendgruppe, der nachgehenden Betreuung.

Ergeben sich Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber oder ist die Unterkunft nicht einwandfrei, so steht der fremde Jugendliche, besonders das Mädchen, hilflos da. Schlechte Gesellschaft, der Verlust des Arbeitsplatzes und Streunen sind die Folge. In der Fremdenlegion sehen Jungmänner vielfach den letzten Ausweg.

Hier ist die führende Hand des Seelsorgers, des caritativen Laienhelfers, des Kameraden, des Mädchens aus der katholischen Jugendgruppe nötig. Sie können bei dem Arbeitgeber vermitteln, eine andere Unterkunft suchen, mit den Behörden verhandeln, die fremden Jugendlichen in eine Familie oder Jugendgruppe einführen, wo die jungen Menschen mit Gleichaltrigen Kontakt finden und am Leben einer echten Jugendgemeinschaft teilnehmen können. Von der Jugendgruppe aus werden die jugendlichen Zuwanderer und Zuwanderinnen, die in ganz anderer Auffassung groß geworden sind, auch in die staatspolitische Erziehung einbezogen werden müssen.

Voraussetzung für eine wirksame Hilfe wäre, daß die hochwürdigen Herren Pfarrer und Jugendseelsorger mit den Laienhelfern und Jugendgruppen ins Gespräch kämen über das Anliegen und die Möglichkeiten der Mithilfe, damit bald eine gesunde Eingliederung und intensive Betreuung der jugendlichen Grenzgänger erfolgen kann.

Nr. 64 Brevierproprium der Diözese Aachen.

Aachen, 25. Februar 1953

Wie der Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, mitteilt, ist die Neuauflage des Brevierpropriums für die Diözese Aachen erschienen. Das Proprium ist über die katholischen Buchhandlungen zu beziehen.

Nr. 65 Das Gabenverzeichnis 1953 des Borromäusvereins.

Aachen, 26. Februar 1953

Das Gabenverzeichnis 1953 für die Mitglieder des Borromäusvereins ist soeben erschienen. Es umfaßt 2576 Nummern auf 80 Druckseiten. Das neue Verzeichnis ist mit Bildern und Leseproben ausgestattet.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten im Laufe des Februar die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl zugestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäusverein noch nicht eingeführt ist, wollen für etwaige Interessenten bei der Zentralstelle des Borromäusvereins in Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern; denn dieses Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäusvereins.

Nr. 66

Warnung.

Aachen, 27. Februar 1953

Betreff: Puschmann Herbert.

Das Landeskriminalblatt Bayern Nr. 10/53 enthält nachfolgenden Fahndungsbericht nach einem Herbert Puschmann. Behördlicherseits fürchtet man, daß Puschmann Unterschlupf oder Unterstützung in Klöstern sucht. Man bittet darum um möglichst umgehende Verständigung der Klöster. Insbesondere sei gewarnt, Puschmanns Angaben über Beziehungen zum Heiligen Vater, zum General der Jesuiten, zu Mitgliedern des deutschen Episkopates u. a. Glauben zu schenken.

Auszug aus dem Landeskriminalblatt
Bayern Nr. 10/53 vom 3. Februar 1953.

11. Hochstapler.

Puschmann Herbert Friedrich-Carl, 3. 5. 95 Breslau, zuletzt in Kleinberghofen, LK. Aichach, ging flüchtig, nachdem er anfangs Januar 53 eine zweijährige Gefängnisstrafe wegen unbefugter Titelführung in der Strafanstalt Kaisheim antreten sollte. Er bezeichnet sich unberechtigt als Ministerialdirektor a. D., gelegentlich auch als Dr. theol., Dr. phil. sowie Dr. jur., gibt sich bei staatl. und kirchl. Stellen als „Päpstlicher Sonderbeauftragter für das Flüchtlingswesen“ aus und verwendet vermutlich eine gefälschte Vollmacht des Bischofs Maximilian Kaller. P., der redegewandt ist und ein sicheres Auftreten hat, tritt bei Privatpersonen auch als Haus- und Grundstückskäufer sowie Rechtsberater auf.

Beschr.: Scheinbar 60 J., 1,70 m, kräftig, dunkelblonde Haare, buschige Augenbrauen, Brillenträger, spricht schriftdeutsch, humpelnder Gang. Haftbefehl der STA. Augsburg liegt vor. Kein Vorbehalt! (12/53).

Altomünster/Obb., 28. 1. 53.

LP. Station.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 67 Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV) betr. Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen und Berufsfachschulen.

Düsseldorf, den 29. Januar 1953

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen — 05 Nr. 3/53 — II E 4

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Betr.: Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV) betr.
Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen
und Berufsfachschulen.

Nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die
Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ist

der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Im Anschluß hieran bestimmt Artikel 14 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien) Schulen“. Das Schulgesetz (Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 GV. NW. S. 61) enthält in den §§ 31 und 35 hierüber folgende Vorschriften:

„§ 31

(1) Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) Er ist ordentliches Lehrfach an allen allgemein bildenden Schulen und an allen Schulen, durch deren Besuch der Schulpflicht genügt wird. Ausgenommen sind die Weltanschauungsschulen und bekenntnisfreien Schulen.

(3) In Schulen, die einer besonderen Fachausbildung dienen, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach, soweit er an diesen Schulen zur Berufsausbildung gehört. Im übrigen ist er auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses einzurichten.

§ 35

(1) Beträgt in einer öffentlichen Schule die Zahl der Schüler einer religiösen Minderheit mindestens zwölf, so ist für diese Religionsunterricht einzurichten. Die Schulaufsichtsbehörde hat für eine ordnungsgemäße Erteilung dieses Religionsunterrichts zu sorgen; wenn die Erteilung auf andere Weise nicht möglich ist, so ist ein Lehrer des Minderheitenbekenntnisses zu bestellen, der, soweit erforderlich, auch mit anderweitigem Unterricht betraut werden kann.

(2) Beträgt die religiöse Minderheit weniger als zwölf Schüler und wird für diese Religionsunterricht eingerichtet, so haben die Gemeinden Unterrichtsraum sowie Beleuchtung und Heizung zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend diesen Bestimmungen ist spätestens vom Beginn des Schuljahres 1953/54 ab an allen

Berufsschulen und Berufsfachschulen Religionsunterricht zu erteilen, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte. Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulleitern bereits vom 1. März 1953 ab die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die durch die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Berufsschulen entstehenden Kosten sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Preußischen Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes (GBG) vom 16. April 1928 GSS. 89 vom Schulträger aufzubringen. Schulunterhaltungskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 a. a. O. sind die zur Unterhaltung der Schule — in der für sie allgemein angeordneten inneren und äußeren Gestalt — erforderlichen geldlichen Aufwendungen aller Art (laufende und einmalige, persönliche und sächliche). Das Maß dieser Aufwendungen wird bestimmt und zugleich begrenzt durch die allgemeinen Vorschriften der staatlichen Schulaufsichtsbehörde über Lehrfächer, Stundenzahl usw.

Die Stundenzahl für den Religionsunterricht an den Berufsschulen und Berufsfachschulen wird auf mindestens 1 Stunde wöchentlich festgesetzt. Der Religionsunterricht ist zusätzlich zu der im Runderlaß des vormaligen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. Juni 1940 — E IV c 1592 (Amtsblatt) festgesetzten verbindlichen Wochenstundenzahl zu erteilen.

Ich bitte, die hiernach erforderlichen Maßnahmen zu treffen und mir zum 1. Juli 1953 über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Wegen des Religionsunterrichtes an den Fachschulen (§ 31 Abs. 3 SchG) bleibt weitere Mitteilung vorbehalten.

Dieser Erlass wird außer im Amtsblatt des Kultusministeriums auch im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern des Landes bestimmt. Er ist den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Berufsverbänden gesondert zugegangen.

gez.: C. Teusch

Beglaubigt:

gez.: Unterschrift

Kanzleileiter

(Siegel)

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 68

Priesterexerzitien.

Im Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel:

9. bis 13. März (P. Claßen S. J.);

13. bis 17. April (Sonderkurs, besetzt);

4. bis 8. Mai (P. Claßen S. J.);

22. bis 26. Juni (P. Claßen S. J.).

Nr. 69 Seelsorgehelferinnenseminar des Bonifatiusvereins in Elkeringhausen bei Winterberg [Westf.].

Die Aufnahme in das Seminar erfolgt nur zu Ostern. Beginn des neuen Semesters: 8. April. Bewerbungen, Mitteilungen, Anfragen richte man an den Leiter des Seminars, Rektor H. Lutz, Elkeringhausen bei Winterberg (Westf.).

Nr. 70 Stellenangebote – Stellengesuche.

An der Pfarrkirche zu Derichweiler im Kreise Düren ist die hauptamtliche Stelle eines Küster-Organisten und Chorleiters neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anträge mit Zeugnissen und selbstgeschriebenem Lebenslauf an das kath. Pfarramt in Derichweiler über Düren einreichen. Dienstwohnung mit 4 Zimmern und Garten ist vorhanden.

Nr. 71 Bücher und Zeitschriften.

„Ordo Baptismi Parvulorum.“ Festliche Sonderausgabe des Taufritus nach dem neuen deutschen Einheitsrituale. Groß-Oktav (18,3×26,5 cm). In rotem Leinen mit Farbschnitt DM 15.—, in rotem Leder mit Goldschnitt DM 28.—. Die Ausgabe enthält: Ordo baptismi parvulorum si unus tantum baptizatur — Ordo baptismi parvulorum si plures simul baptizantur — Benedictio mulieris post partum et infantis — Benedictio mulieris post partum infante jam mortuo.

„Ablaßbuch.“ Neue amtliche Sammlung der von der Kirche mit Ablässen versehenen Gebete und frommen Werke. Einzige von der Päpstlichen Penitentiare genehmigte vollständige deutsche Ausgabe. 460 Seiten, kartoniert DM 9.50, in Leinen DM 12.—. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.

Wer mit Ablässen zu tun hat, kann die neue authentische Ausgabe nicht entbehren, denn alle früheren Ablaßbücher haben infolge der zahlreichen Neuerungen keine Gültigkeit mehr. Das schöne handliche Buch bietet zudem wundervolle Gebetstexte aus allen Jahrhunderten.

„Der Prediger und Katechet“ (praktische katholische Monatsschrift für die Verkündigung des Glaubens) bringt für die Fastenzeit in den Heften 3 bis 5 des laufenden 92. Jahrgangs: „Der Christ in der Krise der Zeit.“ Fastenzyklus. Von Pater Franz Xaver Prinz S. J. „Menschen unter dem Kreuz.“ Sieben Fastenpredigten. Von Benefiziat Fritz Morgenschweis. „Die heilige Osternacht.“ Kurzansprachen für die Fasten- und Osterzeit. Von Pater Johannes Dold S. J. „Kinderpredigten zur Fasten- und Osterzeit.“ Von Vikar Alfred Krömer, Pfarrektor Fritz Boymanns, Kaplan Andreas Hofer. Weiterhin: Sonn- und Festtagspredigten, Kurzansprachen, Kinderpredigten und Predigten für die Zeit von Februar bis einschließlich April. Betrachtungen zum Kreuzweg. Standespredigten: Der junge Christ im Beruf; Zur Trauung. Predigten für besondere Gelegenheiten: Schulentlassung; Frühjahrssingen; Trauung. Einzelheft: 1.60 DM. Sonderangebot: Hefte 3 bis 5/92 3.90 DM. Abonnement: Heft 3/92 gratis, Hefte 4 bis 12/92 12.15 DM (jeweils einschließlich Versandkosten). Erich Wewel-Verlag, Freiburg im Breisgau, Weiherhofstraße 2.

„Sacris Solemnis“, F. X. Kattum. Predigten zu den Festtagen des Kirchenjahres. Franz Xaver Kattum, der bekannte Verfasser des schon in zweiter Auflage vorliegenden Predigtwerkes „Marienpreis, Predigten zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria“, legt ein neues Werk vor. Kattum weiß, wie schwer es für den Seelsorger ist, seinen Hörern alle Jahre zu den Festtagen der Kirche alte Wahrheiten in neuen und fruchtbaren Gedanken zu bieten. Die Festtagspredigten, die der Verfasser vorlegt, sind durchwegs als Großpredigten abgefaßt und sind durch ihre klare Gliederung leicht in zwei oder drei abgerundete Einheiten zu zerlegen. So ist sofort greifbares Material für mehrere Jahre geboten. Eine weite Möglichkeit für Gedankenwahl ist damit gegeben. Bei der Fülle an Beispielen, der Lebendigkeit der Dar-

stellung und der guten Gliederung wird kaum ein Prediger umsonst nach diesem Band greifen. Besonders zu begrüßen ist, daß bürgerliche Feste, die seit Jahren in den Kirchenraum getragen werden, wie Silvester, Neujahr und Erntedankfest, ebenfalls mit Predigten bedacht sind. Das neue Werk von Kattum schließt sich seinen bekannten Marienpredigten würdig an und wird als reiche Fundgrube bald zu den unentbehrlichen Handbüchern des vielbeschäftigten Seelsorgers gehören. 154 Seiten, kartoniert, 5.80 DM. Echter-Verlag Würzburg.

„Im Lichte des Herrn“. J. B. Schneyer, Homilien über die Sonntagsevangelien. „Zurück zu den Wasserquellen der Heiligen Schrift!“ Die Bischöfe Keppler und Faulhaber, sodann F. Tillmann und Donders brachen der Homilie wieder eine Bahn. Je näher dem Worte Gottes, desto fruchtbarer auch die Wirkung auf das Volk. Die Homilie darf nicht belastet werden mit dem textkritischen Ballast bei einer pedantischen Erklärung von Vers zu Vers; dem Inhalt der Perikope entsprechend soll sie zur ungezwungenen Synthese werden zwischen Wissenschaft und Leben. Die Bilder und Vergleiche der Heiligen Schrift sind orientalisch gefärbt und müssen erst in die Situation unserer Tage übersetzt werden; nur so sind sie aktuell, konkret und gegenwartsnahe. Wie unser Herr immer hineingesprochen hat in die Vorstellungswelt und in die Bedürfnisse seines Volkes, so muß auch die Predigt von heute der Seelennot des von brennenden Problemen aufgewühlten Volkes angepaßt sein, andernfalls verschleißt es sich dem Wort auf der Kanzel.

Die Homilien Dr. Schneyers, die sich seinen bisherigen homiletischen Veröffentlichungen würdig anreihen, verdienen die Anerkennung, daß sie obige Voraussetzungen erfüllen: Sie schöpfen aus dem Born der Heiligen Schrift und künden die Reichtümer Christi; sie vermeiden einerseits die Klippe einer pedantischen Schrifterklärung; sie sind andererseits von Lebensnähe und Wärme durchflutet und packen die Herzen; sie sind gekleidet in ein edles Sprachgewand. 251 Seiten, kartoniert, 7.50 DM. Echter-Verlag Würzburg.

Nr. 72 Personaldironik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes Joseph haben am 10. Februar 1953 den Dechanten und Pfarrer Wilhelm Giesenfeld in St. Tönis zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 24. Febr. 1953 Zinzius P. Josef S. C. J., zum Kaplan in Krefeld-Stahldorf St. Bonifatius, Dekanat Krefeld-Süd;

am 28. Febr. 1953 Graafen Karl, Pfarrer in Uedelhoven, zum Pfarrer in Lich-Steinstraß, Dekanat Hasselsweiler.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 13. Febr. 1953 Mockel Sigismund, geb. am 12. Febr. 1880 in Aachen-B., gew. am 10. August 1908, Pfarrer a. D. von Harperscheid;

am 16. Febr. 1953 Rosenberg Alfred, geb. am 5. Nov. 1872, gew. am 23. Juni 1899, Dechant, Pfarrer von Niederschwedeldorf, Diözese Prag-Glatz, z. Zt. in Hasselsweiler über Jülich St. Marienheim, Jubilarpriester.

R. i. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 6

Aachen, den 15. März 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

Seite	Seite
Nr. 73 Hirtenwort der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zur Neuordnung des Ehe- und Familienrechtes . 39	Nr. 79 Einreichung von Merkblättern über Zahlungen an die H. H. Dechanten für das Jahr 1952 46
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 74 Hilfsgeistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes 43	
Nr. 75 Graduale Romanum 44	
Nr. 76 Kirchenkollekte für das Heilige Land 44	
Nr. 77 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) 45	
Nr. 78 Befragung der Heimkehrer aus Kriegsgefangenenlagern durch den Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz 45	
	Kirchliche Mitteilungen.
	Nr. 80 Priesterexerzitien 46
	Nr. 81 Erholungsaufenthalt für einen Geistlichen 46
	Nr. 82 Stellenangebote — Stellengesuche 46
	Nr. 83 Bücher und Zeitschriften 46
	Nr. 84 Personalchronik der Diözese Aachen 46
	Nr. 85 Vermischte kirchliche Nachrichten 47

Nr. 73 Hirtenwort der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zur Neuordnung des Ehe- und Familienrechtes.

Liebe katholische Christen!

Mit großer Sorge verfolgen wir Bischöfe und — wie wir so häufig erfahren — mit uns weite Kreise unseres Volkes die wachsende Gefährdung der christlichen Ehe und Familie.

Die Mißachtung der göttlichen Gesetze über Leib und Leben, das Sinken der Bereitschaft zu unbedingter ehelicher Treue bis zum Tode, die erschreckend hohe Zahl von Ehescheidungen — das sind Warnzeichen, die niemand mehr übersehen darf!

Seit langem ruft die Kirche auf zur Besinnung und zur Achtung vor der göttlichen Ordnung. Wie oft aber trifft sie auf das „Komplott des Schweigens“, auf eine Welt, die der Sinnenlust und Ichsucht verfallen ist, die nur Hohn und Spott empfindet gegenüber unseren heiligsten Gütern.

Für diese göttliche Ordnung muß mit der Kirche auch der Staat eintreten. Ehe und Familie sind die Lebensgrundlagen des Volkes. Nur in der gottgewollten sittlichen Ordnung können sie sich gesund entfalten und neues Leben wecken.

Wir begrüßen es, daß das jetzt in der Bundesrepublik noch geltende Ehe- und Familienrecht einer gründlichen Überprüfung unterzogen und den Erfordernissen unserer Zeit angepaßt werden soll. Wir wissen, daß die großen Umwälzungen im gesell-

schaftlichen Leben eine Reihe von Änderungen verlangen.

Wir sind aber bestürzt über die radikalen Änderungen, die gewisse Staaten mit materialistisch eingestellten Regierungen im Familienrecht vorgenommen haben. Nicht weniger erschrocken sind wir über Forderungen, die nun auch bei uns aus überholten individualistischen oder liberalistischen Anschauungen an diese Rechtsreform gestellt werden.

Vor allem bedauern wir, daß der an sich richtige Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau von so vielen Kreisen völlig mißverstanden und mißdeutet wird. Das führt zu Folgerungen für das häusliche und öffentliche Leben, die der gottgewollten natürlichen Ordnung in der Ehe zuwider sind, ja diese Ordnung umstoßen müssen.

Der Gesetzentwurf zur Neuordnung des deutschen Ehe- und Familienrechtes, der zur Beratung dem Bundestag vorliegt, hat sich leider in vielen Punkten nicht von falschen Einflüssen freigehalten. So sehr wir manche Vorschläge des Gesetzentwurfs anerkennen, so können wir andererseits nicht verschweigen, daß er neuen Grund zu ernster Besorgnis gibt.

Angesichts der Gefahren, die in dieser Situation die christliche Ehe und Familie bedrohen, halten wir uns für verpflichtet, ein ernstes Wort der Belehrung und der Mahnung auszusprechen. Zu diesem

Wort, das uns von unserer hohen Verantwortung und der tiefen Liebe zu unserem Volke eingegeben ist, fühlen wir uns um so mehr gedrängt, als auch in einzelne katholische Kreise Verwirrung eingedrungen ist.

In aller Eindringlichkeit erklären wir deutschen Bischöfe:

1. Ehe und Familie sind gottgegebene Ordnungen des menschlichen Lebens.

Ihre grundlegenden Gesetze gehen unmittelbar auf den Schöpfer des Menschen selbst zurück. Sie spiegeln sich in Gottes Offenbarung. Der Staat findet diese gottgegebenen Ordnungen vor. Da er sie nicht geschaffen hat, kann er sie auch nicht ändern. Er hat sie anzuerkennen und zu schützen. Nur soweit diese Ordnungen in den bürgerlich-rechtlichen Bereich hineinragen, ist der Staat zuständig.

Niemand leugnet — wie wir schon gesagt haben —, daß innerhalb dieses Bereiches das noch geltende deutsche Ehe- und Familienrecht reformbedürftig ist. Wer aber reformieren will, muß klar beachten, welche Bereiche einer staatlichen Gesetzgebung überhaupt unterliegen und inwieweit unveränderliche Gottesordnungen jedem staatlichen Gesetz vorgehen. Staatliche Regelungen gegen Gottes Willen und Ordnung schaffen kein wahres Recht. Sie wären Mißbrauch staatlicher Gewalt.

2. Jede Ehe ist heilig. Jede christliche Ehe ist ein Sakrament. Die Sorge für den Schutz der christlichen Ordnung in Ehe und Familie ist der Kirche übertragen.

Wir müssen darum die Auffassung verwerfen, der Staat sei allein für die Ordnung des Ehe- und Familienrechtes zuständig. Diese Auffassung verstößt gegen die Gottesordnung wie gegen die Gewissens- und Glaubensfreiheit. Ihre Verwirklichung würde den segensvollen Einfluß der Kirche auf das menschliche Zusammenleben entscheidend verhindern und das Leben des Volkes in seiner Wurzel gefährden.

3. Nach göttlichem und natürlichem Recht sind Mann und Frau einander ebenbürtig an Würde und Freiheit.

Beide haben die gleiche Freiheit in der Wahl des Ehestandes und des Ehegatten. Beide haben gleichen Anspruch auf eheliche Hingabe, auf Treue und Beistand. Dieses Recht bedingt bei beiden entsprechende Pflichten. Mann und Frau haben das gleiche Recht, entsprechend ihrer Eigenart zum Aufbau des gemeinsamen Lebens in Ehe und Familie beizutragen.

Papst Pius XI. sagt in seiner Ehe-Enzyklika „Casti connubii“ vom 31. Dezember 1930: „Jene Rechtsgleichheit aber . . . besteht hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde und

in dem, was dem Ehevertrag entspringt und der Ehe eigentümlich ist; hierin erfreuen sich in der Tat beide Gatten gleicher Rechte und haben gleiche Pflichten, in den übrigen Dingen aber muß eine gewisse Ungleichheit und Abstufung herrschen, wie sie das Familienwohl und die notwendige Einheit und Festigkeit der häuslichen Gemeinschaft und Ordnung fordern“. (n. 77)

4. Diese Gleichberechtigung schließt darum keineswegs aus, daß rechtliche Unterschiede in der Stellung von Mann und Frau in Ehe und Familie bestehen.

Solche Unterschiede sind in den natürlichen Wesenseigenschaften von Mann und Frau begründet, die auch in der ehelichen Gemeinschaft jedem von beiden eine eigentümliche Stellung und verschiedene Aufgaben zuweisen. Dazu verlangt auch die natürliche Ordnung, daß in einer Gemeinschaft von nur zwei Personen eine Autorität die Einheit dieser Gemeinschaft gewährleistet. Gleichberechtigung kann darum in der Ehe nur in Übereinstimmung mit dem Rechtsgrundsatz verwirklicht werden, daß Gleiches gleich, Ungleiches ungleich behandelt werden muß.

Papst Pius XII. hat in seiner Ansprache vom 10. September 1941 an die vor ihm versammelten Braut- und Eheleute diese Auffassung mit besonderer Klarheit ausgesprochen, als er sagte: „Die rechte Über- und Unterordnung in der Familie ist zu ihrer Einheit und zu ihrem Glück unerlässlich.“ Und weiter sagte er: „In jeder Familie und überall, wo zwei oder mehr Personen sich zusammenfinden und ein gemeinsames Ziel erstreben, ist eine Führung, eine Autorität unumgänglich notwendig. Sie muß die Einheit wirksam behüten, sie muß die Einzelglieder auf das gemeinsame Ziel ausrichten und zu ihm hinleiten. Darum müßt ihr dieses Band, das aus beiden ein einziges Wollen macht, lieben, mag auch auf dem Pfad des Lebens der eine vorangehen, der andere nachfolgen; ihr müßt es lieben mit der ganzen Liebe, die ihr zu eurem heimischen Herde hegt.“

Jeder Schritt unserer Gesetzgebung und Rechtsprechung, der von dieser Ordnung wegführte, träfe nicht nur die christliche Ehe — er träfe die Ehe überhaupt.

5. Wer grundsätzlich die Verantwortung des Mannes und Vaters als Haupt der Ehefrau und der Familie leugnet, stellt sich in Gegensatz zum Evangelium und zur Lehre der Kirche.

In der Vergangenheit mag der eine oder andere Theologe in der Begründung dieser Rechtsstellung des Mannes oder in der näheren Bestimmung ihres Umfangs und ihrer geordneten Ausübung geirrt haben. Das kann zugegeben werden. — Die Lehre selbst aber, um die es hier geht, ist in Gottes Wort

klar bezeugt. Wer sie leugnet, verkennt und verkehrt die hohe Berufung und Verantwortung des Mannes und Vaters, dem zum Dienst der Liebe an Frau und Kindern eine Leitungsgewalt übertragen ist, die wie jede echte menschliche Autorität Gottes Autorität, ja hier im besonderen Gottes Vaterliebe bei den Menschen abbildlich darstellen soll. Wer sie leugnet, verkennt auch die wahre Natur der ehelichen Liebe, die die Ordnungen des Rechtes unter den Gatten nicht aufhebt, sondern voraussetzt und erfüllt.

Das gilt für jede Ehe.

In der christlich-sakramentalen Ehe wird darüber hinaus, wie St. Paulus lehrt, der Mann zum Abbild Christi, wie die Frau ein Abbild der Mutter Kirche darstellen soll. Das hl. Sakrament ergreift eben die natürlichen Rechtsformen unmittelbar, adelt und weihet sie.

Wir wissen, daß nicht alle Ehen dem christlichen Eheideal entsprechen oder ihm zustreben, daß, wie bei jeder dem Menschen anvertrauten Macht, auch der Mann und Vater seine Autorität mißbrauchen kann — ein Mißbrauch, der in der christlichen Ehe ein um so schwererer Frevel ist, als in ihr die Ausübung dieser Autorität heiliger Dienst zum Aufbau des christlichen Lebens wird.

Mißbrauch kommt vor und ist nicht immer leicht gerichtlich festzustellen! Aber das kann kein hinreichender Grund sein, die Autorität des Mannes grundsätzlich und allgemein abzulehnen. Die Gottesordnung bleibt bestehen, auch wenn die Menschen sie in sündhafter Weise mißbrauchen. Das gilt hier wie bei allen Geboten, die Gott für die Menschheit gegeben hat.

6. Die Frau hat ein Recht darauf, gegen den Mißbrauch dieser Autorität geschützt zu werden.

Die Autorität des Mannes hat ihre Grenzen an der sittlichen Ordnung, an der Würde der Frau und Mutter, an den ihr eigentümlichen Aufgaben als Lebensgefährtin des Mannes und als Mutter der gemeinsamen Kinder. Wenn der Mann diese Grenzen mißachtet und seine Autorität in schwerer Weise mißbraucht, hat die Frau ein Recht auch auf gesetzlichen Schutz. Die Ehegesetzgebung hat diesen Schutz des näheren zu bestimmen.

Ja, noch mehr!

Wenn der Mann seine Aufgabe als Haupt der Familie nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, ist es Pflicht und Recht der Frau und Mutter, zu ihren an sich schon schweren Sorgen auch noch die Aufgabe des Mannes und Vaters in der Leitung der Familie zu übernehmen.

Immer aber gilt, daß die Ausübung der gottverliehenen Autorität, sei es, daß der Mann, oder

sei es, daß in besonderen Fällen die Frau sie besitzt, stets im Einklang mit der sittlichen Ordnung stehen muß und nie die dem Ehegefährten schuldige Liebe verletzen darf.

Wir zitieren nochmals die Ehe-Enzyklika Pius' XI.: „Die Unterordnung der Gattin unter den Gatten leugnet und beseitigt nun aber nicht die Freiheit, die ihr auf Grund ihrer Menschenwürde und der hehren Aufgabe, die sie als Gattin, Mutter und Lebensgefährtin hat, mit vollem Recht zusteht. Sie verlangt auch nicht von ihr, allen möglichen Wünschen des Mannes zu willfahren, auch denen, die vielleicht unvernünftig sind oder der Frauenwürde weniger entsprechen. Sie ist endlich nicht so zu verstehen, als ob die Frau auf einer Stufe stehen sollte mit denen, die das Recht als Minderjährige bezeichnet und denen es wegen mangelnder Reife und Lebenserfahrung die freie Ausübung ihrer Rechte nicht zugesteht. Was sie aber verbietet, ist Ungebundenheit und übersteigerte Freiheit ohne Rücksicht auf das Wohl der Familie. Was sie verbietet, das ist, im Familienkörper das Herz vom Haupt zu trennen zu seinem größten Schaden, ja mit unmittelbarer Gefahr seines völligen Untergangs. Denn wenn der Mann das Haupt ist, dann ist die Frau das Herz, und wie er das Vorrecht der Leitung, so kann und soll sie den Vorrang der Liebe als ihr Eigen- und Sondergut in Anspruch nehmen.“ (n. 27)

7. Wer grundsätzlich bei allen Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten und Eltern einer staatlichen oder außerfamiliären Stelle das Entscheidungsrecht zuerkennen will, lehnt die gottgewollte Eigenständigkeit der Ehe und Familie ab.

Es gibt Kreise, die in allen Fällen, in denen Ehegatten und Eltern sich nicht einigen können, einer staatlichen Stelle ein Entscheidungsrecht zusprechen möchten. Mit Genugtuung stellen wir fest, daß einzelne, die diesen Standpunkt anfänglich verfochten haben, in neuester Zeit davon abgerückt sind. Sie haben wohl empfunden, wie sehr sie damit eine Entwicklung förderten, die in bolschewistisch dirigierten Ländern zur Sozialisierung der Ehe und der Familie führt. Ein solcher Standpunkt ist mit der Lehre der Kirche ebenso unvereinbar wie die Lehre von der staatlichen Bevormundung der Eltern im Schul- und Erziehungsrecht.

8. Der Schwerpunkt der Aufgaben einer verheirateten Frau und einer Mutter liegt in ihrer Mitwirkung an der inneren Beseelung und Erfüllung des Gemeinschaftslebens in der Familie.

Von dieser Herzmitte menschlicher Kultur strahlt der Einfluß der Frau — unersetzbar und der Aufgabe des Mannes ebenbürtig — in alle Bereiche des Lebens. Wenn die Frau sich dieser Stellung und ihres Wertes

bewußt ist —, welchen Einfluß übt sie dann auf ihren Mann und ihre Kinder aus! Sie prägt das Familienleben und die Kindererziehung.

Allerdings, in den letzten 100 Jahren — wir sprachen schon davon — hat die soziale Stellung der Frau große Veränderungen erfahren. In der Kriegs- und Nachkriegszeit hat sie so oft die ganze Verantwortung für die Familie tragen müssen. Soziale Not verlangt heute häufig, daß die Frau neben dem Manne beruflich tätig ist. Ja, wir wissen auch um andere Motive, die eine außerhäusliche Tätigkeit der Frau begründet erscheinen lassen.

Dies alles soll gesehen werden.

Wir sind aber verpflichtet, in aller Deutlichkeit — ob gelegen oder ungelegen — zu erklären, daß die verheiratete Frau und Mutter ihren wichtigsten Platz in der Familie hat. Dort liegt ihr erster Beruf.

Wenn nicht wenige Frauen infolge des geringen Einkommens des Mannes und des Ernährers der Familie außerhäusliche Erwerbstätigkeit zusätzlich übernehmen müssen, dann muß unsere Wirtschaftsordnung geändert werden. Dann muß die jetzige Wirtschaftsordnung einer familiengerechten Platz machen, die den Familienlohn des Hauptnährers der Familie, des Mannes, sichert. Dann muß die heute so schwer bedrängte kinderreiche Familie ganz anders als bisher gesetzliche Hilfe erfahren, wie durch Familienausgleichskassen und andere soziale Maßnahmen.

Wir verlangen eine Rechtsreform, die die Frau und Mutter der Familie wiedergibt. Nie darf vergessen werden, daß die Gemeinschaft der Familie — als Grundlage jeder anderen — mit der Kirche das letzte Bollwerk gegen die Gefahren der Vermassung und der Unkultur ist.

9. Die Neuordnung des Ehegüterrechtes verlangt Rücksichtnahme auf das Wesen und die Aufgaben der Ehe und Familie.

Bei der Neuordnung des Ehegüterrechtes dürfen nicht zunächst zeitbedingte familienwidrige Wirtschaftsverhältnisse, noch weniger die häufigen Ehescheidungen die Neuregelungen bestimmen. Maßstab der Rechtsreform muß die Natur der Ehe sein. Dann wird man vor dem Irrtum bewahrt bleiben, entweder nur die Idealehe oder nur die sogenannte kranke Ehe zu sehen. Das, was die Bedürfnisse der Ehe- und Familiengemeinschaft in ihrer gottgewollten Natur verlangen, muß ausschlaggebend sein. Dann stärkt das staatliche Gesetz die häusliche Gemeinschaft in ihrer Liebes- und Friedensordnung.

10. Auch eine Reihe anderer Bestimmungen des heute geltenden Eherechtes, besonders die Bestimmungen über die Ehescheidung, enthalten Irrtümer und

Verstöße gegen die von Gott gesetzte Ordnung.

Wir halten es für untragbar, daß der Gesetzgeber sich erneut zu allen jetzt noch bestehenden Regelungen des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes bekennt, ohne grundlegende Reformen vorzunehmen. Für diese kann nicht menschliche Willkür, sondern müssen die Grundsätze der natürlichen und göttlichen Ordnung maßgebend sein. Nur wenn dies anerkannt wird, wird der Gesetzgeber auch in Übereinstimmung mit Art. 6, Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes handeln, der bestimmt, das Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung stehen.

Zwei Punkte seien besonders erwähnt:

Wir vermissen im neuen Gesetzentwurf jede Rücksichtnahme auf die Forderung katholischer wie nichtkatholischer Christen, daß auch das staatliche Eherecht die kirchliche Eheschließung anerkennen müsse.

Wir vermissen im Entwurf Bestimmungen, die die heutige Leichtigkeit der Ehescheidung einschränken und die die unterhaltsrechtliche Stellung der schuldlos geschiedenen Frau nicht verschlechtern, sondern verbessern.

In diesem Zusammenhang müssen wir erneut ganz klar zum Ausdruck bringen:

Wir Katholiken lehnen grundsätzlich die Ehescheidung ab, weil sie in Widerspruch zur Gottesordnung steht.

Und ein Letztes:

Sagt nicht die Präambel des Grundgesetzes, daß unser Volk in „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ sein Leben ordnen und aufbauen will? Dieser Grundsatz der Präambel verpflichtet!

Liebe katholische Christen!

Mit uns werdet ihr empfinden, welche ernsten Entscheidungen bevorstehen. Unterschätzt nicht die Tragweite der geplanten Gesetzesreform. Es geht um Ehe und Familie, auch um eure Ehe und eure Familie. Es geht um die Grundlagen der Zukunft unseres Volkes. Es geht um das Reich Gottes, das in der Ehe und Familie seine Pflanzstätte besitzt.

Orientiert euer Urteil am Worte Gottes und am Wort derer, denen der Herr sagte: „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich!“

Ihr habt ein Recht darauf, daß der Gesetzgeber eure Gewissensforderungen beachtet und nicht verletzt.

Wir empfehlen allen, sich mit den Lehren der Kirche zu befassen, wie sie in der Ehe-Enzyklika Pius' XI. „Casti connubii“ vom 31. Dezember 1930 und in vielen wegweisenden Ansprachen Pius' XII.

klar verkündet sind. Jeder Katholik wird es als heilige Gewissenspflicht empfinden, danach sein Denken und Handeln auszurichten.

Diejenigen, die die Gesetzesreform durchführen müssen, werden sich dessen bewußt bleiben, daß die eigene Autorität im Bewußtsein des katholischen Volkes davon abhängt, ob die hier auferlegte Verantwortung klar erkannt und ob ihr ganz entsprochen wird.

Auch das beste Ehe- und Familiengesetz stellt allerdings immer nur eine äußere Ordnung von Ehe und Familie dar, es reicht allein nicht aus, um allen ehe- und familienfeindlichen Tendenzen unserer Tage zu begegnen. Hinzukommen muß das lebendige Apostolat des Gebetes, der helfenden Tat, des guten Beispiels.

Zu diesem Apostolat sind wir alle verpflichtet.

Die Erzbischöfe und Bischöfe
der Fuldaer Bischofskonferenzen.

Aachen, den 30. Januar 1953.

Für das Bistum Aachen:

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

*

Das obenstehende Hirtenwort ist eine Ergänzung zu der Stellungnahme, die der Hochwürdigste Episkopat in derselben Frage dem Bundestag übersandt hat. Es wird auch in der Kirchenzeitung zum 15. März veröffentlicht.

Es ist der Wunsch der Hochwürdigsten Herren Bischöfe, daß das katholische Volk sich eingehend

mit diesem Hirtenwort beschäftigt, und daß die katholischen Vereine es in ihren Versammlungen besprechen.

Das obenstehende Hirtenwort ist nicht zur Verlesung bestimmt. Jedoch soll die nachstehende Verkündigung am Sonntag, dem 15. März, in allen hl. Messen verlesen werden.

Geliebte Diözesanen!

In diesen Tagen werdet ihr in der Kirchenzeitung ein Hirtenwort der Bischöfe Deutschlands finden über unsere Stellungnahme zur Familien- und Ehe-rechtsreform.

Ihr habt sicherlich schon in der Presse gelesen, daß diese Frage zum Gegenstand der Verhandlungen im Bundestag und Bundesrat geworden ist. Eine Familienrechtsreform ist notwendig nach dem Art. 117 des Grundgesetzes. Da in weiten Kreisen unseres Volkes falsche Meinungen verbreitet und auch in katholischen Kreisen irrige Auffassungen vertreten werden, haben die Bischöfe es für notwendig gehalten, zu den einzelnen Fragen klar und eindeutig Stellung zu nehmen.

Ich bitte die Gläubigen, aufmerksam dieses Hirtenwort durchzulesen und aus demselben die Gefahren zu ersehen, die unseren christlichen Ehen und Familien drohen; wir alle wollen uns bereitfinden mitzuwirken, daß unsere Auffassung den nötigen Nachhall in der Öffentlichkeit erhält.

Aachen, den 5. März 1953.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 74 **Hilfsgeistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes.**

Aachen, 7. März 1953

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 kann die Bischöfliche Behörde für ihren Bereich bestimmen, daß außer dem Pfarrer auch andere hauptamtlich angestellte Seelsorgsgeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus, soweit sie das Wahlbarkeitsalter (30 Jahre) erreicht haben, zum Kirchenvorstand gehören. Auf Grund dieser Vorschrift hat die Erzbischöfliche Behörde Köln unter dem 29. Dezember 1924 folgende Bestimmung festgesetzt, die bei der Errichtung der Diözese Aachen von dieser übernommen worden ist:

Gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen

Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 bestimmen wir:

1. a) Befinden sich im Gemeindebezirk neben der Pfarrkirche weitere Kirchen oder Kapellen mit eigenem Seelsorgebezirk, deren Vermögen der Verwaltung des Kirchenvorstandes der Mutterpfarre ganz oder teilweise untersteht, und an welchen eigene Seelsorgsgeistliche aus dem Weltklerus hauptamtlich angestellt sind, so gehört der Leiter (Rektor) einer jeden solchen Kirche oder Kapelle zum Kirchenvorstande, falls oder sobald er das Wahlbarkeitsalter erreicht hat.
- b) Zum Kirchenvorstande gehört ferner der an der Pfarrkirche hauptamtlich angestellte Hilfsgeistliche aus dem Weltklerus, sofern oder sobald er das Wahlbarkeitsalter erreicht hat. Sind mehrere Hilfsgeistliche aus dem Welt-

klerus an der Pfarrkirche hauptamtlich angestellt, so gehört nach erreichtem Wählbarkeitsalter derjenige von ihnen zum Kirchenvorstande, welcher nach dem Tag der Priesterweihe oder bei gleichem Weihealter nach dem Tage der Geburt der älteste ist.

2. Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Geistlichen sind nicht wahlberechtigt und infolgedessen auch nicht wählbar.
3. Wenigstens die Hälfte der gewählten Kirchenvorsteher müssen Männer sein.

Da bezüglich der Hilfsgeistlichen, welche entsprechend obiger Bestimmung Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, oft irrige Ansichten vorherrschen, sehen wir uns zu folgender Erklärung veranlaßt:

1. Hilfsgeistliche, die auf Grund der o. a. Bestimmungen zum Kirchengvorstand gehören, sind wie alle übrigen Mitglieder des Kirchengvorstandes zu jeder Sitzung des Kirchengvorstandes spätestens am Tage vor der Sitzung einzuladen. Werden sie nicht vorschriftsmäßig eingeladen, ist der Kirchengvorstand in der Regel nicht beschlußfähig (§ 12 des Gesetzes).

2. Die Hilfsgeistlichen im Kirchengvorstand sind vollberechtigte Mitglieder. Bei den Abstimmungen haben sie dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Kirchengvorstandes.

Die Bestimmung der Ziffer 2 in der Verordnung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vom 29. Dezember 1924 betrifft nicht das Stimmrecht, sondern nur das Wahlrecht der Hilfsgeistlichen.

3. Ist der Pfarrer an der Ausübung seines Amtes als geborener Vorsitzender des Kirchengvorstandes verhindert, führt der aus den gewählten Mitgliedern des Kirchengvorstandes bestellte stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Von den Hilfsgeistlichen im Kirchengvorstand hat also niemand das Recht, den Vorsitz zu führen, die Sitzungen anzuberaumen und die Willenserklärungen und ihre Bekundungen als „stellvertretender Vorsitzender“ zu unterzeichnen. Hilfsgeistliche, die Mitglieder des Kirchengvorstandes sind, können solche Urkunden wohl als „Mitglieder“ mitunterzeichnen. Wenn ein Hilfsgeistlicher in Abwesenheit des Pfarrers von der Bischöflichen Behörde zum vicarius substitutus ernannt wird, so ist er damit nicht stellvertretender Vorsitzender des Kirchengvorstandes, falls er nicht eigens zum Vorsitzenden ernannt ist.

4. Der vom Bischof ernannte Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) ist geborener Vorsitzender des Kirchengvorstandes. In der Ernennungsurkunde wird jeweils entsprechendes verordnet.

Ebenso ist der einem Pfarrer beigegebene vicarius adjutor Vorsitzender des Kirchengvorstandes, falls diese Aufgabe ihm in der Ernennungsurkunde zugewiesen wird.

Nr. 75

Graduale Romanum.

Aachen, 9. März 1953

In Beantwortung verschiedener Anfragen bringen wir zur Kenntnis, daß mit der Auslieferung der bestellten Choralbücher nach Angabe des Verlages nicht vor Anfang April zu rechnen ist.

Nr. 76 Kirchenkollekte für das Heilige Land.

Aachen, 10. März 1953

In allen Diözesen der Fuldaer Bischofskonferenz wird alljährlich am Karfreitag und am Karsamstag die Kollekte für das Heilige Land abgehalten. Gerade die letzten Tage der Karwoche sind hierzu besonders geeignet, weil uns die Liturgie dieser Tage mit der Enthüllung und Verehrung des Heiligen Kreuzes und der Grabesruhe des Erlösers besonders lebhaft an jene Stätten erinnert, wo der Heiland für uns gelitten hat und gestorben ist, und weil wir überhaupt in der heiligen Fastenzeit an der Hand der Evangelien gleichsam im Geiste das Land durchwandern, das geheiligt wurde durch die Fußspuren des Messias, durch die Werke seiner heiligen Hände und durch die göttliche Lehre seines Mundes.

Es dürfte allgemein bekannt sein, wie sehr das Heilige Land unter den augenblicklichen, unglücklichen politischen Verhältnissen leidet, und wie diese Verhältnisse auch die Arbeit erschweren, die seitens der Kirche im Heiligen Lande getan werden muß. Selbst den Vertretern der Kirche wird der Übertritt von dem arabischen Teil Palästinas in den israelischen überaus erschwert, ja fast unmöglich gemacht. Die kulturelle Arbeit, die von den verschiedensten männlichen und weiblichen religiösen Genossenschaften und Organisationen, so z. B. auch seitens des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande in Palästina geleistet wurde und geleistet wird, ist nur unter den schwierigsten Bedingungen möglich. Trotzdem sind diese Genossenschaften und Organisationen unermüdlich tätig und nicht ohne Erfolg. Natürlich bedürfen sie dazu der Hilfe aus der Heimat und das gilt besonders von den Anstalten, die der Deutsche Verein vom Heiligen Lande zu betreuen hat. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß es unmöglich sei, Hilfe zu bringen; im Gegenteil dürfen wir bekannt geben, daß die Mittel, die alljährlich aus dem Ertrag der Karfreitagskollekte fließen, im weitesten Umfange für das Heilige Land bzw. für die Anstalten des D.V.v.HL. verwandt werden. Namentlich konnten wir durch Sachlieferungen aller Art unserer Mädchenoberschule in Jerusalem zu Hilfe kommen, konnten eine größere Rücklage machen zur Abtragung einer Schuld, die wir für die Dormitioabtei und Kirche auf dem Berge Sion übernehmen mußten. Da der Nachwuchs von Ordensleuten, namentlich von Ordensschwwestern, für Palästina ebenso schwierig ist wie in der deutschen Heimat, haben wir geglaubt, auch den in Betracht

kommenden Mutterhäusern hier in Deutschland größere Zuwendungen machen zu dürfen.

Zu unserer Freude können wir feststellen, daß das verflossene Jahr uns einen namhaften Zuwachs neuer Mitglieder gebracht hat, woraus wir ersehen können, daß das Interesse an der Arbeit des D.V.v.HL. nicht im Schwinden begriffen ist, sondern anhält und sich von Jahr zu Jahr steigert.

Möge deshalb die diesjährige Karfreitagskollekte überall Beachtung finden und wiederum dem D.V.v.HL. die Mittel zur Verfügung stellen, die für die vielseitige Arbeit desselben im Heiligen Lande unentbehrlich sind.

Wir verordnen deshalb, daß am Karfreitag und am Karsamstag an allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land abgehalten wird, und daß die Erträge derselben unverkürzt an die Bistumskasse abgeführt werden.

Nr. 77 Weißen-Sonntag-Kollekte **[Opfergang der Erstkommunikanten für die** **Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn].**

Aachen, 11. März 1953

Der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, einer Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, ist die Aufgabe gestellt, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu wahren und zu fördern“. Sie nimmt sich insbesondere der Erstkommunikanten an sowie aller Diasporakinder, die einer besonderen Fürsorge bedürfen. In 21 Kommunikantenanstalten der Diaspora werden regelmäßig Erstkommunionkurse durchgeführt und von der Kinderhilfe finanziell getragen. Im Jahre 1952 erhielten 545 Diasporagemeinden auf Antrag eine finanzielle Beihilfe zur Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten und zur Ausgestaltung der Erstkommunionfeier. Darüber hinaus wurden in einer einmaligen Aktion mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend 2678 Kommunionkinder ausgestattet. Die Diasporakinderhilfe ist außerdem die Trägerin des Diasporakind-Hilfswerkes, durch das alljährlich 1500 bis 2000 Kommunionkinder aus der Diaspora 12 Wochen bei Familien des katholischen Landes Aufnahme finden, um bewußt Anteil am lebendigen religiösen Leben der Gemeinde zu nehmen.

Zur Durchführung dieser segensvollen Aufgaben ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliederbeiträge kennt, in erster Linie auf die Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Rektorate und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opferganges, der am Weißen Sonntag in der Nachmittagsandacht abgehalten werden soll, zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zu-

kommen zu lassen. Seitens der Katholischen Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu versandt werden.

Das Ergebnis der Kollekte ist über die Dekanate an das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat zu überweisen.

Nr. 78 Befragung der Heimkehrer **aus Kriegsgefangenenlagern durch den** **Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz.**

Aachen, 12. März 1953

Der [Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz in München wird in diesen Wochen allen Heimkehrern, die in Kriegsgefangenenlagern gewesen sind, und deren Anschrift dem Suchdienst bekannt ist, Listen von deutschen Soldaten, die in Kriegsgefangenenlagern verschollen sind, zusenden. Der Suchdienst bittet die Heimkehrer, die eine solche Liste erhalten, ihm mitzuteilen, was ihnen über das Schicksal der in den Listen genannten Verschollenen bekannt ist. Darüber hinaus bittet der Suchdienst die Heimkehrer aus Kriegsgefangenenlagern, die eine solche Liste nicht erhalten, weil ihre Anschrift dem Suchdienst nicht bekannt ist, Name, Anschrift und Bezeichnung der Gefangenenlager, in denen sie waren, dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes in München, Infanteriestraße 7a, oder der nächsten Dienststelle des Roten Kreuzes mitzuteilen, damit auch ihnen die Listen vorgelegt werden können.

Wir unterstützen diese Bitten des Suchdienstes auf das wärmste und bitten auch unsererseits alle in Betracht kommenden Heimkehrer, ihr Wissen über Kameradenschicksale dem Suchdienst mitzuteilen. Denn es ist zu hoffen, daß auf diese Weise vielen Frauen, Müttern und Kindern, die seit Jahren auf ihre Angehörigen warten und sich um sie sorgen, endlich Gewißheit über das Schicksal ihrer verschollenen Männer, Söhne und Väter gegeben werden kann. Insbesondere ist zu hoffen, daß dadurch für viele jüngere Frauen, die seit Jahren allein stehen und eine neue Ehe schließen möchten, Klarheit darüber herbeigeführt wird, ob ihr vermißter Gatte noch lebt, oder ob Aussicht besteht, daß in einem kirchlichen Todeserklärungsverfahren sein Tod mit der erforderlichen Gewißheit festgestellt werden kann.

Vorstehendes ist am Sonntag nach Eintreffen dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers in allen heiligen Messen zu verlesen. Außerdem bitten wir alle in der Diözese Aachen wohnenden Welt- und Ordensgeistlichen, die in Kriegsgefangenschaft gewesen sind, und soweit ihnen nicht im Rahmen der oben angekündigten Befragung Verschollenenlisten vom Suchdienst zugestellt werden, dem Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz in München, Infanteriestraße 7a, ihren Namen, ihre Anschrift und die Bezeichnung der Lager, in denen sie als Kriegsgefangene waren, mitzuteilen.

Nr. 79 Einreichung von Merkblättern über Zahlungen an die H. H. Dechanten für das Jahr 1952.

Aachen, 13. März 1953.

Im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 1. 1950, Seite 12, Nr. 24 war angeordnet, daß die zweiten Ausfertigungen der von den H. H. Pfarrern und Rektoren zu führenden Merkblätter unmittelbar dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen waren. Als Termin war auf den mit K. A. vom 15. 12. 1951 ausgegebenen Merkblättern der 31. 1. 1953 angeordnet. Ein großer Teil der Pfarreien und Rektorate steht mit der Erledigung noch aus. Wir erwarten baldige Vorlage.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 80 Priesterexerzitien.

Im Kloster Maria Engelport, Treis/Mosel, werden in diesem Jahre bei genügender Beteiligung folgende Exerzitienkurse gehalten:

6. bis 10., 13. bis 17., 20. bis 24., 27. bis 31. Juli, 24. bis 28. August, 7. bis 11. September. Exerzitien-Meister P. Schulte-Kückelmann.

Nr. 81 Erholungsaufenthalt für einen Geistlichen.

Bis auf weiteres wird einem Geistlichen auf Schloß Wissen am Niederrhein, 4 km von Kevelaer entfernt, ein längerer Erholungsaufenthalt bei freier Station und Wohnung geboten, mit der alleinigen Verpflichtung, an Sonn- und Feiertagen das hl. Meßopfer zu feiern. Anfragen werden erbeten an Graf v. Loë, Weeze, Niederrhein.

Nr. 82 Stellenangebote – Stellengesuche.

Die Stelle eines Küsterorganisten und Chorleiters bei der Kirchengemeinde Echtz, Kreis Düren, (1173 Seelen) ist zu besetzen. Bewerbungen an kath. Pfarramt Echtz, Kreis Düren.

Bei der Kirchengemeinde Braunsrath über Heinsberg ist die Stelle eines Küster-Organisten und Chorleiters neu zu besetzen (Seelenzahl 1230). Bewerber wollen ihre Anträge mit Zeugnissen und Lebenslauf an den kath. Kirchenvorstand in Braunsrath über Heinsberg richten.

Nr. 83 Bücher und Zeitschriften.

Im Paulinus-Verlag Trier erschienen folgende empfehlenswerte Schriften: „Die Feier der Osternacht.“ Ein Werkheft. 3. Auflage 1953, 102 Seiten, DM 3,60; „Die Richtlinien zur liturgischen Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes.“ 20 Seiten, DM 1,—. Bietet nach kurzer Einführung die betr. Richtlinien der Fuldaer Bischofskonferenz von 1942 und 1950.

Im Verlag A. Fromm Osnabrück erschien: „Erstkommunionfeier.“ Preis je Stück 0,30 DM. Verfasser ist der Leiter des Osnabrücker Seelsorgeamtes Wilh. Ellermann. Das Büchlein kann empfohlen werden.

Schneid Alois: „Zeichnen im Religionsunterricht.“ Vollständig neu bearbeitet. Über 1000 Einzelzeichnungen. Ausführliche Erklärungen und Anregungen für den Gebrauch im Unterricht. Insgesamt 120 Seiten. Kartonierte mit Leinenrücken. DM 5,20. Verlag Ludwig Auer, Cassanenum, Donauwörth. — Der Religionsunterricht kann wie jedes andere Fach nur erfolgreich sein, wenn er die bewährten Prinzipien der Kindertümmlichkeit und Anschaulichkeit als Grundlage hat. Das Zeichenwerk von Alois Schneid sollte sich überall durchsetzen, und wenn ein Katechet Hemmungen hätte, weil er meint, nicht zeichnen zu können, dieses Handbuch vermittelt einfachste Vorlagen, die ihm den Mut zu einem Versuch machen.

gungen der von den H. H. Pfarrern und Rektoren zu führenden Merkblätter unmittelbar dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen waren. Als Termin war auf den mit K. A. vom 15. 12. 1951 ausgegebenen Merkblättern der 31. 1. 1953 angeordnet. Ein großer Teil der Pfarreien und Rektorate steht mit der Erledigung noch aus. Wir erwarten baldige Vorlage.

Nr. 84 Personaldchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkammerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 30. Januar 1953 den Herrn Geistl. Rat, Propsteipfarrer a. D. von Kempen Wilhelm Oehmen zum Päpstlichen Ehrenkammerer ernannt.

Ernennung eines Diözesanseelsorgers für die Christliche Arbeiterjugend (C. A. J.)

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes Joseph haben am 2. März 1953 den Kaplan Hubert Kourth in Viersen St. Remigius zum Diözesanseelsorger für die Christliche Arbeiterjugend (C. A. J.) ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 27. Febr. 1953 Philipps Alban, Kaplan in Oberbruch, zum Rektor in Obspringen, Dekanat Heinsberg;

am 27. Febr. 1953 Schmitz Ludwig, Kaplan in M. Gladbach St. Elisabeth, zum Kaplan in Oberbruch, Dekanat Heinsberg;

am 2. März 1953 Hellenbroich Johannes, Religionslehrer in M. Gladbach, Städtische Realschulen für Jungen und Mädchen, zum Direktor des Bischöflichen Konviktes „Haus Eich“ in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest;

am 2. März 1953 Wolff Josef, Kaplan in Anrath, zum Kaplan in Viersen St. Remigius, Dekanat Viersen;

am 5. März 1953 Ackers Bruno, Neupriester aus St. Tönis, zum Kaplan in Süchteln St. Klemens, Dekanat Viersen;

am 5. März 1953 Borger Karl, bisher zur Aushilfe in Osterath, zum Kaplan in Kleinenbroich, Dekanat M. Gladbach-Nordost;

am 5. März 1953 Derichs Josef, Kaplan in Viersen St. Notburga, zum Kaplan in Osterath, Dekanat Krefeld-Süd;

am 5. März 1953 von den Driesch Günther, Neupriester aus Aachen-B. St. Michael, zum Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, Dekanat Aachen-Nordost;

am 5. März 1953 Graab Franz Josef, Neupriester aus Alsdorf St. Kastor, zum Kaplan in Viersen St. Notburga, Dekanat Viersen;

am 5. März 1953 Hoven Manfred, Neupriester aus Soers bei Aachen, zum Kaplan in Anrath, Dekanat Krefeld-Süd;

- am 5. März 1953 Keil Johannes, Neupriester aus Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, zum Kaplan in Schiefbahn, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 5. März 1953 Langen Josef, Neupriester aus Gereonsweiler, zum Kaplan in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren;
- am 5. März 1953 Nellessen Ernst, Neupriester aus Düren St. Joachim, zum Kaplan in M.Gladbach St. Elisabeth, Dekanat M.Gladbach-Nordost;
- am 5. März 1953 Peschel Rudolf, Neupriester aus Nürnberg St. Willibald, zum Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk Herz Jesu, Dekanat M.Gladbach-Nordost;
- am 5. März 1953 Römer Wolfgang, Neupriester aus München St. Fronleichnam, zum Kaplan in Eilendorf, Dekanat Stolberg;
- am 5. März 1953 Schirbach Leo, Neupriester aus Stolberg St. Luzia, zum Kaplan in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 5. März 1953 Schultheis Hubert, Neupriester aus Niederbardenberg, zum Kaplan in Merksteine-Streifeld St. Thiekla, Dekanat Herzogenrath;
- am 5. März 1953 Stepkes Gregor, Neupriester aus Krefeld Liebfrauen, zum Kaplan in Viersen St. Peter, Dekanat Viersen;
- am 5. März 1953 Zimmermann Wilhelm, Neupriester aus Langweiler, Pfarre Laurenzberg, zum Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 26. Febr. 1953 Brückmann Andreas, Priester der Diözese Ermland, geb. am 18. März 1882, gew. am 11. Febr. 1906, Schulleiter und Religionslehrer i.R., Rektor des Marienklosters in Dremmen;
- am 1. März 1953 Hoppe Oswald, geb. am 22. Sept. 1872 in Schönbrück Krs. Allenstein, gew. am 8. Nov. 1896 in Frauenburg, Priester der Diözese Ermland, Pfarrer a.D., Jubilarpriester, zuletzt in Kempen Ndrh., Hospital zum hl. Geist;
- am 2. März 1953 Pauli Peter, geb. am 16. Februar 1877 in Köln, gew. am 24. August 1902, Pfarrer a.D. von Lindern, Jubilarpriester;
- am 7. März 1953 Schroers Wilhelm, geb. am 6. Mai 1860 in Neuß, gew. am 19. Juni 1886 in Roermond, Pfarrer a.D. von Spiel, Jubilarpriester, Senior des Aachener Diözesanklerus;
- am 8. März 1953 Wilms Wilhelm, geb. am 2. Dez. 1875 in Kaarst bei Neuß, gew. am 28. März 1903, Pfarrer a.D. von Myhl.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 14. Febr. 1953 Heyes Hermann Joseph, Dr. theol., Geistlicher Rat ad hon., zuletzt Pfarrer an St. Andreas in Godesberg-Rüngsdorf, 79 Jahre alt, Jubilarpriester.
R. i. P.

Nr. 85 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am 28. Februar 1953 erteilte Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes Joseph van der Velden im Hohen Dom zu Aachen folgenden 21 Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Ackers Bruno, geb. am 10. November 1927 in Krefeld, Dammer Wilhelm, geb. am 11. Juni 1929 in Lank-Latum, von den Driesch Günther, geb. am 4. Februar 1928 in Frenz,

Graab Franz Josef, geb. am 13. April 1928 in Wassenberg, Havers Friedrich, geb. am 11. Juni 1926 in Bardenberg, Hoven Manfred, geb. am 21. Juli 1924 in Eschweiler, Kreis Aachen,

Jansen Josef, geb. am 26. August 1922 in Immerath, Keil Johannes, geb. am 3. Mai 1929 in Krefeld-Uerdingen, Kronen Hermann Josef, geb. am 5. Mai 1927 in Rheydt, Langen Josef, geb. am 14. Februar 1928 in Gereonsweiler, Lunkebein Hermann, geb. am 17. Juli 1926 in Krefeld, Müllejans Johannes, geb. am 12. März 1929 in Stolberg/Rhld.,

Nellessen Ernst, geb. am 13. April 1928 in Düren, Peschel Rudolf, geb. am 23. Mai 1917 in Breslau, Römer Wolfgang, geb. am 12. Februar 1928 in Greiz (Thür.),

Schirbach Leo, geb. am 25. Februar 1928 in Aachen, Schultheis Hubert, geb. am 22. Mai 1926 in Niederbardenberg,

Sistig Johannes, geb. am 2. Juni 1926 in Aachen, Stepkes Gregor, geb. am 16. Juni 1928 in Krefeld, Stoffels Hubert, geb. am 28. Dezember 1923 in Stillbusch, Pfarre Konzen,

Zimmermann Wilhelm, geb. am 11. April 1927 in Jülich.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 27. Februar 1953 in der Hohen Domkirche 8 Minoristen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe sowie 13 Subdiakonen die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 25. Februar 1953 das heilige Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche St. Jakob zu Aachen 40 Firmlingen der Staatlichen Gehörlosenschule in Aachen;

und konsekrierte am 4. März 1953 den Hochaltar in der Pfarrkirche St. Petrus und Paulus zu Eschweiler in hon. SS. Apostolorum Petri et Pauli, am selben Tage spendete er das heilige Sakrament der Firmung 261 Firmlingen dieser Pfarrgemeinde.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 7

Aachen, den 1. April 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 86 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der katholischen Lehrerbildung	49	Nr. 94 Aufhebung der Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen	53
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 95 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer etc.	53
Nr. 87 Hilfswerk der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten	50	Nr. 96 Sprechstunden	53
Nr. 88 Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster	51	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 89 Messungen der durch den Bergbau verursachten Basissenkungen	51	Nr. 97 Gesetz über das öffentliche Flaggen	53
Nr. 90 Spendenaktion der Jugend für den Jugendhaus-Neubau in Düsseldorf	52	Nr. 98 Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge	54
Nr. 91 Die „Stimme des Papstes“	52	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 92 Schlüter, „Rechtsgeschäfte der kath. Kirchengemeinden“	52	Nr. 99 Altaraufsatz abzugeben	54
Nr. 93 Klassen- und Schulpflegschaften	52	Nr. 100 Fund- und Suchmeldungen	54
		Nr. 101 Personalchronik der Diözese Aachen	54
		Nr. 102 Vermischte kirchliche Nachrichten	54

Nr. 86

Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der katholischen Lehrerbildung.

Wir deutschen Bischöfe stellen mit Bedauern fest, daß in unserem Vaterland wieder ein schwerer Kampf um die Seele des Kindes entbrannt ist. In den verschiedensten Gebieten der Bundesrepublik wird Sturm gelaufen gegen die Bekenntnisschule. Teils aus Unwissenheit und Verkennung der wahren Grundsätze der Erziehung, teils aus bewußter Ablehnung der Bildungswerte des Christentums will man unserer katholischen Jugend die auf bekenntnismäßiger Grundlage aufgebaute einheitliche katholische Bildung und Erziehung vorenthalten.

In jüngster Zeit sucht man dieses Ziel auch auf dem Wege über die Lehrerbildung zu erreichen; denn man weiß genau: Die katholische Schule steht und fällt mit dem katholischen Lehrer. Darum sehen wir im Kampf gegen die katholische Lehrerbildung einen Kampf gegen die katholische Schule.

Um unsere Jugend vor den ihr von dieser Seite drohenden Gefahren zu bewahren, fühlen wir uns daher verpflichtet, die folgende grundsätzliche Erklärung abzugeben:

Die katholische Schule kann auf die Dauer nur bestehen durch den katholischen Lehrer.

Der katholische Lehrer aber ist seinem Wesen nach der Miterzieher des katholischen Elternhauses, und zwar ein Miterzieher, der seine Erzieheraufgabe

nur erfüllen kann, wenn er selbst in die Fülle und Schönheit der katholischen Religion eingedrungen ist und die verschiedenen Wissensbereiche im Lichte des Glaubens und im Zusammenhang mit der religiösen Wahrheit zu sehen gelernt hat.

Der naturgegebene Weg hierzu ist zweifellos eine Vorbildung des katholischen Erziehers in geeigneten, gut geleiteten konfessionellen, katholischen Lehrerbildungsanstalten.

Wir fordern daher nachdrücklichst für die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, die katholische Kinder unterrichten sollen, katholische Pädagogische Hochschulen, Akademien oder Institute. Mit den sogenannten simultanen Pädagogischen Ausbildungsstätten können wir uns grundsätzlich nicht zufrieden geben, an denen etwa die Religionswissenschaft oder auch sonst das eine oder andere Weltanschauungsfach nach Konfessionen getrennt gelehrt wird.

Gelegentlich geäußerte Bedenken, daß die konfessionelle Ausbildung den kommenden Erzieher in ein weltanschauliches Ghetto führe, bestehen zu Unrecht; denn katholisches Denken ist seinem innersten Wesen nach weltweit und weltoffen. Wohl aber besteht umgekehrt bei der simultanen Form der Vorbildung notwendig die Gefahr, daß das Religiöse in das Ghetto eines einzelnen Schulfachs ein-

gewiesen wird, anstatt tragender Grund und alles durchdringendes Element der gesamten Bildung und Erziehung zu sein.

Wir fordern daher im Namen der Kirche und des katholischen Volkes für unsere Kinder die katholische Schule, für unsere Schule den katholischen Lehrer, für unsere Lehrer eigene katholische Bildungsstätten, die den künftigen Volksbildnern das gesamte Bildungsgut in der Sicht des Glaubens vermitteln und an denen die künftigen Erzieher zu der Erfüllung ihrer Erzieheraufgabe aus tiefster christlicher Verantwortung heraus befähigt werden.

Ausdrücklich erklären wir, daß der Staat kein Recht hat, der Kirche und unserem Volk die Erfüllung dieser Forderung zu verweigern. Für das Gewissen des katholischen Volkes sind die katholische Schule und die katholische Lehrerbildung klare und unabdingbare Forderungen.

Wenn wir diese Forderungen erheben, wissen wir uns in Übereinstimmung mit dem Willen des Heiligen Vaters, der in einem in allerjüngster Zeit an die deutschen Bischöfe gerichteten Schreiben u. a. darauf hinweist, daß die bekenntnismäßige Ausbildung der Lehrkräfte unter Umständen soviel wiege wie die katholische Schule selbst, und dann fortfährt: „Wir bitten und mahnen Euch daher, bis zum letzten auf der Heranbildung katholischer Lehrer

und Lehrerinnen an katholischen Bildungsstätten, seien es Pädagogische Seminarien oder Akademien, zu bestehen, und Euch keinesfalls mit gesetzlichen Regelungen zufrieden zu geben, die den Schein einer Berücksichtigung der bekenntnismäßigen Forderungen vielleicht wahren würden, in Wirklichkeit aber über eine echte, in die Tiefe gehende und ganzheitliche katholische Bildung der künftigen katholischen Lehrer und Lehrerinnen hinwegtäuschten und sie unmöglich machten.“

Mögen alle, die irgendwie einen Einfluß auf die Erziehung unserer Jugend haben, mögen vor allem die im öffentlichen Leben stehenden Männer und Frauen im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott und der kommenden Generation zutiefst überzeugt sein, daß es auch in Zukunft für die glückliche Entwicklung unseres Volkes kein besseres Unterpfand gibt als eine wahrhaft christliche Erziehung!

Die deutschen Bischöfe

Aachen, 20. März 1953

Für die Diözese Aachen:

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Vorstehende Verlautbarung ist den Gläubigen am Ostermontag von der Kanzel bekanntzugeben.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 87 Hilfswerk der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten.

Aachen, 20. März 1953

Die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Laienangestellten im Ruhestande und die Sorge der noch tätigen Angestellten um ihre und ihrer Angehörigen Zukunft bestimmen Se. Exzellenz, den Hochwürdigsten Herrn Bischof, ein Hilfswerk für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten im Bistum Aachen einzurichten. Die Eigenart dieses Werkes wird dadurch gekennzeichnet, daß

- a) die erforderlichen Mittel ausschließlich durch das Bistum und ohne Beteiligung der Angestellten selbst bereitgestellt werden,
- b) die vorgesehenen Beihilfen nach bestimmten Richtlinien, jedoch ohne Einräumung eines Rechtsanspruches nach Maßgabe der Bedürftigkeit gewährt werden,
- c) der Kreis der Betreuten sich auch auf die jetzt schon Pensionierten und ihre Hinterbliebenen erstreckt.

Es soll zur gegebenen Zeit geprüft werden, ob etwa ein Rechtsanspruch auf eine Altersversorgung

durch das Bistum gewährt werden kann, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Im Nachfolgenden bringen wir die Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerkes des Bistums Aachen für die Altersversorgung kirchlicher Laienangestellten zur Kenntnis.

Verwaltungsrichtlinien

§ 1 Verwaltung

Das Hilfswerk ist eine Einrichtung des Bistums, deren Verwaltung im Auftrage des Bischofs vorerst von dem Diözesanverwaltungsrat geführt wird. Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Rechnung zu fertigen. Vor Entschliessungen von grundsätzlicher Bedeutung sind tunlichst kirchliche Laienangestellte zu hören.

§ 2 Bereitstellung der Mittel

Die vorgesehenen Mittel werden von Jahr zu Jahr gemäß besonderer Anordnung des Bischofs unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten bereitgestellt.

§ 3 Kreis der Betreuten

- a) die auf Grund eines vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Vertrages hauptamtlich (d. i. zu 55 Prozent und mehr) beschäftigten Küster,

Organisten und Chorleiter der Kirchengemeinden des Bistums Aachen,

- b) die auf Grund eines vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Vertrages bei den Kirchengemeinden des Bistums oder beim Bistum hauptamtlich beschäftigten Seelsorgehelfer, Seelsorgehelferinnen und Pfarrhelferinnen,
 - c) die in der Verwaltung des Bistums hauptamtlich tätigen Laienangestellten,
- sowie den unter a-c Genannten nicht vertraglich weitergehende Ansprüche zustehen.

§ 4 Umfang der Leistungen.

1. Die Höhe der Leistungen wird von Jahr zu Jahr gemäß den Grundsätzen der §§ 1 und 2 festgesetzt.
2. Zur Zeit werden die Leistungen des Hilfswerkes so bemessen, daß sie zusammen mit der Rente aus Invaliden- oder Angestelltenversicherung nach 35 Dienstjahren 75% des Grundgehaltes ausmachen. Bei kürzerer Dienstzeit werden die Leistungen für jedes fehlende Dienstjahr um 1% gekürzt.
3. In entsprechender Weise werden für Witwen 60 Prozent des Ruhegehaltes sichergestellt, das der Verstorbene erhalten hat oder das ihm zugestanden hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.
4. Außerdem wird bei eigenem Haushalt des Pensionierten ein angemessenes Wohnungsgeld von Fall zu Fall festgesetzt.
5. Für unversorgte Kinder wird von Fall zu Fall ein angemessener Betrag festgesetzt.

§ 5 Voraussetzungen der Leistung

- a) Vollendung des 65. Lebensjahres oder vorher eingetretene Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Invalidität.
- b) Mindestens 20jährige Tätigkeit im kirchlichen Dienst. Nach mindestens 10jähriger Tätigkeit kann in Härtefällen ein Teil der unter § 5 genannten Leistungen gewährt werden.
- c) Bezug der Rente aus der Angestellten- oder Invalidenversicherung.
- d) Bedürftigkeit, die zur Zeit insoweit als gegeben angesehen wird, als das Gesamteinkommen einschließlich etwaiger Nebeneinkünfte zusammen mit der Unterstützung des Hilfswerkes bei Verheirateten ohne Kinder monatlich DM 300.—, bei Unverheirateten oder Verwitweten mit eigenem Haushalt DM 250.—, ohne eigenen Haushalt DM 200.— monatlich nicht übersteigt. Für jedes zu versorgende Kind bleibt ein Betrag von DM 50.— außer Ansatz.

§ 6 Härtefälle

In Härtefällen kann der Verwaltungsrat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über die Verwaltungsrichtlinien hinaus Beihilfen gewähren.

Nr. 88 Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster.

Aachen, 21. März 1953

Samstag, den 25. April 1953, findet im Gregoriushaus, Aachen, Eberburgweg 1 (Endstation der Linie 5), eine Prüfung für Hilfsorganisten und Küster statt. Die Prüfung beginnt vormittags 9,30 Uhr. Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß die Bewerber befähigt sind, eine nebenamtliche Stelle als Küster, Organist und Chorleiter in Pfarren unter 1000 Seelen zu bekleiden. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung gibt nicht die Berechtigung, eine hauptamtliche Stelle (Pfarren über 1000 Seelen) zu übernehmen.

Pflichtmäßig haben sich alle Stelleninhaber dieser Prüfung zu unterziehen, soweit sie eine solche Prüfung noch nicht abgelegt haben und bereits in einer Pfarre unter 1000 Seelen als Küster, Organist und Chorleiter tätig sind.

Zur Prüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition, Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen, Schreibutensilien einschl. Notenpapier. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch zugesandt.

Nr. 89 Messungen der durch den Bergbau verursachten Basissenkungen.

Aachen, 23. März 1953

Im vergangenen Jahre sind Vertreter von Vermessungsbüros bei Pfarrern, deren Kirche im Bergschädengebiet liegt, vorstellig geworden mit dem Anerbieten, die kircheneigenen Gebäude einzunivellieren. Als Begründung wurde angegeben, ein Nivellement biete die beste Grundlage und Handhabe für Entschädigungsansprüche bei Bergschäden an Gebäuden. In den seltensten Fällen haben die Kirchenvorstände in dieser Angelegenheit beim Generalvikariat nachgefragt, ob diese Maßnahme sinnvoll sei. Inzwischen hat eine größere Anzahl Kirchengemeinden auf eigene Kosten die Vermessung durchführen lassen.

Neuerdings treten dieselben Firmen als „Versicherungsbüros zur Behebung von Schäden infolge Basissenkung“ auf. Die Verpflichtungen, die diese Firmen für ein einmaliges Entgelt übernehmen, sind so formuliert, daß die Kirchenvorstände, im guten Glauben, etwas Nützliches unter günstigen Bedingungen zu tun, leicht geneigt sind, einen Abschluß zu tätigen.

Wenn an Gebäuden Bergschäden auftreten, werden in jedem Falle sowohl von Seiten der Zeche als auch von Seiten des Hauseigentümers Gutachter beauftragt festzustellen, ob und wie weit es sich um Bergschäden handelt. Bergschäden können ebenso gut ohne gleichzeitige Basissenkung auftreten, ebenso wie Basissenkungen eintreten können, ohne Bergschäden am Gebäude zu verursachen. Daraus geht hervor, daß ein vorheriges Einnivellieren der Gebäude weder eine Handhabe bietet noch eine Vereinfachung des Verfahrens ermöglicht. Deshalb wird den Kirchengemeinden dringend davon abgeraten, ein derartiges Nivellement in Auftrag zu geben.

Nr. 90 Spendenaktion der Jugend für den Jugendhaus-Neubau in Düsseldorf.

Aachen, 24. März 1953

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Mainz hat in seiner Eigenschaft als Referent der Fuldaer Bischofskonferenz in Fragen der Jugendseelsorge eine Spendenaktion der Jugend für den Jugendhaus-Neubau in Düsseldorf empfohlen. Wir genehmigen hiermit den H. H. Pfarrern, in einem Jugendgottesdienst des Monats April eine Sonderkollekte für diesen Zweck abzuhalten, sowie eine Baustein-Aktion durchführen zu lassen. Näheres ist aus den Mitteilungen des Bischöflichen Seelsorgeamtes zu ersehen.

Nr. 91 Die „Stimme des Papstes“.

Aachen, 24. März 1953

Einer Anregung des Referenten der Fuldaer Bischofskonferenz für die Glaubensverkündigung entsprechend hat der Christophorus-Verlag, Freiburg im Breisgau, die erste Nummer einer Flugblattreihe herausgegeben, die die Stimme des Papstes zu den Gläubigen tragen soll. Se. Exzellenz, der Hochw. Herr Erzbischof von Paderborn, Dr. Lorenz Jaeger, hat auch das Protektorat über diese Flugblätter übernommen.

Die Flugblätter „Stimme des Papstes“ wollen in loser Folge des Erscheinens die wichtigsten Kernsätze aus den Reden und Schreiben des Heiligen Vaters zum Gemeingut des katholischen Volkes machen. Sie werden in erster Linie den jüngst gehaltenen Reden eine volkstümliche Übersetzung

geben, daneben aber auch frühere Lehrräuerungen zu wichtigen Anliegen populär machen.

Die Flugblätter sollen dadurch zu voller Wirkung gelangen, daß eine gleichzeitige Predigt den Inhalt den Gläubigen nahebringt. Es wird durch das Zusammenwirken von Verkündigung und Publizistik eine einheitliche, nachhaltige Einwirkung auf die öffentliche Meinung des katholischen deutschen Volkes beabsichtigt.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Flugblätter an Sonntagen in den Kirchen in Massen verteilt oder verkauft werden. Sie werden direkt an die Pfarrämter ausgeliefert, und zwar in Paketen zu 50 Stück zum Preis von DM 4.— bei portofreier Zusendung oder einem Mehrfachen hiervon.

Die Flugblattreihe kann nur dann fortgesetzt und ausgestaltet werden, wenn jeder Pfarrer Deutschlands, oder doch die große Mehrzahl von ihnen, sich an der Aktion beteiligt und jedes Flugblatt in jede Familie hineinragen läßt. Wenn er darüber hinaus das Anliegen des Flugblattes den Gläubigen in einer eigenen Predigt ans Herz legt, kann diese Zusammenarbeit auch zu einer einheitlichen katholischen Meinungsbildung beitragen.

Wir empfehlen die Flugblattreihe aufs wärmste der Hochwürdigsten Geistlichkeit unserer Diözese. Sie bietet eine bisher noch nicht gegebene Gelegenheit, die so wertvollen und zeitnahen Ansprachen und Kundgebungen unseres Heiligen Vaters weiten Kreisen bekannt zu machen. Diese Gelegenheit sollte nicht versäumt werden.

Nr. 92 Schlüter, „Rechtsgeschäfte der kath. Kirchengemeinden“.

Aachen, 25. März 1953

Wir suchen ein Exemplar des Buches: Schlüter, „Rechtsgeschäfte der kath. Kirchengemeinden“, und bitten um Mitteilung an das Bischöfliche Generalvikariat, wer uns das Werk überlassen kann.

Nr. 93 Klassen- und Schulpflegschaften.

Aachen, 26. März 1953

Dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers liegt bei ein „Merkblatt für die Bildung der Klassen- und Schulpflegschaften“. Es erscheint notwendig, dieses Merkblatt in die Hände aller Mitglieder von Klassen- und Schulpflegschaften zu bringen, damit sie über ihre Rechte und Aufgaben unterrichtet sind.

Das Merkblatt ist zu beziehen vom Deutschen Gemeindeverlag, G.m.b.H., Köln a. Rhein, Breite Straße 12—14. Der Preis beträgt —,20 DM pro Stück (bei Bezug von 1—25 Exemplaren); bei höheren Bestellzahlen Preisermäßigung.

Nr. 94 Aufhebung der Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

Aachen, 27. März 1953

Durch Art. 2 Abs. 1 des zweiten Teiles des Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzes einheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 (BGBl. Teil I S. 33 ff.) sind Art. 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Art. 6 und 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben worden, soweit sie die Annahme von Schenkungen und Erbschaften im Werte von mehr als 5000,— DM und den Erwerb von Grundeigentum im Werte von mehr als 5000,— DM durch juristische Personen mit dem Sitz im Inland von einer staatlichen Genehmigung abhängig machen.

Durch diese Bestimmungen verlieren Art. 6 Ziffer 3 und 4 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928 ihre Bedeutung.

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzes einheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Durch Art. 2 Abs. 3 des zweiten Teiles des genannten Gesetzes ist Art. 87 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben worden. Nach Art. 87 Abs. 1 und 2 EGBGB waren landesgesetzliche Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden

oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen, und die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben können, unberührt geblieben.

Nr. 95 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer etc.

Aachen, 27. März 1953

Nachstehend geben wir die auszugsweise Abschrift eines Schreibens des Finanzamtes Aachen-Land und Monschau an uns mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung bekannt:

„Da die abzuführende Lohnsteuer etc. Ihrer Kirchengemeinden voraussichtlich den Betrag von DM 50.— monatlich nicht übersteigen wird, bitten wir Sie, den Kirchengemeinden mitzuteilen, daß künftig die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer etc. nur noch vierteljährlich vorgenommen zu werden braucht.“

Nr. 96 Sprechstunden.

Aachen, 27. März 1953

Der z. Zt. besonders starke Arbeitsanfall läßt uns an die H. H. Pfarrer und Kirchenvorstände die Bitte richten, Besuche beim Finanzrat und bei der Diözesan-Haushaltsstelle (Fi II) bis Mitte Juni ds. Js. zurückzustellen. In ganz besonderen Fällen sind Besuche montags und donnerstags nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 97 Gesetz über das öffentliche Flaggen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das nachstehende Gesetz am 24. Februar 1953 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts haben zu flaggen:

- a) am 1. Januar, dem ersten Tag des neuen Jahres,
- b) am 1. Mai, dem Tag des Friedens und der Völkerversöhnung und
- c) am nationalen Gedenktag des deutschen Volkes.

(2) Sie haben ferner zu flaggen an den Tagen, die vom Innenminister bestimmt werden.

§ 2

(1) Die Dienststellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts können

aus eigener Entschliebung flaggen, wenn sie eine öffentliche Beflaggung für erforderlich halten.

(2) Die Dienststellen des Landes werden ermächtigt, aus eigener Entscheidung zu flaggen, wenn örtliche Anlässe eine Beflaggung für geboten erscheinen lassen.

§ 3

(1) Zu beflaggen sind:

- a) die Dienstgebäude ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse,
- b) die Dienstwohngebäude und
- c) die Schulen.

(2) Außerdem können Straßen und Plätze sowie die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Gebäude und sonstigen Einrichtungen beflaggt werden.

§ 4

(1) Wird geflaggt, so sind von den Dienststellen des Landes die Bundesflagge und die Landesdienstflagge zu setzen, von den anderen Dienststellen die Bundesflagge und die Landesflagge.

(2) Daneben können eigene Flaggen und aus besonderem Anlaß auch andere Flaggen gesetzt werden.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Kirchen und religiöse Gemeinschaften keine Anwendung.

§ 6

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister.

Nr. 98

Gesetz

über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Februar 1953 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landesfarben sind Grün-Weiß-Rot.

§ 2

Das Landeswappen zeigt in gespaltenem Schild vorne in grünem Feld einen linksschrägen silbernen

Wellenbalken, hinten im roten Feld ein springendes silbernes Roß und unten in einer eingebogenen silbernen Spitze eine rote Rose mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern.

§ 3

Die Landesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben grün, in der Mitte weiß, unten rot. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahnentuches ist wie drei zu fünf.

§ 4

Die Dienstflagge der Landesbehörden ist die Landesflagge, die in der Mitte, etwas nach der Stange hin verschoben, in den grünen und roten Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, das Landeswappen zeigt.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 99

Altaraufsatz abzugeben.

Die Pfarrgemeinde Born/Ndrh. hat Gotischen Altaraufsatz, holzgeschnitzt ohne Bilder, Holztabernakel, größte Höhe 3,50 m, Breite 2,30 m, Tiefe 0,60 m, an eine andere Kirchengemeinde oder Kloster kostenlos abzugeben. Der Altaraufsatz ist in einem guten Zustand. Anfragen an den Kirchenvorstand Born/Ndrh.

Nr. 100

Fund- und Suchmeldungen.

Auf der Straße in Baal sind zwei größere, ältere Schwarz-Weiß-Entwürfe einer Malerei gefunden worden. Vermutlich handelt es sich um eine kirchliche Wandmalerei aus dem Leben des hl. Nikolaus. Die Entwürfe, die weder Namen noch andere Ursprungszeichen tragen, können im Generalvikariat Zimmer 28 eingesehen und ev. in Empfang genommen werden.

Nr. 101

Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 12. März 1953 Goertz Heinrich, Kaplan in Düren St. Joachim, zum Kaplan in M. Gladbach St. Josef, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 12. März 1953 Havers Friedrich, Neupriester aus Bardenberg, zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren;
- am 18. März 1953 Claren Herbert, Kaplan in Krefeld St. Martin, zum Kaplan in Bardenberg, Dekanat Würselen;
- am 18. März 1953 Lemmen Konrad, Kaplan in Bardenberg, zum Pfarrer in Uedelhoven, Dekanat Blankenheim;
- am 18. März 1953 Sistig Johannes Josef, Neupriester aus Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Krefeld St. Martin, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 18. März 1953 Stoffels Hubert, Neupriester aus Lindern, zum Kaplan in M. Gladbach-Venn, Dekanat M. Gladbach-Südwest.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 8. März 1953 Schütz Peter, geb. am 26. Febr. 1881 in Gürzenich, gew. am 19. März 1904, Pfarrer a. D. von Dürboslar;
- am 12. März 1953 Rings Josef, geb. am 26. Okt. 1874 in Köln, gew. am 23. April 1901, Pfarrer a. D. von Kleingladbach, Jubilarpriester.

R. i. P.

Nr. 102 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17. März 1953 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Rurdorf in hon. S. Pancratii M. et S. Gertrudis V.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Weißen in der Kirche der Franziskaner zu M. Gladbach:

- am 19. März 1953 einem Kleriker des Franziskanerordens die Tonsur;
- am 20. März 1953 demselben die 4 niederen Weißen; 2 Klerikern die Subdiakonatsweihe und 1 Kleriker die Diakonatsweihe;
- am 21. März 1953 2 Klerikern die Diakonatsweihe; folgenden die heilige Priesterweihe: Fr. Reinulphus Hoersch aus Bonn, Fr. Caecilius Spaeth aus Aachen, Fr. Rembertus Röös aus Xanten-Hochbruch.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 8

Aachen, den 15. April 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.		Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 103 Abendmesse am Gründonnerstag. Sacra Congregazione Dei Riti. Dubium	55	Nr. 108 Opfergang der Firmlinge	57
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 109 Diözesankonferenz des Borromäusvereins	57
Nr. 104 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst	55	Nr. 110 Sammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk	57
Nr. 105 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Bank Krs. Aachen	56	Nr. 111 Urkundenbeschaffung aus den Heimatgebieten der Vertriebenen	58
Nr. 106 Decretum quo sedes paroecialis de loco Wildenburg transfertur in locum Kreuzberg eiusdem paroeciae	56	Nr. 112 Verzeichnis der Heimatortskarteien (HOK)	59
Nr. 107 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates zum hl. Johannes dem Täufer, Wildenburg, Pfarre St. Antonius, Kreuzberg	56	Nr. 113 Bauvereine in den Kirchengemeinden	59
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 114 Priesterezerzitien	59
		Nr. 115 Stellenangebote — Stellengesuche	59
		Nr. 116 Bücher und Zeitschriften	59
		Nr. 117 Personalchronik der Diözese Aachen	60

Römische Dekrete.

Nr. 103 **Abendmesse am Gründonnerstag.**

SACRA CONGREGAZIONE DEI RITI.

DUBIUM

Promulgata Apostolica Constitutione „Christus Dominus“, die 6 Ianuarii 1953, qua in determinatis quibusdam adiunctis facultas singulis Ordinariis confertur permittendi, statutis diebus, horis vespertinis, sancti Missae sacrificii celebrationem, dubium ex-

ortum est: „an dictis diebus comprehendi possit Feria V in Coena Domini“.

Sacra porro Rituum Congregatio, re mature pensata, auditaque Speciali Commissione, respondendum censuit: Dilata, et interim nihil innovetur. Quam responsionem Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa XII approbare dignatus est.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 21 Martii 1953.

C. Card. Micara, S. R. C., Pro-Praefectus.

A. Carinci, Archiep. Seleucien., a Secretis.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 104 **Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst.**

1. Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst wird aus der Mutterpfarre St. Klemens in Süchteln ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst verlaufen folgendermaßen:

Vom Schnittpunkt der Grenzen der Zivilgemeinden Grefrath, Oedt und Süchteln verläuft die Pfarrgrenze in südlicher Richtung entlang der Kommunalgrenze Süchteln-Oedt bis zum Schnitt-

punkt der Grundstücksgrenze zwischen Flur 4 und 5 mit der Kommunalgrenze. Von hier wendet sie sich nach Südwesten entlang der Grenze dieser beiden Fluren, dann entlang der Achse der Feldstraße bis zur Bundesstraße 390 (Süchteln-Grefrath). Die Achse der Bundesstraße stellt nun in einer Strecke von 80 m in südlicher Richtung die Grenze dar. Das Fabrikgelände Chr. Andreae verbleibt bei St. Klemens Süchteln. Von hier biegt sie wieder nach Südwesten ab auf die neue Straße zwischen den Flurstücken 377/1 bzw. 1857/385. Anschließend verspringt die Grenze entlang der Achse der neuen Straße in südlicher Richtung um 15 m und verläuft entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes

Nr. 1215/385 nach Südwesten. Von hier ab verläuft die Grenze in gerader Richtung auf Punkt G des Siebenweges. Dieser Schnittpunkt wird von der Südgrenze des Hausgrundstückes Siebenweg 20 mit dieser Straße gebildet. Im weiteren Verlauf bilden folgende Straßen- bzw. Feldwegachsen die Pfarrgrenze:

Die Achse des Siebenweges bis zur Mörsenstraße, die Achse dieser Straße bis zum Äquatorweg, die Achse dieser Straße bis zu dem Feldweg, der in südwestlicher Richtung am Äquatorweg abbiegt und nördlich am Anstaltsfriedhof vorbeiführt; dann die Achse dieses Feldweges bis zur Nordwestecke des Anstaltsfriedhofes, dann die Achse des Feldweges, der von der Nordwestecke des Anstaltsfriedhofes in nordwestlicher Richtung zum Kothhof führt bis zum Lockstockweg, die Achse des Lockstockweges bis zur Pfarrgrenze von Dornbusch. Von diesem Punkt ab folgt die Grenze der Pfarrgrenze von Dornbusch, anschließend den Grenzen der Zivilgemeinden Lobberich bzw. Grefrath bis zum Ausgangspunkt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Pfarrgemeinden St. Klemens Süchteln und St. Franziskus Süchteln-Vorst erfolgt gemäß dem Beschluß des Kirchenvorstandes von St. Klemens Süchteln vom 9. Mai 1952.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Aachen, den 18. September 1952.

(Siegel)

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen.

J.-Nr.: 3649/50

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 18. September 1952 erfolgte Errichtung der Pfarrgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 21. Februar 1953, I G 90-03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 13. März 1953.

II U 2

Der Regierungspräsident
gez. Baurichter

beglaubigt

L. S.

gez. Thomé

Reg.-Kanzlei-Angestellte

Nr. 105 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Bank Krs. Aachen.

1. Die vermögensrechtlich selbständige Rektoratsgemeinde St. Mariä Verkündigung in Bank wird zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Aachen, den 28. Januar 1953

(Siegel)

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

J.-Nr.: II/68/53

Abschrift.

Von der durch umseitige Urkunde vollzogenen Erhebung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Mariä Verkündigung in Bank (Kreis Aachen) zur Pfarrgemeinde habe ich Kenntnis genommen.

Aachen, den 30. März 1953

Abt.: II/3 A-c

L. S.

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Brand

Nr. 106 Decretum quo sedes paroecialis de loco Wildenburg transfertur in locum Kreuzberg eiusdem paroeciae.

Cum plane nobis constet situm antiquae ecclesiae paroecialis in loco Wildenburg sub Joanne Baptista patrono in ordine ad exercitium curae animarum esse inconvenientem hisce audito consilio Capituli Ecclesiae Cathedralis et eorum, quorum interest, sedem paroecialem de loco Wildenburg ad locum Kreuzberg eiusdem paroeciae transferimus. Insuper omnia iura et privilegia quae ecclesiis paroecialibus competunt ecclesiae adhuc filiali in loco Kreuzberg sub s. Antonio Abbate patrono assignamus atque tribuimus simulque statuentes, ut parochus in aedibus noviter prope ecclesiam s. Antonii Abbatis erectis resideat ac officiis pastoralibus fungatur.

Ecclesiae vero s. Joannis Baptistae in loco Wildenburg manent titulus et honor ecclesiae paroecialis antiquae, quae curae animarum in districtu, qui rectoratus s. Joannis Baptistae de Wildenburg vocabitur, exercendae inserviet.

Dabamus Aquisgrani, in festo Annuntiationis B.M.V., die 25 m. Martii anni 1953.

Episcopus Aquisgranensis
de mand. spec.

Dr. Müssener
Vicarius generalis

Nr. 107 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates zum hl. Johannes dem Täufer, Wildenburg, Pfarre St. Antonius, Kreuzberg.

1. In der Pfarrgemeinde St. Antonius Abb. in Kreuzberg, Dekanat Steinfeld, wird ein seelsorglich selbständiger Rektoratsbezirk unter dem Patronat des hl. Johannes des Täufers errichtet.

Dieser Bezirk umfaßt die Orte Wildenburg, Manscheid und Winten.

Den Bewohnern von Winten bleibt das Begräbnisrecht auf dem Friedhof in Kreuzberg.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel eines Rektors. Er gilt als vicarius cooperator gemäß can. 476 § 2 C. I. C., dem der oberhirtliche Auftrag geworden ist, in diesem festumgrenzten Teil der Pfarre unter der allgemeinen Aufsicht des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Bezüglich der Rektoratskirche ist er rector ecclesiae in sinn-gemäßer Anwendung der can. 479—486 C. I. C.
3. Er besitzt die Vollmacht zur Ausübung der den Pfarrern in can. 462 vorbehaltenen Funktionen, dazu die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (can. 1245 C. I. C.) und der Eheschließungen (can. 1044 und 1045 § 3 C. I. C.).
4. Zur Eheassistenten ist er ad universitatem causarum delegiert und kann von Fall zu Fall subdelegieren. Ein dem Rektor beigegebener Hilfsgeistlicher gilt als vicarius cooperator der Gesamtpfarre und hat als solcher die Delegation zur Eheassistenten gemäß seiner Anstellungsurkunde. Er soll jedoch von dieser Delegation nur im Einverständnis mit dem Rektor Gebrauch machen.
5. Zur applicatio pro populo ist er nicht verpflichtet, da der Pfarrer auch für diesen Seelsorgebezirk appliziert.

6. Die in can. 470 C. I. C. vorgeschriebenen Kirchenbücher hat er als Teilregister der Pfarrei gewissenhaft zu führen und amtliche Auszüge aus diesen Teilregistern unter Beifügung eines Filialsiegels auszustellen.

7. Er nimmt an den Dekanatskonferenzen und den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Er hat bei der Wahl des Dechanten weder aktives noch passives Wahlrecht.
8. Gegenüber dem Rektoratsbezirk behält der Pfarrer seine pfarramtlichen Befugnisse, macht aber von ihnen, soweit es sich um persönliche Ausübung der Seelsorge handelt, außer in Fällen ernster Dringlichkeit keinen Gebrauch.
9. Vermögensrechtlich wird durch die Errichtung des Rektoratsbezirkes nichts geändert. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde stellt jedoch alljährlich einen eigenen Etat für diesen Bezirk auf. Die Erträge der allgemeinen Kollekten aus der Rektoratskirche sind in diesem Spezialetat als Einnahmen zu buchen.

Gegeben zu Aachen am 25. März 1953

J.-Nr. I 984/53
(L. S.)

Der Bischof von Aachen
A. A.
Dr. Müssener
Generalvikar

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 108 Opfergang der Firmlinge.

Aachen, 10. April 1953

Wir bringen hiermit unsere Verfügung im Kirchlichen Anzeiger 1952, Seite 60, in Erinnerung und bitten dringend, unserer Weisung gemäß den „Opfergang der Firmlinge“ nach entsprechender Einführung abzuhalten.

Die Erträge sind auf dem üblichen Wege mit der Bezeichnung „Opfer der Firmlinge für die Diasporakinder“ durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 109 Diözesankonferenz des Borromäusvereins.

Aachen, 11. April 1953

In diesem Jahre wird die Diözesankonferenz des Borromäusvereins im Borromäushause in Bonn an zwei Tagen stattfinden:

Am 27. Mai, Mittwoch nach Pfingsten, für die Büchereien des Regierungsbezirks Aachen;

Am 28. Mai, Donnerstag nach Pfingsten, für die Büchereien des Regierungsbezirks Düsseldorf.

An beiden Tagen spricht Prof. A. Stonner, Bonn: „Das Buch im Geisteskampf“. „Unsere Aufgabe und Verantwortung“.

Die H. H. Bezirkspräsidenten werden, wie auch in den Vorjahren, die Anmeldungen entgegennehmen und für die Fahrtmöglichkeit in Omnibussen Sorge tragen. Jede Pfarrbücherei, die zur Konferenz einen Vertreter entsendet, wird als Geschenk des Diözesanverbandes ein Buch erhalten. Näheres wird in Kürze durch Rundschreiben bekannt gegeben werden.

Nr. 110 Sammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk.

Aachen, 13. April 1953

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung, Aachen, Bergdrisch 44, sandte in diesen Tagen an alle Pfarrämter Rundschreiben mit Richtlinien für die in diesem Jahr vom 4. bis 11. Mai stattfindende Sammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk.

Wir bitten, am 3. Mai bei der Kanzelverkündigung ein empfehlendes Wort zu sagen und im übrigen die Sammlung zu unterstützen durch die Gewinnung von Sammlerinnen (Frauen für die Hauslistensammlung, Jugendliche für die BüchSENSammlung der katholischen Trägergruppe). Blumen für die BüchSENSammlung sind zu bestellen bei der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung, Aachen, Bergdrisch 44.

Nr. 111 **Urkundenbeschaffung** **aus den Heimatgebieten der Vertriebenen.**

Aachen, 14. April 1953

Das katholische Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene, München 8, Preysingstraße 21, teilt uns unter dem 13. Januar 1953 mit:

1. Die Kirchenbücher jüngerer Datums sind fast ausnahmslos in den Heimatpfarreien verblieben. Wir waren bemüht, nach Aufstellung einer Pfarreienkartei mit den Taufpfarrämtern in Verbindung zu treten und haben dabei folgende Feststellung über den Bestand der Kirchenbücher machen können:

Im Ausgang des Krieges wurden nach unseren bisherigen Ermittlungen vernichtet
in der Diözese Ermland (Ostpreußen) etwa 36 Prozent der Kirchenbücher,
in der Diözese Danzig etwa 25 Prozent der Kirchenbücher,
in dem Gebiet der Freien Prälatur Schneidemühl etwa 5 Prozent der Kirchenbücher,
in dem unter polnischer Verwaltung stehenden Teil der Diözese Berlin etwa 9 Prozent der Kirchenbücher.

Diese Zahlen dürften sich durch weitere Ermittlungen noch erhöhen.

Im schlesischen Raum ist der Prozentsatz der vernichteten Kirchenbücher gering geblieben, weil die Masse der Bevölkerung dort bis zur Kapitulation verblieben war.

Fast vollständig erhalten geblieben sind die Kirchenbücher in der Tschechoslowakei (CSR)

Aus den unter polnischer Verwaltung stehenden Teilen Deutschlands (d. i. das Reichsgebiet nach den Grenzen von 1937 einschl. Danzig) und aus den polnischen Diözesen können wir nach Überwindung anfänglicher Schwierigkeiten über die Ordinariate laufend in steigendem Umfange Urkunden besorgen. Bei Ermittlungen in Ehesachen sind die Ordinariate stets behilflich.

Es vergehen im allgemeinen 6 bis 8 Wochen, bis die angeforderten Urkunden hier eintreffen. Es ist daher erforderlich, die Urkunden rechtzeitig bei uns anzufordern.

Um die Pfarrämter jenseits der Oder-Neiße nicht zu sehr zu belasten, bitten wir für Zwecke der Erstbeichte von der Anforderung von Taufzeugnissen abzusehen und den Nachweis der Taufe durch Zeugen gem. den Bestimmungen des can. 742 § 1 mit can. 1791 § 2 zu führen.

Urkundenanforderungen aus Ländern, die jetzt zum russischen Staatsgebiet gehören, wie Litauen, Lettland usw. sind zwecklos. Das trifft auch für die Pfarreien der Diözese Ermland zu, die im sowjetischen Gebiet liegen.

Aus Jugoslawien können Urkunden über die zuständigen Konsulate beantragt werden. Wie weit diese Urkunden den Bestimmungen des kirchlichen Rechts entsprechen, kann noch nicht gesagt werden.

Wir sind bemüht, eine Klärung über die Urkundenbeschaffung aus den übrigen Balkanstaaten Ungarn, Rumänien und Bulgarien herbeizuführen.

2. Über die Urkundenbeschaffung aus der Tschechoslowakei hat das Katholische Kirchenbuchamt im einzelnen in Erfahrung gebracht:

In der CSR waren bis Anfang 1939 die Pfarrämter zugleich Standesämter. Zu diesem Zeitpunkt wurde dann das deutsche Personenstandsgesetz eingeführt. 1945 wurde durch die tschechoslowakische Regierung der alte Zustand wieder eingeführt, der aber 1948 durch Einrichtung staatlicher Matrikelämter wieder aufgehoben wurde. Dabei wurde die Abgabe der pfarramtlichen Matrikel an die staatlichen Matrikelämter angeordnet.

Die Pfarrämter besitzen also heute keine kirchlichen Matrikel älterer Jahrgänge mehr. Sie sind daher nicht in der Lage, pfarramtliche Urkunden für die Jahre vor 1948 auszustellen. Diese werden vielmehr von den staatlichen Matrikelämtern ausgeliefert. Die nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici anzubringenden Randbemerkungen bei Ausstellung kirchlicher Personenstandsurkunden, wie z. B. auf den Taufscheinen der Vermerk über Firmung, höhere Weihe und Ledigenstand, werden nach unseren Erfahrungen nicht gemacht. Sie hätten auch keinen Wert, weil die Pfarrer auf die Führung der Matrikel keinen Einfluß haben. Es erscheint also nicht angebracht, für Zwecke der kirchlichen Eheschließung Taufzeugnisse aus der CSR anzufordern.

In besonderen Fällen, wie z. B. Feststellung der Gültigkeit einer kirchlich geschlossenen Ehe, hat das Katholische Kirchenbuchamt jedoch die Möglichkeit, in Verbindung mit den Pfarrämtern in der CSR bzw. den dortigen Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariaten den Fall zu klären.

3. Sollte aus irgendwelchen Gründen die Beibringung von zivilen Personenstandsurkunden aus der CSR erforderlich sein, empfiehlt das Katholische Kirchenbuchamt, diese direkt bei der Tschechoslowakischen Militärmission in Berlin-Dahlem, Podbielski-Allee 54, anzufordern, weil nach einer Verordnung der tschechoslowakischen Regierung alle Dienststellen der CSR angewiesen sind, Urkunden nur über diese Stelle auszuliefern. Die Tschechoslowakische Militärmission erhebt pro Urkunde eine Gebühr von zirka 7,— bis 10,— DM. 5,50 DM sind bei Antragstellung einzusenden. Bei Nachweis der Bedürftigkeit des Antragstellers ermäßigt die Militärmission die Gebühren. Die Beschaffungsdauer beträgt bis zu 6 Monaten.

Empfehlenswert ist es, den Antrag in tschechischer Sprache in doppelter Ausfertigung zu stellen, da

sonst noch eine zusätzliche Übersetzungsgebühr erhoben wird.

4. Der Nachweis der Taufe und des Ledigenstandes müßte in den Fällen, in denen Taufzeugnisse aus jüngerer Zeit nicht beigebracht werden können, gemäß can. 742 § 1 mit can. 1791 § 2 des Kirchlichen Gesetzbuches durch Zeugen geführt werden. Dabei ist zu empfehlen, den letzten Heimatpfarrer als qualifizierten Zeugen anzuschreiben, dessen jetziger Wohnort gegebenenfalls bei uns erfragt werden kann. Adressen weiterer Zeugen, die entstehen können für die Tatsache, daß der Bittsteller nicht schon durch eine Ehe gebunden ist, oder wenigstens für seine Glaubwürdigkeit, können erforderlichenfalls durch Nachbarschaftsbefragung der zuständigen Heimatortskartei, deren Anschriften wir als Anlage bekanntgeben, ermittelt werden. Auf diese Weise wird sich der Seelsorger in den meisten Fällen die moralische Gewißheit über den Ledigenstand des Bittstellers verschaffen können.

5. Durch obige Ausführungen wird die Übersendung der Trauungsmitteilungen an die Taufpfarrämter nicht berührt. Diese werden von uns an die Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariate zur Weiterleitung an die Taufpfarrämter übersandt.

Da in letzter Zeit sehr viele Trauungsmeldungen bei uns nur in einfacher Ausfertigung eingehen, möchten wir bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß es notwendig ist, die Meldungen

a) in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist bzw. wenn beide heimatvertriebene Ehepartner in der gleichen Pfarrkirche getauft worden sind;

b) in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind und in verschiedenen Pfarrkirchen getauft wurden, einzureichen: ein Exemplar der Trauungsmeldung verbleibt nach Registrierung bei unseren Akten, die anderen werden an die Taufpfarrämter weitergeleitet.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 114 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel vom 4. bis 8. Mai und vom 22. bis 26. Juni.

Nr. 115 Stellenangebote – Stellengesuche.

Die Stelle eines Küster-Organisten bei der Pfarrgemeinde Laurensberg b. Aachen (Seelenzahl 2700) ist zu besetzen. Dienstwohnung, 4 Zimmer mit Garten, ist vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnissen an kath. Pfarramt Laurensberg b. Aachen.

Die Stelle eines Küster-Organisten und Chorleiters in Amern St. Georg ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Die Gemeinde zählt 1830 Seelen. Gleichzeitig ist damit verbunden der Posten eines Hausmeisters in dem neuen Jugendheim, in dem eine Wohnung, 3 Zimmer und Küche, zur Verfügung

Nr. 112

Verzeichnis der Heimatortskarteien (HOK).

Aachen, 14. April 1953

HOK für Oberschlesien, einschließlich Ost-Oberschlesien:

Passau (Niederbayern), Inbrückgasse 9.

HOK für Niederschlesien, einschließlich Grafschaft Glatz:

Bamberg (Oberfranken), Obere Königsstraße 4.

HOK für Groß-Breslau:

(21a) Recklinghausen, Schaumburgstraße 2.

HOK für Sudetendeutsche:

Regensburg, Von-der-Tann-Straße 7.

HOK für Südostdeutsche aus Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Slowakei:

Stuttgart-O, Neckarstraße 222.

HOK für Danzig-Westpreußen:

Lübeck, Moislinger Allee 96.

HOK für Pommern:

Lübeck, Wickedestraße 8a.

HOK für Ostpreußen:

Neumünster (Holstein), Nachtredder 31.

HOK für Deutsche aus dem Wartheland, Polen und Rußland:

Hannover, Alte-Celler-Heerstraße 5.

HOK für Baltendeutsche (Lettland, Estland, Litauen):

München, Elisabethstraße 5.

HOK für die Gebiete westlich der Oder-Neiße-Linie:

Augsburg (Schwaben), Volkhartstraße 9.

Nr. 113 Bauvereine in den Kirchengemeinden.

Aachen, 15. April 1953

Auf vielfachen Wunsch hin haben wir Satzungen für Bauvereine der Kirchengemeinden entworfen, die den Kirchenvorständen auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden können.

stehen. Bewerber, die aus der Arbeit in der katholischen Jugend kommen, werden besonders bevorzugt. Nur verheiratete Bewerber mögen sich schriftlich wenden an das katholische Pfarramt Amern St. Georg, Bezirk Düsseldorf.

Die Küsterstelle an St. Gertrudis, Krefeld-Bockum, ist neu zu besetzen. Sie ist von der Organistenstelle getrennt. Pfarre von über 7000 Seelen und drei Geistlichen. Bewerbungen erbeten an kath. Pfarramt St. Gertrudis, Krefeld-Bockum, Uerdinger Straße 627.

Nr. 116 Bücher und Zeitschriften.

„Officium defunctorum“, br. DM 1.80, geb. DM 2.60. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn. Das Büchlein enthält Vesper, Matutin und Laudes des Officiums defunctorum lateinisch und deutsch in übersichtlicher Anordnung und ist besonders zum Gebrauch bei Exequien etc. geeignet.

Kuhaupt Hermann; „Maria Maienkönigin.“ Neue Auflage. Paulus-Verlag, Recklinghausen, Löhrhofstraße 10. Das Büchlein zeichnet das Bild Mariens nach der Heiligen Schrift Zug um Zug, so wie es uns Gott selbst geschenkt hat. Die Anlegung der Texte ist neu gefaßt, gedanklich straffer gehalten und sprachlich vereinfacht und auf die ganze Maiandacht eingestellt.

Moll, P. Waldemar S. J.: „Altardienst.“ Anleitung zum Ministrieren bei der stillen heiligen Messe. Preis 0.70 DM-Verlag Josef Weißenberger K. G., St. Blasien/Schwarzwald. Das Büchlein will ein sicheres Können vermitteln und damit Freude und Bereitschaft zum heiligen Dienst auch für später wecken.

Nr. 117 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 28. März 1953 Jansen Josef, Neupriester aus Immerath, zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Mitte;
- am 28. März 1953 Wieland Dieter, Kaplan in Krefeld St. Dionysius, zum Rektor des neu errichteten Rektorates Wildenburg, Dekanat Steinfeld;
- am 7. April 1953 Lunkebein Hermann, Neupriester aus Krefeld St. Josef, zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 7. April 1953 Kronen Hermann Josef, Neupriester aus Rheydt St. Franziskus, zum Kaplan in M. Gladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat M. Gladbach-Nordost;
- am 7. April 1953 Schreiber Heinrich, Kaplan in M. Gladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, zum Rektor in Hastenrath, Pfarre Gangelt, Dekanat Gangelt;
- am 7. April 1953 Gillesen Wilhelm, Rektor in Hastenrath Pfarre Gangelt, zum Pfarrer in Birgden, Dekanat Gangelt;
- am 7. April 1953 von Issum Josef, Kaplan in Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Ratheim, Dekanat Wassenberg;
- am 7. April 1953 Heidenthal Johannes, Kaplan in Ratheim, zum Pfarrer in Hilfarth, Dekanat Wassenberg;
- am 7. April 1953 Vellmanns Johannes, Kaplan in M. Gladbach St. Mariä Rosenkranz, zum Pfarrer in Breyell, Dekanat Lobberich;

am 7. April 1953 Brandenburg Wilhelm, Kaplan in Krefeld St. Antonius, zum Pfarrer in Lammersdorf, Dekanat Simmerath.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

- am 9. April 1953 dem Religionslehrer Franz Eich in Rheydt-Odenkirchen, Städt. Gymnasium, die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Städt. Gymnasium in Schleiden (Eifel) erteilt;
- am 9. April 1953 dem Religionslehrer Stud.-Assessor Erich Feicks in Heinsberg, Kreis-Gymnasium, die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Städtischen Humanistischen Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Krefeld erteilt;
- am 9. April 1953 dem Kaplan Franz Krewinkel in M. Gladbach, St. Josef, die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Städtischen Neusprachlichen Gymnasium in Rheydt-Odenkirchen erteilt;
- am 9. April 1953 dem Religionslehrer Franz Rochels in Aachen, Realschule für Mädchen, die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Kreis-Gymnasium in Heinsberg erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 27. März 1953 Beckschäfer Heinrich, geb. am 17. Juni 1879 in Essen, gew. am 23. Februar 1907, Pfarrer in Marmagen, Dechant des Dekanates Steinfeld, Geistlicher Rat ad hon.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 6. März 1953 Gottlob Theodor, Dr. theol., Univ.-Prof. in Freiburg i. Br., 62 Jahre alt;
- am 8. März 1953 Werner Karl, zuletzt Pfarrer in Ruppichteroth, 72 Jahre alt;
- am 14. März 1953 Flecken Julius, zuletzt Pfarrer in Flammersheim, 62 Jahre alt;
- am 24. März 1953 Tillmann Friedrich, Univ.-Professor Dr. theol., Dr. med. h. c., Jubilarpriester, 78 Jahre alt;
- am 26. März 1953 Schneider Joseph, Kaplan in Beuel, 38 Jahre alt.

R. i. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 9

Aachen, den 1. Mai 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 118 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Rheydt-Odenkirchen	61	Nr. 122 Dispens vom Freitagsabstinenzgebot für den 1. Mai 1953	63
Nr. 119 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Margaretha in Rheydt-Hockstein	62	Nr. 123 Jahrestagung des Diözesanpäpstenverbandes	63
Nr. 120 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Paul in Rheydt-Mülfort	62	Nr. 124 Unterhaltung und Erneuerung von Bürgersteigen	63
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 121 Pfingstopfer der Kranken für die Missionen	63	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 125 Stellenangebote - Stellengesuche	63
		Nr. 126 Bücher und Zeitschriften	63
		Nr. 127 Personalchronik der Diözese Aachen	64

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 118 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Rheydt-Odenkirchen.

1. Die Rektoratsgemeinde Heilig Geist in Rheydt-Odenkirchen wird aus der Pfarrgemeinde St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Rheydt-Odenkirchen, verlaufen gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 9. Mai 1952 wie folgt:

Die Westgrenze der Pfarrgemeinde wird gebildet von der Eisenbahnlinie Rheydt-Aachen, ab Schnittpunkt mit der Grenze der Zivilgemeinde Wickrath bis zum Schnittpunkt mit der Achse des „Gotzweges“. Die Achse des Gotzweges ist die Nordgrenze bis zur Eisenbahnlinie Mülfort-Geneicken. Ostgrenze sind von hier ab die Eisenbahnlinien Geneicken-Mülfort, Mülfort-Odenkirchen bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Korneliusstraße. Ein Feldpfad, der von diesem Schnittpunkt ab die Richtung der Korneliusstraße beibehaltend auf die Straße „am Schomm“ läuft, dann die Achse der Straße „am Schomm“ in südwestlicher Richtung bis zum Hocksteiner Weg bilden die Grenze nach Süden. Von hier ab bildet die kürzeste Verbindung dieses Punktes mit der Gemeindegrenze Wickrath, dann die Gemeindegrenze Wickrath die Pfarrgrenze bis zum Ausgangspunkt, wo sie auf die Pfarrgrenze von Hockstein stößt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 16. Februar 1951.
4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Aachen, den 28. Oktober 1952

(Siegel)

J.-Nr.: Ju—1323/50.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen vom 28. Oktober 1952, J.-Nr.: Ju—1323/50, erfolgte Errichtung der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Rheydt-Odenkirchen wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 11. März 1953, IG 90—03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 2. April 1953

II/U 2

L. S.

Der Regierungspräsident
Baurichter

Beglaubigt:
gez.: Unterschrift
Regierungsangestellte

**Nr.119 Urkunde über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Margaretha in Rheydt-Hockstein.**

1. Die Rektoratsgemeinde St. Margaretha in Rheydt-Hockstein wird aus der Pfarrgemeinde St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Margaretha, Rheydt-Hockstein, verlaufen gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 9. Mai 1952 wie folgt: Beginnend vom Schnittpunkt der Grenze der Zivilgemeinde Wickrath mit der Eisenbahnlinie von Rheydt nach Wickrath bis zu dem Punkte, an dem die Gemeindegrenze die Dahlemer Straße in nordwestlicher Richtung verläßt, ist die Grenze der Zivilgemeinde Wickrath die Pfarrgrenze. Die Häuser „im Grund“ gehören zur Pfarrgemeinde St. Margaretha, Rheydt-Hockstein. Anschließend grenzen die Achse der Dahlemer Straße, die Achse der Bogenstraße, die Achse des Pfades zur Hubertusstraße und die Achse der Hubertusstraße bis zur Eisenbahnlinie Rheydt-Aachen die Pfarrgemeinde St. Margaretha nach Nord-Westen, Norden und Nord-Osten ab. Von hier ab bildet diese Eisenbahnlinie in südlicher Richtung die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Zivilgemeinde Wickrath.
3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 16. Februar 1951.
4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Aachen, den 28. Oktober 1952

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

(Siegel)

J.-Nr.: Ju—1323/50

Die durch umseitige Urkunde des Bischofs von Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 erfolgte Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Margaretha in Rheydt-Hockstein wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 16. März 1953 — IG 90-03 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 2. April 1953

Der Regierungspräsident Baurichter

II/U 2

L. S.

62

Nr. 120 Urkunde
über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Paul in Rheydt-Mülfort.

1. Die Rektoratsgemeinde St. Paul in Rheydt-Mülfort wird aus der Pfarrgemeinde St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Paul, Rheydt-Mülfort, verlaufen gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 9. Mai 1952 wie folgt:

Im Westen bildet die Eisenbahnlinie Odenkirchen-Mülfort ab Schnittpunkt mit der verlängerten Kochschulstraße in nördlicher Richtung, dann die Achse der Odenkirchener Straße in gleicher Richtung bis etwa 100 m vor dem Schnittpunkte mit der Achse der Unterheydener Straße die Grenze der Pfarre. Anschließend verläuft die Pfarrgrenze etwa 100 m südlich parallel der Unterheydener Straße entlang der ehemaligen Odenkirchener Stadtgrenze bis zur Eisenbahnlinie Geneicken-Mülfort. Dann bildet die Grenze diese Eisenbahnlinie in südlicher Richtung bis zur Brückenstraße, die Brückenstraße mit beiden Seiten bis zur Bruchstraße, die Achse der Bruchstraße in nördlicher Richtung bis zur Straße „am Torfbend“, die Achse dieser Straße bis zur Dohrerstraße nach Norden hin. Die Ostgrenze wird gebildet von der Dohrerstraße — ab Schnittpunkt mit der Straße „am Torfbend“ — bis zur Giesenkirchener Straße, die am Hütterpfad gelegenen Häuser Nr. 1, 20 und 60 gehören zur Pfarre St. Paul, Rheydt-Mülfort. Von hier ab bildet die Grenze die Giesenkirchener Straße bis zum Feldweg Kelzenberg-Bahner, endlich dieser Feldweg in südlicher Richtung bis zum Treffpunkt mit der Achse der Parallelstraße, die eine Fortsetzung der Kochschulstraße darstellt. Von hier sind die Achse dieser Parallelstraße zur Giesenkirchener Straße und die Achse der Kochschulstraße bis zur Eisenbahnlinie Odenkirchen-Mülfort die Grenze der Pfarrgemeinde.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 16. Februar 1951.
4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Aachen, den 28. Oktober 1952

(Siegel)

J.-Nr.: Ju—1323/50

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Die durch umseitige Urkunde des Bischofs von Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 erfolgte Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Paul in Rheydt-Mülfort wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 16. 3. 1953 — I G 90-03 —

erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 2. April 1953

L. S.
II/U 2

Der Regierungspräsident
Baurichter

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 121 Pfingstopfer der Kranken für die Missionen.

Aachen, 20. April 1953

Immer größer werden die Gebiete der Erde, in denen es unseren Glaubensboten nicht mehr oder nur unter allergrößten Schwierigkeiten möglich ist, das Wort Gottes zu verkünden und dem Leibe Christi neue Glieder zu gewinnen. Viele junge christliche Gemeinden sind ihrer Priester beraubt und in Gefahr, den kaum gewonnenen Glauben ohne die Hilfe und Kraft der Sakramente wieder zu verlieren. Viele hundert Priester und tausende Christen schmachten in den Gefängnissen um Christi willen.

Nicht Geld und nicht menschliche Kraft können hier Hilfe bringen. Aber in der Gemeinschaft des Betens und Opfern sind wir in der Lage, über alle Entfernungen und Hindernisse hinweg Gottes Hilfe und Gnade den Gliedern des Leibes Christi in der Verfolgung und Not zu erlehen. In der heutigen Situation der Missionen ist das Pfingstopfer der Kranken von einer besonderen Wichtigkeit.

Dieser Opfertag für die Missionen gibt dem Seelsorger die Möglichkeit, unseren Kranken ein festes Ziel ihres Leidensapostolats zu geben und der Mission Gottes Hilfe zu gewinnen, wo menschliche Hilfe versagen muß.

Wie alljährlich stellt der Priester-Missionsbund, Aachen, Hermannstr. 14, einen entsprechenden kostenlosen Text zur Verfügung.

Nr. 122 Dispens vom Freitagsabstinenzgebot für den 1. Mai 1953.

Aachen, 21. April 1953

Da der erste Mai, der ein bürgerlicher Feiertag ist, in diesem Jahr auf einen Freitag fällt, erteilen wir den Gläubigen unserer Diözese für diesen Tag allgemeine Dispens vom Freitagsabstinenzgebot.

Nr. 123 Jahrestagung des Diözesanconcilienverbandes.

Aachen, 22. April 1953

Wegen der in diesem Jahre auf Wunsch höchster kirchlicher Stellen zu begehenden Jubiläumsfeierlichkeiten aus Anlaß des 50. Jahrestages des Motu proprio Pius X. wird die Jahrestagung vom traditionellen Termin in der Pfingstwoche auf den Jubiläumstermin verschoben. Die Feierlichkeiten werden in der Bischofsstadt Aachen stattfinden und zwar im Monat November. Das genaue Programm wird bald bekannt gegeben. Es wird schon jetzt auf den Wunsch höchster Stellen verwiesen, in den einzelnen Dekanaten bezw. Chören zur geistigen Einstimmung auf die bedeutsame Jubiläumsfeier besondere Einkehrtage bezw. Exerzitien in den Monaten Oktober und November zu veranstalten. Auch hierzu wird bald ein besonderer Plan vorgelegt.

Nr. 124 Unterhaltung und Erneuerung von Bürgersteigen.

Aachen, 23. April 1953

Wir weisen darauf hin, daß das Oberverwaltungsgericht Münster durch Urteil vom 15. Januar 1953 entschieden hat, daß die Erneuerung kriegszerstörter Bürgersteige grundsätzlich nicht den Anliegern auferlegt werden kann. Ein solcher Anspruch ist nur dann gegeben, wenn auf Grund alter Observanz die Unterhaltung und Erneuerung der Bürgersteige den Anliegern bereits vor dem 1. Januar 1799 oblag.

Wir bitten die Pfarrgemeinden, in allen Fällen, in denen die Zivilgemeinden Forderungen auf Erneuerung kriegszerstörter Bürgersteige stellen, diese Forderungen grundsätzlich abzulehnen und auf das oben angeführte Urteil zu verweisen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 125 Stellenangebote – Stellengesuche.

Bei der Kirchengemeinde St. Andreas, Korschenbroich (6000 Seelen), ist die hauptamtliche Stelle eines Küster-Organisten und Chorleiters zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind zu richten an das kath. Pfarramt Korschenbroich (Bez. Düsseldorf).

Nr. 126 Bücher und Zeitschriften.

„Sakristan der heiligen Kirche“. Lese- und Rubrikenbüchlein für Mesner, Küster, Kantoren und für Oberministranten. Herausgegeben im Anschluß an die Schott-Meßbücher von P. Wilfrid Oppold O. S. B., Oktav, 224 Seiten, Leinwand 6,50 DM. Herder-Verlag, Freiburg.

Die Schwierigkeit des Berufes der Mesner und Sakristane ist, daß er je nach der Gemeinde ganz verschiedene Anforderungen stellt. Dafür fehlte bisher das praktische Handbuch für alle Fälle. — Das kleine Werk möchte also der Praxis dienen und behandelt deshalb z. B. eingehend die Ausstattung der Kirche, die verschiedensten Feiern im kirchlichen Raum und außerhalb der Kirche, die besonderen kirchlichen Zeiten und Feste mit der Vorbereitung ihrer feierlichen Liturgie, usw. Sowohl dem jungen anfangenden Sakristan wie auch dem erprobten Meister werden alle praktischen Fragen beantwortet. Darüber hinaus gibt das Werk auch einen Einblick in die Würde und Bedeutung dieses Amtes, in seine rechtliche Stellung und in seine Stellung im Dienst am Altar. Der Rahmen des Buches ist so weit gespannt, daß es für das ganze deutsche Sprachgebiet in allen Diözesen und Kirchenprovinzen Verwendung finden kann. Es möchte das Handbuch der Mesner werden, insbesondere die Freude an dem heiligen Dienst stärken und ihnen ihre hohe Aufgabe neu bewußt machen. Wir können dieses Buch bestens empfehlen.

Nr. 127 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 15. April 1953 Kirschgens Karl, Rektor in Süchteln-Vorst St. Franziskus, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Viersen;
- am 20. April 1953 Ginster Matthias, Rektor in Rheydt-Odenkirchen Hl. Geist, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Rheydt;

am 20. April 1953 Justen Heinrich, Rektor in Rheydt-Mülfort St. Paul, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Rheydt;

am 20. April 1953 Radermacher Werner, Rektor in Rheydt-Hockstein St. Margareta, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Rheydt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 14. April 1953 die Verzichtleistung des Pfarrers und Definitors Karl Schumacher auf die Pfarrstelle Immerath angenommen und denselben mit Wirkung vom 15. April 1953 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 16. April 1953 Handschumacher Heinrich, geb. am 7. Dezember 1872 in Lindern, gew. am 15. August 1899, Pfarrer a. D. von Dremmen.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 31. März 1953 Tombeyl Anton, Dechant des Dekanates Essen-Altendorf, Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Essen-Holsterhausen, 56 Jahre alt;

am 2. April 1953 Becker August, Pfarrer in Kirspe-nich-Arloff, 60 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 136.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 10

Aachen, den 15. Mai 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 128 Urkunde durch die der Bezirk des Rektorates St. Matthias in M.Gladbach-Günhoven, Pfarre St. Helena, M.Gladbach-Rheindahlen, neu umschrieben wird	65	Nr. 144 Erläuterungen zu vorstehender Verordnung unter Nr. 143	70
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 129 Fortbildungskurse für jüngere Priester	65	Nr. 145 Annahme von Erbschaften und Schenkungen, Grunderwerb durch Kirchengemeinden	70
Nr. 130 Jungpriesterexerzitien	66	Nr. 146 Holländische Wertpapiere	71
Nr. 131 Vierhundertjahrfeier der Päpstlichen Universität Gregoriana, Rom	66	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 132 Kirchliche Trauung deutscher Brautpaare in Rom	66	Nr. 147 Aufruf an alle Gemeinden und Kreise und die Eigentümer von landwirtschaftlichem Grund und Boden im Lande Nordrhein-Westfalen zur Landbeschaffung für die ländliche Nebenerwerbssiedlung und die Kleinsiedlung	71
Nr. 133 Sonntag des Friedens	67	Nr. 148 Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV), Erteilung des Religionsunterrichtes an Fachschulen	72
Nr. 134 Sammlung kirchlichen Heimatguts — Nachlässe verstorbener heimatvertriebener Geistlicher	67	Nr. 149 Lohnsteuerliche Behandlung der Beiträge zu den Diözesan-Ruhegehaltsskassen und zur Diaspora-Priesterhilfe bei Geistlichen, die nicht aus kirchlichen Kassen besoldet werden	73
Nr. 135 Bonifatiusverein	68	Nr. 150 Wegfall der Veranlagung zur Einkommensteuer bei mehreren Dienstverhältnissen	73
Nr. 136 Glaubenslehre „Licht und Leben“	68	Nr. 151 Verbesserung des Wohnungsgeldzuschusses der beamteten Geistlichen	73
Nr. 137 Filmtag	68	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 138 Buchgemeinden	68	Nr. 152 Ferien für Priester	74
Nr. 139 Änderungen im Personenstandsrecht	69	Nr. 153 Bücher und Zeitschriften	74
Nr. 140 Besoldung der Kirchenangestellten	69	Nr. 154 Personalchronik der Diözese Aachen	74
Nr. 141 Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942	69	Nr. 155 Vermischte kirchliche Nachrichten	74
Nr. 142 Erläuterungen zu vorstehenden Verordnungen unter Nr. 140 und unter Nr. 141	69		
Nr. 143 Anstellung und Besoldung der Laien-Mitarbeiter der pfarreigenen Kindergärten und -horte	70		

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 128 Urkunde durch die der Bezirk des Rektorates St. Matthias in M.Gladbach-Günhoven, Pfarre St. Helena, M.Gladbach-Rheindahlen, neu umschrieben wird.

In Abänderung unserer Urkunde vom 7. August 1952 — J.-N. II 2090/51 — bestimmen wir, daß der Ortsteil M.Gladbach-Mennrath wieder von der Mutterpfarre aus seelsorglich betreut werde.

Das Rektorat St. Matthias wird demnach in Zukunft nur noch die Orte Günhoven, Genhülsen und Voosen umfassen.

Gegeben zu Aachen, am 20. April 1953

J.-N. I 1944/52
(Siegel)

Der Bischof von Aachen
A. A.
Dr. Müssener
Generalvikar

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 129 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 2. Mai 1953

In diesem Jahre sollen die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder aufgenommen werden. Die Kurse finden im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18/20, statt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Teilnahme an den Kursen nicht der Weihejahrgang, sondern das Jahr der ersten Übernahme einer Seelsorgetätigkeit in unserem Bistum maßgebend ist. Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

vom 7.—12. und 14.—19. Juni für die Jahrgänge 1950 und 1952,

vom 5.—10. und 12.—17. Juli für den Jahrgang 1951,

vom 4.—9. und 11.—16. Oktober für die Jahrgänge 1944—1947,

vom 18.—23. und 25.—30. Oktober für die Jahrgänge 1948 und 1949.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr und schließen am letztgenannten um 14 Uhr. Es ergeht an jeden Teilnehmer eine gesonderte Einladung.

Nr. 130 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, 2. Mai 1953

Für die Jungpriester, die die heilige Priesterweihe in den Jahren 1950, 1951 und 1952 empfangen haben, finden gemeinsame Pflichtexerzitien vom 6. Oktober abends bis 10. Oktober ds. Js. vormittags im Priesterseminar zu Aachen statt.

Wir teilen den Termin bereits jetzt mit, damit die Urlaubspläne entsprechend eingerichtet werden können. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

Nr. 131 Vierhundertjahrfeier der Päpstlichen Universität Gregoriana, Rom.

Aachen, 4. Mai 1953

Anlässlich der Vierhundertjahrfeier der Gregoriana in Rom findet ein internationaler wissenschaftlicher Kongreß daselbst vom 13. bis 20. Oktober d. J. statt. Hierzu sind alle früheren Studenten dieser Päpstlichen Universität eingeladen. Nähere Auskunft erteilt Herr Subregens Prof. Dr. Schauf, Aachen, Priesterseminar.

Nr. 132 Kirchliche Trauung deutscher Brautpaare in Rom.

Aachen, 5. Mai 1953

Deutsche Brautleute, die nach Rom reisen, äußern nicht selten den Wunsch, ihre kirchliche Trauung in der Ewigen Stadt vorzunehmen. Grundsätzlich ist aus schwerwiegenden seelsorglichen Gründen von einem solchen Vorhaben abzuraten. Wenn aber die Brautleute auf ihrem Wunsch bestehen, dann ist folgendes zu beachten und genau einzuhalten:

1. Eine kirchliche Trauung deutscher Brautpaare ist in Rom nur möglich in der Basilika von St. Peter oder in der Deutschen Nationalkirche S. Maria del l'Anima, Rom, Via della Pace 20.

2. Der zuständige Heimatpfarrer muß alle Vorbereitungen für die kirchliche Trauung treffen, insbesondere die notwendigen Dokumente (Taufscheine, Bescheinigung über die stattgefundene zivile Eheschließung, gegebenenfalls auch Sterbeurkunden) beschaffen, das Brautexamen halten, die Brautexamensniederschrift anfertigen, den Brautunterricht erteilen, für die Vornahme der Proklamationen sorgen und etwa notwendige Dispensen beim zuständigen Generalvikariat einholen.

3. Wenn alle Vorbereitungen erledigt sind, dann muß der zuständige Heimatpfarrer folgende Überweisung (Entlassungsschein) ausfertigen:

Litterae dimissoriales.

Hisce licentiam damus Reverendissimo D. Parocho Basilicae S. Petri in Vaticano, Romae (oder für die Deutsche Nationalkirche: Parocho Ss. Salvatoris in Lauró, Romae) ad assistendum matrimonio

1. sponsi N. N. , habitantis in..... parochiae....., filii N. N. et N. N. , habitantium in..... (bei allen Personenangaben gegebenenfalls hinzufügen: defuncti, —ae), conditionis (Beruf)....., nati in..... die..... baptizati in ecclesia....., civitatis..... die..... confirmati in..... die..... (evtl.: vidui.....) et
2. sponsae N. N. , habitantis in..... parochiae....., filiae N. N. et N. N. , habitantium in....., conditionis....., natae in..... die..... baptizatae in ecclesia....., civitatis..... die..... confirmatae in..... die..... (evtl.: viduae.....).

Simul testor:

1. supradictos sponsores rite sine ullo obloquio proclamatos esse in..... parochia..... diebus..... (evtl.: et in loco..... parochia..... diebus.....) — vel: ab una, duabus, tribus proclamationibus ab Ordinario dispensatos cum obligatione imponendi iuramentum de statu libero —,
2. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum (vel: ab impedimento rescripto Ordinarius..... Nr..... die..... esse dispensatos),
3. institutiones et adhortationes circa coniugum officia esse factas.

....., die..... 19.....

Sigillum.

N. N., Parochus ad.....

Diese Litterae dimissoriales sind in gut lesbarer Schrift (am besten in Schreibmaschinenschrift) anzufertigen und nicht nur vom Pfarrer bzw. seinem Stellvertreter im Pfarramt (auf keinen Fall von der Pfarrhelferin bzw. Pfarrsekretärin) zu unterschreiben, sondern auch mit dem Pfarrsiegel zu versehen.

4. Die vorgenannten Litterae dimissoriales sind, vollständig ausgefüllt, zunächst uns vorzulegen, damit sie von uns mit dem „Nihil obstat“ versehen werden.

5. Die Trauung muß wenigstens eine Woche vor dem in Aussicht genommenen Trauungstage angemeldet werden, und zwar bei der „Katholischen Deutschen Auslandsseelsorge“, Rom (12), Via della Pace 20.

6. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Die obengenannten Litterae dimissoriales,
- b) die Bescheinigung über die bürgerliche Trauung mit Übersetzung ins Lateinische oder Italienische, welche auf die Rückseite des Dokumentes zu schreiben oder anzuheften und vom Pfarramt zu beglaubigen ist.

7. Soll die Trauung durch einen aus der Heimat mitreisenden Priester erfolgen, so ist dies bei der Anmeldung anzugeben und Vor- und Zuname sowie Anschrift dieses Priesters mitzuteilen.

8. Für die Kleidung der Brautleute gibt es keine besonderen Vorschriften. Die Damen müssen Hut oder Schleier tragen. Auf ehrbare Kleidung wird in allen römischen Kirchen streng geachtet.

9. In Rom ist es allgemein üblich, daß mit der Trauung eine heilige Messe verbunden wird, in der die Brautleute zur heiligen Kommunion gehen.

10. Die Neuvermählten werden vom Heiligen Vater in Sonderaudienz empfangen. Die Teilnahme an dieser Audienz kann durch die Katholische Deutsche Auslandsseelsorge vermittelt werden.

11. An Unkosten für die Trauung sind etwa 2000 bis 3500 (etwa 15,— bis 25,— DM) Lire zu rechnen. Darin sind alle Gebühren und Verpflichtungen eingerechnet.

12. Um Enttäuschungen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, daß in Rom die Trauung konfessionsverschiedener Brautpaare in der Kirche und mit religiösen Zeremonien nicht vorgenommen wird.

Nr. 133 Sonntag des Friedens.

Aachen, 5. Mai 1953

Kardinal Feltin, Erzbischof von Paris, hat als Präsident der Pax-Christi-Bewegung zu einem Weltgebetstag für den Frieden aufgerufen. Hierfür ist der Sonntag nach dem Feste Christi Himmelfahrt (17. Mai) bestimmt worden. Auch wir deutschen Katholiken sind zur Beteiligung eingeladen. Darum möge an diesem Sonntag des Friedens in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen bei der heiligen Messe, der Nachmittagsandacht oder in einer eigenen Betstunde für den Frieden dieses großen Anliegens der Zeit besonders gedacht werden.

Nr. 134 Sammlung kirchlichen Heimatguts. Nachlässe verstorbener heimatvertriebener Geistlicher.

Aachen, 6. Mai 1953

1. Die Fuldaer Bischofskonferenz hat das Kath. Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene (KBA) in München 8, Preysingstraße 21, u. a. auch damit beauftragt, die kirchlichen Archivbestände aus den deutschen Ostgebieten und den sonstigen Herkunftsländern der Heimatvertriebenen zu sammeln. Dazu gehören Kirchenbücher, kirchliche Vermögensverzeichnisse, Pfarrchroniken, literarisches Heimatgut, Verzeichnisse und Lichtbilder der kirchlichen Baudenkmäler und Kunstwerke usw., ferner die schriftlichen Nachlässe der verstorbenen heimatvertriebenen Geistlichen und Gemeindemitglieder, soweit sie kirchliche Bedeutung haben.

Die meisten Pfarrer haben mit ihren heimatvertriebenen Gemeindemitgliedern einen regen Briefwechsel unterhalten, sie haben für ihre Gemeindemitglieder Rundbriefe herausgegeben und auch sonstiges Material über das Schicksal ihrer Gemeinde in der Zerstreuung gesammelt. Viele Geistliche haben in vorbildlicher Weise auch in der Fremde Abbildungen und Material über die Heimatpfarrei zusammengetragen oder die Geschichte ihrer Pfarrei geschrieben.

Es wäre sehr bedauerlich, wenn diese Arbeiten und dieses unersetzliche Material beim Tode eines Geistlichen verloren gehen würde, wie es leider schon vielfach geschehen ist (z.B. Verbrennen wegen Raummangel der Angehörigen). Dagegen konnten im Archiv des Kath. Kirchenbuchamtes schon wertvolle Unterlagen sichergestellt werden.

2. Alle hochwürdigen Pfarrämter, in deren Bereich ein heimatvertriebener Priester seit 1945 verstorben ist, werden deshalb angewiesen, durch geeignete Einflußnahme auf die Angehörigen, soweit es noch nicht geschehen ist, dafür zu sorgen, daß ein Inventarverzeichnis (noch nicht der Nachlaß) des oben erwähnten kirchlichen Heimatgutes aus dem Nachlaß des Verstorbenen an das Archiv des Kath. Kirchenbuchamtes in München gesendet wird. An dieses möge auch in Zukunft jeder Todesfall eines heimatvertriebenen Priesters alsbald vom Pfarramt gemeldet werden. Das KBA wird dann das Weitere veranlassen, um das in Frage kommende Heimatgut zu sichten und zu sichern.

3. Unentbehrliche Schriftstücke und Lichtbilder, welche die Angehörigen als Andenken behalten wollen, können nach erfolgter Fotokopierung vom Kath. Kirchenbuchamt an die Angehörigen zurückgestellt werden.

4. Jeder heimatvertriebene Geistliche möge sich als letzter qualifizierter Berichterstatter verpflichtet fühlen, oben aufgeführtes Heimatgut, besonders Lichtbilder, mit Hilfe seiner früheren Gemeindemitglieder zu sammeln, die Chronik seiner Pfarrei zu schreiben und dieses Material in Abschrift oder für kurze Zeit leihweise zur Fotokopierung dem Archiv des Kath. Kirchenbuchamtes zu überlassen. Kirchliches Heimatgut, das jetzt noch nicht abgegeben werden kann, wollen die Geistlichen testamentarisch dem Archiv des Kath. Kirchenbuchamtes vermachen (vergl. can. 1301 CJC).

Aachen, 6. Mai 1953

Die Kollekte am Sonntag, dem 7. Juni, ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Zum diesjährigen Bonifatiusstag wird vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins allen Geistlichen das gänzlich neu gestaltete „Handbuch des Bonifatiusvereins“ rechtzeitig übersandt. Dieses Arbeitsbuch für alle Fragen der Diaspora und Diasporahilfe enthält zugleich reiches Material für Predigt, Vortrag und Katechese.

Eine Übersicht über den Stand des Bonifatiusvereins in unserer Diözese zeigt bei einer erfreulichen Gesamtentwicklung, daß doch in einer Reihe von Gemeinden der Bonifatiusverein immer noch nicht oder noch nicht genügend organisiert ist. Die Gründung und Belebung des Bonifatiusvereins ist aber eine von der deutschen Bischofskonferenz ausgesprochene Verpflichtung für jede Seelsorgestelle.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Pfarrgemeinde unserer Diözese sein, einen möglichst starken Bonifatiusverein zu haben. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindest-Jahresbeitrag von 1.30 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt“, Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die auf betenden Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger tragen.

Das kommende Bonifatiusfest bietet gute Gelegenheit, den Bonifatiusverein an allen Seelsorgestellen weiter zu beleben oder neu einzuführen. Werbematerial (Beitrittserklärungen, Plakate, Probenummern des „Bonifatiusblattes“) und mit Vordruck versehene Mitgliedsbildchen, sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch, Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, Paderborn.

Nr. 136 Glaubenslehre „Licht und Leben“.**Aachen, 7. Mai 1953**

Auf Grund der vom Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1952 herausgegebenen Richtlinien für den Religionsunterricht an höheren Schulen besorgt Herr Dr. Hermann Storz,

Studienrat in Neuß, die Neuformung der Katholischen Glaubenslehre aus der Reihe „Licht und Leben“. Wie der Patmos-Verlag, Düsseldorf, mitteilt, wird das erste für die Untersekunda bestimmte Bändchen unter dem Titel: Katholische Glaubenslehre, 1. Teil: Christus in seiner Kirche, in einem Umfang von ca. 88 Seiten, kart. zum Preis von DM 2.20 Mitte Mai ds. Js. ausgeliefert. Die weiteren Teile sind in Vorbereitung.

Die bisherige „Katholische Glaubenslehre“ von Prof. Junglas wird weiter verkauft.

Nr. 137**Filmtag.****Aachen, 7. Mai 1953**

Gemäß Beschluß der Bischofskonferenz soll in allen Diözesen ein „Filmtag“ abgehalten werden, um alle Gläubigen auf die Probleme um den Film aufmerksam zu machen und zur Lösung derselben mitzuarbeiten. Zwecks Vorbereitung einer einheitlichen und wirkungsvollen Durchführung des Filmtages findet am 8. Juni 1953 um 1/23 Uhr im August-Pieper-Haus, Aachen, eine Vorbesprechung statt. Bei dieser müssen, wenn möglich, alle Dekanate vertreten sein. Die H. H. Dechanten wollen daher überlegen, ob sie selbst an der Vorbesprechung teilnehmen oder einen von ihnen bestellten Vertreter entsenden. Falls die Einladung eines besonders fachmännisch geschulten Laien gewünscht wird, bitten wir unter Angabe der genauen Anschrift desselben um Mitteilung.

Nr. 138**Buchgemeinden.****Aachen, 8. Mai 1953**

In letzter Zeit entfalten die verschiedensten Buchgemeinden eine sehr intensive Werbetätigkeit. Recht aufdringliche Werber und Werberinnen berufen sich bei ihren Hausbesuchen auf kirchliche Empfehlungen und suchen durch irreführende Behauptungen neue Mitglieder zu gewinnen. Wer einer Buchgemeinde beiträgt, die unterschiedslos gute und minderwertige Lektüre vertreibt, tut unserem Kampf für das gute Buch einen schlechten Dienst. Wir rufen euch darum auf: Tretet dem Borromäusverein bei oder einer der beiden katholischen Buchgemeinden, nämlich der Bonner Buchgemeinde oder der Herderschen Buchgemeinde, das ist für euch der zuverlässigste Weg zum guten Buch. Der Borromäusverein steht euch gern zur Beratung zur Verfügung, auch dann, wenn ihr euch vielleicht schon irgend einer anderen Buchgemeinde verpflichtet habt.

Den Geistlichen des Bistums wird hiermit verboten, reisenden Buchhändlern und Zeitschriftenwerbern Empfehlungen auszustellen.

Nr. 139 Änderungen im Personenstandsrecht.

Aachen, 9. Mai 1953

Am 10. Mai 1952 sind von der Bundesregierung Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisungen für die Standesbeamten erlassen und im Bundesanzeiger vom 19. Mai 1952 veröffentlicht worden. Für die Pfarrämter sind folgende Änderungen wichtig:

1. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft wird bei standesamtlichen Eintragungen nur auf Antrag in die Register eingetragen. Auf die Antragsmöglichkeit hat der Standesbeamte von Amts wegen hinzuweisen.

Wir weisen die Pfarrämter an, die Brautleute (beim Brautexamen) auf diese Möglichkeit hinzuweisen und ihnen naheulegen, ihre Konfession anzugeben und eintragen zu lassen. Bei den Einwohnermeldeämtern wird die Konfession geführt.

Nr. 141 Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942.

(Kirchlicher Anzeiger, Jahrgang 1942, Seite 59 ff.)

Aachen, 9. Mai 1953

Mit Wirkung vom 1. April 1953 wird die Bischöfliche Besoldungsordnung und die hierzu ergangene Änderung vom 10. November 1952 — Kirchlicher Anzeiger, Jahrgang 1952, Seite 146-47 — wie folgt abgeändert:

2. Über das Aufgebot und die erfolgte Eheschließung ist den Beteiligten eine gebührenfreie Bescheinigung auszustellen. Zum Zweck der Taufe und der Beerdigung können die Beteiligten eine gebührenfreie Bescheinigung über den Eintrag verlangen.
3. Änderungen des eingetragenen Namens im Personenstandsregister sind dem zuständigen Kirchenbuchführer mitzuteilen, wenn sich aus der standesamtlichen Eintragung die Konfession des Antragstellers ergibt.

Nr. 140 Besoldung der Kirchenangestellten.

Aachen, 9. Mai 1953

Unsere Verordnung vom 8. Mai 1951 — Kirchlicher Anzeiger, Jahrgang 1951, Seite 64 — wird dahin geändert, daß mit Wirkung vom 1. April 1953 der bisher gewährte Teuerungszuschlag von 20% auf 40% erhöht wird.

1. Wohnungsgeldzuschuß

(IV A 6, Kirchlicher Anzeiger 1942, Seite 75/76)

Als Wohnungsgeldzuschuß werden für alle Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen folgende Sätze gewährt:

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe	Ledige				Verheiratete und Verwitwete ohne Kinder sowie Verheiratete und Verwitwete mit 1 oder 2 zuschlagfähigen Kindern			Verheiratete und Verwitwete mit 3 oder 4 zuschlagfähigen Kindern			Verheiratete und Verwitwete mit 5 oder mehr zuschlagfähigen Kindern		
			A	B	C/D	A	B	C/D	A	B	C/D	A	B	C/D
A 7a A 8a A 8b A 9 A 10a A 10b	in allen	jährl.	576	480	372	792	654	516	984	810	636	1104	912	714
		monatl.	48	40	31	66	54,50	43	82	67,50	53	92	76	59,50

2. Kinderzuschlag

(IV A 7, Kirchlicher Anzeiger 1942, Seite 76 und Kirchlicher Anzeiger 1952, Seite 146)

Der Kinderzuschlag beträgt ohne Rücksicht auf den Prozentsatz des Beschäftigungsumfanges bei einem Alter des Kindes

bis zu 6 Jahren DM 25.—
von 6 bis 14 Jahren DM 30.—
von 14 bis 24 Jahren DM 40.—

Ziffer 7 Absatz 2 (2), Kirchlicher Anzeiger 1942, Seite 76, (betr. Beschränkung durch eigenes Einkommen) wird aufgehoben.

Nr. 142 Erläuterungen zu vorstehenden Verordnungen unter Nr. 140 und unter Nr. 141.

Aachen, 9. Mai 1953

Durch Verordnung unter Nr. 140 wird unsere Verordnung unter Nr. 115, Kirchlicher Anzeiger 1951,

Seite 64 abgeändert. Die Erhöhung des Teuerungszuschlages betrifft also den in Ziffer 1. und 2. der Verordnung unter Nr. 115, Kirchlicher Anzeiger 1951, näher umrissenen Kreis der Kirchenangestellten. Berechnungsgrundlage für den 40%-igen Teuerungszuschlag für die in Ziffer 1. genannten Kirchenangestellten ist das Grundgehalt, für die in Ziffer 2. genannten Kirchenangestellten der vertraglich vereinbarte Pauschalbetrag (Pauschalgrundvergütung).

Durch Verordnung unter Nr. 141 haben sich die Wohnungsgeldzuschüsse gegenüber den Sätzen, die bisher gewährt wurden, erhöht. Die für die Besoldungsgruppen A 8b, A 9, A 10a und A 10b bisher bestehenden Einschränkungen in den ersten Dienstaltersstufen entfallen. Dagegen ist, wie bisher, bei Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses der Beschäftigungsumfang zu berücksichtigen. Der Wohnungsgeldzuschuß wird also demnach auch nur dem zu 100% beschäftigten Kirchenangestellten ausgezahlt.

Der nebenamtlich angestellte Kirchenangestellte hat, wie bisher, keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag.

Der Kinderzuschlag wurde bisher für Kinder zwischen dem 16. und vollendeten 24. Lebensjahr nur dann gewährt, wenn diese nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich DM 40.— hatten. Diese Einschränkung entfällt ab 1. April 1953. Von diesem Zeitpunkt an wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das eigene Einkommen des Kindes gewährt. Der Kinderzuschlag kommt also für Kinder vom vollendeten 16. bis vollendeten 24. Lebensjahr zur Auszahlung, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden. Für die Weitergewährung des Kinderzuschlages über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus gelten weiter die Bestimmungen der Bischöflichen Besoldungsordnung, also IV A Ziffer 7 Absatz 3, 4 und 5 Kirchlicher Anzeiger 1942 Seite 76.

Die Mittel für die Bestreitung des ab 1. April 1953 auf Grund der Verordnungen unter Nr. 140 und Nr. 141 sich ergebenden zusätzlichen Besoldungsbedarfs sind in den Haushaltsplänen 1953 nicht erfaßt. Sie werden im 1. Nachtragshaushalt 1953, der im Dezember ds. Js. herausgegeben wird, enthalten sein. Wir werden aber, um in jedem Falle eine baldige und ungekürzte Zahlung der Gehälter an die Angestellten entsprechend den Verordnungen unter Nr. 140 und Nr. 141 zu ermöglichen, in der nächsten Zeit allen Pfarrgemeinden vorschauweise einen Betrag zahlen, der dem Nachzahlungsbedarf auf Grund der vorgenannten Verordnungen für die Zeit von April bis einschließlich Dezember 1953 ungefähr entspricht. Diese Beträge sind überschläglich ermittelt und stellen nicht eine genaue Berechnung des tatsächlichen Bedarfs dar.

Wir bitten, um die für das Rechnungsjahr 1953 benötigten Nachzahlungsbeträge auf den Nachtragshaushalt 1953 übernehmen zu können, für jeden einzelnen Kirchenangestellten, auf welchen die Erhöhungen aus der Anwendung der Verordnungen unter Nr. 140 und unter Nr. 141 zutreffen, eine detaillierte Anforderung uns bis zum 1. Juli ds. Js. vorzulegen. Die durch uns demnächst geleistete Abschlagszahlung wird mit den durch Nachtragshaushalt 1953 für das Rechnungsjahr 1953 endgültig bereitzustellenden Mitteln verrechnet.

Nr. 143 Anstellung und Besoldung der Laien-Mitarbeiter der pfarreigenen Kindergärten und -horten.

Aachen, 11. Mai 1953

Unter Beibehaltung der mit Rundschreiben vom 28. Januar 1953 bekanntgegebenen Grundsätze für die Anstellung und Besoldung der Laien-Mitarbeiter

in, pfarreigenen Kindergärten und -horten wird mit Wirkung vom 1. April 1953 folgendes angeordnet:

Der bisher gewährte Teuerungszuschlag von 20% wird auf 40% erhöht.

Nr. 144 Erläuterungen zu vorstehender Verordnung unter Nr. 143.

Aachen, 12. Mai 1953

Die Gehälter der Kindergärtnerinnen und -hortnerinnen (bzw. Helferinnen) werden bekanntlich bei uns auf Grund der mit unserem Schreiben vom 28. Januar 1953 uns vorzulegenden Unterlagen festgesetzt bzw. überprüft. Wir werden hierbei — soweit diese Festsetzung bzw. Überprüfung noch nicht stattfand — die zu zahlenden Teuerungszuschläge berücksichtigen. In den Fällen, in denen bereits eine Besoldung nach den im Rundschreiben vom 28. Januar 1953 festgelegten Grundsätzen mitgeteilt wurde, ist unter Angabe der J.-Nr. des betr. Schreibens eine Aufstellung über den tatsächlichen Bedarf an Besoldungsmitteln für das Jahr 1953 einzureichen.

Die Bereitstellung des Mehrbedarfs 1953 gegenüber den im Voranschlag des pfarrlichen Kindergartens enthaltenen Vergütungen erfolgt im Dezember ds. Js. über I. Nachtragshaushalt 1953.

Nr. 145 Annahme von Erbschaften und Schenkungen, Grunderwerb durch Kirchengemeinden.

Aachen, 13. Mai 1953

Gemäß Art. 6 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB in Verbindung mit Art. 86 EGBGB unterlagen Schenkungen und Erbschaften für juristische Personen sowie Grunderwerb durch diese im Werte von über 5000,— DM der staatlichen Genehmigung. Diese Bestimmungen sind durch Art. 2 Abs. 1 des zweiten Teiles des Bundesgesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 (BGBl. 1953 S. 33 ff) aufgehoben worden. Da dieses Gesetz am 1. 4. 1953 in Kraft getreten ist, bedürfen von da ab die Kirchengemeinden für diese Rechtsgeschäfte keiner Genehmigung der Staatsbehörde mehr. Artikel 6 Ziffer 3 und 4 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 11. Juli 1928 (Corsten S. 714) sind dadurch hinfällig geworden.

Durch Art. 2 Abs. 3 des zweiten Teiles des genannten Gesetzes ist Art. 87 des EGBGB aufgehoben worden. Nach Art. 87 Abs. 1 und 2 EGBGB waren landesgesetzliche Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen, und die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwarten können, unberührt geblieben.

Aachen, 13. Mai 1953

In den Jahren 1943/45 haben Pfarrgemeinden der Diözese in einzelnen Fällen Vermögen in holländischen Wertpapieren angelegt. Soweit diese Wertpapiere nicht auf Grund einer besonderen Auf-

forderung vom 29. Januar 1953 bereits gemeldet wurden, sind sie unverzüglich hierher zu melden. Dabei sind anzugeben die einzelnen Wertpapiere, die Banken, bei denen sie 1945 im Depot lagen, gegebenenfalls Abschrift der Beschlagnahmeverfügung der holländischen Behörde und der dagegen eingelegten Berufung.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 147 Aufruf an alle Gemeinden und Kreise und die Eigentümer von landwirtschaftlichem Grund und Boden im Lande Nordrhein-Westfalen zur Landbeschaffung für die ländliche Nebenerwerbssiedlung und die Kleinsiedlung.

Der deutsche Zusammenbruch stellte auch dem Lande Nordrhein-Westfalen die dringende Aufgabe, die zahlreichen Heimatvertriebenen durch geeignete Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten in die hiesige Wirtschaft einzugliedern und ihnen Wohnung zu verschaffen. Das Land Nordrhein-Westfalen muß auch weiterhin im Rahmen der äußeren Umsiedlung noch viele Vertriebene aus anderen Ländern der Bundesrepublik aufnehmen, da sie dort keine ausreichenden Arbeitsplätze und Existenzmöglichkeiten finden können. Zu den vielen Vertriebenen, die bereits seit langem warten, kommen neuerdings Menschen, die zur Abwendung drohender Gefahr für Leib und Leben Heim, Habe und Beruf in der sowjetischen Zone im Stich lassen mußten. Unter den Vertriebenen herrscht vielfach noch größte Not. Es muß alles getan werden, um sie nicht nur notdürftig irgendwo unterzubringen, sondern ihnen möglichst schnell an geeigneten Orten Heim und Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen.

Zahlreiche Heimatvertriebene und Flüchtlinge stammen aus der Landwirtschaft. Es ist notwendig, sie nach Möglichkeit ihrem Berufe zu erhalten und sie irgendwie wieder in die Landwirtschaft einzugliedern. Das Flüchtlingssiedlungsgesetz hat vielen von ihnen bereits die Möglichkeit gegeben, sich auf Grund freiwilliger Vereinbarung mit Landbesitzern durch Pacht oder Kauf wieder eine landwirtschaftliche Existenz aufzubauen. Die vom Staate gelenkte und geförderte ländliche Siedlung hat zahlreiche weitere vertriebene Bauern auf neuen Siedlerstellen untergebracht und setzt diese Tätigkeit fort.

Der Neubildung von Bauernbetrieben sind durch die Enge unseres stark industrialisierten und dicht bevölkerten Landes, durch die natürlichen Gegebenheiten und die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten

Grenzen gesetzt. In der ländlichen Siedlung ist man daher dazu übergegangen, neben die Vollerwerbs-siedlungen (Bauernstellen) in verstärktem Umfange die ländlichen Nebenerwerbssiedlungen zu setzen. Sie gewähren dem vertriebenen Bauern an Orten, an denen er mit einem gesicherten Haupterwerb anderer Art rechnen kann, eine eigene Heimstatt auf einer kleineren landwirtschaftlichen Bodenfläche, die er mit seinen Familienangehörigen neben seinem Hauptberuf bewirtschaften kann. Sie erhalten so seine lebendige Verbindung mit der Landwirtschaft und dem Boden und verhindern, daß er und seine Familie dem bauerlichen Beruf in kurzer Zeit verlorengehen.

Die guten Ergebnisse und Auswirkungen, die diese Siedlungsform auch für die beteiligten Gemeinden, ihre Wirtschaft und ihren Arbeitsmarkt bereits gezeigt hat, empfehlen sie zu einer noch weit stärkeren Verbreitung.

Soweit ländliche Nebenerwerbssiedlungen für die Vertriebenen nicht in Betracht kommen, erscheint die Kleinsiedlung — auch in der Form der Kleinsiedlung für Landarbeiter und ländliche Handwerker — als eine geeignete Form für die Unterbringung und Eingliederung der Vertriebenen. Sie soll ihnen dort, wo sie in der Wirtschaft ihren Arbeitsplatz haben oder finden können, eine eigene Heimstatt und dazu aus der vorwiegend gartenbaumäßigen Nutzung des Siedlungslandes in Verbindung mit Kleintierhaltung eine wichtige Ergänzung ihres Einkommens und Erleichterung ihres Lebensunterhaltes bieten.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen seiner Leistungskraft alles tun, um die Errichtung möglichst vieler landwirtschaftlicher Nebenerwerbs-siedlungen und Kleinsiedlungen in kurzer Frist zu fördern. Entscheidend für den Erfolg der Aktion ist aber, daß überall dort, wo die Voraussetzungen für die Schaffung einer oder mehrerer Nebenerwerbssiedlungen oder für die Errichtung von Kleinsiedlungen gegeben sind, das erforderliche Land in geeigneter Lage schnellstens zur Verfügung gestellt wird. Für eine Nebenerwerbs-

siedlung werden im Durchschnitt etwa 1 bis 2 Morgen, für eine Kleinsiedlerstelle etwa 1000 bis 1200 qm Land benötigt. Lediglich mit den Mitteln der Bodenreform ist das für diese Zwecke benötigte Land in der Regel nicht zu beschaffen, da die einer Bodenreformabgabe unterliegenden Grundstücke oft nicht an einer für Nebenerwerbs- und Kleinsiedlungen geeigneten Stelle liegen.

Die Landesregierung ruft hiermit alle Verantwortlichen in den Gemeinden und Kreisen sowie alle in Betracht kommenden Grundeigentümer (die Landwirtschaft mit ihren Organisationen, die Industrie, die Kirchen, die Bürger der Städte usw.) auf, sich in gemeinsamem Bemühen um die schnellste Beschaffung des Grund und Bodens zusammenzufinden. Zum Teil werden die Gemeinden selbst über die wenigen benötigten Geländeflächen verfügen. Im übrigen wird es von der Einsicht und dem Opfer Sinn der sonstigen Grundeigentümer abhängen, daß die schnelle Landbeschaffung ermöglicht wird. Soweit sie im Einzelfalle nach der öffentlichen Grundstückslage nur einen Eigentümer treffen würde, sollten andere diesem einen Landausgleich gewähren und damit die Abgabe auf mehrere Schultern verteilen. Niemand, der es nicht selbst will, braucht das Land zu schenken: es ist grundsätzlich an den Siedlungsträger (Siedlungsgesellschaften, Heimstätten, Wohnungsunternehmen, Kreise und Gemeinden usw.) zu verkaufen.

Die Kreisverwaltungen wollen sofort im Benehmen mit den Gemeindeverwaltungen prüfen, wo Nebenerwerbssiedlungen und Kleinsiedlungen unter den Gesichtspunkten der Bevölkerungsverteilung, der Wirtschaftslage und des Arbeitsmarktes einen geeigneten Standort finden können. Anregungen, Vorschläge und Angebote, die aus den Gemeinden und von Einzelpersonen herkommen, sind bei den Kreisverwaltungen anzubringen oder an diese weiterzuleiten.

Die drei im Lande Nordrhein-Westfalen wirkenden gemeinnützigen Siedlungsunternehmen auf dem Gebiete der ländlichen Siedlung („Rheinisches Heim“, „Rote Erde“ und „Deutsche Bauernsiedlung“) sind bereits jetzt mit der ländlichen Nebenerwerbssiedlung befaßt und bleiben auch weiterhin damit betraut. Die gesamte Siedlungstätigkeit auf diesem Gebiete wird weiterhin unter Einschaltung der Siedlungsbehörden erfolgen. Die Errichtung von Kleinsiedlungen obliegt den Heimstätten, gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Die Landesregierung rechnet damit, daß sich angesichts der großen Not alle ernstlich und freudig einsetzen, um schnellstens eine größere Anzahl

von ländlichen Nebenerwerbssiedlungen und Kleinsiedlungen an den geeigneten Orten zu schaffen.

Düsseldorf, den 17. März 1953.

Der Ministerpräsident
Arnold

Der Minister für Wiederaufbau
Dr. Schmidt

Der Sozialminister
Dr. Weber

Der Innenminister
Dr. Meyers

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Schmidt

Der Justizminister
Dr. Amelunxen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
Dr. Peters

Der Arbeitsminister
Ernst

Der Finanzminister
Dr. Flecken

Der Kultusminister
C. Teusch

Minister
Dr. Spieker

Nr. 148 Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV), Erteilung des Religionsunterrichtes an Fachschulen.

Mit meinem Erlaß vom 29. 1. 1953 — II E gen 05 Nr. 3/53/II E 4 habe ich Bestimmungen über die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen und Berufsfachschulen getroffen. Im letzten Abschnitt dieses Erlasses vom 29. 1. 1953 heißt es: Wegen des Religionsunterrichtes an den Fachschulen (§ 31 Abs. 3 SchG) bleibt weitere Mitteilung vorbehalten.

§ 31 Abs. 3 des Schulgesetzes lautet:

„In Schulen, die einer besonderen Fachausbildung dienen, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach, soweit er an diesen Schulen zur Berufsausbildung gehört. Im übrigen ist er auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses einzurichten.“

Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Unter § 31 Abs. 3 Satz 1 fallen solche Fachschulen, die für einen Erziehungsberuf ausbilden, für dessen Ausübung die Erteilung des Religionsunterrichtes

erwartet wird oder die Fragen der religiös-sittlichen Erziehung von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören: Fachschulen für Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnenseminare und Wohlfahrtschulen.

2. Wo bisher an landwirtschaftlichen Fachschulen sowie an höheren Frauenfachschulen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Art Religionsunterricht erteilt wird, behält es hierbei sein Bewenden.
3. In allen anderen Fällen ist an Fachschulen auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses Religionsunterricht einzurichten. (§ 31 Abs. 3 Satz 2 SchG).
4. Im übrigen finden hinsichtlich der Durchführung des Religionsunterrichts an den Fachschulen die Bestimmungen des vorgenannten Erlasses vom 29. 1. 1953 sinngemäß Anwendung.

Dieser Erlaß wird außer im Amtsblatt des Kultusministeriums auch im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern des Landes bestimmt. Er ist den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Berufsverbänden gesondert zugegangen.

gez.: C. Teusch

(Siegel)

Beglaubigt: Unterschrift
Kanzleileiter

Nr. 149 Lohnsteuerliche Behandlung der Beiträge zu den Diözesan-Ruhegehaltskassen und zur Diaspora-Priesterhilfe bei Geistlichen, die nicht aus kirchlichen Kassen besoldet werden.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2173 — 1408/VB—2

Düsseldorf, 5. 2. 1953
Jägerhofstraße 4

Die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung der Beiträge zu den Diözesan-Ruhegehaltskassen und zur Diaspora-Priesterhilfe bei Geistlichen, die nicht aus kirchlichen Kassen besoldet werden, ist anläßlich der letzten Besprechung mit den Herren Finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster am 16. Dezember 1952 in Düsseldorf erörtert worden. Dabei sind die Oberfinanzdirektionen zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung angewiesen worden, in Zukunft die Beiträge zu den Diözesan-Ruhegehaltskassen und zur Diaspora-Priesterhilfe auch bei denjenigen Geistlichen, die nicht aus kirchlichen Kassen besoldet werden, ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu behandeln.

gez. Dr. Flecken

Nr. 150 Wegfall der Veranlagung zur Einkommensteuer bei mehreren Dienstverhältnissen.

Aus den Einkommensteuer-Richtlinien 1951 — Bundessteuerblatt vom 10. Juni 1952 Seite 938 — wird die nachstehende Nr. 228,2 besonderer Beachtung empfohlen:

228. Veranlagung von Arbeitnehmern nach § 46 Abs. 1 Ziffer 3 SStG.

(1) Mehrere Dienstverhältnisse

(2) Von einer Veranlagung nach § 46 Abs. 1 Ziffer 3 EStG ist abzusehen, wenn die Einkünfte aus dem zweiten und einem etwaigen weiteren Dienstverhältnis und die Einkünfte, die nicht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind, insgesamt den Betrag von 600,— DM jährlich nicht übersteigen.

(3)

Nr. 151 Verbesserung des Wohnungsgeldzuschusses der beamteten Geistlichen.

Das Dritte Besoldungs-Änderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1952 (GuVBl. 1952, S. 425) bestimmt in § 1:

Wohnungsgeldzuschuß für Geistliche.

Dem § 10 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) wird für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die einschränkenden Vorschriften in Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten nicht für Geistliche.“

Die einschränkenden Vorschriften des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Besoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927, deren Anwendung auf Geistliche damit aufgehoben wird, haben folgenden Wortlaut:

„Ledige Beamte erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses VII treten hierbei die um 40 v. H. gekürzten Sätze.“

Die neue Bestimmung des § 1 des Dritten Besoldungs-Änderungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 gilt gemäß § 8 dieses Gesetzes rückwirkend mit Wirkung vom 1. Oktober 1951. Die Neuregelung ist von Bedeutung für alle als Beamte im Dienste des Staates oder der Gemeinden stehenden Geistlichen, die nach dem Beamten-Besoldungsgesetz besoldet werden (z. B. die beamteten hauptamtlichen Religionslehrer der verschiedenen Schularten, Gefängnispfarrer, beamtete Krankenhauspfarrer, beamtete Geistliche an anderen öffentlichen Anstalten).

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 152 Ferien für Priester.

Im Hedwig-Dransfeld-Haus, Bendorf/Rhein, finden Geistliche ohne Vergütung einen Ferienaufenthalt. Erbeten wird von ihnen die tägliche Zelebration und — falls es ihr Gesundheitszustand erlaubt — das eine oder andere Gespräch mit den Frauen bzw. kurze Altaransprachen.

Nr. 153 Bücher und Zeitschriften.

Willeke Dr. Caspar: „Film, Kunst und Moral“, Verlag Haus Altenberg G. m. b. H., Preis 2.80 DM. — Das Buch bringt in ausführlicher wissenschaftlicher Darstellung das Verhältnis von Kunst, Film und Moral und befaßt sich auch in einem besonderen Kapitel mit den Aufgaben der Pastoral gegenüber dem modernen Filmwesen. Bei der Aktualität dieser Fragen kann das Buch den Geistlichen bestens empfohlen werden.

„Lexikon der Pädagogik.“

Im Verlag Herder, Freiburg, erscheint in vier Bänden, hg. vom Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik, Münster, und dem Institut für vergleichende Erziehungswissenschaft, Salzburg, das „Lexikon der Pädagogik“, dessen erster Band bereits vorliegt. Da seit dem Erscheinen des zweibändigen Lexikons der Pädagogik der Gegenwart in den Jahren 1930/32 zwanzig Jahre verstrichen sind, ist die Herausgabe eines neuen pädagogischen Lexikons auf kath. Grundlage, das die Fortschritte der Erziehungswissenschaft berücksichtigt und den veränderten Verhältnissen und Fragestellungen Rechnung trägt, sehr zu begrüßen. Der Preis beträgt für den Band 50.— DM im Subskriptionsweg, sonst 56.— DM.

„Meßantiphonar.“

Die Psalmen und Antiphonen des Römischen Meßbuches für gemeinschaftliche deutsche Meßfeiern, herausgegeben von Benediktinern der Erzabtei Beuron. Kleinoktav XII, 640 Seiten, gebunden in Leinen 4.20 DM. Verlag Herder, Freiburg.

Wie der Untertitel sagt, handelt es sich um ein Textbuch für die Gemeinschaftsmesse, das in seiner ganzen Anlage, vor allem in der Gliederung und Rubrizierung auf diese Form der Meßfeier angelegt ist. Es bietet die Antiphonen, d. h. die wechselnden Gesangsteile des Römischen Meßbuches (Introitus, Graduale, Alleluja-Verse, Tractus, Sequenz, Offertorium, Communio) für alle Tage des Kirchenjahres, den Ordo Missae und dazu ein komplettes Psalterium, mit dessen Hilfe beim Introitus und bei der Communio der zugehörige Psalm gesprochen werden kann. Dem Offertorium sind weitere Psalmverse beigelegt; soweit nur möglich, wurde dafür das klassische Antiphonar Papst Gregors des Großen zugrundegelegt.

Diese Texte werden nun allerdings nicht in einer der bisherigen Übersetzungen — etwa der des „Schott“ — geboten, sondern sie sind in einer Gemeinschaftsarbeit der Herausgeber der deutschen Meßbücher (das Vorwort ist unterzeichnet von P. Richard Beron OSB von der Schott-Redaktion der Erzabtei Beuron, P. Urbanus Bomm von der Abtei Maria Laach und Pius Parsch von Klosterneuburg) völlig neu erarbeitet worden und zwar mit dem Ziel, die liturgischen Texte in einer sprachlichen Form zu bieten, die nicht nur wie bisher das private Mitlesen und Verstehen ermöglicht, sondern sich auch für das gemeinschaft-

liche Sprechen und Singen eignet. Damit wurde für die deutschen Laienmeßbücher eine Arbeit geleistet, die sich in hohem Ausmaße als dringlich erwiesen hat.

Das Meßantiphonar wird von allen begrüßt werden, denen die Gemeinschaftsmesse, ihre würdige Form und sinnvolle Gestaltung ein Anliegen ist: Seelsorgern, Lehrern, Gruppenführern und allen liturgisch interessierten Laien; vermag dieses Textbuch doch auch beizutragen, der Formung der Gemeinschaftsmesse neue Impulse zu geben.

Nr. 154 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 5. Mai 1953 Winzen Matthias, Pfarrer in Berg, zum Pfarrer in Marmagen, Dekanat Steinfeld;
- am 6. Mai 1953 Jansen Franz, Rektor in Bank, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Herzogenrath.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

- am 28. April 1953 die Verzichtleistung des Pfarrers Robert Geimer auf die Pfarrstelle Schevenhütte angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in den Ruhestand versetzt;
- am 28. April 1953 dem Rektor Wilhelm Ohlerth in Kuckum den Titel Pfarrer verliehen;
- am 5. Mai 1953 den Pfarrer Johannes Baltes in Kall zum Dechanten des Dekanates Steinfeld ernannt;
- am 9. Mai 1953 den Pfarrer Peter Werth in Lobberich, zum Dechanten des Dekanates Lobberich ernannt.

Nr. 155 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Dekanat Derichsweiler vom 14. bis 22. April 1953 die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung: am 14. April in Langerwehe 298, in Frenz 47; am 15. April in Lucherberg 54, in Lamersdorf 39; am 16. April in D'horn 225, in Echtz 113; am 17. April in Pier 109, in Schophoven 65; am 18. April in Derichsweiler 166; am 20. April in Mariaweyer 149, in Hoven 85; am 22. April in Wenau 110, in Merken 202, zusammen 1662 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter Vorsitz des H. H. Visitators am Mittwoch, dem 22. April 1953 im Pfarrhaus zu Merken statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 26. April 1953 Pfarrkirche und Hochaltar in Schleiden (Krs. Jülich) in hon. S. Nicolai Ep. C.;

am 1. Mai 1953 Pfarrkirche und Hochaltar in Würm (Dekanat Geilenkirchen) in hon. S. Gereonis M.;

am 3. Mai 1953 Kirche und Hochaltar der Rektoratsgemeinde Hl. Kreuz zu Mönchen-Gladbach (Hauptpfarre St. Mariä-Himmelfahrt) in hon. S. Crucis.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Pfarrkirche zu Baesweiler (Dekanat Alsdorf) 320 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 11

Aachen, den 1. Juni 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 156 Gewinn und Grenzen der Psychoanalyse . . .	75	Nr. 161 Neuordnung im Versicherungswesen des Pax-Priestervereins	81
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 162 Berichtigung zu den Erläuterungen unter Nr. 142 Kirchlicher Anzeiger, Jahrgang 1953, Seite 69 .	81
Nr. 157 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef in Werth	79	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 158 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde ad S. Margaretam in Kofferen . .	80	Nr. 163 Priesterexerzitien	81
Nr. 159 Urkunde über die Errichtung des vermögensrechtlich selbständigen Rektorates St. Mariä Heimsuchung in Marienberg	80	Nr. 164 Wohnung für pensionierten Geistlichen . . .	81
Nr. 160 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde Herz Jesu in Herzogenrath-Thiergarten	80	Nr. 165 Bücher und Zeitschriften	81
		Nr. 166 Personalchronik der Diözese Aachen	82
		Nr. 167 Vermischte kirchliche Nachrichten	82

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 156 Gewinn und Grenzen der Psychoanalyse.

**Ansprache Papst Pius' XII.
an die Teilnehmer des Kongresses
für Psychotherapeutik und klinische Psychologie.**

Wir heißen Sie willkommen, geliebte Söhne und Töchter, die Sie sich von überallher in Rom eingefunden haben, um sich wissenschaftliche Fragen anzuhören und sich über Fragen der Psychotherapeutik und der klinischen Psychologie auseinanderzusetzen. Ihr Kongreß ist nun beendet, und um seine Ergebnisse und den Erfolg Ihrer künftigen Untersuchungen und Tätigkeiten sicherzustellen, sind Sie zu Uns gekommen, den Segen des Stellvertreters Christi zu empfangen.

Gern entsprechen Wir Ihrem Wunsch und benutzen zugleich die Gelegenheit, um an Sie ein Wort der Ermutigung zu richten und Ihnen einige Hinweise zu geben.

Die Wissenschaft behauptet, daß durch Beobachtungen Tiefenschichten der menschlichen Seele zutage gefördert worden sind, und sie ist bemüht, diese ihre Entdeckungen zu verstehen, sie auszulegen und nutzbar zu machen. Man spricht von Dynamismen, von Determinismen, von Mechanismen, die in der Tiefe der Seele verborgen wären, die immanenten Gesetzen gehorchen und aus denen gewisse Handlungen hervorgehen. Zweifelsohne sind diese tätig im Unter- und Unbewußten. Sie dringen jedoch auch in den Bereich des Bewußten durch und be-

stimmen dasselbe. Man behauptet, über erprobte und anerkannte Vorgehen zu verfügen, durch die man imstande sei, die Geheimnisse der Tiefen der Seele zu erforschen, sie aufzuklären und sie auf den richtigen Weg zu bringen, wenn sie einen unheilvollen Einfluß ausüben.

Das sind Fragen Ihres Forschungsgebietes, die nach den Gesetzen der wissenschaftlichen Psychologie zu erforschen sind. Das Gleiche gilt für die Nutzbarmachung neuer psychischer Methoden. Die theoretische und die praktische Psychologie mögen sich jedoch bewußt bleiben, die eine wie die andere, daß sie nicht die Wahrheiten, die durch Verstand und Glauben sichergestellt, wie auch nicht die bindenden Gebote der Moral außer acht lassen dürfen. Im vergangenen September (13. September 1952, Acta Ap. Sedis, a. XLIV, 1952, S. 779 ff.) haben Wir, um dem Wunsch der Teilnehmer am ersten Internationalen Kongreß für Histopathologie des Nervensystems entgegenzukommen, die sittlichen Grenzen der medizinischen Forschung und Behandlung aufgewiesen. Dies zur Grundlage nehmend, möchten Wir heute einige Ergänzungen hinzufügen. Kurz gesagt, Wir haben die Absicht, die Grundhaltung aufzuzeigen, zu der der christliche Psychologe und Psychotherapeut verpflichtet sind.

Diese Grundhaltung läßt sich auf folgende Formel bringen: Die Psychotherapie und die klinische Psychologie müssen den Menschen immer betrachten:

1. als psychische Einheit und Ganzheit, 2. als eine in sich selbst geschlossene Einheit, 3. als soziale Einheit und 4. als transzendente, d. h. zu Gott strebende Einheit.

1. Der Mensch als psychische Einheit und Ganzheit.

Die Medizin lehrt, den menschlichen Körper als einen Mechanismus von höchster Präzision zu betrachten, einen Mechanismus, dessen einzelne Bestandteile ineinandergreifen und aneinander verkettet sind; die Stellung und Eigenheiten dieser Bestandteile hängen vom Ganzen ab; sie dienen der Existenz des Ganzen und deren Funktionen. Diese Auffassung gilt jedoch noch vielmehr von der Seele, deren zarte Einzelelemente mit noch viel größerer Sorgfalt zusammengesetzt sind. Die verschiedenen psychischen Fähigkeiten und Funktionen ordnen sich in den Gesamtkomplex des geistigen Seins ein und ordnen sich seiner Finalität unter.

Wir brauchen Uns über diesen Punkt nicht länger zu verbreiten. Aber Sie, Psychologen und Therapeuten, Sie müssen mit diesen Tatsachen rechnen. Die Existenz einer jeden psychischen Fähigkeit oder Funktion ist gerechtfertigt durch das Ziel des Ganzen. Was den Menschen zum Menschen macht, ist vor allem die Seele, die Wesensform seiner Natur. Von ihr geht letzten Endes jedes menschliche Leben aus. In ihr wurzeln alle seelischen Dynamismen samt ihrer Eigenstruktur und ihren organischen Gesetzen. Sie ist es, die von der Natur bestimmt ist, alle Kräfte zu lenken, insofern nämlich als diese noch nicht ihre letzte Bestimmung erhalten haben. Aus dieser ontologischen und psychologischen Gegebenheit folgt, daß man sich von der Wirklichkeit entfernen würde, wollte man in Theorie und Praxis die Zuständigkeit, über das Ganze zu bestimmen, einer Einzelkraft anvertrauen, z. B. einem der Grunddynamismen, und damit einer Sekundärkraft das Steuer überlassen. Diese Dynamismen können in der Seele, im Menschen sein, sie sind jedoch nicht die Seele, nicht der Mensch. Sie sind vielleicht Kräfte von einer beträchtlichen Intensität, ihre Leistung hat jedoch die Natur der Zentralstelle anvertraut, der Geistseele, begabt mit Vernunft und Willen und normalerweise in der Lage, diese Kräfte zu steuern. Daß diese Dynamismen auf eine bestimmte Tätigkeit drängen, bedeutet nicht notwendig, daß sie sie erzwingen.

Es hieße eine ontologische und psychische Realität verneinen, würde man der Seele ihre Zentralstellung streitig machen. Es ist daher nicht möglich, wenn das Verhältnis des Ich zu den Dynamismen, aus denen es zusammengesetzt ist, theoretisch rückhaltlos zugegeben und der Mensch, d. h. seine Seele als autonom zugegeben wird und gleich danach hinzugefügt wird, daß dieses Prinzip in der Wirklichkeit des Lebens meistens als ausgeschaltet er-

scheint oder doch auf den Mindestgrad beschränkt ist. In der Wirklichkeit des Lebens, so sagt man, ist der Mensch immer frei, seinem Tun innerlich zuzustimmen, aber er ist nicht frei in seinem Tun selbst. An die Stelle der Eigengesetzlichkeit des freien Willens tritt die Fremdherrschaft der instinktiven Grundkräfte. So hat der Schöpfer den Menschen nicht gebildet. Die Erbsünde nimmt ihm nicht die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich durch seine Seele selbst zu führen. Man wird doch wohl nicht sagen wollen, daß die psychischen Störungen und die das normale Funktionieren des Psychischen durchkreuzenden Krankheiten das gewöhnlich Gegebene sind. Der sittliche Kampf, auf dem rechten Weg zu bleiben, beweist nicht die Unmöglichkeit, ihn einzuhalten, und gibt keine Berechtigung, von ihm abzuweichen.

2. Der Mensch als eine in sich geschlossene Einheit.

Der Mensch ist eine in sich geordnete Einheit und Ganzheit, ein Mikrokosmos, eine „politeia“ mit einer Verfassung, die vom Zweck des Ganzen bestimmt wird und das Einzeltun auf den Zweck des Ganzen hinordnet nach der wahrhaftigen Wertordnung der Teile und ihrer Funktionen. Diese Verfassung ist letztlich ontisch und metaphysisch, nicht psychisch und personal bestimmt. Man hat einen Gegensatz zwischen Metaphysik und Psychologie betonen zu müssen geglaubt. Ganz zu Unrecht! Das Psychologische liegt selber innerhalb des Ontologischen und Metaphysischen.

Wir haben Ihnen diese Wahrheiten ins Gedächtnis gerufen, um eine Betrachtung über den konkreten Menschen daran zu knüpfen, um dessen innere Ordnung es geht. Man hat tatsächlich einen Gegensatz zwischen der traditionellen Psychologie und Ethik und der modernen Psychotherapeutik und klinischen Therapie betonen wollen. Die traditionelle Psychologie und Ethik hätten, so behauptet man, das abstrakte Wesen des Menschen zum Gegenstand, den homo ut sic, der freilich nirgendwo existiert. Die Klarheit und logische Geschlossenheit der genannten Disziplinen verdienten Bewunderung, nur krankten sie an dem Grundfehler, daß sie auf den wirklichen Menschen, wie er leibt und lebt, nicht anwendbar seien. Die klinische Psychologie dagegen gehe von dem wirklichen Menschen aus, dem homo ut hic, und man sagt zusammenfassend, daß zwischen beiden Auffassungen ein Spalt klafft, der sich nicht überbrücken läßt, solange die traditionelle Psychologie und Ethik ihre Stellung nicht ändern.

Wer die Struktur des wirklichen Menschen studiert, muß tatsächlich den „existentiellen“ Menschen zum Gegenstand nehmen, so wie er ist, so wie ihn seine natürlichen Anlagen, die Einflüsse der Umgebung, die Erziehung, seine persönliche Entwick-

lung, seine innersten Erfahrungen und die äußeren Begebenheiten geformt haben. Nur dieser konkrete Mensch existiert. Und doch gehorcht die Struktur dieses persönlichen Ich bis ins Kleinste den ontologischen und metaphysischen Gesetzen der menschlichen Natur, von denen Wir vorhin gesprochen haben. Sie sind es, die ihn geformt haben, und die ihn deshalb steuern und richten müssen. Der Grund dafür liegt darin, daß der „existentielle“ Mensch in seiner innersten Struktur mit dem „essentiellen“ Menschen identisch ist. Die essentielle Struktur des Menschen verschwindet nicht, wenn die individuellen Merkmale hinzukommen, sie verwandelt sich nicht in eine andere menschliche Natur. Aber gerade die Verfassung, die im Mittelpunkt steht, ruht in ihren Grundwahrheiten auf der Wesensstruktur des konkreten wirklichen Menschen.

Es wäre deshalb abwegig, für die Wirklichkeit des Lebens Normen aufzustellen, die von der natürlichen und christlichen Sittlichkeit abweichen und die man mit dem Wort „Personaethik“ bezeichnen möchte, die zwar an der ersteren eine gewisse Orientierung, aber keine strenge Bindung an sie hätte. Das Grundgesetz für die Ordnung des konkreten Menschen ist nicht zu konstruieren, sondern anzuwenden.

3. Der Mensch als soziale Einheit.

Das bisher Gesagte gilt für das personelle Leben des Menschen. Das Psychische begreift aber auch sein Außenverhältnis in sich, und es ist ein begrüßenswertes Bestreben, ein Feld Ihrer Forschung, auch diesen Sozialpsychismus in sich und seinen Wurzeln zu erforschen, es den Zwecken der klinischen Psychologie und Psychotherapie dienstbar zu machen. Nur halte man dabei die Tatsachen selbst und die Deutung der Tatsachen reinlich auseinander.

Der Sozialpsychismus berührt sich mit dem Sittlichen, und auf weite Strecken deckt sich die sittliche Stellungnahme mit der einer ernstesten Psychologie und Psychotherapie. Nur an einigen Stellen fehlt die Wertung des Sozialpsychismus durch ein Zuviel und ein Zuwenig. Bei diesem Punkt möchten Wir kurz verweilen.

Das Zuwenig des Sozialpsychismus: Es gibt eine psychologisch wie sittlich krankhafte Ichverhaftung, über deren Ursachen Ihre Wissenschaft befinden mag. Wenn diese Ichverhaftung auch auf den sittlichen Bereich übergreift, wenn es sich z.B. um Dynamismen wie Machttrieb, Geltungstrieb, Sexualtrieb handelt, dürfte die Psychotherapie jene Ichverhaftung nicht ohne weiteres als eine Art Schicksal behandeln, als eine Übergewalt des aus dem Unterbewußten hervorbrechenden affektiven Impulses, welcher der Steuerung durch die Seele und das Gewissen einfach entzogen ist. Man erniedrige den konkreten Menschen mit seinem persönlichen Charakter nicht zu schnell zum Triebwesen. Auch wenn es von seiten des Therapeuten gut gemeint ist, so

empfinden feinfühlende Menschen diese Herabminderung auf die Ebene des Instinkt- und Sinnenwesens doch sehr bitter. Man übersehe nicht Unsere Bemerkungen von vorhin über die Wertordnung der Funktionen und die Rolle ihrer zentralen Steuerung.

Ein Wort auch über die Methode, die mitunter vom Psychologen eingeschlagen wird zur Befreiung des Ich aus seiner Verhaftung, wenn es sich um Abirrungen auf dem Gebiet des Sexuellen handelt. Wir meinen die totale sexuelle Aufklärung, die nichts verschweigen und nichts im Dunklen lassen will. Liegt darin nicht eine verhängnisvolle Überschätzung des Wissens? Es gibt auch eine wirksame sexuelle Erziehung, die in sicherer, ruhiger Sachlichkeit mitteilt, was der junge Mensch wissen muß, um mit sich selbst und seiner Umgebung fertig zu werden, die im übrigen aber in der sexuellen Erziehung wie in der Erziehung überhaupt den Akzent vorzüglich auf die Selbstbeherrschung und religiöse Formung legt. Der Heilige Stuhl hat kurz nach der Enzyklika Papst Pius XI. über die christliche Ehe (S.C.S. Off., 21. März 1931 — Acta Ap. Sedis, a. XXIII, 1931, S. 118) diesbezügliche Normen aufgestellt. Diese Normen sind weder ausdrücklich noch via facti zurückgenommen worden.

Was von der schrankenlosen Aufklärung zu therapeutischen Zwecken gesagt wurde, gilt auch von bestimmten Formen der Psychoanalyse. Man sollte sie nicht als den einzigen Weg bezeichnen, sexuellpsychische Störungen zu mildern oder zu heilen. Der immer wieder wiederholte Satz, daß die sexuellen Störungen des Unbewußten gleich ähnlichen Störungen des gleichen Ursprungs nur durch Bewußtmachen behoben werden können, gilt nicht in uneingeschränkter Allgemeinheit. Die indirekte Behandlung hat auch ihre Wirkkraft und ist oft durchaus genügend. Bezüglich des psychoanalytischen Verfahrens auf dem sexuellen Gebiet hat Unsere oben angeführte Ansprache am letzten 13. September bereits die zu berücksichtigenden sittlichen Schranken aufgezeigt. Es kann in der Tat nicht als sittlich zulässig bezeichnet werden, den ganzen im Unbewußten und in der Erinnerung schlummernden Inhalt sexueller Vorstellungen, Affekte und Erlebnisse ins Bewußtsein zu rufen, also psychisch gegenwärtig zu machen. Wenn man den Einspruch der Menschen- und Christenwürde nicht überhören will, wer würde wagen zu behaupten, daß dieses Verfahren keine sittliche Gefährdung weder für den Augenblick noch für später in sich schließe, wo doch die therapeutische Notwendigkeit eines solch hemmungslosen Aufdeckens, wenn auch behauptet, so doch bis jetzt nicht erwiesen ist?

Sodann kommt das Zuviel des Sozialpsychismus. Es liegt darin, daß die Forderung eines unbeschränkten Aufgebens des Ich und seiner persönlichen Behauptung verlangt wird. In Hinsicht darauf möchten

Wir zwei Dinge berühren: einen Grundsatz und eine psychotherapeutische Praxis.

Aus gewissen psychologischen Darlegungen ergibt sich die These, daß die bedingungslose Ichunterdrückung das Grundgesetz des naturgewollten Altruismus und seiner Dynamismen bildet. Das ist ein logischer Irrtum, gleichwie eine psychologische und ethische Abirrung. Es gibt einen Schutz, eine Achtung, eine Liebe und einen Dienst des eigenen Ich und sie sind von dem Psychischen und vom Sittlichen aus nicht nur gerechtfertigt, sondern auch gefordert. Das ist eine natürliche Selbstverständlichkeit und christliches Glaubensgut zugleich (vgl. S. Thomas S. Th. 2-2 p. q. 26, a. 4 in. c.)! Der Herr hat gelehrt „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ (Mark. 12, 31). Christus nimmt also als Maßstab der Liebe zum Nächsten die Liebe zu sich selbst, nicht umgekehrt. Die angewandte Psychologie würde diese Wirklichkeit verachten, wollte sie jede Berücksichtigung des Ich als psychische Verhaftung, als Abirrung, als Zurückgehen auf ein früheres Entwicklungsstadium abtun unter dem Vorwand, daß sie sich dem natürlichen Altruismus des Psychischen widersetze.

Der praktische Punkt der Psychotherapeutik, den Wir anmeldeten, betrifft ein wesentlich soziales Interesse: Die Wahrung des Geheimnisses, die bei Anwendung der Psychoanalyse gefährdet wird. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß ein geheimes Tun oder Wissen, ins Unterbewußtsein verdrängt, schwere psychische Störungen hervorruft. Wenn die Psychoanalyse die Ursache dieser Störung aufdeckt, wird sie ihrem Grundsatz gemäß jenes Unbewußte ganz hervorziehen wollen, um es bewußt zu machen und so das Hindernis zu beheben. Aber es gibt Geheimnisse, die man unbedingt verschweigen muß, auch dem Arzt gegenüber, auch auf die Gefahr schwerer persönlicher Schädigungen hin. Das Beichtgeheimnis leidet keine Enthüllung. Es ist gleicherweise ausgeschlossen, daß das Amtsgeheimnis einem anderen mitgeteilt werde, auch nicht dem Arzt. Dasselbe gilt für andere Geheimnisse. Man beruft sich auf den Grundsatz: „Ex causa proportionate gravi licet uni viro prudenti et secreti tenaci secretum manifestare“. Der Grundsatz stimmt innerhalb begrenzter Schranken für bestimmte Arten von Geheimnissen. Man darf ihn aber nicht hemmungslos in der psychoanalytischen Praxis zur Anwendung bringen.

Mit Rücksicht auf die Sittlichkeit, in erster Linie auf das Allgemeinwohl, kann der Grundsatz der Diskretion in Anwendung der Psychoanalyse nicht stark genug unterstrichen werden. Es handelt sich dabei selbstverständlich nicht in erster Linie um die Diskretion des Psychoanalytikers, sondern um die seines Patienten, der oft keinerlei Recht besitzt, seine Geheimnisse preiszugeben.

4. Der Mensch als transzendente, d. h. zu Gott strebende Einheit.

Diese letzte Schau des Menschen wirft drei Fragen auf, die Wir nicht unberührt lassen möchten.

Zunächst weist die Forschung auf einen Dynamismus hin, der in den Tiefenlagen des Psychismus seine Wurzel hat und auf das über dem Menschen Liegende hindränge, nicht auf Grund einer Erkenntnis desselben, sondern in einem unmittelbaren aus den Seinsschichten stammenden Gravitieren nach oben. Es wird in diesem Dynamismus eine selbständige, ja die fundamentalste Grundkraft der Seele erblickt, ein unmittelbares affektives Drängen der Seele zum Göttlichen hin, so wie die Blume ohne Erkenntnis sich dem Licht der Sonne öffnet, oder wie das Kind unbewußt atmet, sobald es geboren ist.

Dieser Aussage gegenüber möge gleich eine erklärende Bemerkung hinzugefügt werden. Wenn erklärt wird, daß in jenem Dynamismus der Ursprung aller Religion liege und in ihm das allen Religionen Gemeinsame aufscheine, so wissen wir, daß der Ursprung der Religion in natürlicher wie übernatürlicher Gotteserkenntnis und Gottesverehrung, nicht im Unter- oder Unbewußten liegt, nicht in einem affektiven Impuls, sondern in der klaren Erkenntnis Gottes aus seiner Natur und positiver Offenbarung. Das ist Lehre und Glaube der Kirche vom Wort Gottes im Buche der Weisheit und im Römerbrief bis hin zur Enzyklika „Pascendi Dominici gregis“ Unseres seligen Vorgängers Pius X.

Dieses vorausgeschickt, bleibt aber immer noch die Frage jenes geheimnisvollen Dynamismus. Zu ihr dürfte zu sagen sein: Daß sich die Tiefenpsychologie auch mit religionspsychologischen Inhalten befaßt, sie zu analysieren und sie in ein wissenschaftliches System zu bringen sucht, ist sicher nicht zu beanstanden, wenn auch diese Forschung neu ist und ihre Terminologie sich in der Vergangenheit nicht findet. Wir machen auf dies letztere aufmerksam, weil es leicht zu Mißverständnissen führen kann, wenn die Psychologie bereits im Gebrauch stehenden Ausdrücken einen neuen Sinn gibt. Es wird der Klugheit und Zurückhaltung auf beiden Seiten bedürfen, um Mißverständnisse zu vermeiden und ein wechselseitiges Sichverstehen zu ermöglichen.

Es bleibt alsdann den Methoden Ihrer Wissenschaft überlassen, die Existenz, Struktur und Wirkungsweise eines solchen Dynamismus zu klären. Ein positives Ergebnis braucht nicht als mit Vernunft oder Glauben unvereinbar bezeichnet zu werden. Es würde nur zeigen, daß das „esse ab alio“ bis in seine tiefsten Wurzeln „esse ad alium“ ist, und das Wort des hl. Augustinus „Fecisti nos ad te, et inquietum est cor nostrum, donec requiescat in te“ (Conf. 1. 1 c 1 n. 1) fände eine neue, in den Grund des psychischen Seins greifende Bestätigung. Es würde sich ja um einen allen Menschen, allen

Völkern, jeder Kultur und Epoche zukommenden Dynamismus handeln. Eine Hilfe, und zwar eine wertvolle, für die Suche nach Gott und die Bestätigung Gottes.

In den Bereich des Transzendent-Psychischen gehört sodann das Schuldbewußtsein, das Bewußtsein, gegen ein höchstes Sollen trotz der erkannten Bindung verstoßen zu haben. Ein Bewußtsein, das zur Qual, ja zur schweren psychischen Störung werden kann.

Die Psychotherapie steht hier vor einem Phänomen, das nicht zu ihrer ausschließlichen Zuständigkeit gehört, denn es ist ebenso, wenn nicht vorwiegend religiös-sittlicher Art. Niemand wird in Abrede stellen, daß es ein unbegründetes, auch krankhaftes Schuldgefühl geben kann und nicht selten gibt. Es kann aber auch das Bewußtsein einer wirklichen Schuld vorliegen, die nicht behoben ist. Weder die Psychologie noch die Ethik haben ein fehlerbares Kriterium für den Einzelfall, denn der Gewissensvorgang des Schuldigwerdens ist von einer zu stark persönlichen und feinen seelischen Struktur. Wesentlich aber ist, daß ein wirkliches Schuldiggewordensein durch keine nur psychologische Behandlung geheilt werden kann. Ob der Psychotherapeut es vielleicht im besten Glauben in Abrede stellt, es besteht fort. Mag durch die ärztliche Autorität, durch Auto- oder Fremdsuggestion das Schuldgefühl zum Abklingen gebracht werden — die Schuld bleibt, und es wäre Selbst- und Fremdtäuschung, wollte die Psychotherapie, um das Schuldbewußtsein zu beheben, die Schuld als nicht mehr bestehend behaupten.

Der Weg, die Schuld zu beheben, liegt außerhalb des Reinspsychologischen; er liegt wie der Christ es weiß, in der Reue und in der sakramentalen Lossprechung durch den Priester. Hier wird die Quelle des Übels, die Schuld selbst, weggenommen, auch wenn das Schuldbewußtsein noch weiterwirken sollte. Es ist heutzutage nicht selten, daß bei gewissen pathologischen Fällen der Priester seinen Pönitenten an den Arzt verweist; hier

ist der Fall gegeben, wo umgekehrt der Arzt seinen Patienten Gott bzw. jenen zuführen sollte, die die Macht haben, ihm an Gottes Stelle die Schuld selber abzunehmen.

Ein letztes sei bezüglich des transzendenten psychischen Gerichtetseins auf Gott betont: Die Ehrfurcht vor Gott und seiner Heiligkeit, die immer in dem bewußten Tun und Lassen des Menschen sich widerspiegeln sollte. Wenn solches Tun — auch ohne subjektive Schuld des Handelnden — vom göttlichen Urbild abweicht, so widerspricht es seiner letzten Bestimmung. Hier liegt der Grund, warum auch die sogenannte „materielle Sünde“ etwas ist, was nicht sein soll, warum sie in der sittlichen Ordnung nichts Indifferentes darstellt.

Für die Psychotherapie ergibt sich daraus eine Schlußfolgerung: Sie darf der materiellen Sünde nicht mehr gleichgültig gegenüberstehen. Sie mag dulden, was für den Augenblick unvermeidlich ist. Aber sie muß wissen, daß Gott jenes Tun nicht billigen kann. Noch weniger darf die Psychotherapie dem Kranken den Rat erteilen, das materiell Verkehrte ruhig weiterzutun, weil er es ja ohne subjektive Schuld tun wird, und dieser Rat ist auch dann abwegig, wenn solches Tun des Kranken für seine psychische Entspannung, also für den Zweck des Heilverfahrens notwendig erscheinen sollte. Es kann nie zu einem bewußten Tun geraten werden, das eine Entstellung, kein Bild der göttlichen Vollkommenheit wäre.

Das ist es, was Wir glaubten, Ihnen vorlegen zu sollen. Seien Sie im übrigen versichert, daß die Kirche Ihr Mühen und Forschen mit warmer Teilnahme und mit besten Wünschen begleitet. Sie arbeiten auf einem sehr schwierigen Feld. Aber Ihr Schaffen kann für die Heilkunde, für die Kenntnis des Seelischen überhaupt und für die religiöse Anlage und Vervollkommnung des Menschen wertvolle Ergebnisse zeitigen. Daß Gottes Vorsehung und Gnade Ihre Wege leite, als Unterpfand dessen erteilen Wir Ihnen in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 157 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef in Werth.

1. Die vermögensrechtlich selbständige Rektoratsgemeinde St. Josef in Werth wird zur Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Aachen, den 27. Februar 1953.

J.-Nr. II/1363/52

Der Bischof von Aachen

A. A.

gez. Dr. Müssener
Generalvikar

Abschrift

Von der durch vorstehende Urkunde vollzogenen Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Josef in Werth zur Pfarrgemeinde habe ich Kenntnis genommen.

Aachen, den 6. Mai 1953

Abt. II 3 A-c
L. S.

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Brand

**Nr. 158 Urkunde über die Errichtung der
katholischen Pfarrgemeinde ad S. Margaretam
in Kofferen.**

1. Die vermögensrechtlich selbständige Rektorats-
gemeinde ad S. Margaretam in Kofferen wird zur
Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953
in Kraft.

Aachen, den 10. März 1953.

J.-Nr. II/1275/52.

Der Bischof von Aachen
A. A.

L. S.

gez. Dr. Müssener
Generalvikar

Abschrift

Von der durch vorstehende Urkunde vollzogenen
Errichtung der vermögensrechtlich-selbständigen Rek-
toratsgemeinde St. Margareta in Kofferen zur Pfarr-
gemeinde habe ich Kenntnis genommen.

Aachen, den 9. Mai 1953.

Abt.: II 3 A-c.

L. S.

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Brand

**Nr. 159 Urkunde über die Errichtung des
vermögensrechtlich selbständigen Rektorates
St. Mariä Heimsuchung in Marienberg.**

1. Der Seelsorgsbezirk St. Mariä Heimsuchung in
Marienberg wird aus der Pfarrgemeinde St. Mariä
Himmelfahrt in Scherpenseel ausgepfarrt und zur
vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsge-
meinde erhoben.
2. Die Rektoratsgrenzen werden wie folgt festgelegt:
Vom Schnittpunkt der Wurm in Marienberg mit
der Verlängerung der Erbbuschstraße verläuft die
Grenze nach Süden entlang der Wurm bis zur
Landesgrenze. Dann läuft sie mit der Landesgrenze
in südwestlicher Richtung bis zur Straße Marien-
berg-Rimbürg, anschließend in nordwestlicher
Richtung bis zu dem Feldweg, der fast rechtwinklig
von Westen und Norden auf die Landesgrenze
auftreft. Mit diesem Feldweg geht die Grenze nach
Norden bis zu dem Schnittpunkt mit dem Feldweg,
der nach Windhausen führt. Von hier aus grenzt
ein Feldweg, der in östlicher Richtung zum Schnitt-
punkt der Wurm mit der verlängerten Erbbusch-
straße führt, das Rektorat nach Norden ab.
3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß
Beschuß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde
St. Mariä Himmelfahrt in Scherpenseel vom 17. Fe-
bruar 1952.
4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953
in Kraft.

Aachen, den 30. Januar 1953

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

J.-Nr.: 2051/50.

Abschrift

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs von
Aachen erfolgte Errichtung des vermögensrechtlich
selbständigen Rektorats St. Mariä Heimsuchung in
Marienberg wird auf Grund der von dem Herrn
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
durch Erlaß vom 16. März 1953 — IG 90-02 — er-
teilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen be-
stätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 28. April 1953.

L. S.

II/3 A-c

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Brand

**Nr. 160 Urkunde über die Errichtung der
vermögensrechtlich selbständigen
Rektoratsgemeinde Herz Jesu
in Herzogenrath-Thiergarten.**

1. Der Seelsorgsbezirk Herz Jesu in Herzogenrath-
Thiergarten wird aus der Mutterpfarre St. Gertrud
in Herzogenrath ausgepfarrt und zum vermögens-
rechtlich selbständigen Rektorat erhoben.
2. Die Rektoratsgemeinde erhält folgende Grenzen:
Vom Schnittpunkt der Merksteiner Straße mit der
Max-Bicheroux-Straße ist die Grenze im Norden
und Osten identisch mit der Pfarrgrenze von St.
Willibrord, Merkstein, mit der Pfarrgrenze St. Thekla,
Streffeld, und mit der Pfarrgrenze Christus König,
Alsdorf, bis zur Gemarkungsgrenze auf der Land-
straße Nr. 224 von Alsdorf nach Herzogenrath.
Anschließend bildet die Landstraße 224 mit beiden
Seiten in westlicher Richtung bis zur Pützgasse,
dann die Pützgasse in südlicher Richtung eben-
falls mit beiden Seiten bis zum Feldweg 113 die
Rektoratsgrenze. Das Gemeindehaus Merkstein
gehört zum Rektorat. Der Feldweg 113 und dann
der Feldweg 112 bis zu der Stelle, wo der Feld-
weg 112 an der Gemarkung 6 scharfwinklig nach
Süden abfällt. Die Grenze behält nun die bis-
herige Richtung bis zum Feldweg 105 bei. Dieser
Feldweg bildet in seinem nördlichen Verlauf die
Grenze bis zur Parzelle 18. Anschließend über-
quert die Grenze in westlicher Richtung die Par-
zelle 18, verbleibt auf dem Plateau bis zum Feld-
weg 45. Der Feldweg 45 grenzt im weiteren das
Rektorat ab bis zu der Stelle, wo der Feldweg
in nördlicher Richtung abbiegt und später auf
den Feldweg 43 auftritt. Von hier ab verläuft
die Grenze entlang des Waldsaums in westlicher
Richtung bis zum Weg 43, der anschließend mit
beiden Seiten bis zur Abschlußmauer der Schwimm-
halle die Grenze bildet. Die weitere Abgrenzung
erfolgt durch die Betonwand des Sportplatzes in
nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der
Alsdorfer- mit der Prämienstraße. Die Parzellen 213
bis 223 gehören zum Rektorat. Nach Westen wird
das Rektorat abgegrenzt durch folgende Straßen.

verlängerte Prämiestraße, Saarstraße, obere Leonhardstraße, Theresienstraße, Max-Bicheroux-Straße bis zum Ausgangspunkt. Beide Seiten der vorerwähnten Straßen gehören zum Rektorat.

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Pfarrgemeinde St. Gertrud und dem Rektorat Herz Jesu erfolgt entsprechend dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Gertrud, Herzogenrath, vom 29. Dezember 1952.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Aachen, den 7. Februar 1953.

J.-Nr.: II/61/52
L. S.

gez. † Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Abschrift

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde Herz-Jesu in Herzogenrath-Thiergarten wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 26. März 1953 — I G 90-02 erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 28. April 1953

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Brand

L. S.
II/3 A-c

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 161 Neuordnung im Versicherungswesen des Pax-Priestervereins.

Aachen, 19. Mai 1953

Der Pax-Priesterverein hat sein Verhältnis zu den Versicherungs-Gesellschaften, die ihn in seinen karitativen Bestrebungen für den Klerus unterstützen, neu geordnet. Im Zuge dieser Umänderung und Neuordnung ist es auch notwendig, daß die vor dem 1. Januar 1953 ausgestellten Ausweiskarten der Versicherungsvertreter durch andere ersetzt werden. Alle vor diesem Termin ausgestellten Ausweise verlieren ab sofort ihre Gültigkeit und geben dem Inhaber nicht mehr das Recht, im Auftrag des Pax-Priestervereins aufzutreten.

Nr. 162 Berichtigung zu den Erläuterungen unter Nr. 142 Kirchlicher Anzeiger Jahrgang 1953 S. 69.

Aachen, 18. Mai 1953

In den Erläuterungen zu den Verordnungen unter Nr. 140 und unter Nr. 141, Absatz 2 Satz 4, ist durch Weglassen des Wörtchens „ganze“ ein sinnentstellender Fehler entstanden. Absatz 2 Satz 4 muß wie folgt lauten:

„Der ganze Wohnungsgeldzuschuß wird also demnach auch nur dem zu 100% beschäftigten Kirchenangestellten ausgezahlt.“

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 163 Priesterexerzitien.

Exerzitienplan für Priester der Benediktinerabtei St. Joseph, Gerleve, Haus „Ludgeri-Rast“:

6. bis 10. Juli; 12. bis 16. Oktober; 2. bis 6. November; 23. bis 27. November; 13. bis 19. Dezember.

Nr. 164 Wohnung für pensionierten Geistlichen.

Die Pfarrgemeinde Birgden bietet pensioniertem Geistlichen 5-Zimmer-Wohnung (incl. Küche). Gegenleistung: sonntags eine Zelebration, samstags 3 Stunden Beichtstuhl. Nachricht erbeten an das Katholische Pfarramt Birgden über Geilenkirchen.

Nr. 165 Bücher und Zeitschriften.

Requiem. Meßbüchlein für Seelenämter und Begräbnisse von Msgr. B. Hennen, Priesterseminar Trier. 128 Seiten mit Noten. In Ganzleinen. Preis 4.— DM, ab 10 Exemplare à 3.75 DM, ab 25 Exemplare à 3.50 DM, ab 50 Exemplare à 3.25 DM. Verlag Johann Josef Zimmer, Trier.

Folgende Bücher werden hiermit angezeigt:

Kirche in Not. — Eine erschütternde Darstellung der Christenverfolgung vor unseren Toren. — Herausgegeben von der Ostpriesterhilfe in Königstein (Taunus). Preis 2.50 DM.

Dr. Karl Becker: Rundfunk, Fernsehen und Seelsorge. (Seelsorge in der Zeit. Werkblätter für die Seelsorge in der Erzdiözese Freiburg.) 126 Seiten, Preis 1.80 DM. Enthält wertvolles Material zu den genannten Themen. Zu beziehen durch „Erzb. Missionsinstitut, Freiburg i. B., Wintererstr. 1“.

Der christliche Osten. 7. Jahrgang 1952. Jahrespreis 2.40 DM. Diese gut geleitete und empfehlenswerte Zweimonatsschrift ist das offizielle Organ der Catholica Unio in Deutschland. Zu beziehen durch Augustinus-Verlag in Würzburg. Wer die Zeitschrift bezieht, wird zugleich Mitglied der Catholica Unio, des Werkes der Hl. Orient. Kongregation. — Zentrale Würzburg, Augustinerkloster.

Lebendige Seelsorge. Jährlich 8 Hefte beim Seelsorge-Verlag in Freiburg (Breisgau). Bezugspreis 5.— DM für das Halbjahr. Sehr empfehlenswert.

Im Verlag Winfried-Werk Augsburg, Peutingers-
straße 5, sind erschienen:

Papstrufe in Zeit und Welt. Herausgegeben von
Sr. Exzellenz Weihbischof Dr. J. Neuhäusler. Nr. 5: Leib-
liche und geistige Vater- und Mutterschaft. 32 Sei-
ten, DM 0.40. Nr. 6: Gewissensfragen in der Ehe.
48 Seiten, DM 0.50. Nr. 7: Von Gott berufen. 40 Seiten,
DM 0.50.

Roman Bleistein S. J., Die große Berufung. Vom
Leben und Sterben sechzehn junger Jesuiten. 48 Seiten,
mit Bildern, engl. Broschur DM 1.20.

B. Gerardi, Die Macht des Beispiels. Marcel Callo —
Leben und Sterben. 16 Seiten, DM 0.30.

Max Biber, Mein Begleiter durch das Jahr des
Herrn. Ein Gang mit den Kindern durch das Kirchenjahr.
100 Seiten, mit vielen Bildern zum Ausmalen, kartoniert
mit aufgesetztem Leinenrücken, DM 1.50.

Folgende Veröffentlichungen des Hoheneck-
Verlages in Hamm (Westf.) werden empfohlen:

Grundfragen des Jugendschutzes. Jahrbuch für
Volksgesundung 1952/53. Preis DM 3.50.

So arbeiten wir mit dem Gesetz zum Schutze
der Jugend in der Öffentlichkeit. Von Hans Seidel.

Ruf ins Volk. Monatsschrift für Volksgesundung und
Jugendschutz. Preis der einzelnen Nummer DM 0.20.

Nr. 166 Personalkronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 15. Mai 1953 Dominick Josef, Pfarrer in Krefeld-
Fischeln St. Klemens, zum Pfarrer in
Immerath, Dekanat Hochneukirch;
- am 20. Mai 1953 Jakobs P. Jakob, S.V.D., zum Kaplan
in Niederkrüchten, Dekanat Weg-
berg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

- am 19. Mai 1953 den Pfarrer Franz Janßen in Otzen-
rath zum Definitor der 1. Definition des
Dekanates Hochneukirch ernannt;
- am 23. Mai 1953 dem Kaplan Wilhelm Oberband-
scheid in Düren St. Bonifatius die
Genehmigung zur Erteilung des Religions-
unterrichtes an der Städtischen Real-
schule für Mädchen in Aachen
erteilt;
- am 23. Mai 1953 dem Kaplan Josef Schnitzler in
M.Gladbach-Venn die Genehmigung
zur Erteilung des Religionsunterrichtes
an der Städtischen Realschule für
Jungen in M.Gladbach erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 16. April 1953 Böck Georg, zuletzt Kaplan an St.
Maximilian in Düsseldorf, zwischen 1. und
5. April 1945 in Dobrie-Woda/Slowakei
gefallen, 31 Jahre alt;
- am 3. Mai 1953 Vogel Heinrich, Pfarrer an St. Bruno
in Düsseldorf-Unterrath, 53 Jahre alt;
- am 6. Mai 1953 Hoeing Alfons, Pfarrer in Alzenbach,
56 Jahre alt;

am 9. Mai 1953 Schulten Johannes, Pfarrer an
Maria Hilf in Dönberg bei Neviges, 47
Jahre alt;

am 10. Mai 1953 Sauer Franz, zuletzt Kaplan an St.
Bruno in Köln-Klettenberg, 41 Jahre alt;

am 20. Mai 1953 Schmitz Josef, Pfarrer an St. Josef in
Oberhausen, 65 Jahre alt;

am 20. Mai 1953 Koch Heinrich, Geistlicher Rat, zuletzt
Pfarrer in Godesberg-Mehlem, 74 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 167 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr.
Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung
vom 5. bis 9. Mai 1953 im Dekanat Krefeld-Mitte: Am 5. Mai
in St. Anna 203 (St. Anna 85, St. Elisabeth-Inrath 91, St. Petrus
Canisius 27); am 6. Mai in Liebfrauen 238 (Liebfrauen 197,
St. Franziskus 41); in St. Johann 215 (St. Johann 177, St.
Antonius 38); am 7. Mai in St. Stephan 257 (St. Stephan 131,
St. Elisabeth 126); in St. Norbert 251 (St. Norbert 116, St.
Martin 135); in St. Joseph 170; am 8. Mai in Liebfrauen den
Schülern und Schülerinnen der höheren Lehranstalten 431;
im Pauly-Stift 30 erwachsenen Firmlingen; am 9. Mai in
St. Dionysius 120, zusammen 1915 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich
Hünermann in der Zeit vom 10. bis 20. Mai 1953 die ka-
nonische Visitation im Dekanat Viersen vor und spendete
das heilige Sakrament der Firmung am 10. Mai in Viersen
St. Remigius 217; am 11. und 12. Mai in Süchteln St. Kle-
mens 262, darunter 69 aus der Landeskinderklinik; am
13. Mai in Neersen 251; in Süchteln-Dornbusch 62; am
14. Mai in Süchteln St. Franziskus 57; am 13. und 14. Mai in
Viersen St. Josef 466 (am 13. Mai St. Josef 330, am 14. Mai
Bezirk Hamm 78 und 58 Erwachsenen); am 17. Mai in Viersen-
Helenabrunn 85; am 18. Mai in Viersen St. Peter 100; am
19. Mai in Viersen St. Notburga 168; zusammen 1668 Firm-
lingen. Die Schlußkonferenz fand am 20. Mai unter dem
Vorsitz des H. H. Visitators im Pfarrheim St. Remigius statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz
Demont vom 28. April bis 7. Mai 1953 das heilige Sakrament
der Firmung im Dekanat Blankenheim und zwar: am
28. April in Blankenheim 70, in Blankenheimerdorf 63; am
29. April in Ripsdorf 61, in Uedelhoven 56; am 30. April in
Alendorf 61; am 4. Mai in Dollendorf 65, in Mülheim 24;
am 5. Mai in Reetz 26; am 6. Mai in Tondorf 29, in Rohr
43; am 7. Mai in Lommersdorf 107; außerdem am 5. Mai
im St. Josefsstift in Blankenheim 8 Erwachsenen; zusammen
613 Firmlingen.

Desgleichen konsekrierte der H. H. Bischof Dr. Franz
Demont auftragsgemäß am 1. Mai 1953 den Hochaltar in
der Pfarrkirche zu Tripsrath in hon. S. Matr. Annae.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz
Demont vom 12.—17. Mai 1953 das heilige Sakrament der Fir-
mung im Dekanat Monschau und zwar: am 12. Mai in
Monschau 203; am 13. Mai in Höfen 125, in Rohren 50; am
14. Mai in Kalterherberg 173; am 15. Mai in Mützenich 115,
in Konzen 100; am 16. Mai in Imgenbroich 78; am 17. Mai
in Eicherscheid 85; zusammen 929 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklama-
tionen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen
Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 12

Aachen, den 15. Juni 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 168 Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. an die Tabakarbeiterinnen (26. April 1953)	83	Nr. 173 „Tag des Priestertums“	87
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 169 Hirtenwort zum Gebetstag für die Kirche in der Verfolgung	84	Nr. 174 Eröffnung des Bischöflichen Konviktes, Haus Eich, Aachen	88
Nr. 170 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach 85		Nr. 175 Einsendung von Binationsstipendien und der Meßstipendien an den festa suppressa	88
Nr. 171 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates zum heiligen Bonifatius in Aachen-Forst	86	Nr. 176 Wallfahrt nach Arenberg	89
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 172 Feier des Festes der Apostelfürsten Petrus und Paulus	86	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 177 Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge in Donauwörth	89
		Nr. 178 Priesterexerzitien	89
		Nr. 179 Stellenangebote - Stellengesuche	89
		Nr. 180 Bücher und Zeitschriften	89
		Nr. 181 Personalchronik der Diözese Aachen	90
		Nr. 182 Vermischte kirchliche Nachrichten	90

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 168 Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. an die Tabakarbeiterinnen [26. April 1953].

Euer lebendiger Glaube, eure Hingabe an Christus und an die Kirche und an seinen Stellvertreter auf Erden haben euch nach Rom geführt, geliebte Töchter, Tabakarbeiterinnen und Arbeiterinnen aus der Uns teuren Diözese Fidenza. Um eure Gefühle der Ergebenheit zu bekunden und um Uns eure „Botschaft der Liebe und Treue“ zu überreichen, habt ihr den Wunsch geäußert, euch um Uns zu scharen, um den Apostolischen Segen zu empfangen und von Uns ein stärkendes und aufmunterndes Wort zu hören.

Jeden Morgen, wenn Wir Gott das heilige Meßopfer darbringen, richten Wir zu Gott flehende Gebete „für alle Christgläubigen, auf daß es ihnen zum Nutzen für das Heil im ewigen Leben sei“ (Ordo Missae). Unsere Gebete aber werden sozusagen noch flehender und inständiger, wenn Wir beim Memento der Lebenden der Anliegen und Bedürfnisse derer gedenken, die die göttliche Vorsehung mit Uns Tag für Tag in unmittelbare Verbindung stellt. So dachten Wir gestern, in Erwartung der heutigen Audienz, gerade an euch, geliebte Töchter, und es war das Tagesevangelium, das die Kirche ihren Gläubigen am Markusfest vorlegt, das Uns die Worte eingab, die Wir im Begriff sind, an

euch zu richten. Dieser Umstand gibt Uns aber auch das Vertrauen, daß Wir, indem Wir Uns an euch wenden, nichts sind als ein Werkzeug, dessen Christus der Herr sich bedienen will, euch zu belehren und euch zu segnen.

Das Evangelium berichtet also (Luk. 10, 1—9), daß der Herr weitere 72 aus seinen Jüngern auswählte und überall dorthin sandte, wohin er gehen würde, und nachdem er sie gemahnt hatte, daß die Ernte groß, der Arbeiter aber wenige wären, fügte er hinzu: „Ich sende euch wie Schafe mitten unter Wölfe“ und endete mit der Ermahnung, denen, die sie aufnahmen, zu sagen „das Reich Gottes kommt zu euch“.

Geliebte Töchter! Wir haben euch erwählt und auch alle eure Kameradinnen, die im Geiste mit hier sind, und Wir senden euch zurück an eure Arbeitsstellen, wohin Christus zurückkehren muß als Lehrer und Heiland.

Bedenkt vor allem, wie groß die Ernte, wie weit das Feld eures Apostolates ist. Dabei denken Wir insbesondere an eure Fabriken, wo nach dem Wort des Evangelisten (Matth. 13, 36 ff.) durch das Wirken des bösen Feindes Unkraut inmitten des guten Korns wächst.

Wir erachten es als überflüssig, das zu wiederholen, was Wir schon bei jeder Gelegenheit heraus-

gestellt haben über das Anrecht des Arbeiters auf einen gerechten Lohn, über seine Würde, über eine gesunde Wohnung, in der er ein glückliches und christliches Familienleben führen kann, wie Wir auch über das Recht gesprochen haben, „dem Arbeiter einen gerechten Teil von Mitverantwortung in Aufbau und Fortentwicklung der Volkswirtschaft zu geben“ (Anspr. vom 7. Mai 1949). Wer arbeitet, darf sich nicht als Fremder am eigenen Arbeitsplatz fühlen; er ist Mitproduzent, ist Subjekt, nicht einfachhin Objekt des Unternehmens. Wir folgen daher mit lebhafter Anteilnahme eurem Bestreben, eure Lebensbedingungen zu verbessern und die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden und Unternehmer auf Schwierigkeiten, denen ihr ausgesetzt sein könnt, hinzulenken.

Diese gerechten Forderungen rechtfertigen jedoch nicht die Verheerung, die in der Tat in den Seelen geschieht und erklären sie auch keineswegs; die Verheerung, die unter Arbeitern und Arbeiterinnen hervorgerufen wird in den Fabriken und in anderen Arbeitsplätzen, wo man nicht selten auf Personen trifft, blind geworden durch eine Propaganda, die, manchmal hinterlistig, bisweilen dreist, immer aber eine Quelle von Haß und Aufruhr ist.

Groß ist daher, geliebte Töchter, das Feld eures Apostolats. Ihr sollt, indem ihr wachsamem Auges auf eure Maschinen und auf andere Instrumente eurer Arbeit aufpaßt, nicht vergessen, daß auf eurer Seite Geschöpfe sich befinden, die eine unsterbliche Seele haben, eine Seele, die wie die eure durch Christi Blut erlöst worden ist, sich aber dann von ihm entfernt hat, als sie schmählich dazu verführt worden ist, an der Möglichkeit zu verzweifeln, beim sanftmütigen göttlichen Meister Stärkung und Erlösung zu finden.

Sorgt dafür, daß euer Glaube und euer christliches Leben durch euer Beispiel sympathisch erscheine; tut alles, damit eure Gelassenheit auch mitten in den Bedrängnissen, damit euer innerer Friede, eure natürliche Einfachheit in recht vielen Herzen die Sehnsucht nach Licht und Liebe erwecken.

Gewiß, dieses Apostolat ist oft reichlich schwer; und dies ist das zweite Wort, das wir an euch richten. „Ich sende euch“, so sagte der göttliche Erlöser, „wie Schafe mitten unter Wölfe“. Es ist ja

allgemein bekannt, in welchem eisigkaltem geistigen Klima ihr oft gezwungen seid zu leben, und welchen Hohn ihr oft ertragen müßt um eures Glaubens und um eurer Tapferkeit willen. Bei der gleichen Arbeit an derselben Maschine um ihr tägliches Brot zu verdienen, müßten die Arbeiter sich untereinander wie Brüder fühlen; sie verhalten sich hingegen oft wie von einander durch unübersteigbare Wälle getrennt.

Geliebte Töchter! Ihr müßt nicht nur unbeugsam und stark bleiben und euch nicht einschüchtern lassen; ihr müßt auch erfüllt sein von unerschöpflicher Sanftmut jenen armen Seelen gegenüber, die dem Irrtum verfallen sind; ihr müßt in Geduld auf den Tag und die Stunde ihrer Rückkehr warten.

Es stärke euch dabei die Hoffnung auf eine verheißungsvolle Klärung im wolken schweren Himmel der heutigen Welt.

Zweifelsohne können andere Stürme noch ausbrechen. Wer sieht jedoch nicht, wie sich die Wolken hier und da bereits geteilt haben und wie die Sonne sich anschickt, mit ihren blendenden Strahlen einen neuen, helleren und heiteren Tag zu erleuchten?

Wird vielleicht umsonst das Stöhnen von Millionen von Seelen erklingen, die „nach einer Änderung der Wegerichtung rufen und die auf die Kirche Christi als den kräftigen und einzigen Steuermann schauen“? (Exhort., 10 Februar 1952).

Kehrt also, geliebte Töchter, zu euren Arbeitsplätzen zurück und sagt: „Das Reich Gottes kommt zu euch“! Dies ist das dritte Wort, das Wir an euch richten.

Tut alles, was in eurer Kraft ist, damit die Gefährten eurer täglichen Mühen begreifen, wie groß der Friede und die Freude wären, die ihre Seelen erfüllt hätten, wenn sie sich endlich entschließen würden, sich von neuem der milden Herrschaft Christi zu unterwerfen; sorgt dafür, daß sie sehen, welcher Eintracht und welchen Friedens sich ihre Familien erfreuen würden, wenn Christus in ihnen als König walten könnte. Erklärt ihnen, so gut ihr könnt, wie groß der Vorteil wäre, den selbst die sozialen Strukturen der Welt von heute davon hätten, wenn diejenigen, die sie umschichten, ändern und bessern wollen, mit Christus, in Christus und durch Christus ans Werk gingen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 169 Hirtenwort zum Gebetstag für die Kirche in der Verfolgung.

Liebe Diözesanen!

Euch allen ist es bekannt, daß in den Ländern hinter dem sog. eisernen Vorhang Christentum und Kirche aufs schlimmste bekämpft und verfolgt werden.

Zahlreiche Bischöfe, Priester und Gläubige leiden um ihres Glaubens willen in Lagern, Gefängnissen und Zuchthäusern. Die Ausübung des Glaubens, die Abhaltung des Gottesdienstes und die religiöse Unterweisung der Jugend wird äußerst erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Solches Geschehen darf uns nicht gleichgültig sein. Hier gilt das Wort

des Apostels: „Leidet ein Glied, so leiden alle anderen Glieder mit.“ (1 Kor. 12, 26). Als Gliedern des mystischen Leibes Christi müssen uns die Leiden und Sorgen unserer Brüder und Schwestern im Glauben so nahegehen, als wären wir selbst die Leidenden.

Mit den übrigen Oberhirten Westdeutschlands rufe ich Euch darum auf, am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus, dem 29. Juni, einen Gebets- und Opfertag für die verfolgte Kirche zu halten. Es geht dabei nicht um eine materielle Spende, sondern um Euer geistiges Opfer im Gebet und in dem Empfang und in der Aufopferung der heiligen Kommunion für unsere verfolgten Glaubensgenossen. Dazu lade ich Euch ein. Am Nachmittag oder Abend dieses Apostelfestes, das in besonderer Weise das Fest des Papsttums und der Kirche ist, soll eine Gebetsstunde in der angegebenen Meinung gehalten werden. Das Nähere werden Euch Eure Seelsorger mitteilen.

Aachen, den 1. Juni 1953

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

*

Im Anschluß an vorstehendes Hirtenwort verordnen wir: Dieses ist am Sonntag, 21. Juni, zu verlesen. Die Gläubigen sind zu zahlreichem Empfang der heiligen Sakramente am Feste Peter und Paul bzw. am vorhergehenden Sonntag einzuladen. Am Nachmittag des Sonntags, des 28. Juni, ist hinreichend Beichtgelegenheit zu geben. In den Predigten dieses Tages ist auf den Gebetstag nochmals hinzuweisen. Am Nachmittag bzw. Abend des 29. Juni ist eine Gebetsstunde im Sinne des oberhirtlichen Schreibens zu halten. Empfohlen werden aus „Oremus“ die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu A 96 ff. und der Abschnitt „Vom mystischen Leibe Christi“ A 109.

Nr. 170 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach.

1. Der Seelsorgsbezirk St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach wird aus den Pfarrgemeinden St. Mariä Rosenkranz, Mönchen-Gladbach, und Herz Jesu Mönchen-Gladbach-Neuwerk, ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach sind folgende:
Beginnend am Schnittpunkt der verlängerten Lettow-Vorbeckstraße und der Umgebungsbahn Neuwerk—Rheydt führt die Grenze zunächst entlang der Abzweigung der genannten Umgebungsbahn bis zur Einmündung dieser Abzweigung in die Bahnstrecke Mönchen-Gladbach—Viersen. Von dort geht sie entlang der Bahnstrecke Viersen—Mönchen-

Gladbach bis zum Schnittpunkt mit der Umgebungsbahn Neuwerk—Rheydt, folgt dieser Umgebungsbahn bis zur Süchtelner Straße. Weiter verläuft sie entlang der Achse der Süchtelner Straße bis zur Alsstraße, entlang der Achse der Alsstraße bis zur Künkelstraße und entlang der Achse der Künkelstraße bis zum Alsbach. Von der Stelle, wo der Alsbach auf die Künkelstraße trifft, bis zur Badenstraße ist der Alsbach die Grenze. Weiter führt sie entlang der Achse der Badenstraße bis zur Einmündung der Badenstraße in die Eickener Straße. Dort die Eickener Straße überquerend, umfaßt sie die Häuser der Eickener Straße, die gegenüber der Einmündung der Badenstraße bis zur Eickener Höhe liegen. Weiterhin bilden die südlichen Grundstücksgrenzen der auf der südlichen Seite entlang der Straße Eickener Höhe und ihrer Verlängerung bis zur projektierten Straße nach Viersen gelegenen Hausgrundstücke die Grenze. Auf die projektierte Viersener Straße stößt sie in einer Entfernung von 60 m nördlich der Achse der Schwogenstraße und geht in Luftlinie zur Lettow-Vorbeckstraße, auf die sie ebenfalls 60 m nördlich von der Achse der Schwogenstraße entfernt auftritt. Von dieser Stelle an führt sie entlang der Achse der Lettow-Vorbeckstraße und ihrer Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Umgebungsbahn Neuwerk—Rheydt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Mönchen-Gladbach vom 23. März 1952.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Aachen, den 20. Februar 1953

Siegel
II/145/52

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 20. Februar 1953, II/145/52, erfolgte Errichtung der Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 18. Mai 1953, I G 90—03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 28. Mai 1953

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Dr. Hilgers

Beglaubigt:

Gerhard

Reg.-Kanzlei-Angestellter

L. S.

Nr.171 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates zum heiligen Bonifatius in Aachen-Forst.

1. In der Pfarrgemeinde zur heiligen Katharina in Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Nord-Ost, wird ein seelsorglich selbständiger Rektoratsbezirk unter dem Patronat des heiligen Bischofs und Märtyrers Bonifatius errichtet.

Die Grenze dieses Bezirkes verläuft vom Bahnhof Rothe Erde über den Eisenbahnweg der Eisenbahnstrecke nach Kornelimünster bis zum Katharinenweg. Sie folgt diesem Weg, geht dann über die Reinhard — Eilendorfer — Engelbertstraße am Schlackenweg vorbei über den Freunderweg und Hickelweg. Vom Hickelweg aus mündet sie in die Drimbornallee, folgt der Altstraße bis zur Schönratherstraße, biegt links ab zum Drimborner Wäldchen und kommt über den Krautmühlenweg wieder zum Bahnhof Rothe Erde.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel eines Rektors. Er gilt als vicarius cooperator gemäß can. 476 § 2 C.I.C., dem der oberhirtliche Auftrag geworden ist, in diesem festumgrenzten Teil der Pfarre unter der allgemeinen Aufsicht des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Bezüglich der Rektoratskirche ist er rector ecclesiae in sinn-gemäßer Anwendung der can. 479 — 486 C.I.C.

3. Er besitzt die Vollmacht zur Ausübung der den Pfarrern in can. 462 vorbehaltenen Funktionen, dazu die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (can. 1245 C.I.C.) und der Eheschliessungen (can. 1044 und 1045 § 3 C.I.C.).

4. Zur Eheassistenten ist er ad universitatem causarum delegiert und kann von Fall zu Fall subdelegieren.

Ein dem Rektor beigegebener Hilfsgeistlicher gilt als vicarius cooperator der Gesamtpfarre und hat als solcher die Delegation zur Eheassistenten gemäß seiner Anstellungsurkunde. Er soll jedoch von dieser Delegation nur im Einverständnis mit dem Rektor Gebrauch machen.

5. Zur applicatio pro populo ist er nicht verpflichtet, da der Pfarrer auch für diesen Seelsorgebezirk appliziert.

6. Die in can. 470 C.I.C. vorgeschriebenen Kirchenbücher hat er als Teilregister der Pfarrei gewissenhaft zu führen und amtliche Auszüge aus diesen Teilregistern unter Beifügung eines Filialsiegels auszustellen.

7. Er nimmt an den Dekanatskonferenzen und den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Er hat bei der Wahl des Dechanten weder aktives noch passives Wahlrecht.

8. Gegenüber dem Rektoratsbezirk behält der Pfarrer seine pfarramtlichen Befugnisse, macht aber von ihnen, soweit es sich um persönliche Ausübung der Seelsorge handelt, außer in Fällen ernster Dringlichkeit keinen Gebrauch.

9. Vermögensrechtlich wird durch die Errichtung des Rektoratsbezirkes nichts geändert. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde stellt jedoch alljährlich einen eigenen Etat für diesen Bezirk auf. Die Erträge der allgemeinen Kollekten aus der Rektoratskirche sind in diesen Spezialetat als Einnahmen zu buchen.

Gegeben zu Aachen am 5. Juni 1953

J.-Nr. II 623/52

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr.172 Feier des Festes der Apostellürsten Petrus und Paulus.

Aachen, 6. Juni 1953

Wenn auch die Gläubigen nicht verpflichtet sind, am Feste Peter und Paul die hl. Messe zu besuchen, so soll doch in allen öffentlichen Kirchen der Gottesdienst wie an anderen Sonn- und Festtagen gefeiert werden. Die Gläubigen sind zu ermahnen, wenn es ihnen möglich ist, die hl. Messe zu besuchen. Besonders die Kinder sind anzuhalten, am Gottesdienst teilzunehmen, zumal da sie schulfrei haben. Es wird eine besondere Aufgabe der Seelsorger sein, die Familien darin zu bestärken, diesen Feiertag im häuslichen Kreis als einen Tag des Gottesdienstes und der Arbeitsruhe zu begehen.

Hiermit wird für den 29. Juni 1953 den Priestern die Erlaubnis zum Binieren gegeben, soweit die Bination notwendig ist, daß die Sonntags-Gottesdienstordnung durchgeführt werden kann. — Ebenso wird hiermit die Erlaubnis gegeben, an diesem Tage die Abendmesse dort zu feiern, wo der Pfarrer nach gewissenhafter Prüfung zu dem Urteil gekommen ist, daß ohne eigene Abendmesse ein großer Teil der Gläubigen das heilige Meßopfer nicht mitfeiern könnte. — Wenn die Abendmesse an diesem Tage notwendig wird, ist auch im Hinblick auf sie Binationserlaubnis gegeben. — Trinationserlaubnis kann nicht erteilt werden, doch dürfte es sich bei zeitiger Sorge wohl in den meisten Fällen ermöglichen lassen, durch einmalige Aushilfe etwaige Lücken in der Sonntags-Gottesdienstordnung zu schließen.

Wir machen noch auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 aufmerksam, die für die „freiwilligen“ Feiertage in Frage kommen:

§ 9: „Kirchliche Feiertage werden gemäß § 6 Abs. 1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehren oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.“

§ 6, (1): „An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen;
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie in Räumen mit Schankbetrieb Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte;
- c) öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
- d) größere sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die Gemeindebehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

Nr. 173 „Tag des Priestertums“.

Aachen, 8. Juni 1953

In diesem Jahre wird der „Tag des Priestertums“ am Sonntag, dem 5. Juli (Oktav-Sonntag von Mariä Heimsuchung), als Patronatsfest des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe und des Priesterseminars in der ganzen Diözese feierlich begangen. Unser Hochwürdigster Herr Bischof bittet darum die Diözesanen, an deren erprobten Opfersinn er sich so oft mit Erfolg gewandt hat, ihn auch in der Behebung des beklagenswerten Priestermangels mit seiner Sorge nicht allein zu lassen, sondern mit ihm dieses brennende Anliegen vor Gott zu bringen. Da die Erwählung und Berufung zum Priestertum aber auch der Ruf an die Jungfrauen zur Ordensschwester für Mission und Krankenpflege von Gott herkommen und da das Reich Gottes in dieser Welt ohne geweihtes Priestertum nicht bestehen kann, wenden wir uns an alle katholischen Familien mit der inständigen Bitte, doch im gemeinsamen Familiengebet von Gott viele Priester und Ordens-

berufe zu erflehen und ihn zu bitten, der Kirche wahrhaft würdige Nachfolger des Ewigen Hohenpriesters zu schenken. Wir bitten aber ebenso die katholischen Eltern, ihren Kindern, wenn sie sich von Gott berufen glauben, doch nicht den Weg zu versperren. Möchten doch auch die Pfarrfamilien unter Führung ihrer Priester besondere Gebetsstunden um Priester- und Ordensberufe an den sakramentalen Gebetstagen wie auch an je einem der vierteljährlichen Quatembertage halten. Desgleichen wird die stete Empfehlung des Priestersamstags die Gläubigen immer mehr mit dem brennenden Anliegen vertraut und besorgt machen.

Die Gläubigen wissen, daß heute viele Studierende in ihren Ferien einen Werkberuf ergreifen und sich als Bergwerks- oder sonstige Arbeiter verdingen, um sich einen Beitrag zu ihren Studienkosten zu verdienen. Aber bei den gestiegenen Preisen für Wohnung, Kleidung und Lebensunterhalt reichen solche Einnahmen bei weitem nicht aus. In immer größerer Zahl gehen Gesuche um geldliche Unterstützung von Theologiestudierenden und von Spätberufenen ein, die zunächst an einem Abendgymnasium ihre gymnasiale Reife erwerben müssen. Wie sollen wir helfen, wenn die Gläubigen uns nicht die Mittel zur Verfügung stellen? Die meisten Pfarrgemeinden, in denen die rührigen Frauen und Jungfrauen als Förderinnen für das P.W.P. so eifrig tätig sind, daß wir ihnen nicht genug dankbar sein können, spenden nach bestem Können. Aber wir können uns auch der Überzeugung nicht verschließen, daß manche Gemeinden, die im vorigen Jahre in ihrer Gesamtheit nur DM 5,— oder DM 10,— oder DM 20,— bis DM 30,— für das „Werk aller Werke“ beigesteuert haben, mit dem bedrohlichen Ausmaße des Priestermangels wie auch mit der harten wirtschaftlichen Not der Priesteramtskandidaten nicht vertraut sind. Die Priester wollen deshalb am „Tag des Priestertums“ das Wort Gottes in allen heiligen Messen über das brennende priesterliche Anliegen der Kirche verkünden. Sie wollen sich aber auch an das stets hilfsbereite Herz der Gläubigen wenden mit der Bitte, daß sie an diesem „Tag des Priestertums“ eine besondere Opfergabe für die bedürftigen Priesteramtskandidaten zur Verfügung stellen. Sicherlich sind sehr viele Gläubige bereit, dem P.W.P. als Mitglied beizutreten mit einer Opfergabe von DM 0,10 im Monat bzw. DM 1,— Mindestbeitrag im Jahr.

Die Hochwürdigsten Herren Pfarrer wollen die Gläubigen mit diesem Aufruf am letzten Sonntag im Juni vertraut machen und die besondere Patroziniumskollekte wärmstens empfehlen. Sie mögen aber auch nicht vergessen, in jeder Priestersamstagsmesse ein Geldopfer bei den Gläubigen für den gleichen Zweck einzusammeln und den Gesamtertrag auf dem üblichen Wege einzusenden.

Neuere Priesterliteratur:

Van Acken S.J.: „Der Priesterberuf“

„ „ „Priester werden?“

„ „ „Die Sorge aller Priester“

Gaston Courton: „Vor dem Angesichte des Herrn“

Albert Schulte S.V.D.: „Unsere Priester“

Josef Straudinger: „Heiliges Priestertum“

K. A. Sauer: „Wächter zwischen Gott und Menschen“

Michael Pfliegler: „Priesterliche Existenz“

Nr. 174 Eröffnung des Bischöflichen Konviktes, Haus Eich, Aachen.

Aachen, 9. Juni 1953

Am 1. Juni d. J. konnte das Knabenkonvikt in Aachen in eigenen Räumen die Arbeit aufnehmen. Damit ist der langgehegte Wunsch unseres Oberhirten und vieler Priester im Bistum erfüllt worden. Die rege Nachfrage und die Bitten um Aufnahme ins Konvikt zeigen, daß ein wirkliches Bedürfnis im Bistum bestand, eine solche Anstalt zu schaffen. Zunächst bietet das Konvikt etwa achtzig Schülern Platz. Der weitere Ausbau ist geplant, damit bei einer entsprechenden Auslese der Bewerber den Anforderungen unseres Bistums genügt werden kann. Bis Ostern 1954 sind keine Aufnahmen mehr möglich.

Das Bischöfliche Konvikt steht unter geistlicher Leitung. Es will katholischen Jungen jene Lebenshaltung vermitteln, die zu einer richtigen Berufswahl in Verantwortung vor den von Gott gestellten Aufgaben führt. Aufgenommen werden deshalb nur solche Jungen, die für die höhere Schule bildungsfähig und bildungswillig sind. Sie müssen dazu für das Gemeinschaftsleben eines Konviktes in echter jugendgemäßer Frömmigkeit und frischer Lebensart geeignet sein. Ein Elternhaus, in dem gute Sitte und katholische Lebensauffassung lebendig sind, wird immer die beste Voraussetzung für die Aufnahme ins Konvikt bieten.

Das Konvikt steht vorzugsweise Jungen aus dem Bistum Aachen offen, die Eignung und Neigung zum Priestertum haben. Durch den Eintritt ins Konvikt soll jedoch der künftigen freien Berufsentscheidung nicht vorgegriffen werden. Wenn genügend Plätze verfügbar sind, können Schüler mit andern Berufszielen aufgenommen werden. Grundsätzlich werden nur solche Sextaner zugelassen, die das altsprachliche Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen besuchen wollen. In die höheren Klassen werden Schüler nicht-humanistischer Anstalten aufgenommen, wenn deren Leistung und Berufsziel eine Ausnahme rechtfertigen.

Jungen der beiden letzten Volksschulklassen (13- und 14jährigen), die eine ihrem Alter gemäße

Hoffnung bieten, dem Herrn einmal als Priester dienen zu können, kann durch das Konvikt eine Ausbildung vermittelt werden, die den Übergang auf eine höhere Klasse des Gymnasiums ermöglicht. Für diesen Förderungskursus kommen nur Schüler mit guter Begabung und erprobtem Fleiß in Frage.

Die Anmeldefristen werden rechtzeitig im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben. Ein Prospekt mit allen wissenswerten Angaben kann bei dem Herrn Konviktsdirektor, Aachen, Eupener Straße 138, angefordert werden. Dorthin sind auch alle anderen Anfragen zu richten.

Nr. 175 Einsendung von Binationsstipendien und der Meßstipendien an den festa suppressa.

Aachen, 10. Juni 1953

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht werden die Gelder, die aus Binationsstipendien oder aus Meßstipendien stammen, die an den festa suppressa persolvirt worden sind, dem neuerrichteten Knabenkonvikt in Aachen zugewandt. Während das Priesterhilfswerk in dankenswerter Weise die eigentlichen Theologiestudierenden unterstützt, können die Priester des Bistums durch gewissenhafte Einsendung dieser Stipendien dem neuen Werk zur Weckung der Priesterberufe unmittelbar helfen. Wir bitten, wie bisher die Beträge durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden. Wir machen bei dieser Gelegenheit auf die folgenden Verpflichtungen, die im Gewissen binden und zur Restitution verpflichten, betr. dieser Stipendien aufmerksam:

1. Sie sind in voller Höhe abzuliefern.
2. Jedes Stipendium, das für eine Binationsmesse oder eine heilige Messe an den festa suppressa gegeben wird, muß abgeliefert werden. Hiervon entschuldigt nicht der Mangel an Meßstipendien an anderen Tagen.
3. Die Priester, die zur applicatio pro populo verpflichtet sind, dürfen an den Applikationstagen zwar ein Stipendium für die Binationsmesse annehmen, es aber niemals für sich behalten, sondern müssen es an die Bistumskasse ganz abliefern. Wenn diese Priester an den festa suppressa für eine private Intention ohne Stipendium applizieren, müssen sie aus eigenen Mitteln die Diözesantaxe einsenden.
4. Der Erlös aus den bezeichneten Stipendien darf unter keinem Vorwand für einen anderen Zweck, möge er noch so erstrebenswert und gut sein, als den vom Apostolischen Stuhl genehmigten verwandt werden.

Die Priester unseres Bistums bitten wir, diese Hilfe willig dem neuen Knabenkonvikt zu schenken.

Nr. 176 Wallfahrt nach Arenberg.

Aachen, 11. Juni 1953

Zehntausende von Menschen sind es, die jetzt Woche um Woche die Kirche und die religiösen Anlagen in Arenberg besuchen. Um diese Fahrten seelsorgerlich mehr auszuwerten, wird in der Hauptreisezeit vom 1. Juni bis Ende September für die Wallfahrer täglich um 9.30 Uhr eine hl. Messe ge-

halten. Außerdem findet täglich um 17 Uhr in der Gnadenkapelle die Pilgerbetstunde statt.

Beichtgelegenheit ist immer gegeben. Auf Wunsch wird auch eine Ansprache gehalten. Desgleichen finden auf Wunsch Führungen durch die Anlagen und Kirche statt. Geplante Pilgerfahrten mögen die Hochwürdigen Herren Geistlichen frühzeitig dem kath. Pfarramt Arenberg über Koblenz anmelden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 177 Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge in Donauwörth.

In Fortführung der in den vergangenen Jahren mit außerordentlich großem Erfolg veranstalteten gemeinsamen Kurse für Katecheten und Lehrer ladet die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth auch in diesem Sommer, zusammen mit dem Deutschen Katechetenverein und der Katholischen Erziehergemeinschaft, zu religions-pädagogischen Fortbildungslehrgängen, zu einer Begegnung zwischen Priester und Lehrer ein. Das Programm des vom 27. bis 30. Juli angesetzten Lehrganges für Geistliche und Lehrer an Volksschulen nennt folgende Themen als Referate und zur Diskussion:

Probleme der religiösen Erziehung des Volksschulkindes; der Arbeitsschulgedanke im modernen Bibel- und Katechismusunterricht (beide Referate Dr. Hubert Fischer, München). Wie kann Werken und Zeichnen praktisch in den Religionsunterricht eingebaut werden? (Kaplan Erwin Hausladen, München und Lehrer Alois Schneid, Augsburg). Welterschöpfung nach der Bibel (Hochschulprofessor Dr. Martin Rem, Eichstätt). Welterschöpfung und moderne Naturwissenschaft (Dozent Dr. Anton Neuhäusler, München). Welterschöpfung im Schulunterricht (mit Lehrbeispielen für den 1. und 7. Schülerjahrgang). Neuzeitliche Formen des Bibelunterrichts in Unter- und Oberstufe (Hochschulprofessor Dr. Alois Heller, Eichstätt). Die seelischen Erscheinungen und Bedingungen der religiösen Entwicklung im Volksschulalter (Studienrat Dr. Max Bauer, Lauingen). Zwang und Freiheit als Grundanliegen religiöser Erziehungsmaßnahmen (Pfarrer Dr. Alfred Heyder, Berlin, mit anschließender Podiumsdiskussion unter Mitwirkung eines Psychologen, eines Pädagogen, eines Theologen und einer Mutter).

Für die Berufsschullehrkräfte (Fachlehrer und Religionslehrer) ist in der Zeit vom 18. bis 20. Juli ein eigener pädagogisch-psychologischer Fortbildungslehrgang mit folgenden Referaten angesetzt: Die erzieherische Aufgabe in der Berufsschule. Psychologie des Jugendlichen in der heutigen Umbruchszeit. Kapitalismus und Sozialismus. Lohn und Eigentum. Maschine und Mensch. (Vorträge durch angesehene Fachkräfte u. a. Geistl. Rat Dr. Emil Muhler, München.)

Die außerdem stattfindenden, jeweils viertägigen Fortbildungslehrgänge für Lehrerinnen und Lehrer, mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Ferienbeginn auf drei Abschnitte verteilt und zwar vom 21. bis 24. Juli, vom 4. bis 7. August und vom 11. bis 14. August, sind auch in diesem Jahr mit einem vorangehenden religiösen Einkehrtag verbunden. Sämtlichen Teilnehmern gewährt die Bundesbahn auf allen Strecken eine Fahrpreismäßigung von 33 $\frac{1}{3}$ % (Studierende als geschlossene Teilnehmergruppe von mindestens fünf Personen unter Führung einer Lehrkraft erhalten 50% Fahrpreismäßigung). Ausführliches Programm, Einzelheiten über Kursgebühren, über Unterkunft in gemeinsamen oder Privatquartieren, Anträge zur Fahr-

preismäßigung erhalten die Interessenten von H.H. Direktor Max Auer, Pädagogische Stiftung, Donauwörth.

Nr. 178 Priesterexerzitien.

Herz-Jesu-Kloster, Pützchen bei Bonn:

13. bis 17. Juli. Leiter P. Claßen S. J.

10. bis 14. August. Leiter P. Claßen S. J.

Nr. 179 Stellenangebote – Stellengesuche.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters an dem Pfarrektorat Herz Jesu, Dülken, ist neu zu besetzen. Seelenzahl 3700, 2 Geistliche, Beschäftigungsumfang 100%. Dienstwohnung, 5 Zimmer, vorhanden, mit Garten.

Nr. 180 Bücher und Zeitschriften.

Anregungen für die Frauenseelsorge II. Teil: „Die christliche Ehe und Familie“, 140 Seiten, kartoniert, DM 2,80. Herausgegeben von Msgr. Georg Alfes, Verbandsverlag weiblicher Vereine G.m.b.H. In zeitgemäßer Sicht und Sorge werden brennende und dringende Anliegen gründlich besprochen und auf das praktische Leben ausgerichtet. Das Buch bietet in seiner Fülle und Lebensnähe eine ausgezeichnete seelsorgliche Hilfe.

Im Verlag Winfried-Werk, Augsburg, Peutingerstraße 5, sind erschienen:

Dr. Alois Stiefvater: „Gottes Reich in unserer Welt“, Werkbuch für Predigt und Vortrag, besonders in der Männerarbeit. 189 Seiten, Großformat, DM 5,80. Der bekannte Autor hat den Rahmen dieses Werkbuches weit gespannt. Es enthält Predigtzyklen über das Reich Gottes, Gerechtigkeit, Friede, Erziehung und Sonntagsheiligung. Darüber hinaus finden sich Predigten und Vorträge zu den verschiedensten Themen: z. B. Marienerscheinungen — Religion und Wohnungsbau — Astrologie — Lehramt der Kirche u. a. Man spürt auf jeder Seite das Bemühen des Verfassers, Gottes Reich in unserer Welt und im Menschen von heute wirklich zu helfen;

Leopold Schwarz: „Glauben ist kein leerer Wahn“, eine Apologie des Gottes- und Unsterblichkeitsglaubens mit Beispielen aus Geschichte, Natur und Leben. 139 Seiten, engl. Broschur DM 4,60, Leinen gebunden DM 5,80. In drei Abschnitten: Glauben oder Unglauben — Gott und seine Welt — Die letzten Dinge — werden die großen Glaubenswahrheiten zu einem ganz neuen beglückenden Erlebnis. Geschichte, Natur und Leben sind Künder und Beweis für Gottes Allmacht und Größe. Dieses Buch wird viele zu einem vertieften Glaubenserleben führen. Überdies eignet es sich ausgezeichnet als Beispielsammlung für Katechese und Predigt;

P. Gabriel Hopfenbeck: „Männerbeichte“, mit einem Geleitwort Sr. Exzellenz, Bischof Dr. Johannes Dietz, Fulda, Referent für Männerseelsorge und Männerarbeit in Deutschland. 64 Seiten, DM 0,50. Serienpreise;

P. Gabriel Hopfenbeck: „Frauenbeichte“, mit einem Geleitwort von Prälat Hermann Klens, Leiter der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für Frauenseelsorge in den deutschen Diözesen. 64 Seiten, DM 0,50. Serienpreise. Der Verfasser der weitverbreiteten Broschüre „Jugendbeichte“ hat nun auch Männern und Frauen das Beichtbüchlein geschenkt. Er will von der schablonenhaften Kinderbeichte zu einer reifen, lebendigen Erwachsenenbeichte führen. Besonders wird betont die Erfüllung der Gebote durch die Liebe, ihr zugrunde liegend die Ehrfurcht und aus ihr folgend die Verantwortung. Apostolat und öffentliches Leben werden hier erstmals in einer Beichtandacht so klar ausgesprochen und in den Beichtspiegel eingebaut.

Nr. 181 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 5. Juni 1953 Creutz Hubert, Rektor in Werth, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Stolberg;
- am 5. Juni 1953 Knott Wilhelm, Rektor in Kofferen, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Linnich;
- am 10. Juni 1953 Hillebrand Wilhelm, Pfarrer in Lohn, zum Pfarrer in Schevenhütte, Dekanat Stolberg.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

- am 12. Juni 1953 Loup Peter, geb. am 11. Oktober 1871 in Kohlscheid, gew. am 15. August 1898, Pfarrer a. D. der Städtischen Krankenanstalten Aachen.

R. I. P.

Nr. 182 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Aachen-Nordost: am 25. April 1953 in St. Elisabeth 244 (St. Elisabeth 182, Rektorat St. Martin 62); am 28. April in St. Josef 112, in St. Peter 74; am 29. April in St. Nikolaus mit St. Foillan 40, in St. Katharina mit St. Bonifatius 113; am 30. April in St. Adalbert 116 (St. Adalbert 96, Rektorat St. Alfons 20); am 24. Mai in Herz Jesu 121; am 4. Juni in St. Fronleichnam 144 (St. Fronleichnam 108, St. Barbara 36), zusammen 964 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Aachen-Südwest: am 1. Juni 1953 in St. Jakob 180; am 2. Juni in St. Johann B. 154 (St. Johann 100, St. Michael B. 54), in Heilig Kreuz 140 (Heilig Kreuz 103, St. Sebastian 37); am 3. Juni in St. Paul 52, in St. Konrad 42; am 5. Juni in St. Gregorius 114, in Heilig Geist 169 (Heilig Geist 110, St. Marien 29, St. Michael 30), zusammen 851 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 30. Mai 1953 in der Kapelle des Priesterseminars Aachen einem Subdiakon die heilige Diakonatsweihe sowie einem Alumnus die heilige Subdiakonatsweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 31. Mai 1953 Kirche und Hochaltar in Aldenhoven in hon. S. Martini Ep. Conf.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 13

Aachen, den 1. Juli 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 183 Ansprache des Heiligen Vaters an den Internationalen Kongreß der Generaloberinnen der Orden und religiösen Institute vom 15. September 1952	91	Nr. 189 Meldung zum Theologiestudium	95
Römische Dekrete.			
Nr. 184 Sacra Paenitentiaria Apostolica (Officium de indulgentiis)	93	Nr. 190 Missio canonica	95
Nr. 185 Pontificia Commissio ad redigendum codicem iuris canonici orientalis	93	Nr. 191 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1953	95
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 186 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Kohlscheid-Kämpchen	94	Nr. 192 Aufhebung der Erwerbsbeschränkung für juristische Personen	99
Nr. 187 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich, Mülhausen	94	Nr. 193 Bewirtschaftung des Kirchenwaldes	99
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 188 Urlaubsbewilligung und Celebret	95	Nr. 194 Der Christ in der Verantwortung	100
		Nr. 195 Unfall- und Haftpflicht-Versicherung der katholischen Jugend	100
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 196 Beginn der Oktavzeit in Aldenhoven	100
		Nr. 197 Stellenangebote — Stellengesuche	100
		Nr. 198 Bücher und Zeitschriften	100
		Nr. 199 Personalchronik der Diözese Aachen	101
		Nr. 200 Vermischte kirchliche Nachrichten	102

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 183 Ansprache des Heiligen Vaters an den Internationalen Kongreß der General- oberinnen der Orden und religiösen Institute vom 15. September 1952.

Wir richten an euch Unseren väterlichen Gruß, geliebteste Töchter, die ihr in so großer Zahl zum Internationalen Kongreß der Generaloberinnen der weiblichen Orden und Kongregationen gekommen seid und die ihr am Ende eurer Tagung, da ihr jetzt die Ergebnisse eurer Überlegungen in die Tat umsetzen wollt, zu Uns kommt, um den Segen des Stellvertreters Christi zu erhalten.

Als die Heilige Kongregation der Religiösen Uns den Plan unterbreitete, diese Versammlung einzuberufen, glaubten Wir folgendes entgegen zu müssen: ein Unternehmen von internationalem Charakter wie dieses erfordert stets einen beträchtlichen Aufwand an Zeit, Geld und Personal. Mittlerweile mußte man seine Notwendigkeit oder doch jedenfalls seine große

Nützlichkeit anerkennen. In der Tat, Wir haben geglaubt auf die gute Begründung der Motive hin, die sich ergeben haben, Unsere Zustimmung geben zu müssen und die eindrucksvolle Versammlung, die wir hier unter Unseren Augen haben, euerer Blicke, euerer ganze Haltung sagen Uns, daß während dieser Tage ein gewaltig guter Wille am Werke war.

Ja, geliebteste Töchter, das Echo des Kongresses, der jetzt zu Ende geht, hat kundgetan, mit welchem Ernst ihr den Dienst Gottes ins Auge faßt und wie sehr ihr euch für eure Ordensfamilien und die Kirche einsetzen wollt. Zu diesem Zwecke wünscht ihr von Uns ein Wort des Trostes, der Ermunterung und einige Richtlinien zu hören.

Vor genau einem Jahr haben Wir eine Anzahl Fragen, die die rechte Verfassung der weiblichen Erzieherorden und -kongregationen und ihre angemessene Anpassung an die gegenwärtige Lage betrafen, im einzelnen behandelt. Ein Teil der Hinweise,

die Wir damals gegeben haben, wenn nicht die meisten, gelten auch für alle anderen weiblichen Kongregationen. Die Erfahrungen des inzwischen verflossenen Jahres legen es Uns nahe, eure Aufmerksamkeit auf die damals gegebenen Richtlinien zu lenken. Wir fordern euch auf, ihnen mutig zu folgen, wenn eure Schwestern und eure eigene Erfahrung euch sagen, daß der Augenblick gekommen ist, in vernünftiger Weise den Formen des gegenwärtigen Lebens Rechnung zu tragen.

Der Rückgang der Berufungen

Wir haben einen ganz besonderen Anlaß, so zu euch zu sprechen. Ihr wißt, daß die Frauenorden eine recht ernste Krise durchmachen: Wir meinen damit den Rückgang der Berufungen. Diese Krise hat gewiß noch nicht alle Länder erreicht. Und auch dort, wo sie sich bemerkbar macht, ist ihre Heftigkeit nicht überall gleich groß. Aber schon jetzt ist sie in einer Anzahl europäischer Länder beunruhigend. In einer Gegend, wo das weibliche Ordensleben vor 20 Jahren in voller Blüte stand, ist die Zahl der Berufungen heute auf die Hälfte herabgesunken. Und doch stellten sich früher der Berufung eines jungen Mädchens ernste Hindernisse entgegen, während heute die äußeren Verhältnisse geradezu dazu zu drängen scheinen und man glauben sollte, man müsse sich eher gegen unechte Berufungen vorsehen.

Wir wollen nicht im einzelnen über die Krise, die Uns große Sorge macht, reden. Wir werden darauf bei einer anderen Gelegenheit zurückkommen. Heute wollen Wir Uns ausschließlich an all die Priester und Laien, Prediger, Redner und Schriftsteller wenden, die kein Wort des Lobes mehr für die Christus geweihte Jungfräulichkeit haben; die seit Jahren trotz der Mahnungen der Kirche und entgegen ihrer Auffassung die Ehe prinzipiell höher stellen als die Jungfräulichkeit; die selbst so weit gehen, die Ehe als das einzige Mittel zur vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und zu ihrer natürlichen Vollendung darzustellen. Diejenigen, die in diesem Sinn reden oder schreiben, mögen sich ihrer Verantwortung vor Gott und der Kirche bewußt werden. Sie gehören zu den Hauptschuldigen an einem Sachverhalt, von dem Wir nur mit Trauer reden können: während der Ruf nach den katholischen Schwestern in der christlichen Welt und sogar auch anderswo dringlicher denn je ist, sind Wir

gezwungen, darauf mehr und mehr mit Nein zu antworten; Wir sind zuweilen sogar gezwungen, alte Werke, Krankenhäuser und Erziehungsanstalten aufzugeben, nur weil die Berufungen nicht dem Bedürfnis entsprechen.

Veraltete Gebräuche

Für euch nun sind dies Unsere Empfehlungen: angesichts dieser Krise der Berufungen wacht darüber, daß die Sitten, die Lebensweise oder die Askese eurer Ordensfamilien kein Hindernis bilden und keinen Fehlschlag verursachen. Wir reden von gewissen Gebräuchen, die vielleicht früher einmal ihren Sinn in ihrer kulturellen Umwelt hatten, ihn heute aber nicht mehr besitzen und in denen ein wahrhaft gutes und tapferes junges Mädchen nur Hemmnisse für seine Berufung fände. In Unseren Ausführungen im vergangenen Jahr haben Wir einige Beispiele dazu angeführt. Um mit einem Wort auf die Frage der Tracht zurückzukommen: das Ordenskleid soll stets die Weihe an Christus ausdrücken; das erwarten und wünschen alle. Im übrigen aber soll das Kleid praktisch und hygienisch sein. Wir konnten nur unsere Genugtuung ausdrücken, als Wir im Laufe des letzten Jahres schon die eine oder andere Kongregation praktische Folgerungen in dieser Hinsicht ziehen sahen. Kurz, in diesen nicht wesentlichen Dingen paßt euch an, soweit es euch Vernunft und wohlgeordnete Liebe raten. Nun aber wollen Wir euch, geliebte Töchter, zwei dringende Mahnungen ans Herz legen:

Der Orden als Familie

1. *Eine mütterliche Liebe bei der Leitung eurer Schwestern:* Zweifellos hat die Psychologie recht, wenn sie behauptet, die mit Autorität ausgestattete Frau finde nicht so leicht wie der Mann die richtige Dosierung, das Gleichgewicht zwischen Strenge und Güte. Ein Grund mehr für euch, die mütterlichen Gefühle zu pflegen. Sagt euch immer, daß die Gelübde von euren Schwestern ebenso wie von euch ein großes Opfer verlangt haben. Sie haben auf ihre Familien, auf das Glück einer Ehe und die Intimität des eigenen Heims verzichtet. Ein Opfer von hohem Preis, gewiß nötig für das Apostolat der Kirche, aber eben doch ein Opfer. Gerade die edelsten und zartesten eurer Schwestern werden diesen Verzicht besonders lebhaft empfinden. Das Wort Christi: „Wer die Hand auf den Pflug legt und zurückblickt, ist nicht tauglich zum Reich Gottes“, findet hier seine volle und auch heute noch bedingungslose Anwen-

ding. Aber der Orden muß die Familie, soweit wie möglich, ersetzen, und ihr, Generaloberinnen, habt an erster Stelle die Pflicht, dem gemeinsamen Leben der Schwestern die Wärme der gegenseitigen Liebe in einer Familie einzuhauchen.

Darum sollt auch ihr selber in euerem äußeren Gehaben, euren Worten und Schriften mütterlich sein, selbst wenn ihr euch manchmal beherrschen müßt; seid es vor allem in euren innersten Gedanken, euren Urteilen und so weit wie möglich eurem Empfinden. Bittet täglich Maria, die Mutter Jesu und unsere Mutter, darum, euch zu lehren mütterlich zu sein.

Niveau der Berufsausbildung

2. Die Ausbildung eurer Schwestern zu der ihnen obliegenden Arbeit und Aufgabe: Hier darf es keine Enge geben, sondern seid weitherzig. Ob es sich um Erziehung, Pädagogik, Krankenpflege, künstlerische oder andere Betätigungen handelt, die Schwester muß fühlen: die Oberin ermöglicht mir eine Ausbildung, die mich auf gleichen Fuß mit meinen Kollegen in der Welt stellt. Gebt ihnen auch die Möglichkeit und Mittel, ihre beruflichen Kenntnisse auf dem laufenden zu erhalten. Auch davon haben Wir schon im vergangenen Jahre gesprochen. Wir wiederholen es, um die Bedeutung dieser Forderung

für den inneren Frieden und die Betätigung eurer Schwestern zu unterstreichen.

Ihr kommt, geliebteste Töchter, aus allen Teilen der Welt, aus nah und fern. Sagt euren Schwestern, daß Wir ihnen danken, für ihr Gebet, das Wir so nötig haben; für ihr gutes Beispiel, das eine mächtige Hilfe ist, so viele Katholiken in ihrem Glauben zu bestärken und so viele zur Kirche zu führen, die ihr nicht angehören; für ihre Arbeit im Dienste der Jugend, der Kranken und Armen, in den Missionen und in den vielen anderen Formen, die alle wertvoll für das Wachstum und die Ausbreitung des Reiches Jesu Christi in den Seelen sind. Sagt euren Schwestern, daß Wir ihnen Unser ganzes Wohlwollen schenken; daß ihre Sorgen Unsere Sorgen sind, ihre Freuden Unsere Freuden; daß Wir vor allen anderen Dingen ihnen die doppelte Kraft des Mutes und der Ausdauer wünschen im Werk ihrer eigenen Vervollkommnung und für das Apostolat, das der göttliche Meister und Bräutigam für sie bestimmt hat.

Zum Zeichen Unseres väterlichen Wohlwollens und als Unterpfand der Gnade und der Liebe, die das göttliche Herz überwältigen, spenden Wir euch, geliebteste Töchter, euch selbst, euren Schwestern, euren Einrichtungen und Unternehmungen Unseren Apostolischen Segen.

Römische Dekrete.

Nr. 184 Sacra Paenitentiaria Apostolica.¹⁾

(Officium de indulgentiis)

DECRETUM

Indulgentia conceditur Marialem Coronam gerentibus

Ssmus D. N. Pius divina Providentia Pp. XII, in Audientia infra scripto Cardinali Paenitentiaro Maiori die 12 mensis Martii vertentis anni concessa, ad devotionem in Beatam Virginem Mariam magis magisque augendam, benigne dilargiri dignatus est quingentorum dierum indulgentiam, semel in die lucrandam a fidelibus, qui Marialem Coronam, rite benedictam, super se devote delatam deosculati fuerint unaque simul Salutationis Angelicae verba „Ave Maria, gratia plena; Dominus tecum: benedicta Tu in mulieribus, et benedictus fructus ventris tui, Jesus“ pia mente recitaverint.

Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione et contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Paenitentiariae Apostolicae, die 30 mensis Martii 1953.

N. Card. Canali, Paenitentiarus Maior

L. + S.

L. Luzio, Regens.

¹⁾ AAS, XXXXV (1953), p. 131

Nr. 185

Pontificia Commissio

ad redigendum codicem iuris

canonici orientalis.¹⁾

Litterae Apostolicae motu proprio datae „Crebrae allatae sunt“ (XXII Mense Febuario, Anno MDCCCXXXIX), de Disciplina Sacramenti Matrimonii.

INTERPRETATIONES AUTHENTICAE

can. 18 § 2

D. I. — An loci Hierarcha, in cuius eparchia matrimonium celebratur, dispensare possit ad normam can. 18 § 2 a publicationibus matrimonii contrahentes eadem lege adstrictos, diversi tamen ritus.

R. Affirmative, dummodo sit Hierarcha proprius eius qui dispensatione eget.

D. II. — An Hierarcha loci, in cuius eparchia matrimonium celebratur, dispensari possit ad normam can. 18 § 2 a publicationibus matrimonii contrahentes eiusdem quidem ritus ac ipse Hierarcha, qui tamen non sit eorum Hierarcha proprius.

¹⁾ AAS, XXXXV (1953), p. 312 s.

R. Negative

can. 31

D. — Cuius gradus in singulis casibus censendum sit impedimentum quod ex diverso computandi modo, orientali vel latino, sit maioris vel minoris gradus iuxta can. 31.

R. Impedimentum censendum est illius gradus cuius est in disciplina Hierarchae qui dispensationem dedit.

can. 32 § 5

D. I. — An per verba can. 32 § 5 „Dispensatio petatur ab Hierarcha viri“ excludatur potestas Hierarchae mulieris valide dispensandi ab impedimento quod dumtaxat hanc liget.

R. Negative.

D. II. — An praescriptum can. 32 § 5 applicandum sit si contrahentes eiusdem ritus pertineant ad eparchias diversi ritus.

R. Affirmative.

can. 85 § 2

D. — Utrum per verbum can. 85 § 2 „benedicentis“ intelligatur simplex benedictio an requiratur certus ritus liturgicus.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

can. 86 § 1 n. 2

D. — An verba can. 86 § 1 n. 2: „... sive contrahentes sunt subditi, sive non subditi, modo sint sui ritus“, collata cum verbis can. 1095 § 1 n. 2 C. I. C.: „... in quo (territorio) matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide assistunt“, ita intelligenda sint ut parochus et loci Hierarcha orientalis ritus valeant valide assistere matrimonio duorum fidelium latini ritus, itemque ut parochus et loci Hierarcha latini ritus valide assistere valeant matrimonio duorum fidelium orientalis ritus.

R. Negative.

can. 88 § 3

D. — An praescriptum can. 88 § 3 „matrimonia autem catholicorum mixti ritus in ritu viri et coram eiusdem parrocho sunt celebranda ...“ abroget praescriptum can. 1097 § 2 C. I. C. ...“ matrimonia autem catholicorum mixti ritus, nisi aliud particulari iure cautum sit, in ritu viri et coram eiusdem parrocho sunt celebranda“.

R. Affirmative.

Datum Romae, die 3 mensis Maii a. 1953.

De speciali mandato Sanctissimi

M. Card. Massimi, Praeses

L. + S.

A. Coussa, a Secretis

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 186 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Kohlscheid-Kämpchen.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die vermögensrechtlich-selbständige Rektoratsgemeinde Mariä Heimsuchung in Kohlscheid-Kämpchen wird zur Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Aachen, den 22. April 1953

J. Nr. II/455/53

Bischof von Aachen.

L. S.

A. A.

Dr. Müssener
Generalvikar

Von der durch vorstehende Urkunde vollzogenen Errichtung der vermögensrechtlich-selbständigen Rektoratsgemeinde Mariä Heimsuchung in Kohlscheid-Kämpchen zur Pfarrgemeinde habe ich Kenntnis genommen.

Aachen, den 15. Juni 1953

Der Regierungspräsident

Abt.: II 3 A-c. -32-
Landkreis Aachen

Dr. Brand

L. S.

Nr. 187 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich, Mülhausen.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die vermögensrechtlich selbständige Rektoratsgemeinde St. Heinrich in Mülhausen wird zur Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Aachen, den 12. Mai 1953

Der Bischof von Aachen

J.-Nr. II/762/52

A. A.

L. S.

Dr. Müssener
Generalvikar

Mit Schreiben vom 12. Juni 1953, Aktenzeichen II U 2, hat der Herr Regierungspräsident von Düsseldorf hiervon Kenntnis genommen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 188 Urlaubsbewilligung und Celebret.

Aachen, 19. Juni 1953

Für die Ausfertigung von Urlaubsbewilligungen und Celebrets werden künftig keine Gebühren mehr erhoben. Um so mehr wird von den Priestern unserer Diözese erwartet, daß sie sich bei Aufenthalt außerhalb der Diözese ordnungsgemäß mit einem Celebret versehen.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß diejenigen Pfarrer, in deren Pfarrbereich keine bevollmächtigten Hilfspriester angestellt sind, bei Urlaubsgesuchen stets einen Priester, am zweckmäßigsten einen Nachbarpfarrer, zur Ernennung zum vicarius substitutus für die Dauer ihrer Abwesenheit von der Pfarrei in Vorschlag bringen müssen. Auch ist bei allen Urlaubsgesuchen das Urlaubsziel anzugeben.

Nr. 189 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 19. Juni 1953

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im jetzigen Herbsttermin die Reifeprüfung ablegen) auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 31. August 1953 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch?, wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben;
- b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis;
- c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. eine Erklärung des Schulleiters, daß zum Herbsttermin 1953 mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist, und der fünf letzten Schulzeugnisse;
- d) ein verschlossenes Sittenzeugnis des Heimatpfarrers und des Religionslehrers auf einem von uns anzufordernden Sittenzeugnis-Formular;
- e) ein Gesundheitszeugnis auf einem von uns anzufordernden Formularbogen.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Liebfrauenweg 3, ist ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit zwischen dem 15. und 30. September 1953. Das Anmeldeformular ist von dort zu erbitten, aus dem sich auch die mit-einzureichenden Unterlagen ersehen lassen.

3. Bei Nichteinhaltung der beiden obengenannten Termine ist, von Ausnahmefällen abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Wintersemester 1953 nicht zu rechnen.

Nr. 190

Missio canonica.

Aachen, 20. Juni 1953

Vom 31. August bis 5. September 1953 findet je ein Kursus statt für katholische Lehrkräfte, die noch nachträglich die Lehrbefähigung für katholische Religion an Volksschulen sowie die missio canonica erwerben wollen, und zwar für Herren in Bensberg (Priesterseminar), für Damen in Honnef (Diözesan-Bildungsheim). Lehrkräfte, die noch nicht im Besitz der Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht und der missio canonica sind, haben hier Gelegenheit, sich darauf vorzubereiten. Der Kultusminister ist damit einverstanden, daß die Lehrkräfte, die an den obengenannten Kursen teilnehmen, für die ersten Schultage nach den Sommerferien beurlaubt werden. Lehrgangsrückfahrkarten mit 33% Ermäßigung können beantragt werden. Anmeldungen möge man bis zum 10. Juli an das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen, Friedlandstraße 2, richten.

Die Herren Pfarrer und Rektoren, in deren Gemeinden Lehrkräfte ohne missio canonica tätig sind, werden dringend gebeten, dieselben auf vorstehende Kurse unverzüglich aufmerksam zu machen. Weitere Kurse dieser Art sind nicht vorgesehen.

Nr. 191 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1953.

Aachen, 22. Juni 1953

Die Überprüfung der Voranschläge 1953 hat gezeigt, daß es heute in grundlegenden Fragen der pfarrgemeindlichen Haushaltsführung — bis auf wenige Fälle — kein Mißverständnis mehr zwischen Kirchenvorständen und Bistum gibt. Es ist beruhigend, daß die Funktion des Haushaltsplanes bei Pfarrer und Kirchenvorstand mehr und mehr richtig verstanden wird. Die Stabilität der diözesanen Haushaltsplanung wird dadurch besonders gestärkt. Daß auch heute noch manch schmerzliche Einschränkung, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Ansätze für laufende Reparaturen, im Haushaltsplan hingenommen werden muß, soll dabei nicht verkannt werden. Die Einwirkungen der Kriegs- und der Nachkriegszeit waren eben zu groß, als daß wir heute schon in allen Sparten der ordentlichen Bedarfsbefriedigung zu normalen Zuständen hätten kommen können. Diese Gegebenheiten müssen noch auf Jahre hinaus bei allen Bemühungen um die Ausgewogenheit und Vervollkommenheit des Etats gesehen und ertragen werden.

Wir danken allen Kirchenvorständen, die durch verantwortungsbewußte Aufstellung ihrer Voranschläge und durch sachgemäße und vorsichtige Haushaltsführung unsere von der Sorge um die Sicherung des Gesamt-Haushalts der Diözese getragenen Mahnungen beherzigt haben. Auf der anderen Seite haben wir auch bei der diesjährigen Etatprüfung in einer Reihe von Fällen Streichungen und Kürzungen vornehmen müssen. Wir bitten, davon auszugehen, daß alle durch uns vorgenommenen Berichtigungen aus sachlichen Gründen und nach reiflicher Erwägung aller uns bekannten Umstände im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung aller Pfarrgemeinden notwendig waren. Wir müssen uns eben — die Gründe dafür haben wir schon mehrfach aufgezeigt — darauf einstellen, viele an sich wünschenswerte Ausgaben zu unterbinden und uns auf die Leistung unabweisbarer und im Interesse der Seelsorge dringlicher Ausgaben zu beschränken.

Hier und da ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß der Versuch bestimmter Kirchenvorstände, durch die Vorlage aufgeblähter Voranschläge zu einer möglichst hohen Kirchensteuerzuweisung zu kommen, den guten Willen der sich für das Wohl der Gesamt-Diözese verantwortlich fühlenden Kirchenvorstände lähmen könnte; daß auch von Hause aus korrekte Kirchenvorstände letzten Endes dazu verleitet würden, es diesen Pfarrgemeinden (nach dem Motto: „Bescheidenheit ist Dummheit“) nachzumachen. Diese Befürchtung ist völlig unbegründet. Kein Kirchenvorstand hat einen Vorteil von einer überhöhten Bedarfsanmeldung. Nach drei Jahren der individuellen Überprüfung aller Etats sind heute künstliche Aufblähungen des Bedarfs durchweg leicht zu erkennen. Wir dürfen hier einmal offen aussprechen, daß uns die Kirchenvorstände, die uns solche Voranschläge vorlegen, mittlerweile bekannt sind. Werden uns von diesen Kirchenvorständen zu irgendeinem Zeitpunkt außerordentliche Bedürfnisse, wie z. B. größere bauliche Instandsetzungen, als dringend und mit dem Ziel einer finanziellen Unterstützung vorgetragen, sind wir verständlicherweise dann besonders skeptisch, weil es naheliegend ist, daß die sich im ordentlichen Haushaltsplan dieser Pfarrgemeinden spiegelnde Auffassung auch solchen Anträgen zugrundeliegt. Andererseits fällt uns die Entscheidung leichter, Kirchenvorständen, die auf Grund sorgfältiger Haushaltsführung ein verantwortungsbewußtes Handeln erkennen lassen, bei der Finanzierung außerordentlicher und einmaliger Vorhaben zu helfen. Darum ist der ordentliche Haushaltsplan und die Art seiner Durchführung die beste Empfehlung für die Arbeit des Kirchenvorstandes und ein gültiger Maßstab für die Beurteilung mancher außeretatlicher Anliegen der Pfarrgemeinde.

*

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne 1953 werden den Pfarrgemeinden in den nächsten Tagen zurückgegeben. Ab Juli ds. Js. werden die bisher in der Zeit von April bis einschl. Juni 1953 geleisteten Vorschußzahlungen auf den Kirchensteuerbedarf 1953 durch Zuschußzahlungen nach dem Bedarf des genehmigten Haushaltsplanes 1953 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen 1953 auf den nach dem Etat 1953 anerkannten Kirchensteuerbedarf wird wie folgt durchgeführt:

Von dem Jahres-Soll laut Etat 1953 („D — Haushaltsfehlbedarf“) ist das für die Zeit vom 1. 4. — 30. 6. 1953 durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Pfarrgemeinden ab Juli ds. Js. bis zum Ende des Rechnungsjahres 1953 in neun gleichen Monatsraten zugewiesen.

Wir bitten, zunächst anhand des Etats 1953 zu überprüfen, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 1. 4. — 30. 6. 1953 auf Grund der vorläufigen Ausgaben-Ermächtigung 1953 (s. Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953 vom 9. 2. 1953, Abschnitt IV) geleisteten Zahlungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1953 noch getätigt werden können. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft für die noch vor uns liegenden neun Monate des Rechnungsjahres 1953 ist hiernach, soweit wie möglich, planmäßig festzulegen. Überschreitungen der Ansätze einzelner Titel sind nur unter der Voraussetzung zulässig, daß diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgaben-Titeln gedeckt werden können. Überschreitungen von Titel-Ansätzen sind auch dann erlaubt, wenn zu ihrer Deckung entsprechend hohe Mehr-Einnahmen, d. h. über den Etat-Ansatz einzelner Einnahmen-Titel hinaus erzielte Einnahmen, zur Verfügung stehen.

Einsparungen bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen bei dem Einnahmen-Titel I dürfen jedoch nicht für die Bestreitung von Mehr-Ausgaben bei anderen Titeln verwendet werden. Eingesparte Beträge bei diesen Ausgaben-Titeln bzw. anfallende Mehr-Einnahmen bei Titel I sind, wie im Vorjahr, zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1953 gesondert nachzuweisen.

Besondere Aufmerksamkeit bitten wir, der Entwicklung der Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zuzuwenden. Sobald und soweit im Laufe des Rechnungsjahres 1953 erkennbar wird, daß die wahrscheinliche Jahres-Einnahme eines dieser Titel den Haushaltsansatz nicht erreicht, ist durch rechtzeitige Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die bekanntlich grundsätzlich nur in der Höhe geleistet werden dürfen, als Ein-

nahmen bei den vorgenannten Titeln erzielt werden, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Einnahmen-Minderung eine Gefährdung des Haushaltsgleichgewichts nicht eintritt.

Im übrigen gelten auch für die Durchführung des diesjährigen Haushaltsplanes die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien. Sofern in einzelnen Fällen in grundsätzlichen oder technischen Fragen der Haushaltsführung noch Unklarheiten bestehen bzw. sich ergeben, bitten wir dringend, sich bei uns Rat zu holen.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1953 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1952“.

Es wird auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953 vom 9. 2. 1953, Seite 6/7, (Heftchen) verwiesen. Wir haben die durch die Kirchenvorstände angegebenen Verwahrbeträge im Rahmen des Haushaltsplanes 1953 verrechnet. Eine Einschränkung gilt hier: Unsere ursprüngliche Absicht, nach Angaben der Kirchenvorstände im Bestandsvortrag nachgewiesene Einsparungen bei Titel X der Ausgaben im Voranschlag zu verrechnen, haben wir fallen gelassen, da zu erwarten ist, daß bei Titel X in vielen Fällen anläßlich der Überprüfung der Jahres-Rechnung größere Abweichungen gegenüber den Angaben des Kirchenvorstandes im Voranschlag sich ergeben werden. Eine spätere Verrechnung der bei Titel X aus 1952 zu verwahrenden Beträge wird daher ausschließlich auf Grund des Überprüfungsergebnisses der Jahres-Rechnung durch uns noch veranlaßt.

Wir hoffen, daß die im übrigen gemachten Angaben des Kirchenvorstandes im wesentlichen mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung 1952 übereinstimmen werden, und daß eine nachträgliche Kürzung des Haushaltsfehlbedarfszuschusses 1953, die bei einem Abweichen der Angaben des Kirchenvorstandes im Voranschlag von den durch die Rechnungsprüfung noch zu ermittelnden Zahlen notwendig wird, sich möglichst erübrigt.

Freie Revenuen, d. h. etwaige Haushaltsüberschüsse aus dem Vorjahr, sofern in ihnen Verwahrbeträge nicht enthalten sind, sind auch in diesem Jahre nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet worden. Der Kirchenvorstand kann über solche Beträge mit unserer Genehmigung frei verfügen, soweit sie nicht zur Bestreitung von noch ins Rechnungsjahr 1952 fallenden etatmäßigen Ausgaben benötigt werden.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Wir bitten noch einmal dringend, im Sinne unserer Ausführungen in den Richtlinien für die

Aufstellung des Voranschlages 1953, Seite 7, (Heftchen) zu verfahren.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Der Zinssatz für Kapitalien auf Jahreskündigung ist inzwischen auf $4\frac{1}{4}\%$ festgesetzt worden.

Zu A der Ausgaben: „Revenüenvorschuß“.

Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig und notwendig es ist, die Haushaltsführung in enge Anlehnung an den genehmigten Haushaltsplan zu gestalten. Revenüenvorschüsse, soweit sie nicht noch aus der Zeit vor dem 1. 4. 1950 stammen, sind ein untrüglicher Beweis dafür, daß der Kirchenvorstand sich nicht an unsere Richtlinien gehalten hat. Im Interesse der überwiegenden Mehrzahl der Pfarrgemeinden, die die Ausgeglichenheit ihres Haushalts bewahrt haben, sind wir auch in diesem Jahr nicht in der Lage, am Ende des Rechnungsjahres 1952 nachgewiesene Revenüenvorschüsse durch Übernahme in den Haushaltsplan 1953 abzudecken. Wir verpflichten die Kirchenvorstände der Pfarrgemeinden, die das Rechnungsjahr 1952 mit einem Revenüenvorschuß abgeschlossen haben, alles zu tun, daß die Defizite durch Einsparungen im diesjährigen Haushaltsplan möglichst abgedeckt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1952 vom 16. 6. 1952, Seite 7, (Heftchen) die auch für dieses Rechnungsjahr volle Gültigkeit haben.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Hinsichtlich der ab 1. 4. 1953 geltenden Besoldungsregelung für Geistliche wird auf unsere eingehenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953 vom 9. 2. 1953, Seiten 9—12, Bezug genommen. Mit den H. H. Geistlichen, zu deren Gehalt nach dem Etat 1953 ein Zuschuß aus der Kirchenkasse zu zahlen ist, haben wir inzwischen Verbindung aufgenommen. Es muß gewährleistet sein, daß bis zum Ende des Rechnungsjahres 1953 in allen in Frage kommenden Fällen der Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt (Titel I 1 der Ausgaben) an den Geistlichen in voller Höhe und ohne Berechnung von steuerlichen Abzügen ausgezahlt ist. Eine etwaige Verwendung des bei Titel I 1 angesetzten Betrages für andere Zwecke wird automatisch eine Kürzung der Bezüge des Geistlichen der Pfarrgemeinde bewirken, wofür dann der Vorsitzende des Kirchenvorstandes persönlich die Verantwortung und die Auswirkung zu tragen hat. In keinem Falle wird der durch die Bistumskasse an den Geistlichen unmittelbar zu zahlende Gehaltsteil (Nettogehalt ver-

mindert um den Betrag bei Titel I 1 der Ausgaben des Etats 1953) erhöht werden.

Zur Zeit findet eine generelle Überprüfung der Besoldungen der Kirchenangestellten statt. Auf Grund dieser Überprüfung sich etwa zu Gunsten einzelner Angestellter ergebende Nachzahlungsbeträge — incl. solcher für das Rechnungsjahr 1952 — werden auf Nachtragshaushalt 1953 übernommen. Ebenso wird auf Nachtragshaushalt 1953 der sich aus der Anwendung der Verordnungen Nr. 140 und Nr. 141 im K. A. 1953, Seite 69, ergebende Mehrbedarf übernommen. Entsprechend der Verordnung Nr. 142 im K. A. 1953, Seiten 69/70, haben wir inzwischen eine Vorabzahlung auf den in den Nachtragshaushalt 1953 zu übernehmenden Mehrbedarf geleistet.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“. Zuschuß für den Kindergarten.

Wir freuen uns, die Feststellung treffen zu können, daß die Anlage 1) zum Voranschlag 1953 in den meisten Fällen richtig ausgefüllt worden ist. Insbesondere haben wir mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß unsere in den vorjährigen Etatrichtlinien und in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953 gegebenen Weisungen und Anregungen hinsichtlich der Belegung der Einnahmenseite des Kindergarten-Etats richtig verstanden wurden und bereits im diesjährigen Voranschlag ihren Niederschlag gefunden haben. Es ist allerdings auch in mehreren Fällen bei der Überprüfung der Kindergarten-Voranschläge zu einschneidenden Berichtigungen der durch die Kirchenvorstände etatisierten Ansätze gekommen. Wir bitten in diesen Fällen die Kirchenvorstände dringend, soweit sie glauben, unseren Änderungen und den im Zusammenhang hiermit gegebenen Weisungen nicht folgen zu können, mit uns Verbindung aufzunehmen. Wir scheuen uns nicht, hier klar auszusprechen, daß wir in den Fällen, in denen die Kirchenvorstände nicht in der Lage sind, die örtlichen Einnahmen in der möglichen Höhe zu realisieren, eine Schließung des Kindergartens in ernsthafte Erwägung ziehen müssen. Erfreulicherweise ist die Anzahl der Kindergärten, bei denen diese Gefahr besteht, gering. Daß durch die Mehrzahl der Pfarrgemeinden ein gesunder Etat aufgestellt werden konnte, ist Beweis dafür, daß wir keine unzumutbaren Forderungen stellen.

Die Anforderungen in den Voranschlägen für kirchliche Vereine, Jugendpflege, Meßdiener u. a. m. sind in vielen Fällen gestiegen. Es mag durchaus wünschenswert sein, für solche Zwecke Mittel zur Verfügung zu haben. Leider kann aber in der heutigen Situation eine Belastung des Etats durch solche Mehranforderungen nicht zugelassen werden.

Anträge auf Nachbewilligung von Mitteln für diese Zwecke sind aussichtslos.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Bei der Errechnung der Annuitäten 1953 haben wir in jedem Falle von dem im Etat per 31. 3. 1953 nach Überprüfung durch uns anerkannten Darlehnsbestand ausgehen müssen.

Es kann nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß die Etatisierung von Darlehen nur dann erfolgen kann, nachdem uns die Tilgungspläne hierzu ordnungsgemäß ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung vorgelegt worden sind. Wir bitten darauf zu achten, daß Tilgungspläne uns nur nach Genehmigung der betreffenden Darlehnsaufnahme, nach voller Auszahlung des Darlehnsbetrages und unter genauer Angabe des Laufzeitbeginns vorzulegen sind. Bei ratenweiser Auszahlung sind Daten und Höhe der einzelnen Auszahlungsquoten kenntlich zu machen. Im übrigen bitten wir, sich eingehend mit unseren Ausführungen über den Schuldendienst in unseren Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1952 vom 16. 6. 1952, Seiten 10/11 und in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953 vom 9. 2. 1953, Seiten 18/19, vertraut zu machen.

Außer der am 8. 1. 1953 erfolgten Senkung des Lombard- und Diskontsatzes ist am 11. 6. ds. Js. eine weitere Senkung dieser Sätze um $\frac{1}{2}\%$ erfolgt. Wir bitten hiervon Kenntnis zu nehmen und in den Fällen, in denen den Darlehnsbedingungen gemäß der Zinssatz sich nach dem Lombardsatz richtet, bei dem Darlehnsgeber, soweit durch diesen nicht bereits diese Senkung berücksichtigt ist, auf entsprechende Reduzierung des Zinssatzes zu drängen. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es zulässig ist — soweit es sich um Annuitätendarlehen handelt — die durch die Senkung des Zinssatzes eingesparten Zinsen der Tilgung hinzuzuschlagen, sodaß die Annuität in ihrer Höhe unverändert bleibt.

Damit die Gültigkeit des Tilgungsplanes gewährleistet bleibt und um unnötige Ausgaben zu vermeiden, ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die laufenden Annuitäten durch die Pfarrgemeinde pünktlich zu den festgesetzten Terminen an die Darlehnsgeber gezahlt werden.

*

Im Rechnungsjahr 1953 werden, ebenso wie im Vorjahre, zwei Nachtragshaushalte herausgegeben, und zwar im Dezember ds. Js. und im März 1954. Mit diesen Nachtragshaushaltsplänen werden den Pfarrgemeinden die Deckungsmittel für zwangsläufige und durch uns genehmigte neue Ausgaben (z. B. Besoldungen, Schuldendienst) bereitgestellt. Soweit solche Ausgaben in der ersten Hälfte des Rechnungs-

jahres anfallen, sind uns die Anträge auf Nachbewilligung von Mitteln bis zum 10. 11. 53 vorzulegen. Der letzte Termin für die Vorlage von Anträgen für den II. Nachtragshaushalt ist der 1. 3. 1954.

Später eingehende Anträge können aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Nr. 192 Aufhebung der Erwerbsbeschränkung für juristische Personen.

Aachen, 22. Juni 1953

Nachstehend geben wir den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1953 betr. Aufhebung der Erwerbsbeschränkung für juristische Personen bekannt:

„Durch Art. 2 Abs. 1 des 2. Teiles des Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzes Einheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 5. 3. 1953 (BGBl. I Seite 33 ff.) sind Art. 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben worden, soweit sie die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen im Werte von mehr als DM 5 000,— und den Erwerb von Grundeigentum im Werte von mehr als DM 5 000,— durch juristische Personen mit dem Sitz im Inland von einer staatlichen Genehmigung abhängig machen.

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzes Einheit auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts vom 5. 3. 1953 ist am 1. 4. 1953 in Kraft getreten. Damit ist auch das Erfordernis staatlicher Genehmigung bei Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an die in meinem Rd. Erl. vom 12. 12. 1947 — I G Nr. 495 — bezeichneten kirchlichen Körperschaften und bei Grunderwerb im Werte von mehr als DM 5 000,— in Fortfall gekommen. Meinen Erlaß vom 12. 12. 1947 — I G Nr. 495 —, der bisher eine staatliche Genehmigung vorsah, hebe ich hiermit auf.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.“

Damit ändert sich Art. 6 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. 7. 1928 (Corsten S. 713 ff.), welche gemäß Anordnung des Bischofs von Aachen vom 1. 7. 1931 auch für das Bistum Aachen in vollem Umfang Geltung hat, insofern als Ziff. 3 und 4 des Art. 6 mit Wirkung vom 1. 4. 1953 in Wegfall kommen.

In Zukunft bedarf es daher in keinem Fall mehr der Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde für den Erwerb von Grundstücken und für die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen durch kirchliche Körperschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften betr. Genehmigung zum Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch die Landwirtschaftskammer.

Nr. 193 Bewirtschaftung des Kirchenwaldes.

Aachen, 23. Juni 1953

Bei den Kirchengenständen besteht offenbar keine genügende Klarheit in der Frage der Bewirtschaftung, Verwaltung und Aufsicht der Kirchenwäldungen sowie der Verwendung des Holzes. Wir geben daher folgendes bekannt:

1. Die Bewirtschaftung des Kirchenwaldes erfolgt auf Grund der Verordnung vom 24. Dezember 1816 betreffend die „Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein“ unter Aufsicht des zuständigen Regierungspräsidenten — Forstaufsichtsbehörde —, der die Wäldungen dem nächstgelegenen Gemeinde- oder staatlichen Forstamt unterstellt. Die Aufsicht ist hiernach eine Betriebsaufsicht.

2. Für die Wäldungen sind sogenannte Betriebswerke oder Betriebsgutachten anzufertigen, aus denen alles Nähere für die Bewirtschaftung ersichtlich ist. Die Erstellung der neuen Betriebswerke bzw. Betriebsgutachten wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Vorstände der waldbesitzenden Kirchengemeinden mögen sich aber schon jetzt an das zuständige Aufsichtsforstamt wenden, um festzustellen, wann mit dem Beginn der hierfür notwendigen Arbeiten gerechnet werden kann. Über das Ergebnis der Anfrage bitten wir uns zu berichten. Sobald die neuen Betriebswerke bzw. Betriebsgutachten dem Kirchengenstand vorliegen, sind diese uns unverzüglich über den Regierungspräsidenten — Forstaufsichtsbehörde — zur Festsetzung des Abnutzungssatzes vorzulegen.

3. Bis zum 15. Juni jeden Jahres hat sich der Kirchengenstand wegen der Aufstellung der Hauungs- und Kulturpläne mit dem Aufsichtsforstamt in Verbindung zu setzen. Wegen der Bewirtschaftungsunterlagen für das Jahr 1953 möge daher umgehend das Erforderliche veranlaßt werden. Die Pläne sind in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung von zwei beglaubigten Ausfertigungen des zugehörigen Kirchengenstandsbeschlusses seitens des Aufsichtsforstamtes bis Ende Juli an den Herrn Regierungspräsidenten — Forstaufsichtsbehörde — weiterzuleiten.

4. Für die Aufstellung der Hauungs- und Kulturpläne sind Vordrucke herausgegeben worden, die nach Möglichkeit zu verwenden sind. Sofern solche Vordrucke bei den Aufsichtsforstämtern nicht zur Verfügung stehen, mögen die Kirchengenstände diese rechtzeitig vor Aufstellung der Pläne bei uns anfordern.

Aus den Hauungsplänen müssen der voraussichtliche Holzerlös sowie die ungefähre Höhe der Werbungskosten (Hauerlöhne usw.) ersichtlich sein. Der Abschluß der Kaufverträge soll grundsätzlich zu den Bedingungen erfolgen, die auch der Staat bei seinen Holzverkäufen zugrunde legt. Die Genehmigung des Bistums zu den Holzverkäufen muß vorbehalten bleiben. Dem Antrage auf Genehmigung von Holzverkäufen sind der entsprechende Beschluß des Kirchenvorstandes in zweifacher beglaubigter Ausfertigung sowie die Kaufverträge selbst beizufügen. Der Verkaufserlös ist nach Abzug der Holzeinschlags- und Wiederaufforstungskosten für den kirchlichen Fonds zu kapitalisieren, zu dem das Grundstück, auf dem der Holzeinschlag erfolgte, gehört, und in Einnahme Titl. VIII zu buchen.

5. Sofern das anfallende Holz nicht verkauft werden soll, ist der vorgesehene Verwendungszweck vom Kirchenvorstand zu beschließen und dieser Beschluß in zweifacher beglaubigter Ausfertigung dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung zu übersenden.

6. Die Kulturpläne sollen alle forstlich genutzten bzw. zu nutzenden Landflächen der Kirchengemeinden enthalten, auf denen in den vorausgegangenen Jahren ein Kahlschlag erfolgte und deren Wiederaufforstung bisher noch nicht durchgeführt wurde. Bezüglich der Ödländereien und der Niederwaldflächen, die in Hochwald übergeführt werden können, ergehen noch besondere Anweisungen.

7. Die für die Verwaltung der Kirchenwaldungen im Etatjahr entstehenden voraussichtlichen Kosten

sind im Voranschlag Titl. VI der Ausgaben aufzuführen. Die tatsächlichen Ausgaben sind in der Jahresrechnung zu diesem Titel nachzuweisen.

8. Die Anschrift des mit der Betreuung des Kirchenwaldes örtlich beauftragten Forstbeamten ist dem Bischöflichen Generalvikariat über das zuständige Aufsichtsforstamt bekanntzugeben, ebenso jeder Wechsel in der Person sowie jede Änderung der Anschrift.

Nr.194 Der Christ in der Verantwortung.

Aachen, 24. Juni 1953

In den nächsten Tagen geht allen Pfarrämtern zur Verteilung an die einzelnen Seelsorgspriester im Auftrage der Hauptarbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit, Fulda, durch die Winfried-Werk G.m.b.H., Augsburg, eine Handreichung zu unter dem Titel „Der Christ in der Verantwortung, neue Folge“. Wir empfehlen den Geistlichen die Schrift zum Studium und zur Benutzung.

Nr.195 Unfall- und Haftpflicht-Versicherung der katholischen Jugend.

Aachen, 24. Juni 1953

Eine Druckschrift von „Haus Altenberg EV“ gibt uns Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die katholische Jugend unserer Diözese schon Versicherungsschutz genießt, wie dies im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1952 auf Seite 98 bekanntgegeben wurde.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr.196 Beginn der Oktavzeit in Aldenhoven.

1. Oktav: Mariä Heimsuchung 5. bis 12. Juli 1953;
2. Oktav: Mariä Himmelfahrt 16. bis 23. August 1953;
3. Oktav: Mariä Geburt 13. bis 20. September 1953 (Hauptoktav).

Heilige Messen an Sonntagen stündlich von 6 bis 10 Uhr. Beichtgelegenheit in der Krypta. Der neue Kreuzweg um die Kirche herum kann wieder gebetet werden. Die hohe, neue Kirche ladet zu andächtigem Gebet ein.

In den Oktavwochen: Heilige Messen 7 und 9 Uhr. 18 Uhr Andacht angemeldeter Pilger. Alle Anmeldungen an das Katholische Pfarramt Aldenhoven.

Nr. 197 Stellenangebote – Stellengesuche.

Die Küster- und Organistenstelle in Arsbeck ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind zu richten an das Katholische Pfarramt in Arsbeck über Erkelenz.

Nr. 198 Bücher und Zeitschriften.

In der Reihe Licht und Leben erscheint: „Katholische Glaubenslehre“ von StR Dr. Hermann Storz. 1. Teil: Christus in seiner Kirche (Lehre von der Kirche) 83 Seiten, kartoniert, Preis 2,20 DM, Patmos-Verlag, Düsseldorf.

Seit über 25 Jahren erfreut sich an den höheren Schulen die katholische Glaubenslehre des 1938 verstorbenen Professors Dr. J. P. Junglas großer Beliebtheit bei Lehrern und Schülern. Die heutige religionspädagogische Situation hat jedoch vielerorts den Wunsch nach einer Neugestaltung des Lehrbuchs geweckt. So hat StR Dr. Hermann Storz die Aufgabe übernommen, die Glaubenslehre inhaltlich und methodisch neu zu formen. Dieser Neufassung liegen die Richtlinien für den katholischen Religionsunterricht an Höheren Schulen zu Grunde, die das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 1952 veröffentlicht hat. Der erste, hier angezeigte Teil der Glaubenslehre behandelt im Geist der Enzyklika Pius XII. „Mystici Corporis“ die Lehre von der Kirche. Die anschließenden, für die Oberstufe bestimmten Teile sind in Vorbereitung.

Dr. Alois Brems-Ottile Moßhamer, „Das Wort an die Jugend“. Zweiter Jahreskreis: Christus, die Offenbarung des Vaters. Zweite durchgesehene und verbesserte Auflage, Großoktav, 314 Seiten, geb. in Halbleinwand 12,50 DM, Verlag Herder, Freiburg.

Dieses zweite Buch des dreibändigen Werkes hat in der Neuauflage durch die noch stärkere biblische Unterbauung und die noch größere Lebensnähe gewonnen. Es ist erstaunlich, welch ungeheuren Stoff die in der Jugend-

seelsorge tätigen Verfasser auf den Raum von drei Bänden gebracht haben und mit welcher Übersicht und Anschaulichkeit sie dem jungen Menschen alles bieten, was er vom katholischen Glauben wissen muß. Trotz der Fülle des Stoffes bilden die einzelnen Gedanken der drei Jahreskreise in christozentrischer Schau zusammengefaßt ein einheitliches Ganzes. Diese Glaubensverkündigung ist ein wertvolles Hilfsbuch für Leben und Arbeit.

Im Steffen-Verlag, Limburg/Lahn sind erschienen:

1) Bopp, „Liturgie und Kerygma“, Band 3. Das ganze Werk wird vier Bände umfassen; mit Band 3 ist der erste fertig geworden. Er ist zum Subskriptionspreis brosch. DM 9,70 und in Leinen gebunden DM 11,50 erhältlich.

Der 3. Band trägt den Untertitel Sanctifica eos, stellt einen liturgisch-homiletischen Sakramenten- und Messopferkursus dar und umfaßt 440 Seiten. Die Reihenfolge der Predigten schließt sich sinngemäß an den Gang des Kirchenjahres an. Die Einzelpredigten enthalten eine solche Fülle von Material, daß dem Prediger reicher Stoff zur Auswahl geboten und zugleich das Buch zu einem erbaulichen Lese- und Einführungsbuch für religiöse Gemeinschaften und Einzelchristen gemacht wird.

2) Finé S. J., „Kinder unter der Kanzel“, 164 Seiten, kart. DM 3,60, in Leinen DM 4,80.

Die hier veröffentlichten Kinderpredigten sind von dem Verfasser in den Jahren 1949 bis 1951 gehalten worden und mit großem Beifall aufgenommen. Sie behandeln folgende Themen: Führer des Kindes zu Christus; Vom Wachsen des Gotteskindes; Des Kindes heiliges Streben; Des Kindes Auferstehung; Wie Gott zum Kinde spricht; Des Kindes Herr und Heiland; Des Kindes Lebenskreise; Das Kind am Ziel; Das Kind im Festjahr.

3) Münch, „Näher zum göttlichen Heiland“, 84 Seiten, kart. DM 2,—, in Leinen DM 3,—.

Das Büchlein, das Kinderpredigten enthält, gibt allen, die sich mit der Erziehung von Kindern befassen, reiche Anregungen.

4) Hanns, „Maria die schöne und hilfreiche Mutter“, 104 Seiten, kart. DM 3,80, in Leinen DM 4,80.

Das Büchlein enthält Beispiele aus alter und neuer Zeit über die Marienverehrung. Damit ist es eine willkommene Hilfe für Prediger, Katecheten und alle Marienverehrer.

5) Gickler, „Maria im Gnadenwalten des Heiligen Geistes“, 64 Seiten, kart. DM 1,50, in Leinen DM 2,25.

Die 12 gut durchdachten Abhandlungen über Maria bieten wertvollen Stoff für Predigt, Lesung und Betrachtung.

6) Kranz, „Maria Maienkönigin“, 111 Seiten, kart. DM 0,90, bei Bezug von 25 Stück DM 0,80.

Das Büchlein enthält eine mustergültige Maiandacht, die bestens empfohlen werden kann.

7) Kretschmar, „Der Heimweg zur Kirche“, 150 Seiten, in Halbleinen DM 3,80.

Verfasser ist Konvertit, der, geleitet von der Bibel, in dem Büchlein eine erstaunliche Kenntnis der protestantischen und katholischen Glaubenslehre verrät und scharf die Unterschiede zwischen beiden herausstellt.

8) Schäfer, „Die katholische Kirche im Lichte der evangelischen Anliegen“, 219 Seiten, brosch. DM 6,—, in Leinen DM 7,50.

Das Buch stellt überzeugend die Erhabenheit und die Vernünftigkeit des katholischen Glaubens dar und wendet sich an katholische und evangelische Leser.

9) Knor, „Psalterium“, 175 Seiten, brosch. DM 3,75, geb. DM 4,50.

In diesem Büchlein werden die Psalmen und Cantica des Breviers kurz und sinnvoll erklärt. In der Einleitung werden wertvolle Gedanken exegetischer, liturgischer und asketischer Art geboten.

10) Gottlob, „Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter“, 109 Seiten, kart. DM 3,—, in Halbleinen DM 4,50.

In der Abhandlung wird klar und überzeugend der Ursprung des Amtes des bischöflichen Offizials als des Stellvertreters des Bischofs in allen Gerichtssachen nachgewiesen und der Unterschied zwischen ihm und dem Generalvikar als dem Stellvertreter des Bischofs in allen Verwaltungssachen dargelegt. Der Verfasser bestätigt für das Bistum Konstanz die Richtigkeit der jüngsten Auffassung von der Ursache für die Entstehung des Amtes des Offizials, wonach die Einführung des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens im Unterschied von dem bisher geübten germanischen Rechtsverfahren einen Berufsrichter bedingte.

Nr. 199 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Ehrendomherrn.

Se. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes Joseph haben unter dem 12. Juni ds. J. zum Ehrendomherrn an der Hohen Domkirche zu Aachen ernannt:

Definitor Josef Drauschke, Pfarrer in M. Gladbach-Holt, St. Michael.

Es wurden ernannt:

am 15. Juni 1953 Kranz Eugen, Pfarrer in Kallmuth, zum Pfarrer in Krefeld-Fischeln, St. Klemens, Dekanat Krefeld-Süd;

am 15. Juni 1953 Pannhausen Heinrich, Kaplan in Aachen-Forst, St. Katharina, zum Rektor des neuerrichteten Seelsorgsbezirkes Aachen-Forst, St. Bonifatius, Dekanat Aachen-Nordost;

am 15. Juni 1953 Uedelhofen Josef, Rektor in M. Gladbach, St. Elisabeth, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei daselbst, Dekanat M. Gladbach-Nordost;

am 22. Juni 1953 Stieler Josef, Rektor in Kohlscheid-Kämpchen, St. Mariä Heimsuchung, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Herzogenrath;

am 25. Juni 1953 Brück Dr. Bernhard, Rektor in Mülhausen, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Kempen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 20. Mai 1953 Heinemann Karl, Msgr. Dr. phil., Deutscher Seelsorger in Rom, 56 Jahre alt;

am 20. Mai 1953 Kraemer Paul, Jubilarpriester, zuletzt Pfarrer an St. Anno in Siegburg, 75 Jahre alt;

am 23. Mai 1953 Bongartz Peter, Jubilarpriester, zuletzt Pfarrer in Schwerfen, 85 Jahre alt;

am 25. Mai 1953 Welter Peter, Ordinariatsrat a. D., 63 Jahre alt;

am 4. Juni 1953 Rincke Karl, Wehrmachtsoberpfarrer a. D., Religionslehrer an den Städtischen Berufs- und Handelsschulen in Bad Godesberg, 60 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 200 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 7. bis 15. Juni 1953 im Dekanat Dülken die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 7. Juni in Dülken St. Kornelius 173; am 8. Juni in Dülken Herz-Jesu 110; am 9. Juni in Amern St. Anton 112; am 10. Juni in Amern St. Georg 188; am 11. Juni in Born 150; am 12. Juni in Brüggen

199; am 13. Juni in Dilkraath 69, in Lüttelforst 39; am 14. Juni in Waldniel St. Michael 289; am 15. Juni in Waldniel-Hehler 149, zusammen 1478 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 15. Juni unter dem Vorsitz des H. H. Visitators im Pfarrhaus zu Waldniel statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 17. Juni 1953 in der Pfarrkirche St. Lambertus in Erkelenz 212 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 14

Aachen, den 15. Juli 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 201 Die Erzbischöfe und Bischöfe im Lande Nordrhein-Westfalen zur Gründung des Verbandes Katholischer Siedler	103	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 205 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	105
Nr. 202 Urkunde über die Errichtung der katholischen Rektoratsgemeinde St. Michael, Hoengen-Begau . 104		Nr. 206 Stellung der Geistlichen in den Pflégenschaften (Schulgesetz und Erste Ausführungsverordnung) 107	
Nr. 203 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Gereon und Gefährten, Boich . 104		Kirchliche Mitteilungen.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 207 Priesterexerzitien	108
Nr. 204 Diözesanbibliothek	104	Nr. 208 Arbeitstagung der Pax-Christi-Bewegung . . .	108
		Nr. 209 Bücher und Zeitschriften	108
		Nr. 210 Personalchronik der Diözese Aachen	108
		Nr. 211 Vermischte kirchliche Nachrichten	109

Nr. 201 Die Erzbischöfe und Bischöfe im Lande Nordrhein-Westfalen zur Gründung des Verbandes Katholischer Siedler.

Die Familie ist die Ur- und Keimzelle der menschlichen Gesellschaft. Mit ihr steht oder fällt die Zukunft unseres Volkes. Ihre materiellen, geistigen und religiösen Grundlagen sind jedoch noch weitgehend bedroht.

In ernster Sorge haben wir Oberhirten darum immer wieder zur Wiederherstellung der von Gott gewollten Familienordnung aufgerufen. Sie muß beginnen mit der ersten natürlichen Voraussetzung eines gesunden Familienlebens, dem Heim. Darum hat auch die Kirche bereitwillig mit Bauland, unterstützenden Darlehen und Beratungsstellen das Siedlungswesen und den sozialen Wohnungsbau gefördert.

Zur Überwindung der rein materiellen Wohnungsnot muß jedoch die religiöse Verwurzelung der Familie kommen. Geht es doch nicht nur um Häuser aus Stein und Eisen, sondern um lebendige katholische Gemeinschaften, die neue Keimzellen echten, christlichen Lebens werden sollen. Deswegen

begrüßen wir die Gründung des Verbandes Katholischer Siedler. Dieser will die Kleinsiedlung, die Heimstätte und das Eigenheim als Erfüllung katholischer Soziallehre und als Grundlage einer religiös-sittlichen Lebensführung, eines christlichen Familienlebens in wirtschaftlicher Sicherheit, in der Entfaltung der persönlichen Freiheit und der biologischen und geistigen Gesundheit fördern.

Wir bitten, das so entscheidende Bemühen dieses Verbandes, das uns Oberhirten eine Herzensangelegenheit ist, durch Gebet, Arbeit und Opfer nach Kräften zu unterstützen und so den Segen Gottes herabzuflehen auf unser Land und Volk.

Wir erteilen diesem Werk unseren bischöflichen Segen.

9. Juli 1953

Für die Diözese Aachen

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

N.202 Urkunde über die Errichtung der katholischen Rektoratsgemeinde St. Michael, Hoengen-Begau.

1. Der Seelsorgsbezirk St. Michael, Hoengen-Begau, wird aus den Pfarrgemeinden St. Cornelius, Hoengen, St. Blasius, Kinzweiler und der Unbefleckten Empfängnis Mariens, Mariadorf, ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich-selbständigen Rektorat erhoben.

2. Die Grenzen der Rektoratsgemeinde verlaufen folgendermaßen:

Die Rektoratsgrenze verläuft vom Schnittpunkt der Aachener mit der Wardener Straße in östlicher Richtung der Achse der Wardener Straße entlang bis einschließlich Hausgrundstück 141. Von hier bildet die östliche Grundstücksgrenze des genannten Hausgrundstückes die Rektoratsgrenze, die anschließend diese Richtung beibehält bis zur Straßenbahnlinie Alsdorf-Eschweiler. Im weiteren Verlauf grenzt diese Straßenbahnlinie in Richtung Eschweiler bis zum Höffges-Weg, dann der Höffges-Weg in süd-westlicher Richtung bis zur Starkstromlinie und endlich die Starkstromlinie bis zur Aachener Straße das Rektorat ein. Vom Schnittpunkt Starkstromlinie mit der Aachener Straße geht die Grenze an der Aachener Straße hinter den Häusern an der westlichen Seite der Aachener Straße entlang mit der Maßgabe, daß beide Seiten Viehaustraße bis einschließlich des Hauses Nr. 8 zum Rektorat Begau gehören. Die Grenze verläuft dann weiter westlich der Aachener Straße die Parkstraße überquerend bis zur Einmündung der Waldstraße an die Aachener Straße, das Haus Waldstraße ausschließend.

3. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten.

Aachen, den 16. April 1953.

Der Bischof von Aachen
A. A.

L. S.

Dr. Müssener
Generalvikar

J.-Nr. 3090/50

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung des vermögensrechtlich-selbständigen Rektorates St. Michael in Hoengen-Begau wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 16. Juni 1953 — I G 67 - 41/2-3831/53 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, am 26. Juni 1953.

Der Regierungspräsident

II/3 A—c—32 He/Ho.

Dr. Brand

Landkreis Aachen — 15 —

L. S.

Nr.203 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Gereon und Gefährten, Boich.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die vermögensrechtlich - selbständige Rektoratsgemeinde St. Gereon und Gefährten in Boich wird zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Aachen, den 24. April 1953.

Der Bischof von Aachen
A. A.

L. S.

Dr. Müssener
Generalvikar

J.-Nr. II/1175/52

Von der durch vorstehende Urkunde vollzogenen Errichtung der vermögensrechtlich selbständigenRektoratsgemeinde St. Gereon und Gefährten in Boich zur Pfarrgemeinde habe ich Kenntnis genommen.

Aachen, den 30. Juni 1953.

Der Regierungspräsident

II/3 A—c 32

Dr. Brand

Landkreis Düren 4

L. S.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 204 Diözesanbibliothek.

Aachen, 4. Juli 1953

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek ist vom 1. August bis 15. September für den Leihverkehr

geschlossen. Entlehene Bücher sind gemäß § 9 der Bibliotheksordnung spätestens bis zum 25. Juli zurückzugeben. Im Bedarfsfalle können Ausnahmen auf Antrag hin gemacht werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 205 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.

Vom 9. Juni 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Zum Schutz der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Absatz 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

ERSTER ABSCHNITT

Jugendgefährdende Schriften

§ 1

(1) Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche sowie Verbrechen, Krieg und Rassenhaß verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;
2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Abbildungen sind Schriften im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen.

§ 2

(1) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.

(2) Ist eine Schrift inhaltlich ganz oder im wesentlichen eine Neuauflage einer bereits in die Liste aufgenommenen Schrift, so steht sie einer solchen gleich.

§ 3

Eine Schrift darf, sobald ihre Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem Jugendlichen unter achtzehn Jahren nicht feilgeboten oder zugänglich gemacht werden.

§ 4

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf weder durch Händler außerhalb von Geschäftsräumen noch durch Reisende von Haus zu Haus vertrieben, verbreitet oder verliehen werden. Eine Verkaufsstelle, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, gilt nicht als Geschäftsraum im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Verleger oder Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an die in Absatz 1 bezeichneten Personen vertreiben.

§ 5

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Nach Bekanntmachung ist eine geschäftliche Werbung durch Auslegen oder Aushängen der Schrift im Schaufenster, innerhalb eines Verkaufsräumtes oder an anderen allgemein zugänglichen Orten, durch Reklame oder Anzeigen, Postwurfsendungen oder andersartige Übermittlung von Werbematerial untersagt. Anzeigen in Fachblättern des Buchhandels sind zulässig.

§ 6

(1) Schriften, die Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, unterliegen den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf.

(2) Das gleiche gilt für Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben.

§ 7

Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

ZWEITER ABSCHNITT

Bundesprüfstelle

§ 8

(1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.

(2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.

§ 9

(1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzern.

(2) Die vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels,
4. der Verlegerschaft,
5. der Jugendverbände,
6. der Jugendwohlfahrt,

7. der Lehrerschaft und

8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 10

Die Mitglieder der Prüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 11

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

(2) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

Dem Verleger und dem Verfasser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Prüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 14

(1) Die Entscheidungen der Prüfstelle sind

1. dem Bundesminister des Innern,
2. jedem Land,
3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen

zuzustellen.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

§ 15

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste einstweilig anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird.

(2) Die einstweilige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die einstweilige Anordnung tritt außer Kraft:

1. nach Ablauf eines Monats seit der Bekanntmachung,
2. wenn eine Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift bekanntgemacht wird.

2. Führung der Liste

§ 16

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.

§ 17

Eine Schrift ist gemäß der Entscheidung der Bundesprüfstelle oder gemäß einstweiliger Anordnung (§ 15 Abs. 2) unverzüglich in die Liste aufzunehmen oder von ihr zu streichen, wenn die einstweilige Anordnung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 außer Kraft tritt oder wenn die einstweilige Anordnung durch die Entscheidung der Bundesprüfstelle (§ 15 Abs. 3 Nr. 2) nicht bestätigt wird.

§ 18

(1) Wird eine Schrift in der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts für unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs oder für schamlos im Sinne des § 184a des Strafgesetzbuchs erklärt, so ist sie unter Hinweis auf das gerichtliche Urteil in die Liste aufzunehmen.

(2) Werden widersprechende gerichtliche Entscheidungen über dieselbe Schrift bekannt, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der Bundesprüfstelle herbeizuführen.

3. Bekanntmachungen

§ 19

(1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung oder auf die einstweilige Anordnung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachungen für das Bundesgebiet erfolgen im Bundesanzeiger.

FÜNFTER ABSCHNITT

Rechtsweg

§ 20

Gegen die Entscheidung der Bundesprüfstelle ist die Anfechtungsklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig. Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage bleiben unberührt. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung oder, wenn eine Zustellung durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben ist, nach der Bekanntmachung für das Bundesgebiet gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu erheben.

SECHSTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 21

(1) Wer vorsätzlich den §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt oder die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Macht der Erziehungsberechtigte, der gesetzliche Vertreter oder ein Jugendlicher eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem Jugendlichen zugänglich, so bleibt die Tat strafflos. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Jugendlichen zugänglich gemacht hat, dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen. Gehört die Schrift weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist die Einziehung nur zulässig, wenn der Eigentümer die Tat kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Tat ihm erkennbar war. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

(4) Hat ein Jugendlicher eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem anderen Jugendlichen zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 22

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutze der Jugend vor Schmutz und Schund vom

12. Oktober 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 505) tritt außer Kraft.

§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 25

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Nr. 206 **Stellung der Geistlichen in den Pflögschaften** **[Schulgesetz und Erste Ausführungsverordnung].**

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen 11 — 486/53

Düsseldorf, den 30. Juni 1953

An den

Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

An das

Schulkollegium
in Düsseldorf und Münster

Betr.: Stellung der Geistlichen in den Pflögschaften
(Schulgesetz und Erste Ausführungsverordnung).

Nach § 8 des Schulgesetzes besteht die Klassenpflögschaft aus den Erziehungsberechtigten und den Lehrern der Klasse. Hiernach gehört auch ein Geistlicher, der an der Schule Religionsunterricht erteilt, zu den ordentlichen Mitgliedern der Klassenpflögschaften derjenigen Klassen, in denen er Religionsunterricht erteilt.

Die Lehrervertreter für die Schulpflögschaft werden vom Lehrerkollegium der Schule gewählt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SchG, § 7 Abs. 4 AVO). Wahlberechtigt und wählbar ist jeder am Tage der Wahl an der Schule tätige Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters. Eingeschlossen sind Lehrer im Vorbereitungsdienst.

Ein Unterschied zwischen haupt- und nebenamtlichen Lehrern wird hierbei nicht gemacht, weder bei der Klassenpflegschaft noch bei der Schulpflegschaft.

Es kann demnach auch ein Geistlicher, der als Religionslehrer an der Schule tätig ist, als Lehrervertreter in die Schulpflegschaft gewählt werden. Zum Vorsitzenden der Klassen- oder Schulpflegschaft kann der Geistliche nicht gewählt werden, weil der Vorsitzende der Klassen- oder Schulpflegschaft aus der Mitte der Erziehungsberechtigten zu wählen ist. (§§ 8, Satz 1 und 9 Abs. 2 SchG). Hat der als Religionslehrer tätige Geistliche einer Konfession selbst Kinder auf der Schule, kann er nicht als Vertreter der Erziehungsberechtigten zum Vorsitzenden der Klassen- oder Schulpflegschaft gewählt werden. (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AVO).

Von dieser Mitgliedschaft des als Religionslehrer tätigen Geistlichen in den Pfllegschaften ist die Teilnahme des nicht als Religionslehrer tätigen zustän-

digen Ortsgeistlichen an den Sitzungen der Schulpflegschaft (§ 4 Abs. 8 Buchstabe e AVO) und an der Schulgemeindeversammlung (§ 10 Abs. 2 SchG) zu unterscheiden. Die Einladung des zuständigen Ortsgeistlichen zu den Sitzungen der Schulpflegschaft ist in das Ermessen des Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. das der Schulpflegschaft selbst gestellt; die Einladung des Ortsgeistlichen zu der Schulgemeindeversammlung ist zwingend vorgeschrieben.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Im Auftrage:
gez. Bergmann

L. S.

Beglaubigt:
Loeffler
Angestellte

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 207 **Priesterexerzitien.**

Im Exerzitienhaus Wattenscheid-Höntrop findet vom 3. bis 7. August ein Kurs für Priester statt. Kursleiter: Hochw. Herr Pater Rabanus O.F.M.

Nr. 208 **Arbeitstagung der Pax-Christi-Bewegung.**

Die internationale Pax-Christi-Bewegung, die das Ziel verfolgt, dem Frieden in der Welt zu dienen und das Verständnis unter den Völkern zu fördern, hält in diesem Jahre im Hause Altenberg bei Köln vom 2. bis 6. August ihre Arbeitstagung ab. Der Arbeitstagung, in der von Rednern verschiedener Nationen „Geist und Aufgabe der Pax-Christi-Bewegung“ aufgezeigt werden soll, geht am Sonntag, 2. August, eine allgemeine Kundgebung voraus. Um 10 Uhr ist Pontifikalmesse, die Se. Eminenz Kardinal Feltin von Paris zelebrieren wird und bei der Exzellenz Schröffer, Bischof von Eichstätt, sprechen wird.

Um 15.30 Uhr ist die Pax-Christi-Feierstunde, bei der Kardinal Feltin und Kardinal Frings das Wort ergreifen werden und Rektor Professor Dr. Walter Rest, Münster, die Hauptansprache halten wird. Hohe Vertreter der verschiedenen Nationen und der Bundes- und Landesregierung werden erwartet.

Am 26. Juli beginnt die Sternwallfahrt der Jugend nach Altenberg. Von Aachen und von Wassenberg werden zwei Gruppen durch unser Bistum gehen. Von Aachen aus wird die Gruppe den Weg über Hürtgenwald, Nideggen, Rurtal, Düren nehmen und von Wassenberg geht die Wallfahrtsgruppe über Arsbeck, Hardterwald, M.Gladbach, Korschenbroich in das Erzbistum Köln über.

Wir bitten die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit, die Gläubigen auf diese Veranstaltungen aufmerksam machen und

der internationalen Jugend-Wallfahrt Entgegenkommen zeigen zu wollen.

Nr. 209 **Bücher und Zeitschriften.**

Aus Anlaß ihrer diesjährigen internationalen Arbeitstagung in Altenberg bei Köln vom 2. bis 6. August gibt die Pax-Christi-Bewegung in diesen Tagen erstmalig Bildblätter unter dem Titel „Du in der Welt“ heraus. Diese Bildblätter sind ganz nach Art einer Illustrierten gestaltet. Sie versuchen auf neuen Wegen insbesondere durch großformatige Bildreportagen dem Leser seine Verflochtenheit im internationalen Geschehen aufzuzeigen und rufen die Katholiken auf, sich ihrer geistigen Verbundenheit untereinander bewußt zu werden.

In der Bayerischen Verlagsanstalt G.m.b.H., Bamberg, sind erschienen:

1. Richard Hauptmann: „Das kunterbunte Märchenbuch“, DM 2.90;
2. Hansjörg Martin: „Sieg der Sieben“, DM 3.50;
3. Franz H. Sebald: „Abenteuer in der Austernbucht“, DM 3.50;
4. Wilhelm Schwenger: „Die unheimliche Kiste“, DM 2.60.

Nr. 210 **Personaldhronik der Diözese Aachen.**

Es wurden ernannt:

am 7. Juli 1953 Wirtz Jakob, Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, zum Pfarrer in Hillensberg, Dekanat Gangelst;

am 8. Juli 1953 Reiff Matthias, Pfarrer in Welz, zum Pfarrer in Lohn, Dekanat Aldenhoven.

Nr. 211 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars 11 Alumnus am 20. Juni 1953 die Tonsur und 12 Alumnus am 21. und 22. Juni 1953 die vier niederen Weihen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 21. Juni 1953 Kirche und Hochaltar der Pfarrgemeinde Kohlscheid-Kämpchen in hon. Visitationis B. M. V.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 28. Juni 1953 Kirche und Hauptaltar in Houverath (Kr. Erkelenz) in hon. S. Laurentii M.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 22. Juni bis 2. Juli 1953 im Dekanat Kempen die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 22. Juni in St. Hubert 120; am 23. Juni in St. Tönis 359, darunter 100 aus dem Rektorat Maria Waldrast, Krefeld-Forsthaus;

am 24. Juni in St. Tönis, St. Michael (Edelstahlsiedlung) 66; am 25. und 26. Juni in Kempen 407; am 27. Juni in Mülhausen 66; am 29. Juni in Oedt 85; am 30. Juni in Vorst 81; am 1. Juli in Hüls 277; am 2. Juli im Liebfrauenkloster in Mülhausen 39, zusammen 1500 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 2. Juli im Kloster U. L. Frau zu Mülhausen statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz Demont vom 8. bis 19. Juni 1953 das heilige Sakrament der Firmung im Dekanat Simmerath, und zwar am 8. Juni in Simmerath 145; am 9. Juni in Kesternich und Ruhrberg 49; am 10. Juni in Schmidt 162; am 11. Juni in Lammersdorf 82; am 15. Juni in Rollesbroich 42; am 16. Juni in Strauch 50 und in Steckenborn 50; am 17. Juni in Einruhr 28; am 18. Juni in Vossenack 77; am 19. Juni in Dedenborn 36, zusammen 721 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz Demont vom 22. bis 27. Juni 1953 das heilige Sakrament der Firmung im Dekanat Kronenburg, und zwar am 22. Juni in Dahlem 131; am 23. Juni in Baasem 32; am 24. Juni in Kronenburg 40; am 25. Juni in Berk 66; am 26. Juni in Losheim 28; am 27. Juni in Udenbreth 54, zusammen 351 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 15

Aachen, den 1. August 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	Kirchliche Mitteilungen.	Seite
Nr. 212 Richtlinien für den Klerus betr. Frauenwallfahrten u. ä.	Nr. 214 Priesterexerzitien	111
Nr. 213 Tag der Exerzitien	Nr. 215 Personalchronik der Diözese Aachen	111
	Nr. 216 Vermischte kirchliche Nachrichten	112

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 212 Richtlinien für den Klerus betr. Frauenwallfahrten u. ä.

Aachen, 20. Juli 1953

Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Sacra Congregatio Concilii vom 25. Juni 1952 und die Kommentierung durch das Staatssekretariat Sr. Heiligkeit vom 25. März 1953 ordnen wir das Folgende an:

1. Wallfahrten, an denen ausschließlich oder in der Hauptsache Frauen beteiligt sind, sollen Geistliche nicht organisatorisch leiten. Jedoch dürfen Geistliche solche Fahrten begleiten, um dabei die üblichen priesterlichen Dienste zu tun. Taktvolle Zurückhaltung ist in solchen Fällen streng gefordert.
2. Wenn es sich dabei um Wallfahrten ins Ausland handelt, haben die Geistlichen, die diese unter den oben bezeichneten Umständen begleiten wollen, in jedem Fall vorher die Erlaubnis bei dem Bischöflichen Generalvikariat einzuholen.
3. Sonstige Reisen, an denen ausschließlich oder hauptsächlich Frauen beteiligt sind, soll der Geistliche weder leiten noch begleiten.
4. Reisen, Ausflüge und Lager, die von Jugendlichen beiderlei Geschlechts gemeinsam unternommen werden, entsprechen weder dem kirchlichen Sinn noch den Grundsätzen einer gesunden Pädagogik. Daher dürfen Geistliche weder daran teilnehmen noch dabei mitwirken.

Nr. 213 Tag der Exerzitien.

Aachen, 21. Juli 1953

Das Exerzitienwerk der Diözese Aachen ruft für Sonntag, den 9. August, zum „Tag der Exerzitien“ auf. Wie im Vorjahre bitten wir die Herren Seelsorgsgeistlichen an diesem Sonntag in den heiligen

Messen ein besonders begeistertes und begeisterndes Wort zur Teilnahme an den heiligen Übungen, am besten in einer besonderen Predigt über die Exerzitien, ihre Entstehung, ihren Begründer und über den Segen echter Exerzitien, an die Gläubigen zu richten. Es möge auch ernsthaft darauf hingewiesen werden, daß der heutige — wie man sagt — filmische Mensch dem tausendfachen Lärm von Straße und Reklame usw. so ausgesetzt ist, daß er sich dem „Sog“ dieser Dinge garnicht entziehen kann. Daher bedarf der heutige Mensch dann und wann der absoluten Ruhe zur besinnlichen Stille. Nur in dieser Stille, in der Gott vernehmbar spricht, gewinnt der Mensch eine klare Kenntnis seiner eigenen religiös-geistigen Haltung. Wir dürfen uns aber nicht mit einem Einkehrtag begnügen, da er erfahrungsgemäß garnicht diese notwendige Stille bietet. Stille und Besinnlichkeit müssen länger dauern. Der Mensch bedarf der langsamen Erforschung seiner inneren Haltung. Darum ja auch dürfen nur jene geistlichen Übungen „Exerzitien“ genannt werden, die mindestens 3 volle Tage dauern mit einem Einstimmungsabend vor diesen Tagen. Sehr erwünschenswert ist ein feierlicher Schluß am Morgen nach den drei vollen Tagen.

Exerzitien sind laut allen päpstlichen Kundgebungen bis in die neue Zeit hinein das „vorzüglichste“ Seelsorgsmittel. Sie sind geradezu das Rettungsmittel aus den geistigen Nöten der Zeit. Hier werden nachweisbar seit den Tagen des heiligen Ignatius Priesterberufe erkannt oder geweckt und erfaßt, ebenso Ordensberufe. So sehr man alle Arten von echter Vorbereitung auf den Ehestand und Belehrungen begrüßen kann, so darf diese Ehevorbereitung nicht die Ehevorbereitungs-Exerzitien ausschalten. Sie müssen die eigentliche

Vorbereitung werden, weil hier unter dem spürbaren Beistand des heiligen Geistes Fundamente für echte katholische Ehen gelegt werden. Schon Papst Paul III., der 1548 am Ignatiustage die Exerzitien erstmals empfahl, nannte sie ein „Geschenk der Vorsehung“ und eine „Schule des heiligen Geistes“. Die Auffassung hat sich nie geändert, vielmehr hat die jahrhundertlange Erfahrung diese Tatsache bestätigt. Der Seelsorger sollte darum ein heißes Bemühen um zahlreichen Besuch der Exerzitien seitens seiner Pfarrkinder nicht unterlassen. Aber Kanzelverkündigung der Kurse reicht als Werbung nicht aus. Notwendig ist Werbung von Person zu Person. Wenn

wir in der Diözese infolge des Krieges auch noch nicht wieder ein eigentliches Exerzitienhaus haben, so müssen die vorhandenen Behelfsmöglichkeiten ausgenutzt werden. Wir hoffen in absehbarer Zeit auch wieder ein neuzeitliches Exerzitienhaus zu haben.

Am Tage der Exerzitien ist in allen heiligen Messen die Exerzitienkollekte abzuhalten und wärmstens zu empfehlen. Je einträglicher sie ist, umso mehr bedürftigen Exerzitanten kann eine Unterstützung gegeben werden.

Die Kollekte ist ganz auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 214 Priesterexerzitien

im Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel vom 20. September abends bis zum 25. September abends (fünf Tage). Leiter: P. Lambert Claßen S. J. Teilnehmergebühr: 30.— DM.

Nr. 215 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 22. Juli 1953 Wirtz Paul, Rektor in Oberwolfert, zum Pfarrer in Berg, Dekanat Mechernich;
- am 22. Juli 1953 Wolters Hubert, Kaplan in St. Hubert zum Pfarrer in Kallmuth, Dekanat, Mechernich;
- am 24. Juli 1953 Bernhard Josef, Rektor in Gangelt Krankenhaus, zum Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 24. Juli 1953 Debye Hermann Josef, Kaplan in Rheydt St. Marien, zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 25. Juli 1953 Kranz Friedrich, Kaplan in Aachen Herz Jesu, zum Kaplan in Rheydt St. Franziskus, Dekanat Rheydt;
- am 25. Juli 1953 Kremer Johannes, Kaplan in Birkesdorf, zum Kaplan in M. Gladbach St. Josef, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 25. Juli 1953 Schlösser Johannes, Kaplan in Rheydt St. Franziskus, zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Mitte.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 27. Juni 1953 Steinhauer Peter, Pfarr-Rektor in Mühleip, 43 Jahre alt;
- am 10. Juli 1953 Becher Theodor, zuletzt Pfarrer in Essen-Steele-Königssteele, 60 Jahre alt;
- am 11. Juli 1953 Pottgiesser Alexander, Msgr. Professor Dr. theol., Oberstudienrat a. D. in Düsseldorf, 71 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 216 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am Fest des hl. Apostels Jakobus, dem 25. Juli 1953, erteilte Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes Joseph im Hohen Dom zu Aachen folgenden 14 Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Bahnschulte Heribert, geb. am 17. Mai 1927 in Rath, Besgen Johannes, geb. am 24. Juli 1928 in Eschweiler, Birker Leonhard, geb. am 2. Mai 1926 in Amern, Buchholz Peter, geb. am 26. Oktober 1925 in M. Gladbach, Buscher Wilhelm, geb. am 23. Juni 1924 in Beek (Niederlande),
 Cremer Nikolaus, geb. am 4. April 1925 in Dremmen, Erkens Norbert, geb. am 2. Januar 1925 in Inden, Haas Karl, geb. am 13. Dezember 1924 in Simmerath, Hoff Helmut, geb. am 24. Dezember 1927 in Monschau, Kleinheyer Bruno, geb. am 22. April 1923 in Hüls, van Kück Karl Josef, geb. am 27. August 1926 in Lobberich, Lenzen Wilhelm, geb. am 26. März 1923 in Krefeld-Linn, Robens Christian, geb. am 28. Juni 1923 in Altdorf, Türks Paul Dr. theol., geb. am 14. Oktober 1920 in Kleinenbroich;

ebenso 2 Professoren der Kölner Provinz des Franziskanerordens:

Schmitz Gerold aus Euskirchen, Schumacher Paul aus Losheim (Saar).

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 5. bis 16. Juli 1953 im Dekanat Lobberich die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 5. und 6. Juli in Lobberich 387; am 7. Juli in Hinsbeck 242; am 8. Juli in Vinkrath 103; am 9. Juli in Grefrath 183; am 10. Juli in Schaag 163, in Bracht 161; am 11. Juli in Leuthenheide 33; am 13. Juli in Boisheim 135; am 14. Juli in Leuth 118; am 15. Juli in Kaldenkirchen 172; am 16. Juli in Breyell 184, zusammen 1881 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter Vorsitz des H. H. Visitators am 16. Juli im Hermann-Josef-Heim zu Breyell statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 12. Juli 1953 in der Rektoratsgemeinde Krefeld-Stratum-Gellep (Pfarrkirche Lank) Kirche und Hochaltar in hon. S. Andreae Apostoli, und spendete daselbst am 13. Juli 1953 das heilige Sakrament der Firmung 67 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 22. Juli 1953 im Institut vom Guten Hirten in Aachen das heilige Sakrament der Firmung 20 Zöglingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 24. Juli 1953 im Hohen Dom zu Aachen 8 Minoristen des Bischöflichen Priesterseminars die hl. Subdiakonsweihe sowie weiteren 8 Subdiakonen und einem Professoren des Benediktinerpriorates Kornelimünster die hl. Diakonsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 16

Aachen, den 15. August 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite	Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		
Nr. 217 Urkunde über die Umpfarrung der Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert, von der Pfarrgemeinde St. Antonius, Dettel-Scheven, zur Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Kall	113	Nr. 220 Pfarrhaushälterinnen 114
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 221 1. Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen 114
Nr. 218 Caritaskollekte	113	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.
Nr. 219 Schulungskurse des Borromäus-Vereins, Bonn	113	Nr. 222 Durchführung des Schulgesetzes 114
		Kirchliche Mitteilungen.
		Nr. 223 Personalchronik der Diözese Aachen 114

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 217 **Urkunde** **über die Umpfarrung der Kapellengemeinde** **St. Hubertus, Kall-Heistert,** **von der Pfarrgemeinde St. Antonius,** **Dettel-Scheven, zur Pfarrgemeinde St. Nikolaus,** **Kall.**

1. Die bisher zur katholischen Pfarrgemeinde St. Antonius, Dettel-Scheven, gehörende Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert, wird zur katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Kall, umgepfarrt.
2. Die Umpfarrung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Antonius, Dettel-Scheven, vom 7. 10. 1952, der Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert, vom 18. 9. 1952 und der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Kall, vom 17. 11. 1952.

3. Die Urkunde tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.
Aachen, den 30. Juni 1953.

Der Bischof von Aachen

J.-Nr. II/2143/52

A. A.

L. S.

Dr. Müssener
Generalvikar

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 30. Juni 1953 von dem Bischof von Aachen kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert, von der Pfarrgemeinde St. Antonius, Dettel-Scheven, zur Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Kall, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Aachen, den 8. Juli 1953.

Abt. II/3 A—c 32

Der Regierungspräsident

Landkreis Schl. — 2 —

Im Auftrage:

L. S.

Dr. Deutzmann

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 218 **Caritaskollekte.**

Aachen, 8. August 1953

Die für Sonntag, den 6. September, angeordnete Caritaskollekte wird wegen der Bundestagswahlen auf Sonntag, den 13. September, verlegt.

Nr. 219 **Schulungskurse** **des Borromäus-Vereins, Bonn.**

Aachen, 10. August 1953

An der Zentralstelle des Borromäus-Vereins in Bonn, Wittelsbacherring 9, finden folgende Schulungskurse statt:

28. September bis 1. Oktober 1953

Schulungskursus für Jungbibliothekare;

5. Oktober bis 9. Oktober 1953

Großer Herbstkursus.

Interessenten wollen sich wegen des Programms, der Fahrpreisermäßigung und evtl. Beihilfen an die Zentrale in Bonn wenden.

Wir würden es begrüßen, wenn zahlreiche Geistliche und Laien die Gelegenheit zur Schulung in Büchereifragen benutzen wollten.

Nr. 220 Pfarrhaushälterinnen.

Aachen, 10. August 1953

Der Diözesan-Caritas-Verband teilt mit, daß die Vermittlungsstelle für Pfarrhaushälterinnen beim Caritasverband Aachen, Bergdrisch 44, mehrere Angebote guter Kräfte zur Verfügung hat. Im Bedarfsfalle mögen sich die Herren Geistlichen beim Caritasverband melden.

Nr. 221 1. Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.

Aachen, 11. August 1953

In diesen Tagen gehen den Hochw. Herren Pfarrern bzw. Rektoren 3 Frei-Exemplare einer Bro-

schüre zu, die in Frage und Antwort das oben genannte Gesetz eingehend behandelt. Verfasser ist Herr Schulrat a. D. Georg Steinhauer, Bad Godesberg, Herausgeber: die Bischöfliche Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32.

Wir bitten die Herren Pfarrer, ein Exemplar der Lehrerschaft zukommen zu lassen und vielleicht auch ein Exemplar der Schulpflegschaft zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen dringend, noch weitere Exemplare bei dem Verlag zu bestellen, um diese Broschüre möglichst vielen Personen, die für die katholische Schule verantwortlich sind, zugänglich zu machen. Der Preis beträgt DM 1,60 pro Stück.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 222 Durchführung des Schulgesetzes.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen. 11—521/53

Düsseldorf, den 22. Juli 1953

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
Betr.: Durchführung des Schulgesetzes.

Von Seiten der kirchlichen Oberbehörden beider Konfessionen sind mir Beschwerden darüber zugegangen, daß die Behandlung von Anträgen auf Neuerrichtung und Umwandlung von Schulen von den Schulträgern teilweise ungebührlich verzögert würde. Ich bitte, dies nachzuprüfen und auf Ab-

stellung zu Tage tretender Mängel hinzuwirken. Auf meine Erlasse vom 12. 11. 1952 — II E gen. 005 Nr. 444/52 — und vom 25. 1. 1953 — II E gen. 005 Nr. 7/53 — nehme ich Bezug. Über das Veranlaßte und das Ergebnis Ihrer Feststellungen bitte ich, mir zu berichten.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 3 Buchstabe b SchG getroffenen Entscheidungen für den Schulträger verbindlich sind, es sei denn, daß ordnungsgemäß ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Im Auftrage
gez. Bergmann

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Angestellte

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 223 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 28. Juli 1953 Dudel P. Markward OFM in M.Gladbach, zum Kaplan in M.Gladbach St. Barbara, Dekanat M.Gladbach-Südwest;
- am 1. August 1953 Birker Leo, Neupriester aus Amern St. Georg, zum Kaplan in Krefeld-Bockum Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 1. August 1953 Buchholz Peter, Neupriester aus Süchteln, zum Kaplan in M.Gladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat M.Gladbach-Nordost;
- am 1. August 1953 Buscher Wilhelm, Neupriester aus Beek (Niederlande), zum Kaplan in Esweiler-Pumpe-Stich, Dekanat Esweiler;
- am 1. August 1953 Erkens Norbert, Neupriester aus Inden, zum Kaplan in Boscheln, Dekanat Alsdorf;
- am 1. August 1953 Haas Karl, Neupriester aus Simmerath, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;
- am 1. August 1953 Joussen Heinrich, Kaplan in Esweiler-Pumpe-Stich, zum Kaplan in St. Hubert, Dekanat Kempen;

- am 1. August 1953 Lenzen Wilhelm, Neupriester aus Krefeld-Linn, zum Kaplan in Birkesdorf, Dekanat Düren;
- am 1. August 1953 Robens Christian, Neupriester aus Altdorf, zum Kaplan in Dremmen, Dekanat Heinsberg;
- am 1. August 1953 Sieberichs Peter, Kaplan in Dremmen, zum Kaplan in Krefeld St. Antonius, Dekanat Krefeld-Mitte;
- am 1. August 1953 Türks Paul Dr. theol., Neupriester aus Kleinenbroich, zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 8. August 1953 Glück P. Peter C. SS. R. in Aachen, zum Rektor in Aachen St. Alfons, Dekanat Aachen-Nordost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 5. August 1953 Müller Theodor, geb. am 6. April 1882 in Essen-Werden, geweiht am 15. Februar 1913, Pfarrer a. D. von Welldorf;
- am 6. August 1953 Plümpe Josef, geb. am 17. Dezember 1902 in Kevelaer, geweiht am 3. März 1928, Pfarrer in Blankenheimerdorf.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 17

Aachen, den 1. September 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 224 Hirtenwort zur Bundestagswahl am 6. September 1953	115	Kirchliche Mitteilungen.	
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 225 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu in Dülken	117	Nr. 227 Kostenloser Ferientaufenthalt	117
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 226 Zählung der Kirchenbesucher	117	Nr. 228 Kirchenbänke abzugeben	117
		Nr. 229 Brevier verloren	118
		Nr. 230 Bücher und Zeitschriften	118
		Nr. 231 Personalchronik der Diözese Aachen	118

Nr. 224 Hirtenwort zur Bundestagswahl am 6. September 1953.

Geliebte Diözesanen!

I.

In der hohen Verantwortung, die wir deutschen Bischöfe mit euch für unser Volk tragen, in der großen Sorge um die Zukunft dieses unseres Volkes richten wir vor der diesjährigen Bundestagswahl ein ernstes Wort an euch.

Aus tiefster Not hat unser Volk allmählich wiederum den Weg zum Aufstieg gefunden. Dank sei Gott, der alle Bemühungen um diesen Aufstieg gesegnet hat! Dank all denen, die an diesem Aufstieg mitgearbeitet haben! Ganz gleich, ob sie an hoher verantwortlicher Stelle standen oder in stiller Pflichterfüllung an einem kaum beachteten Platze ihre Kräfte eingesetzt haben!

II.

Wenn wir trotz der großen anerkannten Erfolge von schweren Sorgen gesprochen haben, dann gibt die allgemeine Lage, dann geben uns die Erfahrungen der letzten Jahre hierzu reichen Anlaß. Immer noch ist der Friede der Völker untereinander nicht gesichert, immer noch bestehen Spannungen innerhalb unseres eigenen Volkes, die so häufig ohne Liebe und ohne den Willen zur Gerechtigkeit ausgetragen werden.

Für so viele Glieder unseres Volkes müssen noch Heim und Heimat geschaffen werden.

So vielen, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit alles verloren haben und heute bittere Not leiden, muß Hilfe gebracht werden. Neben diese Sorge um die äußere Befriedigung und die materielle Wohlfahrt tritt eine weitere ernste hinzu. Es ist die Sorge um den religiös-sittlichen Aufbau unseres Volkes, um die Erhaltung des Christentums und des christlichen Einflusses im privaten und öffentlichen Leben, die Sorge, ob die nach der nationalsozialistischen Zeit wieder erkämpfte Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Freiheit für die Kirche nicht neuen Gefährdungen ausgesetzt sein wird.

1945 hatten wir die Hoffnung, von allen Seiten und allen Parteien würde die Gewissensfreiheit anerkannt und sorgsam geachtet werden. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt.

Mit größter Besorgnis müssen wir feststellen, daß in einzelnen Ländern der Kampf um das Elternrecht von neuem entbrannt ist und den katholischen Eltern das Recht verweigert wird, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken. Ja, es gibt Länder in Deutschland, in denen auch heute trotz Grundgesetz noch nicht in allen Schulen Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. In den deutschen Ländern, die von einer christlichen Mehrheit regiert werden, wird die Toleranz Andersdenkenden gegenüber aufs peinlichste beobachtet. Das beweisen die Verfassungen und Schulgesetze dieser Länder. In

deutschen Ländern aber, die von sozialistischen, liberalistischen Mehrheiten regiert werden, macht man sich häufig einer Intoleranz gegenüber den Christen und ihren Gewissensforderungen schuldig, die unglaublich erscheinen möchte, wenn sie nicht Wirklichkeit wäre, und die den inneren Frieden unseres Volkes aufs höchste gefährdet.

Die Parteien, die in den Ländern gegen die Anerkennung des Elternrechtes kämpfen, die den Religionsunterricht in bestimmten Schularten zu verhindern wissen, die sich immer wieder der Intoleranz uns Christen gegenüber schuldig machen, sind dieselben, deren Vertreter im Bundesparlament demnächst lebenswichtige Entscheidungen für unser Volk und seine Zukunft zu treffen haben.

Ungestraft glaubt man, die gottgewollte Ordnung in Ehe und Familie, der Grundlage des Volks- und Staatslebens, angreifen zu dürfen; man versucht es, obwohl das Grundgesetz Ehe und Familie unter den Schutz des Staates stellt.

Man scheut sich nicht, von neuem das Konkordat mit dem Hl. Stuhl in Zweifel zu ziehen und damit den Hl. Vater, der sich in all unseren Notjahren als unser treusorgender Freund und väterlicher Helfer erwiesen hat, zu kränken. Ja, wir glauben, aus manchen Äußerungen, die wir in letzter Zeit vernommen haben, scharfe antikirchliche Haltung, wenn nicht gar Ablehnung des Christentums selbst heraus hören zu müssen.

Wie zur Zeit des unseligen Kulturkampfes, wie zur Zeit der kulturpolitischen Auseinandersetzungen in den zwanziger Jahren, wie zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes müssen wir auch heute befürchten, daß man die Verchristlichung des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens zu verhindern suchen wird, daß man eine säkularisierte Welt aufbauen und die Kirche in den rein seelsorglichen Raum zurückdrängen will.

Während der nationalsozialistischen Zeit sah man es gerne, daß die Kirche den Kampf um Freiheit, Recht und Gerechtigkeit führte. In den ersten Jahren nach 1945 erhob sich kein Widerspruch, wenn wir Bischöfe für die Rechte des deutschen Volkes vor aller Welt eintraten.

Heute gibt es Kreise, die es den Bischöfen wehren möchten, zu entscheidenden Fragen des öffentlichen Lebens, die Glauben und Gewissen berühren, Stellung zu nehmen. Man weiß, daß das christliche Volk

unser Wort erwartet, man weiß zu gut, daß es auf unser Wort hört.

Wie aber zu allen Zeiten die Bischöfe in Ausübung ihres Hirtenamtes die Gläubigen über ihre Pflichten aufgeklärt und sie zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt haben, so lassen wir Bischöfe auch heute uns von niemandem hindern, in der Öffentlichkeit zu sprechen, wenn unser Gewissen und unsere pflichtmäßige Sorge um das Heil des Volkes es verlangen.

III.

Und nun stehen wir vor der Wahl zum neuen Bundestag.

Welche Entscheidungen hat dieser zu treffen!

Entscheidungen, die sowohl für das innere staatliche Leben unseres Volkes wie für die internationalen Beziehungen von größter Bedeutung sind!

Entscheidungen hat er darüber hinaus zu treffen in der Familien- und Eherechtsreform und einer familien-gerechten Steuer- und Wohnbaupolitik, in Jugendfragen, im Film — Rundfunk — und Pressewesen, in der Sozialpolitik, in Wohlfahrts- und Fürsorgefragen, in der Pflege der Beziehungen zur Kirche.

All diese Entscheidungen müssen aus dem Gewissen des einzelnen Abgeordneten getroffen werden. Wie oft werden sie aber auch nach den Partei-Grundsätzen gefällt!

Damit steht vor dem christlichen Wähler die Frage: Welcher Partei kann ich auf Grund ihres Programms und ihrer bisherigen Tätigkeit mein Vertrauen schenken? Welcher Kandidat gibt mir die Gewißheit, daß er aus christlichem Gewissen heraus seine Entscheidungen treffen wird?

Letzten Endes fällt der Wähler selbst die Entscheidung!

Katholiken!

Wir haben euer Gewissen angesprochen!

Erfüllt euere Wahlpflicht!

Erfüllt sie so, daß ihr einst vor eurem Richter bestehen könnt. Klärt andere auf, erinnert sie daran, auch ihre Pflicht zu tun.

IV.

Katholische Christen!

Der Bundestag wird in den nächsten vier Jahren nicht nur euer Schicksal in der Hand haben.

Hirtenwort zur Caritaskollekte 1953.

Geliebte Diözesanen!

In der Epistel der heutigen Messe betet der hl. Paulus für uns, wir möchten in der Liebe festgewurzelt und festgegründet sein. Nur dann vermöchten wir die Liebe Christi zu erkennen, die alle Begriffe übersteigt. Der Christ muß als lebendiges Glied am Leibe Christi Zeuge der Liebe sein, die Christus in die Welt gebracht hat. Wir wissen, daß diese Liebe ganz der Not der Menschen zugewandt war, der leiblichen und der seelischen Not. Sie war helfende, heilende, erlösende Liebe. Von gleicher Art muß die Liebe des Christen sein. Darum mahnt der hl. Johannes: „Nicht in Worten, nicht mit der Zunge laßt uns lieben, sondern in der Tat und in der Wahrheit“. (1 Joh. 3, 18.)

Zu dieser Liebe „in der Tat und in der Wahrheit“ rufe ich euch am heutigen Sonntag, an dem in der ganzen Diözese Aachen die jährliche Caritaskollekte stattfindet, ganz besonders auf. Legt Zeugnis ab für die Liebe Christi, die in euch wohnt! Zunächst überall da, wo irgendwelche Not in dem Lebenskreis, in dem ihr steht, euren Liebeserweis verlangt. Wieviel organisierte Liebestätigkeit wäre überflüssig, wenn wir alle in unserem unmittelbaren Lebenskreis — in der Familie, in der Verwandtschaft, in der Nachbarschaft — werktätige Bruderliebe üben würden.

Ein Anliegen möchte ich euch heute ganz besonders ans Herz legen: die Not unserer Brüder und Schwestern im Osten. Vielen von ihnen fehlt

es am täglichen Brot, ganz zu schweigen von anderen Dingen, die uns in Westdeutschland nun schon wieder seit Jahren in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ich weiß, daß viele von euch schon seit längerem notleidenden Menschen in der Ostzone durch regelmäßige Sendungen zu Hilfe kommen. Die Zahl dieser Helfer muß noch größer werden. Anschriften von besonders bedürftigen Menschen in der Ostzone vermittelt gerne euer Pfarramt oder die zuständige Caritasstelle.

Denkt an diese Not auch bei der Bemessung eures Scherfleins bei der heutigen Caritaskollekte. Auch die kirchliche Caritas des Westens hat die Pflicht, mit Geld- und Sachspenden der Caritas des Ostens zu Hilfe zu kommen. Macht es durch eine großherzige Spende der Caritas möglich, diese Pflicht zu erfüllen. Die Erinnerung an die Notzeiten, die wir selbst durchgemacht haben, sollte uns Herz und Hände öffnen für diejenigen, die nach mehr als 8 Jahren seit Beendigung des Krieges immer noch kaum das tägliche Brot haben. Für eure heutige Spende danke ich euch jetzt schon von ganzem Herzen.

Es segne euch der allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, 1. September 1953.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 13. September 1953, in allen hl. Messen zu verlesen. Die Kollekte ist am gleichen Sonntag in allen hl. Messen und in der Nachmittagsandacht abzuhalten. 50% des Ertrages verbleiben der pfarrlichen Caritas; die restlichen 50% des Ertrages sind auf dem üblichen Wege durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Sollte die ersehnte Wiedervereinigung mit dem Osten kommen, dann müssen wir unseren Brüdern eine christlich gesicherte Heimat bieten; sollte ein vereintes Europa kommen, dann muß es ein christliches Europa sein!

Denkt an eure Kinder und ihre Zukunft!

Die Wahl wird mit entscheiden, ob es eine christliche oder unchristliche Zukunft sein wird.

Geliebte Diözesanen!

Wir alle wollen in den kommenden Tagen das Anliegen des guten Ausgangs der Wahl im Gebet dem Herrn empfehlen, wie in unseren Kirchen gerade in diesen Wochen das Gebet für Volk und Vaterland mit besonderem Vertrauen verrichtet wird.

Es segne euch der allmächtige Gott, † der Vater † und der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Köln, 3. August 1953.

Die Erzbischöfe und Bischöfe
in der Bundesrepublik

Für die Diözese Aachen

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 30. August, in allen heiligen Messen zu verlesen. Veröffentlichung in der Presse ist vor diesem Termin nicht gestattet.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 225 Urkunde **über die Errichtung der katholischen** **Pfarrgemeinde Herz Jesu in Dülken.**

1. Die vermögensrechtlich selbständige Rektoratsgemeinde Herz Jesu in Dülken wird zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Aachen, den 29. Oktober 1952

L. S.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

J.-Nr.: II/1362/52

Mit Schreiben vom 11. August 1953, Aktenzeichen II U 2, hat der Herr Regierungspräsident von Düsseldorf hiervon Kenntnis genommen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 226 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 20. August 1953

Wir erinnern daran, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September in allen Kirchen (auch in den Neben-, Anstalts- und Klosterkirchen) die Kirchenbesucher in allen heiligen Messen (nicht Andachten) zu zählen

sind. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Die Ergebnisse dieser Zählung sind zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 227 Kostenloser Ferienaufenthalt.

Das Kinderkurheim „Haus Waldfriede“ in Bonndorf, Kreis Neustadt (Hochschwarzwald), bietet laufend kostenlosen Erholungsurlaub von beliebiger Dauer für einen Geistlichen. Als Gegenleistung wird lediglich erbeten die tägliche Zelebration (gegen 8 Uhr) und einmal wöchentlich eine Messe ad intentionem.

Das Heim gehört einem rheinischen Ehepaar Backhaus-Hüls, etwa 80 Kinder aus Rheinland und Westfalen im Alter von 7—14 sind jeweils für 6 Wochen dort zur Erholung. Die Kost ist gut und auf rheinische Art. Eine kleine Kapelle ist im Hause.

Bonndorf ist eine kleine Stadt von über 2000 Einwohnern, liegt sehr zentral (Bahnhof) und bietet günstige Gele-

genheit zu Tagesausflügen zum Bodensee, in die Schweiz, ins Donautal und in den gesamten Südschwarzwald. Es ist aber auch geeignet für kränklichen oder älteren Geistlichen, der bequeme Waldspaziergänge liebt. Das Haus liegt geschützt und ist auch im Winter zu empfehlen.

Die Anschrift lautet: Herrn und Frau Backhaus-Hüls, Bonndorf/Schwarzwald, Haus Waldfriede.

Nr. 228 Kirchenbänke abzugeben.

Die Kirchengemeinde St. Andreas Krefeld-Stratum hat 10 Kirchenbänke à 6 Sitz- bzw. Knieplätze, hell gestrichen, gut erhalten, abzugeben. Anfragen an die Rektoratsgemeinde Krefeld-Stratum.

Auf der Straße M.Gladbach-Alsdorf-Verlautenheide ist einem Geistlichen eine schwarze Aktentasche, enthaltend Brevier (Pars aetiva) und Kleppermantel, am Sonntag, dem 16. August, verloren gegangen. Eventl. Mitteilungen bitten wir an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Nr. 230 Bücher und Zeitschriften.

Otteny Albert: „Erziehungs- und Bildungsplan für den Religionsunterricht an Hilfsschulen“. Lambertus-Verlag, Freiburg i. B. 3.80 DM.

Prälat Prof. Dr. Emmenegger, Religionspädagoge an der Universität Freiburg, schreibt dazu: Es ist eine sehr gute Arbeit. Der Verfasser verfügt über klare Einsicht in die Forderungen der Kirche für den Religionsunterricht und über eine eingehende Kenntnis der Psychologie der Hilfsschulkinder. Die Pläne für die einzelnen Schuljahre sind m. E. klug abgewogen und durchführbar, die methodischen Forderungen zur Weckung der Mitarbeit der Kinder maßvoll verwendet.

Im Verlag Steffen (Limburg a. d. Lahn) erschienen folgende empfehlenswerte Schriften:

1. Pfarrer Ed. Sev. Kranz: „Maria, Maienkönigin.“ Gemeinsame Andachten für alle Tage des Maimonats. 4. Aufl. 1952. 104 Seiten;

2. „Drei Andachten um Regen.“ Von einem Priester des Bistums Limburg. Für privaten Gebrauch. 1952. 20 Seiten.

Im Verlag Herder:

Gustav Scherz C. SS. R.: „Im Rufe der Heiligkeit.“ Zeugnisse zur Fama sanctitatis Niels Stensens. 1953. 76 Seiten. Die sehr beachtliche und sehr empfehlenswerte Schrift bringt Zeugnisse über den Ruf der Heiligkeit des Konvertiten, Gelehrten und Bischofs Niels Stensen (1638—1686) und will den Bemühungen um seine Seligsprechung dienen.

„Familienkalender 1954 für das katholische Landvolk“. Herausgegeben im Auftrag der „Katholischen Landvolkbewegung Westdeutschlands“ von P. Johannes Westerbarkey S. J. Preis 1.60 DM. Bestellungen sind zu richten an: Familienkalender für das katholische Landvolk, Geschäftsstelle Gütersloh, von Schellstraße 22.

Der Kalender hat viele Freunde im katholischen Landvolk bereits gewonnen und ist bestens geeignet zur religiösen Belehrung und Vertiefung.

„Paulus erobert die Welt“. Ein Bildheft über das Leben des heiligen Paulus. Herausgegeben von der „Arbeitsstelle für religionspädagogische Hilfsmittel im Verlag Herder, Freiburg im Breisgau“. (Autorisierte Übersetzung des im Verlag „Editions Fleurus“, Paris, erschienenen Heftes „La belle vie de Saint Paul, Apôtre de Jésus-Christ.“) 48 Seiten, 175 Bilder und zwei Karten. Preis 1.20 DM.

Nr. 231 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 22. August 1953 Hüskes Johannes, Rektor in Dülken Herz Jesu, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Dülken.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 15. August 1953 den Rektor Hermann Klausner, Assistent am Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, zugleich zum Diözesanseelsorger für den Bund Neudeutschland und für die außerschulische Betreuung der nicht im Bunde Neudeutschland erfaßten höheren Schüler des Bistums ernannt;

am 18. August 1953 dem Kaplan Anton Knippen in Aachen St. Josef die Genehmigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an der Gewerblichen Knabenschule der Stadt Aachen erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 7. August 1953 Blum Josef, Studienrat i. R., 71 Jahre alt;

am 7. August 1953 Schnitzler Matthias, zuletzt Pfarrer in Miel, 79 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 18

Aachen, den 15. September 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.		Nr. 237 Fortzug katholischer Mädchen ins Ausland . . .	120
Nr. 232 Abendmesse bei Seefahrten	119	Nr. 238 Reichsverbandstagung der Kirchenangestellten 1953	121
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 233 Filmsonntag am 20. September 1953	119	Nr. 239 Wohnung für pensionierten Geistlichen gesucht .	121
Nr. 234 Priesterkonferenzen	120	Nr. 240 Priesterexerzitien	121
Nr. 235 Formulare zur Überweisung von Trauungen in das Ausland	120	Nr. 241 Bücher und Zeitschriften	122
Nr. 236 Leihglocken	120	Nr. 242 Personalchronik der Diözese Aachen	122
		Nr. 243 Vermischte kirchliche Nachrichten	122

Römische Dekrete.

Nr. 232 Abendmesse bei Seefahrten.

SUPREMA SACRA CONGREGATIO S. OFFICII
DECRETUM

DE MISSA VESPERTINA IN NAVI*

Quaesitum est ab hac Suprema S. Congregatione
S. Officii:

1. Utrum Ordinarii locorum, ad normam n. VI
Constitutionis Apostolicae »Christus Dominus« per-
mittere valeant Missae vespertinae celebrationem
in favorem christifidelium qui navibus addicuntur,
maritimo itinere perdurante; et quatenus affirmative:

2. Quinam sit Ordinarius loci competens in casu.

Emi ac Revmi Patres huius Supremae S. Congre-
gationis, re mature perpensa, in Plenario Coetu

feriae IV, habito die 25 Martii 1953, respondendum
decreverunt:

Ad 1. *Affirmative.*

Ad 2. Competens est ad praedictam facultatem
elargiendam Ordinarius loci, in cuius territorio est
portus, in quo navis habitualiter consistit.

Ssmus autem D. N. D. Pius divina Providentia
Pp. XII, in Audientia Emo Cardinali Pro-Secretario
Sancti Officii die 5 Maii 1953 concessa, hoc Emorum
Patrum Decretum adprobavit atque promulgari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 31 Maii 1953.

Marius Crovini, Notarius

* A. A. S. XXXXV (1953) p. 426.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 233 Filmsonntag am 20. September 1953.

Aachen, 10. September 1953

Die katholische Filmarbeit ist nicht nur Sorge
um künstlerische und kulturelle Werte. Ihr Motiv
ist vor allem seelsorglicher Art. Das Päpstliche
Rundschreiben Pius XI. »Vigilanti cura« vom Peter
und Paul-Feste 1936 ist heute noch für jeden
Katholiken das richtunggebende amtliche Dokument
in Filmfragen. Die Bedeutung des Films ist seit
Erscheinen des Päpstlichen Rundschreibens stark

gewachsen und es bedarf heute einer noch erheb-
licheren sorgfältigen Beachtung als 1936. Darum hat
der Deutsche Episkopat schon am 14. Oktober 1951
sich mit einem entsprechenden Hirtenwort an alle
Gläubigen gewandt. Neuerdings hat er die Not-
wendigkeit eines besonderen Filmsonntags verordnet.

Entsprechend diesen Verordnungen luden wir
durch den Kirchlichen Anzeiger vom 15. Mai 1953
alle Dekanate zu einer Vorbesprechung für den
Filmsonntag dringend ein. Wir haben trotz Ab-

wesenheit mancher Dekanate die Abhaltung des Filmsonntags für den 20. September beschlossen. Er muß in der ganzen Diözese in allen Kirchen abgehalten werden. Daß der Film für einen Großteil unserer Bevölkerung, namentlich der Jugend, heute der Ort ist, wo sie ihre sittlich-religiösen Grundsätze für die Formung ihres Lebens — manchmal viel mehr antireligiös als religiös — empfängt, bedarf keines Nachweises mehr, da die Statistik über die Zahl der Kinobesucher eine mehr als deutliche Sprache redet. Das Kino ist heute die öffentliche Kanzel, von der aus am meisten zum Volke gepredigt wird.

Der Filmsonntag hat eine dreifache Aufgabe:

1. In allen Kirchen sollen die Gläubigen in der Predigt mit der religiös-sittlichen Bedeutung des Filmes bekannt gemacht werden. (Stoff zur Gestaltung der entsprechenden Predigt wird den Herren unentgeltlich in der „Pfarrgemeinde“) geboten.
2. Um für die vielfachen Aufgaben im Filmgeschehen die notwendigen Mittel zu besitzen, soll alljährlich eine Kirchenkollekte empfohlen und abgehalten werden. In diesem Jahr kann hiervon noch abgesehen werden.
3. Die Gläubigen sollen noch einmal auf das Film-Liga-Versprechen hingewiesen und zu dessen gewissenhafter Beobachtung angehalten werden.

Wir bringen noch einmal den Wortlaut:

„Ich verspreche, keinen Film zu besuchen, der christlichem Glauben oder christlicher Sitte widerspricht.

Ich erkenne es daher als meine Aufgabe, mich rechtzeitig über die kirchliche Stellungnahme zu den Filmen, die ich besuchen möchte, zu unterrichten.

Ich werde den Lichtspieltheatern fernbleiben, die bewußt und regelmäßig Filme spielen, von deren Besuch die Katholische Filmkommission für Deutschland abrät.

Ich werde gute und wertvolle Filme durch Besuch und Empfehlung nach Kräften unterstützen.“

Nr. 234 Priesterkonferenzen.

Aachen, 11. September 1953

Wie der Generalvorstand des Bonifatiusvereins uns mitteilt, finden im Rahmen der Generalversammlung des Bonifatiusvereins in Bonn, Düsseldorf, Köln und Mönchen-Gladbach Priesterkonferenzen statt. Es sprechen:

Se. Exzellenz Bischof Dr. Julius Döpfner, Würzburg, über das Thema „Unsere Verantwortung für die Diaspora“

am Montag, dem 28. September, 15,00 Uhr
in Bonn, Collegium Leoninum;

am Dienstag, dem 29. September, 16,00 Uhr
in Köln, Gereons-Saal.

Se. Exzellenz Weihbischof Adolf Bolte, Fulda, über das Thema „Die religiöse Lage in der Diaspora“
am Montag, dem 28. September, 18,15 Uhr
in Düsseldorf, Antonius-Saal, Pfarrheim St. Maximilian, Schulstraße 11;

am Dienstag, dem 29. September, 15,00 Uhr
in Mönchen-Gladbach, Kolpinghaus.

Wir bitten die Hochw. Herren Dechanten, bei einer nächsten Zusammenkunft auf diese auch für die Gesamtseelsorge bedeutsamen Veranstaltungen hinzuweisen und herzlichst einladen zu wollen.

Nr. 235 Formulare zur Überweisung von Trauungen in das Ausland.

Aachen, 12. September 1953

Zur Überweisung von Trauungen in das Ausland ist ab sofort das neu erschienene amtliche Formular Nr. 143 zu verwenden, das bei der Firma Volk in Aachen, Pontstraße 135, erhältlich ist.

Zur Überweisung von Trauungen, die in Rom stattfinden sollen, ist der von uns im **Kirchlichen Anzeiger** 1953, Nr. 132, veröffentlichte Text weiterhin zu benutzen.

Nr. 236 Leihglocken.

Aachen, 12. September 1953

Bei Durchsicht unseres Aktenmaterials stellen wir fest, daß eine größere Reihe von Kirchengemeinden, die eine Leihglocke als Patenglocke erhalten haben, uns bisher weder die Quittungen über die erhaltenen Glocken eingesandt haben noch auch die dafür verlangten Gebühren überwiesen haben. Wir ersuchen noch einmal die rückständigen Kirchengemeinden, uns die verlangten Quittungen und Gebühren bis zum 30. September 1953 einzusenden, da der Glocken-Rückführungsausschuß in Hamburg auf den endlichen Abschluß des Verwaltungsbüros drängt.

Nr. 237 Fortzug katholischer Mädchen ins Ausland.

Aachen, 14. September 1953

Die Tagespresse wie die Illustrierten Zeitschriften bringen vielfach Berichte über die Tätigkeit deutscher Mädchen im Ausland, vor allem in England und in der Schweiz. Manche Mädchen werden dadurch veranlaßt, auch eine Wanderung ins Ausland anzustreben. Leider ist im Ausland festzustellen, daß zahlreiche deutsche Mädchen charakterlich und religiös den seelischen Belastungen eines Aufenthaltes in der Fremde nicht gewachsen sind. Sie nehmen sittlich und religiös Schaden und beeinträchtigen zugleich das deutsche Ansehen im Ausland.

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß ein Fortzug junger Mädchen ins Ausland ernster Beachtung bedarf und volle seelsorgliche Verantwortung fordert. Aus langer Erfahrung ist dem Seelsorger bewußt, daß eine sorgfältige Prüfung, Beratung und praktische Vorsorge schon unerläßlich ist, wenn ein jugendliches Mädchen Elternhaus und Heimat verläßt, um zu Ausbildung oder Erwerb in die Fremde innerhalb Deutschlands zu ziehen. Daß ein Fortzug ins Ausland in erhöhtem Maß eine solche Vorbereitung fordert, um eine Schädigung soweit wie möglich auszuschalten, ist ohne weiteres klar. Die persönliche Eignung und Tragfähigkeit des jungen Mädchens für einen Aufenthalt im Ausland muß ebenso vorher geprüft werden wie die Möglichkeit, eine zuverlässige Stelle oder Unterkunft draußen zu finden.

In diesen Fragen steht zu Beratung und Hilfe aller Art sowohl den Seelsorgern wie auch den Mädchen selbst und ihren Eltern zur Verfügung der Katholische Mädchenschutz-Verband e. V., der seiner Jahrzehnte alten Zweckbestimmung gemäß auch durch den hochwürdigsten deutschen Episkopat mit der Sorge für katholische alleinstehende Auslandswanderinnen beauftragt ist. Aus der Verbundenheit mit den katholischen Mädchenschutz-Verbänden anderer Länder im Internationalen Katholischen Mädchenschutz-Verband sind ihm beste Voraussetzungen für eine entsprechende praktische Vorsorge gegeben.

Daher wird empfohlen:

1. in besonderer Sorgfalt zu beobachten, wenn ein katholisches junges Mädchen einen Fortzug ins Ausland anstrebt,
2. in jedem Fall solcher Art Sorge zu tragen, daß sofort mit dem Katholischen Mädchenschutz am Ort oder in der Diözesanhauptstadt oder mit dessen Zentrale in Freiburg/Breisgau, Werthmannhaus, Fühlung aufgenommen wird zwecks entsprechender Vorberatung und praktischer Vorsorge.

Nr. 238 Reichsverbandstag der Kirchenangestellten 1953.

Aachen, 14. September 1953

Am Montag, dem 28. September, und Dienstag, dem 29. September, findet in Krefeld die diesjährige Tagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten statt. Es wird gebeten, den kirch-

lichen Angestellten auf Wunsch Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Soweit Mittel zur Verfügung stehen, kann ein Unkostenbeitrag ggf. aus dem Etatansatz „Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben“ gegeben werden. Eine Erstattung von Unkostenbeiträgen von hier aus über den Etat ist nicht möglich.

Das Programm der Tagung ist folgendes:

Montag, 28. September:

11,00 Uhr Begrüßungsakt im Museum mit musikalischen Darbietungen.

15,00 Uhr Leiterbesprechung (Teilnehmer: Hauptvorstand und alle Diözesanleiter.)

15,00 Uhr Arbeitsgemeinschaft der Küster.

1. Vortrag von Bibliotheksdirektor Schlüter, Krefeld: „Kunst und Kult — ihre Aufgaben und ihre wechselseitigen Beziehungen“ im Museum.
2. Ausstellung „Zeitnahe christliche Kunst“ im großen Saale der Industrie- und Handelskammer. Führung: Kirchenmaler Gustav Fünders, Krefeld.

Arbeitsgemeinschaft der Kirchenmusiker. Thema: „Was singen wir? — Alt oder neu, leicht oder schwer?“ Referent: DomkapellmeisterPrälat Prof. Th. B. Rehmann, Aachen.

20,00 Uhr Festliches Konzert im großen Saal der „Königsburg“. Mitwirkende: 1000 Sängerrinnen und Sänger der Krefelder Kirchenchöre. Bläsergruppe des Städt. Orchesters. Ansprachen.

Dienstag, 29. September:

9,00 Pontifikalamt in St. Dionysius. Deutsche Uraufführung der Orgelfestmesse von Otto Siegl. Festpredigt: Geistl. Diözesanbeirat, Vize-Offizial DDr. Josef Brosch, Aachen.

11,00 Uhr Aachener Diözesantagung im Hause „Et Bröckske“. Anschließend Konferenz aller Bezirks- und Dekanatsleiter sowie der geistlichen Beiräte.

15,00 Uhr Mitgliederversammlung des Reichsverbandes in der Aula des Lyzeums. Vortrag des geistlichen Reichsbeirates: „Unser Beruf und die Mündigkeit des Laien“.

19,00 Uhr Orgelfeierstunde in St. Dionysius.

2. „Stunde der Jugend“. Es spielen eigene Werke und improvisieren über gestellte Themen Schüler der Kirchenmusikschulen und Organisten der jüngeren Generation.

Anschließend froher Ausklang der Tagung im Hause „Et Bröckske“.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 239 Wohnung für pensionierten Geistlichen gesucht.

Pfarrer i. R. sucht Wohnung mit 4 bis 5 Zimmern gegen leichte Aushilfe in der Seelsorge. Anfragen sind zu richten

an: Josef Scheer, Pfarrer i. R., (22a) Viersen/Rhld., Josefstraße 7.

Nr. 240 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus zu Essen-Borbeck vom 9. bis 13. November 1953. Exerzitienleiter ist P. Faßbender OMI.

Christlich-soziale Werkbriefe.

Die Werkgemeinschaft christlicher Arbeiter, München 2, Maxburgstraße 1, gibt eine Reihe Christlich-sozialer Werkbriefe heraus. Als erster ist erschienen: „Das Betriebsverfassungsgesetz als Aufgabe“. — Es sind insgesamt etwa 50 Briefe geplant. Diese sollen den vielbeschäftigten Geistlichen und Vereinsvorständen die Möglichkeit bieten, sich zunächst selbst sachgemäß auf dem sozialen Gebiet zu informieren und auch wissenschaftlich zuverlässige Vorträge in den Vereinen, Schulungskursen und Arbeitsgemeinschaften zu halten. Bei der Ausarbeitung der Werkbriefe wirken beste Fachkräfte mit. Die Briefe werden so abgefaßt, daß man sie unmittelbar verwenden kann.

Im Verlag Haus Altenberg erscheint soeben die erste Folge „Briefe an junge Menschen“, ein Sammelwerk für den Religionsunterricht an Berufsschulen. Die Bearbeiter sind Männer aus der Praxis der Berufsschule. Sie beschreiten völlig neue Wege, so daß der Verlag die „Briefe“ ein Wagnis und eine Pionierarbeit nennt. Bei der Not um geeignetes Material für den Berufsschulunterricht weisen wir unsere haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer dringend auf diesen Versuch hin. (Preis DM 1,85).

Hünemann Dr. Josef: „Unser Kind wird getauft“. Johannesverlag, Leutesdorf/Rhein. 32 S. 0,35 DM (Mengenrabatt). — Den Verfasser leitete die Absicht, den Pfarrern eine Kleinschrift bereitzustellen, die sie den Vätern übergeben könnten, wenn sie ein Kind zur Taufe anmelden. Die Schrift soll die Eltern auf die Taufe ihres Kindes vorbereiten. Sie soll ihnen die Entscheidung zum Bewußtsein bringen, die sie für ihr Kind treffen, wenn sie seine Taufe erbitten, und die Aufgabe zeigen, die sie vor Gott für ihr Kind übernehmen. Immer häufiger werden die Fälle, in denen Eltern ein Kind zur Taufe anmelden, die selbst kaum mehr in die Kirche gehen. Das Wort des Priesters erreicht sie nicht mehr. Bei der Taufe ihres Kindes sind sie für religiöse Gedanken ansprechbarer. So erfüllt diese Kleinschrift ein seelsorgliches Anliegen. Sie wird als wertvolle Hilfe willkommen sein.

Hünemann Dr. Josef: „In Liebe vereint“. Kanisiusverlag/Baden. 112 S. 1,60 DM. — Die Schrift ist der Niederschlag zahlreicher Brautleutekurse, die der Verfasser in seiner Eigenschaft als Diözesanjugendseelsorger gehalten hat. In Kurzartikeln behandelt sie in volkstümlicher Weise die Fragen der Gattenwahl, der Vorbereitung auf die Ehe, des Sakramentes der Ehe und des christlichen Ehelebens. Die Schrift bietet dem Seelsorger wertvolles, praktisches Material und eignet sich auch unmittelbar als Geschenkgabe für Brautleute.

Im Verlage Butzon und Bercker, Kevelaer, erschienen folgende empfehlenswerte Schriften:

Miller Jos. S. J.: „Trau, schau, wem! Du und die Parteien.“ 36 S. Preis 0,60 DM. — Eine Orientierung in Fragen des öffentlichen Lebens;

Baumann Ferdin. S. J.: „Pax, Herr, gib uns den Frieden.“ Gebetbuch für den Frieden der Welt. 205 S. Preis: 2,85 DM.

Im Verlag Kühlen, M.Gladbach:

Honnef Johannes: „Bernard von Clairvaux“. 76 S. mit 4 Kupfertiefdrucken. Preis 1,90 DM. — Das Büchlein ist der Versuch, Leben und Wirken des hl. Bernhard aus

Anlaß des 700jährigen Todestages am 29. August für unsere Zeit seelsorglich auszuwerten.

Schick Prof. Dr. Eduard: „Was der Geist den Kirchen sagt.“ Verlag Parzeller & Co., Fulda. 78 S. Preis 2,80 DM.

Verfasser, Professor an der phil.-theol. Hochschule zu Fulda, Herausgeber des Kommentars zur Apokalypse in der „Echterbibel“, bietet Vorträge über Texte der Apokalypse. Das auf gediegener exegetischer Grundlage beruhende Werk kann für Betrachtung und Predigt und für Bibelstunde bestens empfohlen werden.

Zankl Anton: „Die Bauernsiedlung, eine gesamtdeutsche Aufgabe“, erschienen im Selbstverlag des Katholischen Siedlungsdienstes, Köln, Apostelnstraße 15-17 (104 Seiten DIN A 5, kart., Preis 1.— DM). — Die Schrift bietet mehr als ihr Untertitel — Skizzen, Stichworte, Stimmen und Zahlen für Vortrag und Aussprache — verspricht. Sie ist ein Handbüchlein der bäuerlichen Siedlung, das sich in anschaulicher und farbiger Sprache um eine Zusammenfassung dieses vielschichtigen Problems bemüht. Ein mutig-offenes Gespräch wird geführt, das einheimische und vertriebene Bauern, Bürgermeister und Pfarrer, Städter und Laien, wie vor allem auch die junge Generation unseres Bauertums interessiert. Die Schrift stützt sich auf Befunde des Soziographischen Instituts in Frankfurt am Main und anderer wissenschaftlicher Institute und Autoritäten und macht deren Forschungsergebnisse einem breiteren Kreise zugänglich. Darüber hinaus ist es ein — an keiner Stelle ermüdender — Führer in die Realität des Dorfes von heute, geschrieben mit warmem Herzen für die Sache des Bauern und seine Welt, gesehen von einem Menschen bäuerlichen Gemüts, dem die Siedlung nicht nur Gegenstand objektiver Betrachtung, sondern auch persönliches Anliegen ist. Man merkt, daß das, was der Verfasser in knappster Zusammenfassung und doch anschaulich sagt, in Gesprächen mit einer Bauernjugend wachstümlich gereift ist, die nach echten Inhalten und Formen ihres Lebens sucht.

Nr. 242 Personaldronik der Diözese Aachen.**Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkammerers.**

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 3. August 1953 den Propsteipfarrer a. D. Geistlicher Rat ad honores Josef Gaspers in Gangelt zum Päpstlichen Ehrenkammerer ernannt.

Es wurden ernannt:

am 26. August 1953 Schneiders P. Josef S. V. D., zum Kaplan in Niederkrüchten, Dekanat Wegberg;

am 29. August 1953 van Kück Karl Josef, Neupriester aus Lobberich, zum Kaplan in Weisweiler, Dekanat Eschweiler.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 29. August 1953 die Verzichtleistung des Pfarrers Leonhard Netten auf die Pfarrstelle Langerwehe angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Nr. 243 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann am 30. August 1953 Kirche und Hochaltar in Hetzerath in hon. S. Joseph.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 19

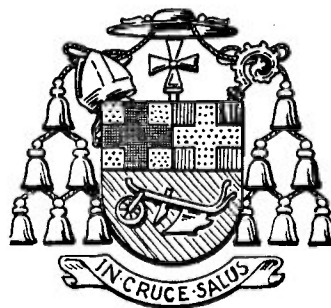
Aachen, den 1. Oktober 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 244 Dekret zur Eröffnung der ersten Diözesansynode des Bistums Aachen	123	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 245 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1953	125	Nr. 251 Vierte Katholische Soziale Woche in München vom 12. bis 15. November 1953	127
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 252 Tage der Besinnung und Werkwochen 1953/54 in der Abtei Maria Laach, Jugendheim St. Winfrid	127
Nr. 246 Bischofsgedenktag	126	Nr. 253 Priesterexerzitien	128
Nr. 247 Rosenkranzandacht im Gedenken der Kriegsgefangenen	126	Nr. 254 St. Engelbertus-Verein	128
Nr. 248 Kollekte am Feste Christ-König, Sonntag, 25. Oktober 1953, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	126	Nr. 255 Pax-Krankenkasse	128
Nr. 249 Vergebung der Stiftung Dahmen aus Hostel	126	Nr. 256 Fund- und Suchmeldungen	128
Nr. 250 Tagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen	127	Nr. 257 Kreuzweg abzugeben	128
		Nr. 258 Stellenangebote — Stellengesuche	128
		Nr. 259 Bücher und Zeitschriften	128
		Nr. 260 Personalchronik der Diözese Aachen	129
		Nr. 261 Vermischte kirchliche Nachrichten	130

Nr. 244



Johannes Joseph

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Huld

Bischof von Aachen

entbietet allen Priestern des Bistums

Gruß und Segen im Herrn!

Am Feste der Erscheinung des Herrn habe ich die Feier der ersten Diözesansynode des Bistums Aachen im Hohen Dom ankündigen lassen und in einem Hirtenwort Priestern und Volk die Aufgaben und Ziele dieser Versammlung dargetan. Unterdessen sind die auf der Synode zu behandelnden Gegenstände nach Maßgabe des can 360 § 1 CJC in Kommissionen beraten worden. Das Ergebnis dieser Arbeiten wird den Synodalen alsbald als „Schema Decretorum“ zugehen. Um eine Beratung dieser Vorschläge in Dekanatskonferenzen besser zu ermöglichen, wird die Synode erst im Monat Dezember stattfinden. Wünsche, Vorschläge und Anregungen, die bei den Besprechungen des Schemas vorgebracht werden, sind durch die Herren Dechanten bis zum 25. November schriftlich meinem Generalvikariat vorzulegen.

Hiermit berufe ich nunmehr die Synode zum dritten Adventssonntag, dem 13. Dezember 1953, in die Bischofsstadt ein. Sie schließt am Morgen des 17. Dezember dieses Jahres.

Als Mitglieder der Synode bestimme ich die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren

I. gemäß can 358 § 1 CJC:

1. den Generalvikar,
2. den Weihbischof und die residierenden sowie nichtresidierenden Domkapitulare,
3. den Regens des Bischöflichen Priesterseminars,
4. die Stadtdechanten und Dechanten des Bistums,
5. die Pfarrer der Stadt Aachen,
6. einen Pfarrer aus jedem Dekanat, der von allen aktiven, im Dekanat tätigen Seelsorgern in geheimer Abstimmung zu wählen ist. Gewählt ist der, dem im ersten Wahlgang die absolute oder im zweiten die relative Mehrheit zufällt,
7. den Abt der Trappistenabtei Maria Wald, den Prior des selbständigen Benediktinerpriorats Kornelimünster, je einen von dem Provinzial zu bestimmenden Oberen derjenigen klerikalen Orden und Genossenschaften, die im Bistum eine Niederlassung haben; hat der Provinzial seinen Wohnsitz im Bistum, kann er sich selbst als Synodalen bestimmen,

II. gemäß can 358 § 2 CJC:

1. die wirklichen Geistlichen Räte, soweit sie nicht dem Domkapitel angehören,
2. die Vize-Offiziale,
3. die Professoren und den Spiritual des Bischöflichen Priesterseminars,
4. die Domvikare und die geistlichen Leiter der Diözesaninstitute und Diözesanorganisationen,
5. den Direktor des Bischöflichen Knabenkonviktes,
6. drei Vertreter der Religionslehrer,
7. Vertreter der Rektoren und Kapläne,
8. einen Vertreter der aus dem Osten vertriebenen Priester,
9. sonstige Vertreter des Diözesanklerus, deren Ernennung ich mir vorbehalte.

Dem Dechanten liegt es ob, die Wahl des Dekanatsvertreters (s. o. I,6) unverzüglich vornehmen zu lassen, und den Namen des Gewählten bis zum 15. Oktober d. J. an das Generalvikariat einzusenden. Ebenso werden die Provinzialoberen gebeten, den Teilnehmer aus ihrer Genossenschaft bis zum 1. November d. J. mitzuteilen.

Die unter II, 6—8 aufgeführten Vertreter werden von mir benannt und erhalten durch mein Generalvikariat Nachricht.

Alle berufenen Synodalen sind verpflichtet, an allen synodalen Gottesdiensten und Verhandlungen teilzunehmen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies gemäß can 359 § 1 CJC unter Angabe des Grundes vorher dem Bischof mitzuteilen. Einen Vertreter zu entsenden, ist nicht gestattet.

Weitere Mitteilungen über die Geschäftsordnung und den Verlauf der Synode werden zu gegebener Zeit den Synodalen zugehen.

Die bisher verordnete oratio imperata ist bis zum Schlußtag der Synode als „etiam in festis I classis praescripta“ (s. Direktorium, XXI) zu beten. An den Sonntagen ist in den Nachmittagsandachten unter ausdrücklicher Erwähnung der Synode mit den Gläubigen das Gebet um den Beistand des Heiligen Geistes zu verrichten (s. „Oremus“ A 66).

Gegeben zu Aachen am Hochfest des hl. Erzengels Michael, dem 29. September 1953.

+ Johannes Joseph

Bischof von Aachen

Geliebte Diözesanen!

Wenn einer von eurer Familie für immer oder für lange Zeit Abschied nimmt, dann fallen in den Augenblicken vor der Trennung oft Worte, die als eine heilige Verpflichtung aufgenommen und bewahrt werden.

So war es auch vor der Himmelfahrt des Herrn. Sein letztes Wort war ein Vermächtnis. Es hieß: „Geht hin in alle Welt und predigt das Evangelium allen Geschöpfen!“ (Mk 16,15)

Wißt ihr euch durch dieses Wort persönlich angesprochen und verpflichtet? Am heutigen Weltmissionssonntag fragt euch der Heilige Vater: Habt ihr alle ein „Missionsgewissen“? (Pius XII.) Habt ihr das Herzensanliegen Jesu, die Ausbreitung Seines Reiches so in euer Leben aufgenommen, daß ihr vor Seinem Gerichte bestehen könnt? Spürt ihr die Bekehrung der Ungetauften als eine brennende Sorge auch eures Herzens? Ist euch schon einmal der Gedanke gekommen, euren Seelsorger um eine heilige Messe für die Ausbreitung des Glaubens zu bitten?

Euch Eltern rufe ich auf zu dem Gebet: „Herr, sende aus unserer Mitte einen in Deine Ernte!“ Betet mit den Kindern für unsere Missionare! Es geht bei ihrer Arbeit um den Seelenfrieden und das ewige Heil von Millionen. Es geht dabei aber auch um den Frieden der Welt. Er ist erst gesichert, wenn alle in der Liebe Christi Brüder und Schwestern geworden sind.

Gesegnet seien alle Missionare, die ihr Leben dem Herrn und Seiner Weltkirche geweiht haben! Gesegnet seien alle, die ihnen betend und opfernd helfen im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung!

Der Segen des allmächtigen Gottes, des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes komme über sie und euch alle. Amen.

Aachen, den 23. September 1953

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1953.

Der Weltmissionssonntag soll auf Anordnung der Propaganda-Kongregation in diesem Jahre am 18. Oktober in allen Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen möglichst feierlich gehalten werden. Eine Verlegung ist nur mit unserer Erlaubnis möglich. In allen heiligen Messen ist das vorstehende Hirtenwort zu verlesen. Im Anschluß daran sollen die Seelsorger in einer Predigt über die Missionen sprechen und besonders auch auf die Päpstlichen Missionswerke hinweisen.

In unserer Hilfe für die Missionen steht das Gebet an erster Stelle. In allen heiligen Messen ist daher laut päpstlicher Weisung die Oration aus der

Missa pro propagatione fidei einzulegen. Auch ist mit den Gläubigen gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen zu beten und am Nachmittag nach Möglichkeit eine Betstunde für die Missionen oder abends eine Missionsfeierstunde zu halten. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen vollkommenen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 1926 und 30. 9. 1934).

Laut päpstlicher Weisung ist in allen Kirchen in allen Gottesdiensten am Weltmissionssonntag eine Kollekte abzuhalten. Der Ertrag der Kollekte und alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ausschließlich ohne jeden Abzug dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung über die Bistumskasse zuzuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen schon am Sonntag vorher, also am 11. Oktober 1953, warm zu empfehlen.

Es ist der Wille des Heiligen Vaters, daß in jeder Pfarrgemeinde und Seelsorgestelle, selbst in den Missionen, eine Gruppe des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung besteht, damit so alle Gläubigen der Kirche ihren Beitrag leisten zum Wachsen des Ganzen. Wir erwarten, daß in den wenigen Pfarrgemeinden, in denen das Werk noch nicht eingeführt ist, die Einführung in diesem Jahr erfolgt und würden uns freuen, wenn durch Neugewinnung von Mitgliedern bei den schon bestehenden Gruppen das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung ein seiner Bedeutung entsprechendes Wachsen erfahren würde.

Wir weisen darauf hin, daß es Pflicht des Seelsorgers ist, vor allen anderen Missionswerken das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung zu fördern. Das Bestehen von privaten oder Ordens-Missionsvereinen in einer Pfarrei entbindet nicht von der Pflicht, das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung einzuführen und zu fördern. Die Gläubigen sind in geeigneter Form auf die Vorrangstellung des Päpstlichen Missionswerkes hinzuweisen.

Geeignetes Predigtmaterial zum Weltmissionssonntag wird durch den Priester-Missionsbund zeitgerecht an alle Priester versandt werden. Plakate für die Kirchtüren, Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Kassabücher für den Präses, Beitragsbüchlein für Förderer sowie Missionsgebete mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 246

Bischofsgedenktag.

Aachen, 25. September 1953

Am 5. Oktober begehen wir den 16. Jahrestag des Todes von Bischof Dr. Joseph Vogt. Um 9 Uhr hält Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof im Hohen Dom ein Pontifikalrequiem. Wir bitten Priester und Gläubige, des Verewigten im Gebete zu gedenken. Der Klerus und die Ordensleute der Stadt Aachen mögen für eine würdige Vertretung bei dem Pontifikalrequiem sorgen.

Jahrestag der Bischofsweihe.

Am 10. Jahrestag der Weihe Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, dem 10. Oktober, hält im Hohen Dom um 9 Uhr der Generalvikar das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Die Herren Geistlichen sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankespflicht erfüllen lassen.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 4. Oktober, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen in Chorkleidung dem Domgottesdienst dieses Tages um 9 Uhr beizuwohnen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Nr. 247 Rosenkranzandacht im Gedenken der Kriegsgefangenen.

Aachen, 26. September 1953

Im Monat Oktober soll wiederum in besonderer Weise der Kriegsgefangenen im Gebet gedacht werden, damit ihnen Gottes Gnade hilft, ihr schweres Los zu tragen und sie bald in die Heimat zurückführt. Wir verordnen daher, daß die Rosenkranzandacht mit dem besonderen Gedenken an unsere Kriegsgefangenen verbunden werde.

Nr. 248 Kollekte am Feste Christ-König, Sonntag, 25. Oktober 1953, für die Kinderseelsorge in der Diaspora.

Aachen, 28. September 1953

Die Kollekte am Christ-Königsfest (25. Oktober) soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora

zufließen. Der Schutzengelverein hat die Aufgabe, für 800 Seelsorgshelferinnen in den Diasporagebieten der Ost- und Westzone zu sorgen. Diese unterstützen die Priester in den weitausgedehnten Diasporagemeinden in der Seelsorge. Sie mühen sich unter schwierigsten Verhältnissen, die Jugend in unserem heiligen Glauben zu unterweisen und sie stark zu machen in den großen Gefahren einer glaubenslosen und glaubensfeindlichen Umwelt.

Weiter ist es notwendig, Mittel für die Beschaffung von Bibeln und Katechismen zur Verfügung zu stellen und durch Gewährung von Fahrgeldern den Diasporakindern den Besuch des Religionsunterrichtes und des Gottesdienstes zu ermöglichen. Den Seelsorgshelferinnen fehlt es an Fahrrädern und Fahrradmotoren. Der Mangel an guten Verkehrsmitteln ist ein großes Kreuz für die Seelsorge in der sowjetischen Besatzungszone.

Wir empfehlen dem Hochwürdigen Klerus am Christ-Königsfest in der Predigt und Kinderkatechese auf die dringlichen Anliegen unserer heiligen Kirche in den Diasporagebieten der Ost- und Westzone hinzuweisen, und um das Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in der Diaspora zu bitten.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 249 Vergebung der Stiftung Dahmen aus Hostel.

Aachen, 28. September 1953

Die Dahmen'sche Stiftung aus Hostel, herrührend von den Geschwistern Mechtild Dahmen, gestorben in Köln 1801, und Maria Elisabeth Dahmen, gestorben in Köln 1799, wird ab Ostern 1954 wieder an Mädchen vergeben. Stiftungsberechtigt sind in erster Linie Abkömmlinge der fünf Schwestern Pfeleumer. In zweiter Linie die Nachkommen der Urgroßeltern der Stifterinnen, der Ehepaare: Johann Stotz und Marie Mickert-Schultheiß, — Johann Dahmen und Gertrud Vossel — Christian Hensch und Agnes Brandt — Peter Pick und Eva Schüller.

Die Verwandtschaft muß mit amtlich beglaubigten Urkunden einwandfrei nachgewiesen werden. Entscheidend sind der Grad der Verwandtschaft und die Würdigkeit der Bewerberinnen. Mädchen ab 10 Jahren, für welche die Berechtigung nachgewiesen ist, können 6 bzw. 9 Jahre im Lyzeum der Ursulinen in Brühl bei Köln studieren. Die Hälfte der jährlich entstehenden Kosten, zur Zeit etwa 1100,— DM, muß von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden.

Bewerbungen mit den notwendigen Papieren, Sittenzeugnis des Orts Pfarrers, letztem Schulzeugnis,

sind einzureichen bei der Verwaltungsstelle der Dahmenschen Stiftung: Kath. Pfarramt Münstereifel, Kreis Euskirchen.

Nr. 250 Tagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen.

Aachen, 28. September 1953

Der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen hält am 14. Oktober seine

Jahrestagung in Siegburg. In mehreren Vorträgen werden die Neubauten und Wiederherstellungen von Kirchen in den beiden Diözesen behandelt werden. Die wiederhergestellte Abteikirche in Siegburg, die dortige St. Servatiuskirche und ihr bedeutender Schatz, sowie die Kirchen von Seligenthal, Geistingen und Oberpleis sollen besichtigt werden. Anmeldungen bis zum 10. Oktober an den Verein für christliche Kunst, Köln, Marzellenstraße 32, erbeten. Auch Nichtmitglieder sind als Gäste herzlich willkommen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 251 Vierte Katholische Soziale Woche in München vom 12. bis 15. November 1953.

Die 4. Katholische Soziale Woche in München befaßt sich mit der heute so drängenden Frage der Existenzsicherung. Gegenüber der Gefahr des Abgleitens in den Kollektivismus müssen die christlichen Grundlagen der Sicherung der menschlichen Persönlichkeit klargestellt werden. Das Thema hat insofern eine besondere Dringlichkeit, als die Gefahr besteht, daß auch im katholischen Raum mit Schlagworten operiert wird, die zu ähnlichen fatalen Situationen Anlaß geben könnten, wie beim Ringen um das Mitbestimmungsrecht.

Darum empfehlen wir dem Hochwürdigen Klerus, selber an dem Kongreß teilzunehmen und auch interessierte Persönlichkeiten zur Teilnahme zu ermuntern.

Wie immer sind wieder Männer und Frauen in gleicher Weise eingeladen.

Mit Fahrtzuschüssen kann nicht gerechnet werden. Man müßte versuchen, notwendige Beihilfen durch die Vereine oder durch die Pfarrkasse aufzubringen.

Vor allem sollte man die Möglichkeit der Fahrpreismäßigung ausnützen, soweit sie von der Bundesbahn geboten wird.

Das Programm der 4. Katholischen Sozialen Woche:

„Soziale Sicherung durch Neuordnung des Eigentums“

Eröffnungsgottesdienst — Predigt: Prof. Dr. Rud. Graber, Eichstätt.

Referate:

12. Nov. 1. Referat: Von der Sozialpolitik zur Sozialreform, Referent Bundesminister Anton Storch, Bonn;
2. Referat: Eigentum als soziale Ordnungsmacht, Referent wird noch bestimmt;

Abendreferat: Zwischen Nachtwächter und Versorgungsstaat, Referent Prof. Hans Hirschmann, SJ, Frankfurt/Main.

13. Nov. 1. Referat: Eigentumsfunktion und Ordnung der Produktion, Referent Prof. Gustav Gundlach SJ, Rom;
2. Referat: Eigentumsbildung durch Ordnung von Verteilung und Verbrauch, Referent Prof. Oswald von Nell-Breuning SJ, Frankfurt;

Abendreferat: Zwischen Plan- und Marktwirtschaft, Referent wird noch bekanntgegeben.

14. Nov. 1. Referat: Erfahrungen aus den Partnerschaftsbestrebungen im Betrieb, Referent Betriebsltg. und Betriebsrat einer Firma;

2. Referat: Grundlagen und Grundformen der betrieblichen Partnerschaft, Referent Prof. Dr. Guido Fischer, München.

15. Nov. Schlußkundgebung:

Landtagspräsident Josef Gockeln, Düsseldorf.

Aussprachekreise:

12. Nov. 1. Vom Eigentum in der Familie zum Eigentum der Familie;
2. Wohnungspolitik und Eigentum;
3. Die christliche Überwindung des Sicherheitskomplexes;
4. Kaufkraftänderung und Eigentumserhaltung.
13. Nov. 1. Zwischen Arbeitsvertrag u. Gesellschaftsvertrag;
2. Reformbedürfnis im Wirtschaftsrecht;
3. Sinnvolle Kapitalsanlage u. Kapitalsverwendung;
4. Wege zum gerechten Lohn.
14. Nov. 1. Formen der Partnerschaft;
2. Menschenführung im Betrieb.

Anmeldungen werden erbeten an die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Sozialen Woche, München, Promenadeplatz 2 (Tel. 28225, Geschäftsführung der Katholischen Aktion). Auskünfte können ebenfalls dort eingeholt werden.

Nr. 252 Tage der Besinnung und Werkwochen 1953/54 in der Abtei Maria Laach, Jugendheim St. Winfrid.

1. Religiöse Besinnungstage zur Mitfeier liturgischer Feste.

Tage der Einkehr, um in Ruhe und Sammlung an Höhepunkten des Kirchenjahres teilzunehmen. Kurze Einführung soll jeweils helfen, das in fruchtbarer Weise zu tun.

- 5.— 9. Dezember 1953: 2. Adventssonntag und Fest Mariä Empfängnis
- 23.—27. Dezember 1953: Weihnachten (für alleinstehende Jugendliche)
30. Jan.— 3. Febr. 1954: Der Sonntag und das Fest Mariä Lichtmeß
27. Febr.—4. März 1954: Sonntag Quinquagesima (Fastnachtssonntag) und Aschermittwoch
- 18.—22. März 1954: Fest der Hl. Josef und Benedikt
- 14.—19. (20.) April 1954: Karwoche und Ostern (Karmittwoch bis Osterdienstag)
- 4.— 8. Juni 1954: Pfingsten

2. Soziale Werkwochen.

Religiöse und soziale Schulung.

8.—11. Januar 1954 Voraussichtlich wird hierzu ein Zuschuß
13.—17. März 1954 von Seiten der Arbeitsgemeinschaft des
 kath.-sozial. Bildungswerkes gegeben.

3. Pädagogische Arbeitsgemeinschaft.

Freier Kurs für Lehrerinnen, Fürsorgerinnen, Seelsorgerinnen, Jugendleiterinnen u. a.

24.—27. April 1954

4. Einkehrtage.

Ohne Einzelzimmer. Deshalb in der Form gelockerter als es gewöhnlich bei Exerzitien üblich ist.

4.— 8. März 1954: 20- bis 30jährige Mädchen

Die Besinnungstage und Werkwochen beginnen jeweils mit dem Abendtisch des ersten angegebenen Tages und schließen mit dem Frühstück des letzten Tages.

Nr. 253 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel vom 12. bis 16. Oktober; 9. bis 13. November und 14. bis 18. Dezember. Leiter: P. Lambert Claßen S.J.;

im Exerzitienhaus Wattenscheid-Höntrop vom 9. bis 13. November. Kursleiter: (C. M.) Köln.

Beginn am 9. November gegen 19 Uhr. Ende am 13. November um 8 Uhr morgens.

Nr. 254 St. Engelbertus-Verein.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 21. Oktober 1953, nachmittags 3 Uhr im Karl Joseph-Hause zu Köln, Glockengasse 5.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse;
4. Verschiedenes.

Auch Nichtmitglieder des St. Engelbertus-Vereins sind herzlich willkommen.

Diese Einladung geben wir hiermit bekannt.

Nr. 255 Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands V.a.G.
Köln, Schildergasse 120

bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

- a) Beitragszahlung zum 1. Oktober 1953
Wir erinnern unsere Mitglieder daran, daß am 1. Oktober 1953 folgende Beiträge fällig werden:
1. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif B
in Höhe von DM 28.50, 32.25, 36.— oder 48.—.
2. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif C
in Höhe von DM 22.50, 25.50, 28.50, oder 37.50.

Wir bitten, keine persönliche Beitragserinnerung abzuwarten, sondern diese Beiträge und alle evtl. noch rückständigen Beiträge (auch für den Tagegeld-Tarif A) von sich aus zu überweisen.

Bei Einzahlungen und bei jedem Schriftwechsel bitten wir, Ihre Registernummer anzugeben.

- b) Beitragsrückerstattung für das Kalenderjahr 1952

Im Anschluß an das Rundschreiben, das allen Mitgliedern der Krankenkasse im August 1953 zugeleitet wurde, haben wir inzwischen den Mitgliedern der Krankheitskosten-Tarife B und C, die für das Kalenderjahr 1952 keine Versicherungsleistungen bezogen haben, eine Beitragsrückvergütung von drei Monatsbeiträgen und den Mitgliedern, die im gleichen Zeitraum Versicherungsleistungen von weniger als DM 20,— bezogen haben, eine Beitragsrückvergütung von einem Monatsbeitrag ausbezahlt.

Die Mitglieder, die eine Rückvergütung erhielten, können, wie im Rundschreiben erläutert, für das Kalenderjahr 1952 keine Versicherungsleistungen mehr beanspruchen. Wir bitten deshalb davon abzusehen, noch Rechnungen für Behandlungskosten des Jahres 1952 einzureichen.

Pax-Krankenkasse
katholischer Priester Deutschlands V.a.G.,
Köln, Schildergasse 120.

Nr. 256 Fund- und Suchmeldungen.

Eine Bundesflagge und eine große moderne Kirchenfahne wurden vor der Wohnung des Pfarrers von St. Franziskus in Süchteln niedergelegt. Die Fahne zeigt: Sitzende Papstfigur mit Stab und Schlüssel in rotem Meßgewand, darunter kniend vermutlich ein Abt. Ohne irgendeine Namensbezeichnung. Es handelt sich um eine künstlerisch wertvolle Fahne. Anfragen an obengenannte Adresse.

Nr. 257 Kreuzweg abzugeben.

Die Pfarrkirche in Kleingladbach (Kreis Erkelenz) hat einen Kreuzweg kostenlos abzugeben. Die Stationen sind etwa 50 × 60 cm groß, handgemalt und stilgemäß gerahmt.

Nr. 258 Stellenangebote – Stellengesuche.

In der Pfarre Kleingladbach ist die hauptamtliche Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters neu zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber wollen ihre Anträge mit Zeugnissen und Lebenslauf an das katholische Pfarramt in Kleingladbach (Kreis Erkelenz) einreichen.

Nr. 259 Bücher und Zeitschriften.

Hünemann Dr. Josef: „In Liebe vereint“. Kanisius-verlag Konstanz/Baden. 112 S. 1.60 DM.

Im Patmos-Verlag in Düsseldorf erscheint im 16. Jahrgang die Zeitschrift „Wissenschaft und Weisheit“, jährlich 3 Hefte; Jahresbezugspreis 10.20 DM; Einzelheft 3.80 DM. Diese Zeitschrift für Augustinisch-Franziskanische Theologie und Philosophie in der Gegenwart wird herausgegeben von den Professoren der Franziskanerhochschule in Mönchengladbach, der Duns-Skotus-Akademie. Die streng wissenschaftlich gehaltene Zeitschrift, deren jedes Heft 80 Seiten zählt, wird Interessenten bestens empfohlen.

Franken Klaus: „Lobgesang der Jungen“. Lesungen zum täglichen Gedächtnis der heiligen Jungen. Das Buch sammelt alle von der Kirche anerkannten heiligen Jungen, um sie als heldenhaftes Beispiel den Jungen von heute aufzuzeigen. Es ist gedacht als Lesung zum täglichen Gedächtnis und eignet sich auch besonders zum Beginn von Gruppen- oder Religionsstunde. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer. Preis 6.80 DM.

Brou Alexander S.J.: „Gebetsschule des heiligen Ignatius“. Übersetzt und eingeleitet von Otto Pies S.J. Die Gebetsschule berichtet vom Beten eines Menschen, der tief in Gott und der Gnadenführung des heiligen Geistes stand und zeigt die Wege und bewährten Ratschläge eines Heiligen, der die Wege selber ging und dem Abendland zum Führer wurde. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer.

Gickler Dominikus M.O.P.: „Der Mensch und seine Welt in der Geborgenheit Gottes“. Eine dogmatische Gesamtschau. Der Verfasser legt philosophisch-dogmatisch die Wahrheit vom Sein und Leben des Geschöpfes in Gott, insbesondere die Wahrheit vom menschlichen Sein und Leben in Gott, wenn auch in Kürze, so doch in ihrer ganzen Weite dar. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer.

Soengen Ludovicus S.J.: „Promptuarium Sacerdotis“. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer. 320 S. Preis 5.20 DM. — Eine Neubearbeitung des weithin beliebten Handbüchleins für Priester in guter Ausstattung und zweifarbigem Druck. Es enthält Gebete vor und nach der heiligen Messe, eine reiche Auswahl sonstiger Gebete und Litaneien, verschiedene Benediktionsformeln, Anleitung zur Spendung der heiligen Sakramente und zur Cura Infirmorum und deutschen Gebetsanhang.

Im Verlag Butzon & Bercker erschienen folgende Kleinschriften, die empfohlen werden können:

„Wie hält man einen Einkehrtag für Brautleute?“ Herausgegeben im Auftrag der Diözesanstelle für Mädchen-seelsorge in Münster. 96 S.;

„Die kirchliche Traufeier.“ 32 S. 0.50 DM;

van Aken S.J.: „Die Sorge aller Priester.“ Unser Priesternachwuchs. 45 S. 0.70 DM;

van Aken S.J.: „Das Hohe Lied der Nächstenliebe.“ 40 S. 0.60 DM;

Amberg Karl: „Fegfeuer und Frömmigkeit.“ Kleine kath. Fegfeuerlehre. 40 S. 0.60 DM;

Denefle August S.J.: „Kleine katholische Glaubenslehre.“ 46 S. 0.70 DM;

Deuster Adolf: „Wildwuchs im Garten der Nächstenliebe.“ 40 S. 0.60 DM.

Gieraths Gundolf: „Kleine Katholische Kirchengeschichte.“ 40 S. 0.60 DM.

Hock Konrad: „Dein Temperament.“ 48 S.

Jansen Nikolaus: „Du und Deine Ehe.“ Ein Beitrag zum Eheproblem unserer Tage. 36 S. 0.60 DM.

Laros Mathias: „Die Una-Sancta-Bewegung.“ Wesen und geschichtliche Entwicklung. 40 S. 0.60 DM.

Pauleser Saturnin O.F.M.: „Du und Dein Beten.“ Gedanken zu den Gebetsschwierigkeiten des modernen Menschen. 36 S.

Schmidt Philipp S.J.: „Lügen die Sterne?“ Astrologie: Aberglaube, Scharlatanerie und Geschäft. 35 S.

Schnitzler Theodor: „Kleines Gebetbuch über die Liebe Gottes.“ Nach Richtlinien des Liturgischen Instituts Trier zusammengestellt.

Muhler Emil: „Der Christ und die soziale Frage.“ Material für Unterricht und Bildungsarbeit. Echter-Verlag Würzburg, kartoniert, 107 S. DM 3.—. Eine Darstellung der christlichen Soziallehre in wohlgelungener Form wird hier den Jugenderziehern an die Hand gegeben.

Beumer Johannes: „Theologie als Glaubensverständnis.“ Echter-Verlag Würzburg, 252 Seiten, broschiert, DM 11.50. — Das Buch wendet sich in Zielsetzung und Anlage an Fachtheologen und theologisch interessierte

Laien. Es soll eine erschöpfende Antwort vorbereiten auf die Frage nach dem Sein und Wesen der Theologie, insbesondere der spekulativen und systematischen. Im Mittelpunkt steht die von der alten Tradition und vom Vatikanischen Konzil hervorgehobene Kennzeichnung der Theologie als Glaubensverkündigung, und von dort aus wird das ganze weitschichtige Problem theologischer Erkenntnis und theologischer Beweisführung historisch und gedanklich aufgerollt.

Kloecker Alfons: „Jesus spricht zu seinen Priestern.“ Emmanuel-Verlag Rottweil (Neckar), 3. Auflage, 510 Seiten, in Halbleinen mit Schutzumschlag DM 7.50, kartoniert 6.— DM. Das Buch des in unserem Bistum wohl-bekannten Verfassers wird bestens empfohlen.

Algermissen Konrad: „Der Priester.“ Predigten über Priesterberuf und Priestermangel. 96 Seiten, Großformat, kartoniert 3.20 DM. Echter-Verlag Würzburg. — Das zeitgemäße Buch will der vermehrten Predigt über das Priestertum dienen, die nicht nur bei Primizen und Jubiläen, sondern auch bei vielen anderen Gelegenheiten (Sonntag vor oder nach Quatembertagen, Priestersamstagen, Tagen der Priesterweihe in der Diözese etc.) gehalten werden soll. Sie entspricht der inneren Bedeutung des Priestertums und der allgemeinen Frage der Zeit nach dem Priester und will zum Verständnis und zum Apostolat des Gebetes für Priester und Priesternachwuchs anregen.

In der Bayerischen Verlagsanstalt G.m.b.H., Bamberg, sind folgende Jugendbücher erschienen:

Vegriete Jean: „Im Tal des großen Büffels“. 3.60 DM;

Reißenweber Arno: „Loki der Jäger“. 4.40 DM;

Ladurner Charly: „Das Tal der weinenden Bäume“. 4.60 DM;

Geistfeld Elisabeth: „Susannes Irrfahrten“. 3.80 DM;

Böckmann Werner: „Armando sucht Gold“. 5.60 DM;

von Stülpnagel Roeder: „Brennendes Öl“. 5.60 DM.

Nr. 260 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanmännerseelsorgers.

Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof haben am 1. Sept. 1953 den Kaplan Hans Walter Bosch in Dülken St. Kornelius zum Diözesanmännerseelsorger des Bistums Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 1. Sept. 1953 Schweitzer P. Wunibald C. SS. CC. zum Rektor des St. Korneliushospitals in Dülken, Dekanat Dülken;

am 15. Sept. 1953 Bahnschulte Heribert, Neupriester aus Rath bei Nörvenich, zum Kaplan in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost;

am 15. Sept. 1953 Hoff Helmut, Neupriester aus Mon-schau, zum Kaplan in Eilendorf, Dekanat Stolberg;

am 22. Sept. 1953 Gutsfeld P. Rainer S.D.S. zum Pfarr-verwalter (vic. oec.) in Steinfeld, Dekanat Steinfeld;

am 22. Sept. 1953 Peters P. Ernst M.S.F. zum Kaplan in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren;

am 25. Sept. 1953 Meeßen Leo, Kaplan in M. Gladbach-Holt, zum Kaplan in St. Tönis, Dekanat Kempen;

am 25. Sept. 1953 Montag P. Christoph M.S.C. aus Heinsberg zum Kaplan in Kirch-hoven, Dekanat Heinsberg;

- am 25. Sept. 1953 Roderburg Johannes, Kaplan in St. Tönis, zum Rektor in Oberwolfert, Pfarre Rescheid, Dekanat Gemünd;
- am 25. Sept. 1953 Werden Josef, Rektor in Krefeld-Forsthaus, zum Pfarrer in Blankenheimerdorf, Dekanat Blankenheim.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

- am 21. Sept. 1953 den Dechant und Pfarrer Ernst Ingenhoven in Alsdorf vom Amte des Dechanten des Dekanates Alsdorf befreit und denselben zum Ehrendechant ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

- am 15. Sept. 1953 Gripekoven Jakob, geb. am 3. Dezember 1868 in Busch, Pfarre Beeck, gew. am 10. August 1897, Pfarrer a. D. von Tripsrath.

R. I. P.

Nr. 261 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Konsekrationen vor:

- am 13. September 1953 den Hochaltar der Pfarrkirche zu Vossenack, Dekanat Simmerath (Eifel), in hon. S. Joseph;
- am 19. September 1953 den Hochaltar der Pfarrkirche zu Ameln (Kreis Jülich), Dekanat Hasselsweiler, in hon. S. Nicolai C. Ep.;

- am 24. September 1953 Kirche und Hochaltar der Rektoratsgemeinde Sötenich, Pfarre Keldenich (Dekanat Steinfeld), in hon. S. Matthiae Ap.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 27. September 1953 in Jüchen 162, in Hochneukirch 148, zusammen 310 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 20

Aachen, den 15. Oktober 1953

23. Jahrgang

I n h a l t :		Seite
		Seite
Römische Dekrete.		
Nr. 262 B. Bonkamp, Die Psalmen	131	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		
Nr. 263 Gebete für die Kirche des Schweigens aus Anlaß der Verbannung des Kardinals Wyszynski in ein Kloster	131	
Nr. 264 Intentionen und Sammlung am Allerseelentage 1953	132	
Nr. 265 Romreise des Hochwürdigsten Herrn Bischofs .	132	
Nr. 266 Fünfzig Jahre Motu proprio Pius X	132	
Nr. 267 Veröffentlichung „Gottes Ordnung im Dorf“ . .	133	
Nr. 268 Woche der Besinnung	133	
Nr. 269 Borromäus-Sonntag 1953	133	
Nr. 270 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	134	
Nr. 271 Gehälter der Geistlichen	134	
Nr. 272 Altes Staatsgehalt	134	
Kirchliche Mitteilungen.		
Nr. 273 Priesterexerzitien	134	
Nr. 274 Personalchronik der Diözese Aachen	134	

Römische Dekrete.

Nr. 262 B. Bonkamp, Die Psalmen.

COMMISSIO PONTIFICIA DE RE BIBLICA
DECLARATIO
DE LIBRO R. D. BERNARDI BONKAMP, CUI
TITULUS: DIE PSALMEN*

»Opus a R. D. Bernardo Bonkamp editum: *Die Psalmen nach dem hebräischen Grundtext. Mit einem Vorwort von Univ.-Professor Dr. A. Allgeier. Verlag Wilhelm Visarius, Freiburg i. Br. (Imprimatur: Freiburg, 9. Februar 1949), 634 pp., non satisfacit legibus hermeneu-*

* A. A. S. XXXXV (1953) p. 432.

ticis catholicis, sed posthabitis traditione catholica et normis Magisterii ecclesiastici, innititur magna ex parte criteriis subiectivis et prorsus arbitrariis. Quare illud opus in Seminaria et in Collegia religiosorum ne introducatur.«

Die autem 9 Junii 1953, in audientia infrascripto Consultori ab Actis benigne concessa, Ssmus Dominus Noster Pius Pp. XII praedictam Declarationem ratam habuit et publici iuris fieri mandavit.

Romae, die 9 Junii a. 1953.

Athanasius Miller, O.S.B., Consultor ab Actis

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 263 Gebete für die Kirche des Schweigens aus Anlaß der Verbannung des Kardinals Wyszynski in ein Kloster.

Aachen, 6. Oktober 1953

Wie durch Presse und Rundfunk allgemein bekannt ist, wurde Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal-Primas Wyszynski durch die kommunistische polnische Regierung in ein Kloster verbannt und so an der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten verhindert.

Getreu dem Worte des heiligen Apostels Paulus: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“ (1 Kor. 12,26) nehmen wir alle als Glieder des mystischen Leibes Christi, der Kirche, an den Heim-

suchungen und Leiden der Kirche des Schweigens, besonders an dem jüngsten Angriff auf die Rechte und die Freiheit unserer heiligen Kirche innigen Anteil. In treuer Verbundenheit mit den verfolgten Glaubensbrüdern wollen wir ihrer im Gebete gedenken. Indem wir die hochwürdige Geistlichkeit und die Gläubigen unserer Diözese darum bitten, verordnen wir, daß am Sonntag, 25. Oktober, dem Christ-Königsfest, die Rosenkranzandacht in dieser Meinung gehalten werde. Außer dem vorgeschriebenen Weihegebet (Oremus A 102) ist bei dieser Andacht für die Kirche des Schweigens das Gebet: „Vom mystischen Leib Christi“ (Oremus A 109) zu verrichten. Am Sonntag, 18. Oktober, sind die Gläubigen unter Bekanntgabe vorstehender Zeilen dringend zu dieser Andacht einzuladen.

Nr. 264 Intentionen und Sammlung am Allerseelentage 1953.

Aachen, 7. Oktober 1953

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1953 für die 2. und 3. heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses voll und ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diasporaseelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 22610, Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtparkasse Paderborn S 2764.

2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert; diese hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten (Dekan, Erzpriester) davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen von den übernommenen Intentionen des Generalvorstandes nur an den Herrn Dechanten oder in Ausnahmefällen nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfalle an den Herrn Dechanten.

3. Auf Wunsch des deutschen Episkopates soll auch in diesem Jahre am Allerseelentage eine Sammlung während des heiligen Opfers oder während der Allerseelenandacht abgehalten werden, deren Ertrag der Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Besatzungszone dienen soll. Auf diese Weise soll allen Gläubigen die Gelegenheit gegeben werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der Lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich das Anliegen zu fördern, dem der heilige Vater durch das nur den Deutschen für diesen Tag und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat. Der volle Ertrag dieser Sammlung ist an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins auch in diesem Falle abzuführen.

Nr. 265 Romreise des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Aachen, 8. Oktober 1953

Am 13. Oktober tritt unser Hochwürdigster Herr Bischof in Begleitung des Hochwürdigsten Herrn Generalvikars die vom Kirchlichen Recht alle fünf Jahre vorgeschriebene Reise nach Rom an, um dem Heiligen Vater über sein Bistum Bericht zu erstatten und die Gräber der Apostel zu besuchen. Priester und Gläubige begleiten den Hochwürdigsten Herrn auf seiner Romreise mit ihren Gebeten und erleben ihm den Schutz Gottes und der heiligen Engel zur segensreichen Erfüllung seiner Aufgaben und zur glücklichen Heimkehr in seine Bischofsstadt.

Die Gläubigen sind von der Romreise zu unterrichten und zum Gebet für unseren Hochwürdigsten Herrn Bischof anzuhalten.

Nr. 266 Fünfzig Jahre Motu proprio Pius X.

Jubiläumsfeier in der Bischofsstadt und zugleich Jahrestagung 1953 des Diözesanecäilienvereins.

Aachen, 8. Oktober 1953

Sonntag, 22. November 1953

9,10 Uhr Pontifikalamt in der Hohen Domkirche

„Ecce Sacerdos“ A. Bruckner

„Laudate Dominum“ Fr. Nekes

„Missa Ecce Sacerdos“ P. A. da Palestrina

Liedkantate „O heiligste Dreifaltigkeit“ Th. B. Rehmann

Das Choralproprium und das mehrstimmige Ordinarium werden von den Domsingknaben bzw. dem Domchor gesungen; das Choralcredo (III.) und die übrigen mehrstimmigen Gesänge werden von den vereinigten Aachener Kirchenchören gesungen. Alle Aachener Kirchensänger nehmen am Pontifikalamt im Dom teil.

* * *

17,00 Uhr Kirchenmusikalische Feierstunde im Dom

Trilogia Sacra L. Perosi

a) La cena

b) L'Oracione al Monte

c) La Morte del Redentore

* * *

Montag, 23. November 1953

10,30 Uhr Pontifikalamt in der Pfarrkirche St. Josef

Die Propriumgesänge des Tages Gregorianisch

Die Ordinariumsgesänge der

Missa vaticana XV. (bzw.

Oremus III.) Gregorianisch

Lied „Urbs Aquensis“ Oremus Nr. 340

Das Choralproprium wird gesungen von der Schola der Kirchenmusikschule des Gregoriushauses, das Ordinarium als Volkschoral alternierend zwischen den versammelten Schulkindern aller Oberklassen der Aachener Volksschulen und den versammelten erwachsenen Kirchensängern bzw. Kirchenmusikern.

— Die Schulkinder nehmen Platz in dem ganzen Mittelblock der Kirche, die Erwachsenen dahinter bzw. in den Seitenschiffen.

* * *

11,45 Uhr Festakt im großen Saal des neuen Kurhauses
Quartettsatz c-moll op. posthume Fr. Schubert

Drei Geistliche Gesänge mit

Streichquartett Th. B. Rehmann

a) Herrgott, schickest uns schwerste Not

b) Mensch, sieh den Heiland an

c) Ave Maria mein

Vortrag: Die säkulare Bedeutung der kirchenmusikalischen Reform Pius X.

Adagio aus dem Streichquintett . A. Bruckner

* * *

15,00 Uhr Konferenz im großen Saal des neuen Kurhauses

Die Kirchenmusik in den Beratungen der kommenden Diözesansynode (Pfarrer H. Steffens)

Das Apostolat des Hl. Filippo Neri in zeitgemäßer Sicht (Prof. Th. B. Rehmann)

* * *

19,00 Uhr Kirchenmusikalische Festandacht im Hohen Dom

Orgelphantasie e-moll H. Schroeder

Drei Gesänge Fr. Philipp

a) Cäcilianischer Sängerspruch

b) Erde singe

c) Herz-Jesu-Hymnus

Psalm 3 F. W. Spieß

Ricercar für Orgel J. Ahrens

Psalm 29 H. Humpert

Zwei Hymnen der Geheimen

Offenbarung G. Trexler

a) Gnade und Friede

b) Ich hörte etwas

Drei Eucharistische Gesänge . K. Roeseling

a) Caro mea

b) Qui manducat

c) Quotiescumque

Tantum ergo H. B. Hilber

Lied „In dieser Nacht“ . . . Oremus Nr. 70

Die Gesänge werden ausgeführt von den verschiedenen Kirchenchören der Stadt Aachen.

* * *

20,30 Uhr Zusammenkunft aller Kirchenchorsänger im großen Saale des Neuen Kurhauses mit einem Programm geselliger Lieder.

* * *

Zu dieser außerordentlich wichtigen Tagung sind alle Dechanten, Dekanatspräsidien, Chorleiter und Organisten besonders dringend eingeladen. Auch die Chorsänger der Kirchenchöre unserer Diözese mögen nach Möglichkeit diese festliche Gelegenheit wahrnehmen. Die Herren Pfarrer werden gebeten, den Genannten diese Einladung angelegentlich zu übermitteln.

Nr. 267

Veröffentlichung „Gottes Ordnung im Dorf“.

Aachen, 9. Oktober 1953

Im Verlag des Caritas-Verbandes, Referat Dorfc Caritas, Freiburg i. B., Werthmannhaus, ist als erste Veröffentlichung der Schriftenfolge „Kirche im Landvolk“ die Schrift von Dr. Lange, dem Referatsleiter, erschienen: „Gottes Ordnung im Dorf.“ Diese Schrift enthält vor allem die wegweisenden Ansprachen unseres Heiligen Vaters zu Fragen des Landes sowie die lichtvollen Gedanken des ersten internationalen Landvolk-Kongresses in Rom. So sind die Gedanken dieser Schrift geeignet, die großen päpstlichen Sozialenzykliken auch für unsere ländlichen Verhältnisse fruchtbar zu machen. — Die Schrift wird allen Landseelsorgern bestens empfohlen.

Nr. 268

Woche der Besinnung.

Aachen, 9. Oktober 1953

Vom 18. bis 25. Oktober d. J. läuft im ganzen Bundesgebiet eine Woche der Besinnung unter der Devise „Vorsicht und Rücksicht!“

Durch diese Aktion, die von verschiedenen weltlichen Organisationen durchgeführt wird, sollen die Verkehrsteilnehmer aller Kategorien angesprochen werden, ihr Gewissen durch eine verstärkte Beeinflussung hinsichtlich der ihnen im so stark vermehrten Verkehr auferlegten Verantwortung zu schärfen.

Der heutige Mensch ist ja von den Werken der Technik über die Maßen eingenommen. „Die Anbetung der Maschine“, sagt einmal Nicolas Berdjajew, „gewinnt einen unheimlichen Charakter und droht, den Menschen in seinem innersten Wesen zu treffen.“ Die Menschen von diesem Götzendienst abzubringen, ihr Verständnis für die höheren und höchsten Werke, nicht zuletzt auch für die religiöse Verantwortung, die der einzelne Mensch und ganz besonders der Verkehrsteilnehmer für seinen Neben- und Mitmenschen hat, zu wecken und zu steigern, ist auch ein Anliegen der Seelsorge.

Wir ordnen daher an, daß am 18. oder am 25. Oktober in der Predigt und in der Christenlehre auf die den Mitmenschen geschuldete Rücksicht bei allen Verkehrsteilnehmern, auch bei den Fußgängern, hingewiesen wird, die auch von der christlichen Tugend der Nächstenliebe gefordert wird.

Nr. 269

Borromäus-Sonntag 1953.

Aachen, 10. Oktober 1953

Am 8. November 1953, dem ersten Sonntag nach dem Feste des Heiligen Karl Borromäus wird in unserer Diözese wie alljährlich der Borromäus-Sonntag abgehalten. An diesem Tage sollen die Gläubigen auf die Wichtigkeit der katholischen Familien- und Pfarrbüchereien aufmerksam gemacht werden. Allen Katholiken soll die Mitgliedschaft zum Borromäus-Verein dringlichst nahegelegt werden, weil das gute Buch in unserer Zeit eine besondere Bedeutung hat. In allen heiligen Messen soll über das

gute Buch gepredigt und eine Kollekte für die katholische Pfarrbücherei abgehalten werden, die am Sonntag zuvor anzukündigen und am Borromäus-Sonntag wärmstens zu empfehlen ist. Von dieser Kollekte sind in diesem Jahre 20% auf dem üblichen Wege durch die H. H. Dechanten an das Bischöfliche Generalvikariat für die Zwecke des Diözesanverbandes und zur Unterstützung bedürftiger Pfarrbüchereien abzuführen. In den Pfarreien, in denen kein dem Borromäus-Verein in Bonn angeschlossener Ortsverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Nr. 270 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.

Aachen, 10. Oktober 1953

Im Kirchlichen Anzeiger 1953 Seite 105 vom 15. Juli 1953 ist das Bundesgesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 abgedruckt.

Zu § 11 des Gesetzes ordnen wir hiermit an, daß Anträge bei dem Volkswartbund, Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit, Köln-Klettenberg, Lohrbergstraße 49, einzureichen sind. Der Volkswartbund wird die Anträge bei der Bundesprüfstelle stellen.

Nr. 271 Gehälter der Geistlichen.

Aachen, 12. Oktober 1953

Eine Umrechnung aller Gehälter mit Rückwirkung ab 1. April d. J. wird augenblicklich durchgeführt.

Es bedeutet dies eine zweifache Umrechnung, da ab 1. Juni die neue Lohnsteuertabelle in Geltung ist. Eine zwischenzeitliche Umrechnung auf Grund der Lohnsteueränderung war unterblieben in Hinsicht auf die bereits geplante Änderung der Bruttogehälter, da sonst gleich eine dritte Umrechnung fällig geworden wäre. Für November werden die Gehälter in der neuen Höhe und im Laufe des Monats die Nachzahlung für die Zeit ab 1. April überwiesen werden. Es wird dann weiter auch eine Nachzahlung für 1952 erfolgen und schließlich noch die nötige Umrechnung für die Monate Januar bis März d. J. wegen der Änderung des Freibetrages für Dienstaufwand von 30.— (15.—) DM auf 40.— (20.—) DM, die erst Ende Mai mit Rückwirkung ab Januar d. J. bekannt gegeben wurde.

Nr. 272 Altes Staatsgehalt.

Aachen, 13. Oktober 1953

Nach Mitteilung der Bezirksregierung (Aachen) sind zu Anfang Oktober die Katasterzuschüsse (Napoleon. Gehalt) für das Rechnungsjahr 1953 in einer Summe überwiesen worden. — Wir erinnern daran, daß bei der jetzigen Zahlungsweise der Gehälter diesseits in voller Höhe an die H. H. Pfarrer die von der Regierungshauptkasse überwiesenen Katasterzuschüsse in die Kirchenkasse zu vereinnahmen sind.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 273 Priesterexerzitien.

Im „Liebfrauenhof“ (Franziskusschwestern der Familienpflege), Reifferscheid, Dekanat Gemünd, findet ein Exerzitienkursus für Priester vom 30. November bis 4. Dezember 1953 statt. Exerzitienmeister P. Superior Petrus Hüntemann S. D. S. Der „Liebfrauenhof“ ist Autobushaltestelle. Das Haus verfügt über 5 Einzelzimmer, sonst 2-Bettzimmer.

Nr. 274 Personalthronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 3. Sept. 1953 Besgen Johannes, Neupriester aus Eschweiler St. Peter und Paul, zum Kaplan in M. Gladbach-Holt, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 28. Sept. 1953 Steffens Walter, Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Peter, zum Rektor in Krefeld-Forsthaus, Dekanat Kempen;
- am 1. Oktober 1953 Jankowski Karl, Kaplan in Kempen, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Frauwüllesheim, Dekanat Nörvenich;
- am 1. Oktober 1953 Steffens Johannes, Pfarrer in Frauwüllesheim, zum Pfarrer in Langerwehe, Dekanat Derichsweiler;
- am 1. Oktober 1953 Warler Ernst, Rektor in Boich, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei dasselbst, Dekanat Nideggen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 8. Oktober 1953 die Verzichtleistung des Pfarrers und Ehrendechanten Ernst Inghoven auf die Pfarrstelle Alsdorf St. Kastor angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. November 1953 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 7. Oktober 1953 Chaudre Albert Dr. phil., geb. am 8. Oktober 1882 in Schirmeck (Unter-Elsaß), gew. am 25. Juli 1906 in Straßburg, Päpstlicher Hausprälat, Ehrendomherr an der Hohen Domkirche in Aachen, Studienrat i. R., Wirklicher Geistlicher Rat, Referent für das Schulwesen im Bistum Aachen.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 10. Sept. 1953 Hinderfeld Wilhelm Heinrich, zuletzt Pfarrer in Ruhrberg resp. Rektor am St. Anna-Krankenhaus in Duisburg-Huckingen, 80 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 15. Sept. 1953 Hoffmann Anton, zuletzt Rektoratspfarrer in Offermansheide, 76 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 21

Aachen, den 1. November 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 275 Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Pius XII. Ankündigung eines Marianischen Jahres . . .	135	Nr. 278 Leihglocken	143
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 279 Aufsichtspflicht für kleinere Sterbekassen . . .	143
Nr. 276 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde Jülich-Krauthausen im Verband der Mutterpfarre von Jülich-Selgersdorf	142	Kirchliche Mitteilungen.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 280 Priesterexerzitien	143
Nr. 277 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1954	142	Nr. 281 Exerzitien	143
		Nr. 282 Stellenangebote — Stellengesuche	143
		Nr. 283 Bücher und Zeitschriften	143
		Nr. 284 Personalchronik der Diözese Aachen	144

Nr. 275

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Pius XII.

Ankündigung eines Marianischen Jahres.

UNSEREN EHRWÜRDIGEN BRÜDERN,
DEN PATRIARCHEN, PRIMATEN, ERZBISCHÖFEN, BISCHÖFEN
UND DEN ANDEREN ORTSORDINARIEN,
DIE IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHLE LEBEN
PAPST PIUS XII.

EHRWÜRDIGE BRÜDER GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN!

Die strahlende Krone der Glorie, mit der die makellose Stirn der jungfräulichen Gottesmutter von Gott geschmückt wurde, erscheint Uns lichtvoller aufzuleuchten, wenn wir Uns jenes denkwürdigen Tages erinnern, da vor hundert Jahren Unser Vorgänger seligen Angedenkens, Pius IX., umgeben von der erhabenen Schar der Kardinäle und Bischöfe, mit unfehlbarer apostolischer Autorität erklärte, verkündete und feierlich definierte: „Die Lehre, daß die allerseligste Jungfrau Maria im ersten Augenblick ihrer Empfängnis durch einen einzigdastehenden Gnadenvorzug des allmächtigen Gottes im Hinblick auf die Verdienste Christi Jesu, des Heilandes des Menschengeschlechtes, von jedem Makel der Erbschuld freigeblichen sei, ist von Gott geoffenbart und muß daher von allen Gläubigen fest und beharrlich geglaubt werden.“¹⁾

Alle Katholiken nahmen diesen päpstlichen Lehrentscheid, den sie schon lange mit Sehnsucht er-

wartet hatten, mit Freuden auf. Und so glühte die Verehrung der Gläubigen zur jungfräulichen Gottesmutter mächtig auf, eine Verehrung, die dann, wie es nicht anders zu erwarten war, zu einem glanzvollen Aufstieg im sittlichen Leben der Christenheit führte. In gleicher Weise wurden mit neuem Eifer die Studien gepflegt, durch die die Würde und Heiligkeit der erhabenen Gottesmutter in hellerem Lichte erstrahlten.

Es scheint, als wollte die seligste Jungfrau Maria selbst auf wunderbare Weise der Lehrentscheidung, die der Stellvertreter ihres göttlichen Sohnes auf Erden unter dem lebhaften Beifall der gesamten Kirche ausgesprochen hatte, gleichsam bestätigen. Es waren noch keine vier Jahre vergangen, als die jungfräuliche Gottesmutter in der Nähe einer französischen Ortschaft am Fuße der Pyrenäen einem unschuldigen und einfachen Mädchen in der Grotte von Massabielle erschien. Die heilige Jungfrau hatte ein jugendliches und gütiges Aussehen und war mit einem leuchtend weißen Gewand, einem hellstimmenden Mantel und einer himmel-

¹⁾ Bulla Dogm. Ineffabilis Deus, 8. 12. 1854

blauen Schärpe bekleidet. Dem Mädchen, das in ständig die Erschienene nach ihrem Namen bat, antwortete diese liebevoll lächelnd mit zum Himmel gerichteten Augen: „Ich bin die Unbefleckte Empfängnis“.

Die Gläubigen haben diese Begebenheiten, so wie es angemessen war, in rechtem Sinne aufgenommen. Fast unübersehbare Scharen frommer Pilger aus allen Ländern kamen zur Grotte von Lourdes, belebten dort ihren Glauben, entzündeten ihre Frömmigkeit und waren bemüht, ihr Leben den christlichen Geboten gemäß zu gestalten. Ferner erlangten die Gläubigen dort nicht selten Wunder, die alle mit heiliger Begeisterung erfüllten und gleichzeitig ein Beweis dafür waren, daß die katholische Religion die einzige von Gott geoffenbarte ist und als solche bestätigt wurde.

Ganz besonders aber wurden diese Tatsachen von den Päpsten in Rom verfolgt. Sie haben dann auch jenes wunderbare Heiligtum, das die Frömmigkeit von Klerus und Volk innerhalb weniger Jahre errichtet hatte, mit besonderen Gnadenprivilegien und anderen Erweisen ihres Wohlwollens ausgezeichnet.

I.

In dem Apostolischen Schreiben, in dem Unser Vorgänger, Pius IX., diesen katholischen Lehrsatz allen Christgläubigen fest und unerschütterlich zu glauben vorschrieb, tat er nichts anderes, als die Stimme der heiligen Kirchenväter und der gesamten Kirche, die von der christlichen Frühzeit her durch alle folgenden Jahrhunderte gleichsam herüberklang, aufmerksam aufnehmen und durch seine Autorität bestätigen.

Zunächst findet man die Grundlage dieser Lehre in der Heiligen Schrift selbst. In ihr spricht Gott, der Schöpfer aller Dinge, nach dem unheilvollen Sündenfall Adams die Versucher- und Verderberschlange mit den Worten an, die nicht wenige der heiligen Väter und Kirchenlehrer sowie die meisten anerkannten Exegeten auf die jungfräuliche Gottesmutter anwenden: „Feindschaft will ich setzen zwischen dir und dem Weibe, zwischen deinem Samen und ihrem Samen . . .“²⁾ Wenn nun aber die allerseligste Jungfrau Maria irgendwann, — weil mit der Erbsünde in ihrer Empfängnis behaftet —, der göttlichen Gnade entbehrt hätte, so hätte wenigstens in diesem, wenn auch kürzesten Augenblick, diese ewige Feindschaft zwischen ihr und der Schlange, von der seit der ältesten Überlieferung bis zur feierlichen Verkündigung des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis die Rede ist, nicht be-

standen. Es hätte dann eine gewisse Unterwerfung stattgefunden.

Außerdem wird die heiligste Jungfrau mit den Worten „voll der Gnade“³⁾ oder „kecharitomene“ und „gebenedeit unter den Weibern“⁴⁾ begrüßt. Die katholische Überlieferung hat diese Worte immer folgendermaßen verstanden: „Dieser einzigartige und feierliche, sonst nie vernommene Gruß zeigt, daß die Gottesmutter aller göttlichen Gnaden Thron gewesen ist, daß sie mit allen Gnadengaben des Heiligen Geistes ausgestattet, ja sogar dieser Gnadengaben nahezu unbegrenzte Schatzkammer und unerschöpfliche Tiefe gewesen ist, so daß sie niemals dem Fluche unterworfen“⁵⁾ war.

Diese Lehre aus der Zeit der Urkirche haben die heiligen Väter ohne jeden Einspruch und klar genug überliefert. Sie versicherten, die allerseligste Jungfrau sei die Lilie unter Dornen gewesen, das gänzlich unberührte Lamm, unbefleckt, allzeit gesegnet, von jeder Makel der Sünde frei, das unverwesbare Holz, die allzeit reine Quelle; jene, die einzig und allein nicht des Todes, sondern des Lebens Tochter war, nicht des Zornes, sondern der Gnade Sproß, ungeschwächt und in jeder Weise unberührt, heilig und von jeder Sünde gänzlich frei, schöner als die Schönheit selbst, heiliger als die Heiligkeit, die allein Heilige, die — Gott ausgenommen — alle übertrugte und von Natur aus schöner, wohlgestalteter und heiliger war als selbst Cherubim und Seraphim und die ganze Heerschar der Engel.⁶⁾

Wenn man in gebührender Weise diese Lobpreisungen der allerseligsten Jungfrau Maria aufmerksam erwägt, wer würde es dann wagen zu zweifeln, daß jene, die reiner als die Engel und allzeit rein gewesen ist⁷⁾, in irgend einem, und wäre es auch nur der kleinste Teil eines Augenblicks, von jeglichem Makel der Sünde nicht frei geblieben ist? Mit vollem Recht spricht daher der heilige Ephrem ihren göttlichen Sohn mit diesen Worten an: „Wahrhaftig, Du und Deine Mutter, ihr allein seid ganz und vollkommen schön. Denn weder in Dir, Herr, noch in Deiner Mutter ist ein Makel.“⁸⁾ Aus diesen Worten erhellt, daß es sich unter allen heiligen Männern und Frauen nur bei einer um ein Freisein von jedem Makel der Sünde handeln kann. Und weiter geht hieraus hervor, daß ihr dies einzig dastehende Gnadenprivileg, das nie jemand erhalten hat, nur deshalb von Gott verliehen worden ist, weil sie zur Würde der Gottesmutter erhoben werden sollte. Denn dieses erhabene Gnadengeschenk, das auf dem Konzil von Ephesus gegen die Irrlehre

³⁾ ebd.

⁴⁾ ebd. 42

⁵⁾ Bulla Ineffabilis Deus

⁶⁾ ebd.

⁷⁾ ebd.

⁸⁾ Carmina Nisibena, ed. Bickel, 123

²⁾ Gen. III, 15

des Nestorius feierlich definiert wurde⁹⁾, und neben dem es kein größeres zu geben scheint, erfordert die Fülle der göttlichen Gnade und ein Herz, das von jedem Makel frei ist; ein Gnadengeschenk, das die höchste Würde und Heiligkeit fordert, die es nach Christus gibt. Ja noch mehr, aus diesem erhabenen Gnadengeschenk der Muttergotteswürde scheinen alle Privilegien und Gnadenerweise, die ihre Seele und ihr Leben in so außerordentlicher Weise schmückten, wie aus einer geheimnisvollen und ganz lauterer Quelle zu fließen. Treffend erklärt nämlich Thomas von Aquin: „Da die seligste Jungfrau Mutter Gottes ist, besitzt sie gewissermaßen eine unendliche Würde aus dem unendlichen Gut, das Gott ist.“¹⁰⁾ Treffend erklärt ein berühmter Schriftsteller dies folgendermaßen: „Die allerseligste Jungfrau . . . ist Mutter Gottes; also ist sie die Reinste und Heiligste, so daß unter Gott eine größere Reinheit nicht gedacht werden kann.“¹¹⁾

Wenn wir darüber hinaus dies alles aufmerksam erwägen, wenn wir die überaus glühende und innige Liebe betrachten, mit der Gott die Mutter seines eingeborenen Sohnes zweifellos umfing und immer umfängt, wie könnten wir da auch nur der Auffassung sein, daß sie, und sei es auch nur für ganz kurze Zeit, von der Sünde überschattet und der göttlichen Gnade verlustig gewesen sei? Der göttliche Erlöser konnte ihr ganz sicher im Hinblick auf seine Verdienste dieses einzigartige Gnadenprivileg verleihen. Daß dies nicht geschehen sei, kann nicht einmal vermutet werden: ziemte es sich doch, daß die Mutter des Erlösers, soweit möglich, seiner würdig war. Sie wäre aber seiner nicht würdig gewesen, wäre sie auch nur im ersten Augenblick ihrer Empfängnis mit der Erbschuld behaftet und so der dunklen Herrschaft Satans unterworfen gewesen.

Auch kann man nicht geltend machen, daß so die Reichweite der Erlösung Christi eingeengt werde, indem sie sich nun nicht mehr auf die gesamte Nachkommenschaft Adams erstrecke und somit die Aufgabe und Würde des göttlichen Erlösers selber geschmälert werde. Wenn wir nämlich die Frage mit Sorgfalt erwägen, erkennen wir leicht, daß Christus der Herr seine göttliche Mutter auf eine überaus vollkommene Weise wahrhaft erlöst hat, da sie von Gott im Hinblick auf die Verdienste Christi im ersten Augenblick ihrer Empfängnis von jedem Makel der Erbsünde bewahrt wurde. Daher wird die unendliche Würde Jesu Christi und seine universale Aufgabe als Erlöser durch diese Lehre nicht verringert oder herabgesetzt, sondern aufs höchste gesteigert.

Nicht wenige Andersgläubige und Protestanten tadeln also ganz zu Unrecht unsere Verehrung der

jungfräulichen Gottesmutter gleichsam als ob wir Gott dem Herrn und Jesus Christus etwas von dem Kult entziehen würden, der ihnen allein geschuldet ist, wo doch im Gegenteil alle Verehrung, die wir unserer himmlischen Mutter erweisen, ganz sicher zum Ruhme ihres göttlichen Sohnes gereicht, nicht nur, weil aus ihm alle Gnaden und Gaben, auch die erhabensten, als aus ihrer ersten Quelle hervorgehen, sondern auch, weil „der Ruhm der Söhne ihre Väter sind.“¹²⁾

Daher wurde dieser Lehrsatz von den ältesten Zeiten der Kirche an täglich immer klarer erkannt, und täglich erstarkte er immer weiter im Bewußtsein der Oberhirten sowie im Geiste und Herzen des christlichen Volkes. Dies bezeugen, wie Wir gesagt haben, die Schriften der heiligen Väter; davon zeugen die Konzilien und die päpstlichen Akten; dies bezeugen endlich die ältesten Liturgien, in deren heiligen Büchern, sogar den ältesten, dieses Fest als durch den Brauch der Vorfahren überliefert aufgeführt wird.

Dazu kommt, daß auch unter allen Gemeinden der morgenländischen Kirche, die sich schon lange von der Einheit der katholischen Kirche getrennt haben, solche nicht fehlten noch fehlen, die, — wenn auch durch Vorurteile und gegensätzliche Meinungen voreingenommen, — sich doch diese Lehre zu eigen gemacht haben und das Fest der unbefleckten Jungfrau jährlich feiern. Das würde zweifellos nicht geschehen, hätten sie diese Wahrheit nicht von altersher empfangen, noch bevor sie sich von der einen Herde trennten.

Es ist daher unser Wunsch, da nunmehr hundert Jahre verflossen sind, daß Papst Pius IX. unsterblichen Angedenkens dieses einzigartige Gnadenprivileg der jungfräulichen Gottesmutter feierlich definierte, den ganzen Gegenstand mit den Worten desselben Papstes so zusammenfassend abzuschließen: Diese Lehre ist „durch das Urteil der Väter und die heiligen Bücher besiegelt, durch so viele schwerwiegendste Zeugnisse derselben überliefert, in so vielen berühmten Urkunden von ehrfurchtgebietendem Alter niedergelegt und gefeiert sowie vom höchsten und maßgebenden Urteil der Kirche vorgelegt und entschieden“¹³⁾, und zwar so, daß den Oberhirten und allen Gläubigen nichts „lieber und teurer ist, als die jungfräuliche Gottesgebärerin mit glühendster Liebe als die ohne Erbsünde Empfangene überall zu verehren, anzurufen und zu loben.“¹⁴⁾

Und es scheint Uns, als ob jener höchst kostbare Edelstein, mit dem die heilige Krone der allerseligsten

⁹⁾ Vgl. Pius XI., *Enz. Lux veritatis*, A.A.S., vol. XXIII, S. 493 ff.

¹⁰⁾ Vgl. *Summa Th.*, I, qu. 25, a. 6, ad 4.

¹¹⁾ *Corn. a Lapide*, in *Matth.*, I, 16

¹²⁾ *Prov. XVII*, 6

¹³⁾ *Bulla Ineffabilis Deus*

¹⁴⁾ *ebd.*

Jungfrau Maria vor nunmehr hundert Jahren geschmückt wurde, heute in noch hellerem Lichte erstrahlte. Wurde Uns doch dank des Ratschlusses der göttlichen Vorsehung das Glück zuteil, gegen Ende des großen Jubeljahres 1950 — mit großer Freude denken Wir immer noch daran zurück — als Glaubenssatz feierlich zu verkünden, daß die Gottesmutter mit Seele und Leib in den Himmel aufgenommen sei. So erfüllten Wir auch die Wünsche des christlichen Volkes, die schon damals laut wurden, als die unbefleckte Empfängnis Mariens feierlich verkündet wurde. Damals nämlich, so schrieben Wir in der Bulle „Munificentissimus Deus“¹⁵⁾, „wurden die Christgläubigen von einer noch lebendigeren Hoffnung erfüllt, das oberste Lehramt möge möglichst bald auch das Dogma der leiblichen Aufnahme der Jungfrau Maria in den Himmel definieren“.

Es scheint, daß seitdem alle Gläubigen aus einem viel tieferen und wirksameren Grund Geist und Gemüt dem Geheimnis der Unbefleckten Empfängnis der Jungfrau zuwenden können. Diese beiden Dogmen sind ja mit innerer Notwendigkeit eng miteinander verknüpft. So geschah es, daß die wundervolle Weisheit und Harmonie des göttlichen Ratschlusses, in dem Gott die seligste Jungfrau Maria von jedem Makel der Erbschuld frei wissen wollte, von selbst in einem viel klareren Lichte erschien, als die Aufnahme Mariens in den Himmel — die Krönung und Vollendung jenes ersten Privilegs Mariens — feierlich verkündet und hervorgehoben wurde.

Auf Grund dieser beiden einzigartigen Privilegien, die der jungfräulichen Gottesmutter gewährt wurden, erglänzt der Anfang wie das Ende ihrer irdischen Pilgerschaft in einem strahlenden Licht; die unermessliche „Verherrlichung“ ihres jungfräulichen Leibes entspricht in wunderbarer Weise der völligen, von jedem Makel reinen Unschuld ihrer Seele; und wie sie mit ihrem eingeborenen Sohn im Kampf gegen die verderbenbringende höllische Schlange vereint war, so nimmt sie jetzt an seinem glorreichen Triumph über die Sünde und deren traurige Folgen teil.

II.

Doch soll diese Jahrhundertfeier nicht nur den katholischen Glauben und die innige Liebe zur jungfräulichen Gottesmutter in den Herzen aller von neuem entfachen, sondern sie muß auch das sittliche Leben der Christen dem Bild dieser Jungfrau so weit wie möglich gleichgestalten. Wie alle Mütter mit inniger Freude erfüllt werden, wenn sie auf dem Antlitz ihrer Kinder die Züge ihres eigenen Antlitzes in einer besonderen Ähnlichkeit aufleuchten sehen, so gibt es nichts, was unsere liebe Mutter Maria mehr ersehnt, über was sie sich mehr freut, als wenn sie sieht, wie die, die sie unter dem Kreuz an Stelle ihres Eingeborenen als Söhne empfang,

in ihrem Denken, Reden und Tun die Züge und die Schönheit ihrer Seele zeigen.

Damit nun aber diese Liebe zur Mutter kein leeres Wort, kein Blendwerk, keine kraftlose und schnell vergehende Begeisterung eines Augenblicks, sondern echt, wahr und wirksam ist, muß sie uns allen, je nach des Einzelnen persönlicher Lage, ohne Zweifel helfen, daß wir die Tugend erlangen. Und da wir ja des Geheimnisses jener heiligsten Jungfrau gedenken, deren Empfängnis schon unbefleckt und von jedem Makel der Erbschuld frei war, muß sie uns vor allem zu jener Reinheit und Unversehrtheit des Lebens hinführen, die auch vor dem leisesten Schatten einer Sünde flieht und zurückschreckt.

Die allerseligste Jungfrau Maria, die ihr ganzes Leben hindurch — sei es in ihren Freuden, die sie so tief erlebte, sei es in ihrer Not und in ihrem bitteren Leid, durch das sie zur Königin der Märtyrer wurde — niemals von den Geboten Gottes und dem Beispiel ihres Sohnes auch nur im geringsten abwich, scheint jedem einzelnen von uns allen heute jene Worte zu wiederholen, die sie bei der Hochzeit zu Kana, auf Jesus Christus hinweisend, zu den Dienern sprach: „Was immer Er euch sagen wird, das tuet“.¹⁶⁾ Dieselbe Aufforderung, natürlich in einem weiteren Sinne verstanden, scheint sie heute wieder an uns alle zu richten, wo es so klar zu Tage tritt, daß die Wurzel aller Übel, von denen die Menschheit so bitter heimgesucht und alle Völker bedrängt werden, darin vor allem zu suchen ist, daß nicht wenige „den Quell des lebendigen Wassers verlassen und sich Brunnen gegraben haben, brüchige Brunnen, die das Wasser nicht halten können“¹⁷⁾; daß sie den verlassen haben, der allein „der Weg, die Wahrheit und das Leben“¹⁸⁾ ist. Wenn wir also fehlgegangen sind, müssen wir auf den rechten Weg zurückkehren; wenn Finsternis des Irrtums unseren Geist umhüllt hat, muß sie unverzüglich durch das Licht der Wahrheit verdrängt werden; wenn jener Tod, der allein der wahre Tod ist, von unseren Seelen Besitz ergriffen hat, müssen wir in brennendem Durst nach dem Leben greifen, jenem himmlischen Leben, das keinen Untergang kennt, da es von Jesus Christus seinen Ausgang nimmt; wenn wir treu und vertrauensvoll ihm in dieser irdischen Verbannung folgen, dann werden wir gewiß zusammen mit ihm im Himmel ewige Seligkeit genießen. Das lehrt uns, dazu mahnt uns die allerseligste Jungfrau Maria, unsere liebevolle Mutter, die uns in der Tat mehr als alle irdischen Mütter mit wahrhafter Liebe liebt.

Wie ihr wohl weißt, Ehrwürdige Brüder, bedürfen die Menschen gerade heute dieser Aufforderung, die sie einladet, zu Christus zurückzukehren und

¹⁶⁾ Joh. II,5

¹⁷⁾ Jer. II,13

¹⁸⁾ Joh. XIV,6

¹⁵⁾ A. A. S., vol. XXXV, S. 744

seine Gebote gewissenhaft zu erfüllen. Es gibt ja nicht wenige, die den christlichen Glauben aus den Seelen bis in seine Wurzeln hinein auszurotten versuchen. Das tun sie entweder mit Hinterlist und Tücke, oder aber mit einer so offenen, leidenschaftlichen und hochmütigen Verkündigung ihrer eigenen Irrtümer, als ob diese den wahren Ruhm unseres Jahrhunderts ausmachten, das so glänzende Fortschritte zeitigt. Wo aber einmal die Religion hintangesetzt ist, wo die das Gute belohnende und das Böse bestrafende Macht Gottes nichts mehr gilt, dort gelten auch die Gesetze nicht mehr, und die öffentliche Gewalt hat ihren Einfluß verloren. Jeder sieht das ein. Da ferner durch diese trügerischen Lehren jede Hoffnung auf die unsterblichen Güter beseitigt ist, ist es klar, daß die Menschen ihrer Natur nach in maßloser Gier nach irdischen Gütern streben, in heißem Verlangen fremdes Gut begehren, ja es auch, so oft sich ihnen eine Gelegenheit bietet, mit Gewalt an sich reißen. So entstehen Haß, Neid, Zwietracht und Feindschaft unter den Bürgern; so wird das private und öffentliche Leben zerrüttet; so stürzen nach und nach sogar die Fundamente der Staaten ein, die dann nicht mehr leicht durch die Autorität der Gesetze und der Regierung gehalten und gestützt werden können; so werden schließlich die Sitten auf Schritt und Tritt durch schlechte Schauspiele, Bücher, Zeitungen und sogar durch Verbrechen zerrüttet.

Wir stellen nicht in Abrede, daß hier sehr viel jene vermögen, die die Leitung des Staates in Händen haben. Aber die Heilung so vieler Übel muß ohne Zweifel aus einem tieferen Quell kommen; hier muß in Wahrheit eine Kraft zu Hilfe gerufen werden, die mehr vermag, als Menschen es vermögen, die die Herzen selbst mit himmlischem Licht erleuchtet, die Seelen berührt, sie mit der göttlichen Gnade erneuert und sie unter ihrem Einfluß zu besseren Menschen umwandelt.

Dann erst darf man hoffen, daß überall wieder die christlichen Sitten erblühen; daß die wahren Grundlagen, auf denen die Staaten ruhen, wieder möglichst gefestigt werden; daß die verschiedenen gesellschaftlichen Klassen die Dinge in Gerechtigkeit und Liebe nach ihrem gegenseitigen gerechten und wahren Wert einschätzen; daß der Haß sterbe, der immer neues Elend gebiert und nicht selten die Menschen in ihrer Erbitterung bis zum Blutvergießen treibt; daß sodann aller Streit von hoch und niedrig beigelegt und die geheiligten Rechte aller Volksklassen nach den Grundsätzen der Billigkeit ausgeglichen und in gegenseitigem Einvernehmen und mit der schuldigen Ehrfurcht zusammen mit dem allgemeinen Wohl bestehen und ihm angepaßt werden können.

Das alles kann zweifellos nur von den christlichen Geboten vollständig und dauerhaft bewirkt werden,

wenn die Menschen sie tatsächlich erfüllen. Sie mit freudigem Eifer zu befolgen, dazu ruft uns alle die Jungfrau und Gottesmutter Maria auf. Dies vor Augen laden Wir jeden von euch, Ehrwürdige Brüder, durch diese Enzyklika ein, gemäß dem Amte, das ihr verwaltet, den Klerus und das euch anvertraute Volk zur Feier des Marianischen Jahres aufzufordern, das Wir vom kommenden Dezember an bis zum selben Monat des nächsten Jahres für den ganzen Erdkreis verkünden. Denn es ist gerade ein Jahrhundert vergangen, daß die Jungfrau und Gottesmutter Maria dem christlichen Volk zu dessen großem Jubel in neuem Glanz erstrahlte, als, wie Wir bereits sagten, Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Pius IX. feierlich verkündete, sie sei von jeder Erbschuld völlig frei. Und Wir haben festes Vertrauen, daß diese Marianische Feier jene so erwünschten und segensvollen Früchte bringe, die wir alle innigst ersehnen.

Um dies nun leichter und wirksamer durchführen zu können, wünschen Wir, daß in allen Diözesen geeignete Predigten und entsprechende Vorträge gehalten werden, durch die diese christliche Wahrheit in den Herzen heller aufleuchten soll, und zwar so, daß der Glaube des Volkes vermehrt und seine Andacht zur Gottesmutter Maria täglich mehr entflammt werde. Alle mögen sich daher vornehmen, mit freudigem Eifer dem Beispiel der Gottesmutter zu folgen.

Da sich nun in allen größeren und kleineren Städten wie auch Dörfern, wo die christliche Religion blüht, eine Kirche oder wenigstens ein Altar findet, auf dem ein Gnadenbild der allerseligsten Jungfrau Maria dem christlichen Volk zur Verehrung aufgestellt ist, so wünschen wir, Ehrwürdige Brüder, daß die Gläubigen möglichst oft sich dort zusammenfinden. Und zwar sollen sie dort nicht nur für sich allein beten, sondern auch gemeinschaftlich wie aus einem Munde und einem Herzen flehentliche Bittgebete zu unserer liebevollen Mutter emporrichten.

Wo aber — was in fast allen Diözesen der Fall ist — ein Heiligtum sich befindet, in dem die jungfräuliche Gottesmutter mit besonderer Andacht verehrt wird, dorthin mögen das ganze Jahr hindurch an festgesetzten Tagen fromme Pilgerscharen zusammenströmen und offen vor aller Welt eindrucksvolle Erweise ihres gemeinsamen Glaubens und ihrer gemeinsamen Liebe der allerseligsten Jungfrau darbringen. Das wird bestimmt — Wir zweifeln nicht daran — bei der Gnadengrotte in Lourdes der Fall sein, wo die Unbefleckte so innig verehrt wird. Als Vorbild aber für alle soll Rom, die Ewige Stadt, vorangehen, die schon seit Anbeginn des christlichen Zeitalters ihrer himmlischen Mutter und Patronin in besonderer Verehrung huldigte. Nicht wenige Gotteshäuser befinden sich hier — wie ja

alle wissen —, in denen sie von den Römern verehrt wird. Das großartigste Marienheiligtum der Ewigen Stadt ist aber die Liberianische Basilika, in der immer noch das Mosaik Unseres Vorgängers Sixtus III. seligen Andenkens erstrahlt, ein hervorragendes Denkmal der Muttergotteswürde der Jungfrau Maria. In dieser Basilika schaut das Bild „Salus populi Romani“, „Maria Heil des römischen Volkes“, dem Betenden liebevoll entgegen. Dort mögen die Gläubigen Roms zu innigem Gebet zusammenkommen. Vor diesem althehrwürdigen Gnadenbild mögen sie fromme Gebete verrichten, und vor allem darum flehen, daß diese Stadt, die das Haupt des katholischen Erdkreises ist, für alle auch eine Lehrerin des Glaubens, der Frömmigkeit und der Heiligkeit sein möge. „Denn — und jetzt reden Wir euch, Söhne Roms, mit den Worten Leos des Großen, Unseres Vorgängers heiligen Andenkens an, — wenn schon jede Kirche auf dem Erdenrund in allen Tugenden blühen muß, ziemt es sich für euch ganz besonders, unter den übrigen Völkern euch durch Frömmigkeit auszuzeichnen, die ihr aufgebaut seid auf der Feste Petri und die unser Herr Jesus Christus zwar mit allen zusammen erlöst, der heilige Apostel Petrus aber vor allen im Glauben unterrichtet hat.“¹⁹⁾

Viele Gnaden sind es freilich, die wir alle in der gegenwärtigen Zeitlage von der machtvollen Fürsprache und dem Schutz der Gottesmutter erflehen müssen. Vor allem sollen wir bitten, daß sich, wie Wir bereits dargelegt haben, das sittliche Leben des Einzelnen mit Hilfe der göttlichen Gnade den Geboten Gottes täglich mehr anpasse, da der Glaube ohne Werke tot ist,²⁰⁾ und da niemand für das Gemeinwohl etwas zu wirken vermag, wie es seine Pflicht ist, wenn er nicht zuerst selber für die andern durch tugendhaften Lebenswandel ein Vorbild ist.

Alle sollen immer und immer wieder darum bitten, daß eine hochherzige, glaubensstarke, reine und unversehrte Jugend heranwache und nicht in der Blüte ihres Lebens durch den Hauch dieses verderbten Zeitgeistes angesteckt werde und in Lasten vorzeitig dahinwelke; daß sie ihr ungezügelter Verlangen und die aufbrechenden Leidenschaften in rechter Mäßigung meistere; daß sie, allen Versuchungen widerstehend, sich nicht dem zuwende, was schädlich und verkehrt ist, sondern immer nur allem nachstrebe, was schön, heilig, gut und erhaben ist.

Alle sollen weiterhin einmütig darum bitten, daß die Männer in der Vollkraft ihrer Jahre wie auch im Alter durch Unbescholtenheit der Sitten und durch Starkmut allen voranleuchten; daß das Familienleben in unverletzter Treue erstrahle, durch eine richtig und heilig erzogene Kinderschar aufblühe und in Eintracht und gegenseitiger Hilfe erstarke.

¹⁹⁾ Serm. III,14; Migne P. L., LIV,147-148

²⁰⁾ Vgl. Jak. II, 20 u. 26

Alle mögen endlich darum bitten, daß die älteren Leute sich derart der Früchte eines rechtschaffenen Lebens erfreuen, daß sie, wenn einmal das Ende ihrer sterblichen Laufbahn herannaht, nichts zu fürchten brauchen, von keinerlei Gewissensängsten gequält werden und keinen Grund haben, zu erröten, sondern vielmehr zuversichtlich den baldigen Lohn ihrer langen Mühe erwarten.

Endlich mögen auch alle von der hehren Gottesmutter den Hungernden das tägliche Brot erflehen, den Unterdrückten Gerechtigkeit, den Flüchtlingen und Ausgewiesenen die Heimat, den Obdachlosen ein gastliches Dach; denen, die ungerechterweise ins Gefängnis oder in ein Konzentrationslager geworfen wurden, die ihnen zustehende Freiheit; allen jenen, die so viele Jahre nach dem Ausgang des Krieges noch in Gefangenschaft schmachten und im verborgenen stöhnen und seufzen, die langersehnte Heimkehr; denjenigen, die leiblich oder geistig blind sind, die Freude hellen Lichtes; allen aber, die durch Haß, Neid und Zwietracht voneinander getrennt sind, möge durch das Gebet die brüderliche Liebe erlangt werden und jene Eintracht der Herzen und jenes friedvolle Leben, das auf Wahrheit, Gerechtigkeit und gegenseitiger Hilfsbereitschaft aufgebaut ist.

Besonders wünschen Wir, Ehrwürdige Brüder, es möge in den Gebeten, die bei der Feier des kommenden Marianischen Jahres zu Gott emporgeschickt werden, innig darum gebetet werden, daß durch die Fürsprache der Mutter des göttlichen Heilandes und unser aller Mutter der katholischen Kirche endlich bei allen Völkern die ihr zukommende Freiheit zuteil werde; trug doch diese Freiheit, wie die Geschichte eindeutig lehrt, immer zum Wohle der Völker bei, nie zu deren Schaden; stets zur Erlangung der Eintracht unter Bürgern, Nationen und Völkern, nie jedoch zur Spaltung der Geister.

Alle wissen, in welcher bedrängten Lage sich die Kirche Gottes mancherorts befindet, wie sie durch Verleumdungen, Anfeindungen und gewalttätige Enteignung heimgesucht wird. Ebenso wissen alle, daß in manchen Ländern die kirchlichen Oberhirten entweder auf unwürdige Weise vertrieben wurden oder aber ohne jeden gerechten Grund in Fesseln schmachten oder so behindert sind, daß sie nicht frei — wie es ihnen zusteht — ihrer Amtspflicht nachkommen können. Schließlich ist allen bekannt, daß die genannten Oberhirten weder ihre Bildungsanstalten und Schulen benutzen können, noch in Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen die christliche Lehre darlegen, verteidigen und verbreiten dürfen, noch die Jugend danach erziehen können. Die Mahnung, die Wir diesbezüglich schon mehrfach bei gegebener Gelegenheit erteilt haben, wiederholen Wir eindringlich auch in diesem Rundschreiben. Sind Wir doch voll Zuversicht, daß im Laufe des angekün-

digten Marianischen Jahres allüberall zur jungfräulichen Gottesmutter, die zugleich auch unsere mächtige und gütige Mutter ist, inständig gebetet wird, insbesondere um von ihrer immer bereiten und machtvollen Fürsprache zu erreichen, daß jene heiligen Rechte, die der Kirche zustehen und die eine Förderung der Menschenwürde sowie der Freiheit darstellen, von allen offen und rückhaltlos anerkannt werden. Eine solche Einstellung wäre sicherlich allen zum Nutzen und bedeutete eine Förderung des gegenseitigen Verständnisses.

Es ist Unser Wunsch, daß diese Unsere Stimme voll brennender Liebe bis zu jenen vor allem vordringe, die zum Schweigen verurteilt sind und sich eingeeengt wissen durch jegliche Art von Heimtücke und Gefangenschaft, so daß sie traurigen Herzens auf ihre Christengemeinde blicken, die voll Trauer und Verwirrung ist sowie jeglicher menschlichen Hilfe beraubt. Diese Unsere geliebten Brüder und Söhne sollen zusammen mit Uns und allen übrigen Gläubigen beim Vater der Erbarmungen und Gott allen Trostes²¹⁾ die mächtige Fürsprache der Jungfrau und Gottesgebälerin, unserer Mutter, anrufen und von ihr übernatürlichen Beistand und himmlischen Trost erleben. Sie mögen unerschütterlichen Mutes den angestammten Glauben bewahren und in ihrer schweren Bedrängnis gleichsam als Wahlspruch christlichen Starkmutes des heiligen Bernhard von Clairvaux Worte sich zu eigen machen: „Wir werden stehen und mit gerechten Waffen für unsere Mutter, die Kirche, kämpfen, und, wenn es sein muß, bis zum Tode; nicht mit Schild und Schwert, sondern mit Gebet und unter Tränen zu Gott.“²²⁾

Außerdem rufen Wir auch jene, die durch die alte Kirchenspaltung von Uns getrennt sind, die Wir aber väterlich lieben, zu diesem einmütigen, flehentlichen Gebet auf. Denn wir wissen sehr wohl, daß auch sie die erhabene Mutter Jesu hoch verehren und ihre Unbefleckte Empfängnis feiern. Die allerseligste Jungfrau Maria möge auf sie alle schauen, die sich rühmen, Christen zu sein und wenigstens durch das Band der Liebe geeint sind: wie sie flehentlich Geist und Gemüt emporrichten und innige Gebete verrichten, um jenes Licht zu erlangen, das die Herzen mit himmlischer Helle erfüllt, um Einheit zu erleben, daß endlich eine Herde und ein Hirt werde.²³⁾

Neben diesen Bittgebeten jedoch mögen fromme Bußwerke verrichtet werden. Denn das Gebet bewirkt, „daß der Geist aufgerichtet, zu entschlossenen Taten angeleitet wird und zu göttlichen Dingen auf-

steigt. Die Buße bewirkt, daß wir uns selbst beherrschen, insbesondere den Leib, der infolge des Sündenfalls erbitterter Feind des Geistes und Gesetzes des Evangeliums geworden ist. Diese beiden Tugenden gehören offenbar aufs engste zusammen; sie unterstützen sich gegenseitig und erstreben das gleiche Ziel, nämlich den für den Himmel geborenen Menschen von den hinfälligen Dingen abzuziehen und ihn zu einem beinahe himmlischen Verkehr mit Gott emporzuheben.“²⁴⁾

Da nun leider ein dauerhafter, wahrhafter und ruhiger Friede bisher weder den Einzelmenschen noch den Völkern zuteil geworden ist, mögen alle für seine volle und endgültige Erlangung und Festigung innig beten, derart, daß die seligste Jungfrau Maria, wie sie den Friedensfürsten²⁵⁾ geboren hat, so auch durch ihre Fürsprache und ihren Schutz die Menschen zu einem Bund der Freundschaft verbinde. Diese können sich nämlich nur dann der Ruhe und des Glücks erfreuen, das wir während unseres Erdenlebens erreichen können, wenn sie nicht durch gegenseitige Feindschaft getrennt sind, nicht durch Zwietracht unheimlich zerrissen und nicht infolge von Bedrohungen und einschüchternden Maßnahmen in feindselige Lager getrieben werden, sondern wenn sie brüderlichen Sinnes geeint sich einander die Hände reichen, „was Ruhe und Freiheit bedeutet.“²⁶⁾ Die Freiheit schafft nämlich unter Führung von Gerechtigkeit und Liebe aus den verschiedenen Schichten der Bürger, aus den Nationen und Völkern eine einzige und einträchtige Familie.

Diese Unsere Wünsche, denen, wie Wir zuversichtlich hoffen, nicht nur Unsere Söhne bereitwillig entsprechen werden, sondern auch alle jene, denen die Pflege der christlichen Kultur und das Gedeihen des öffentlichen Fortschrittes am Herzen liegen, möge der göttliche Erlöser auf die Fürsprachen und die Bitten seiner gütigsten Mutter zu einer weitreichenden und glücklichen Erfüllung führen.

Unterpfand aber himmlischer Gaben und Zeichen Unseres väterlichen Wohlwollens sei der Apostolische Segen, den Wir euch allen, Ehrwürdige Brüder, wie auch eurem Klerus und dem christlichen Volk von Herzen im Herrn erteilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 8. September 1953, dem Feste Mariä Geburt, im 15. Jahre Unseres Pontifikates.

PIUS XII.

²⁴⁾ Leo XIII., Enz. Octobri mense, 22.9.1891; Acta Leonis XIII., XI, S. 312

²⁵⁾ Vgl. Is. IX,6.

²⁶⁾ Cic., Phil. II,44.

²¹⁾ Vgl. II. Kor., I,3

²²⁾ Hl. Bernh., Ep. 221,3; Migne P. L., CLXXXII,36,387

²³⁾ Vgl. Joh. X,16

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 276 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde Jülich-Krauthausen im Verband der Mutterpfarre von Jülich-Selgersdorf.

1. In der Pfarrgemeinde unter dem Patronat des hl. Erzmärtyrers Stephanus mit dem Titel „Auf-
findung des hl. Stephanus des Erzmärtyrers“ in
Jülich-Selgersdorf wird eine vermögensrechtlich
selbständige Filialgemeinde unter dem Patronat
des hl. Josef im Verband der Mutterpfarre er-
richtet.
2. Die Filialgemeinde erhält folgende Grenzen:
Vom Schnittpunkt der Kreisgrenze Düren-Jülich
mit dem Müllenarker Weg verläuft die Grenze
in nordöstlicher Richtung entlang der Achse
dieses Weges bis zur Straße Jülich—Düren, über-
springt diese Straße und verläuft weiter entlang
der Achse eines Feldweges bis zu dessen Ende,
der die Fortsetzung des Müllenarker Weges auf
der östlichen Seite der Straße Jülich—Düren
darstellt. Von hier ab bildet eine Linie die Grenze
bis zu ihrem Auftreffen auf die Grenze der Zivil-
gemeinde Niederzier unter Beibehaltung der alten
Richtung. Die Grenze der Filialgemeinde Kraut-
hausen ist nun identisch mit der Grenze der
Zivilgemeinde Niederzier bis zur alten Dürener
Landstraße. Die Achse der alten Dürener Land-

straße bildet anschließend die Grenze bis zum
2. Zusammenlegungsweg und weiter ist die Achse
dieses Weges die Grenze bis zur Straße Nieder-
zier-Krauthausen bzw. zur Kreisgrenze Düren-
Jülich. Im weiteren Verlauf ist die Filialgrenze
identisch mit der Kreisgrenze bis zum Müllen-
arker Weg.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf
Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes
der Pfarrgemeinde Jülich-Selgersdorf vom 3. De-
zember 1951.
4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober
1952 in Kraft.

Aachen, den 19. Dezember 1952

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

J. Nr.: II/1771/51 L. S.

Staatsaufsichtlich genehmigt
gemäß Art. 12 des Gesetzes zur Durchführung des
Reichskonkordats zwischen dem Hl. Stuhl und dem
Deutschen Reich vom 12. September 1933 (RGBl. I
S. 625).

Aachen, den 14. Januar 1953

II/3 A—c.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

L. S.

Dr. Deutzmann

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 277 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1954.

Aachen, 26. Oktober 1953

JANUAR:

- I. Daß die getrennten Brüder durch die unbefleckte
Jungfrau Maria zur Kirche Christi zurückgeführt
werden.
- II. Um Friede und Freiheit der Kirche in Asien.

FEBRUAR:

- I. Daß die Kranken die heiligende und apostolisch
wirksame Kraft ihrer Leiden erkennen möchten.
- II. Um Bereitwilligkeit zu einer friedlichen Lösung
der politischen und sozialen Fragen in Afrika nach
den Normen der christlichen Gerechtigkeit und
Liebe.

MARZ:

- I. Für die allgemeinen und besonderen Anliegen des
Hl. Vaters.
- II. Um Brüderberufe für die Missionen.

APRIL:

- I. Für die Pfarrer und ihre Kapläne.
- II. Für die Kirche in Skandinavien, Island und Finn-
land.

MAI:

- I. Daß die Völker Rußlands durch die unbefleckte
Gottesmutter Maria vom Terror des Atheismus
befreit werden.
- II. Daß die Mohammedaner die unendliche Liebe
Gottes erkennen mögen.

JUNI:

- I. Daß die Sünder beim Herzen Jesu Barmherzigkeit
und Heil suchen möchten.
- II. Daß die katholische Welt sich ihrer Verbundenheit
mit der verfolgten Kirche in China voll bewußt
werde.

JULI:

- I. Für die Seelsorge unter den Auswanderern.
- II. Für die Kirche in Angola und Mozambique.

AUGUST:

- I. Daß die Gläubigen mutig gegen das unsittliche und glaubensfeindliche Schrifttum kämpfen.
- II. Daß der Missionsgeist unter den Studenten Südamerikas erstarke.

SEPTEMBER:

- I. Daß die Jugend innerhalb der Kath. Aktion an Zahl zunehme und im Geist erstarke.
- II. Daß in den Missionsländern die Soziallehre der Kirche immer mehr erkannt und geschätzt werde.

OKTOBER:

- I. Daß in den Kindern schon vom zarten Alter an das christliche Gewissen geformt werde.
- II. Daß die Priesterberufe in den Missionsländern an Zahl und innerem Wert wachsen.

NOVEMBER:

- I. Daß der Glaube unter der Landbevölkerung erhalten bleibe und erneuert werde.
- II. Für die Missionen in Mittelamerika und auf den Antillen.

DEZEMBER:

- I. Daß durch die unbefleckte Jungfrau Maria das Reich des Friedens zu den Menschen komme.
- II. Daß in den höheren Kasten Indiens das Verlangen nach Christusliebe und Christusnachfolge erwache.

Nr. 278 Leihglocken.

Aachen, 26. Oktober 1953

Infolge besonderer Umstände sind noch 2 Leihglocken frei. Es handelt sich um eine Glocke

Nr. 2-1-147 C, Schlagton b^1 , $\varnothing$ 82 cm, Gew. 300 kg, Nr. 9-1-372, Schlagton ?, $\varnothing$ 58 cm, Gew. 115,5 kg. Die Glocken lagern vorläufig noch in Münster/Westf. bei der Glockenfirma Feldmann & Marschel. Falls eine Kirchengemeinde auf die eine oder andere Glocke reflektiert, ersuchen wir um sofortige Meldung.

Nr. 279 Aufsichtspflicht für kleinere Sterbekassen.

Aachen, 26. Oktober 1953

In einigen Pfarrgemeinden bestehen Sterbekassen, die seitens der Pfarrgeistlichkeit gefördert, teilweise auch von ihr geleitet und betreut werden.

Wie uns der Herr Regierungspräsident mitteilt, wird in diesen Kassen bei Sterbefällen eine Umlage erhoben. Dieses Umlageverfahren ist nicht statthaft. Der Herr Regierungspräsident bittet uns bekanntzugeben, daß der Zweck dieser Gemeinschaften sehr wohl in eine Form gebracht werden kann, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Wir bitten, dazu uns zunächst über das Bestehen solcher „Sterbekassen“ unter Angabe der Mitgliederzahl, der Höhe der Umlage (der Sterbegelder) und der Anschrift des Geschäftsführers zu unterrichten. Wir sind bereit, die gegebenen Möglichkeiten einer geordneten und den Mitgliedern der Sterbekassen gegenüber vertretbaren Weiterführung der Kassen zu erörtern oder, wenn gewünscht wird, Ratschläge zu geben. Den oben erbetenen Bericht bitten wir, uns bis zum 1. Dezember 1953 vorzulegen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 280 Priesterexerzitien

im Oblatenkloster Aachen Salvatorberg vom 18. bis 22. Januar 1954. Exerzitienmeister Pater Superior Franz Kister omi.

Nr. 281 Exerzitien

im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen üb. Beuel für Pfarrhaushälterinnen und Verwandte aus geistlichen Häusern vom 30. November bis 4. Dezember. Leiter P. Claßen S. J.

Nr. 282 Stellenangebote – Stellengesuche.

Gesucht: Küster-Organist-Chorleiter bei 700 Seelen, nebenamtlich, mit Haus und Garten. Schriftliche Meldung mit Unterlagen an das kath. Pfarramt Hasselsweiler üb. Jülich.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarre Venrath, 1400 Seelen groß, ist zu besetzen. Wohnung ist vorhanden. Geeignete Bewerber mit entsprechenden Zeugnissen wollen sich nur schriftlich an das kath. Pfarramt in Venrath wenden.

Nr. 283 Bücher und Zeitschriften.

Das gute Jugendbuch. Eine kritische Auswahl des Arbeitskreises „Das gute Jugendbuch“, Kommissionsverlag Aloys Henn, Ratingen. Preis 1.80 DM. — Ein kritisches Gesamtverzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften, erarbeitet durch den Arbeitskreis „Das gute Jugendbuch“ beim Päpstlichen Werk der Hl. Kindheit. Die Arbeit ist auf klaren kirchlichen Richtlinien aufgebaut und kann bestens empfohlen werden. Sie ist zu beziehen durch das Päpstl. Werk der Hl. Kindheit, Aachen, Stephanstr. 35, oder durch den Kommissionsverlag Aloys Henn, Ratingen bei Düsseldorf.

Rathgeber A. M.: „Wissen Sie Bescheid?“ Band II. Antworten auf brennende religiöse Zeitfragen. 248 Seiten, kart. DM 2.90, Hln. geb. DM 3.50. — Vor nicht ganz drei Jahren erschien von A. M. Rathgeber „Wissen Sie Bescheid?“ Es hat sich als Tatsache erwiesen, daß A. M. Rathgeber, dem Schriftleiter der Augsburger Katholischen Kirchenzeitung, die Behandlung zeitnaher religiöser Probleme besonders liegt, darum auch die vielen zustimmenden, ja begeisterten Zuschriften an Verfasser und Verlag aus allen Kreisen. In vielen von ihnen stand als Anregung und Wunsch, das Werk fortzusetzen. Nach eingehender Arbeit liegt nun

der 2. Band vor. Wieder sind es aktuelle Themen, die in alphabetischer Reihenfolge — beginnend mit „Aachener Heiligtümer“ und endend mit „Zweikampf“ — kurz, jedoch gründlich und sachlich hervorragend behandelt werden.

Weilner Dr. Ignaz: „Erfülltes Leben“. Briefe an eine Berufstätige. 96 Seiten, engl. Broschur DM 2.90. — An die berufstätige Frau von heute werden laufend hohe und höchste Anforderungen gestellt, berufliche sowohl wie menschliche. Wer aber kümmert sich darum, wie sie selber mit dem Leben fertig wird, wie sie Ehelosigkeit, Alleinsein und die Last der Arbeit durchsteht und dabei doch noch ihr Frauentum bewahrt? Hier ist endlich das Buch, welches so vielen Frauen und Mädchen Helfer sein kann. Auch dem Seelsorger wird es gute Dienste leisten.

„Ministranten-Kalender für das Jahr 1954“, herausgegeben von den Oblaten des hl. Franz von Sales, Franz-Sales-Verlag, Eichstätt/Wien. 96 Seiten, DM 1.—. Unterhaltend und lehrreich ist dieser Ministranten-Kalender, der als preiswerte und nützliche Weihnachtsgabe für das Völklein im roten Rock empfohlen werden kann. Wertvoll sind vor allem die mehrfach eingestreuten Fragen, die zum Nachdenken anregen können. Der Kalender richtet sich auch an die Sängerknaben der Kirchenchöre.

„General-Schematismus der katholischen Männer- und Frauenklöster Deutschlands.“ Herausgegeben von der Amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands in Köln, Ausgabe 1953, Verlag J. P. Bachem in Köln (Preis 11.50 DM). — Seit der letzten Auflage dieses Buches (1935/36) hat sich gerade im Anschriftenmaterial der klösterlichen Niederlassungen in Deutschland sehr vieles geändert, so daß die Neuauflage ein dringendes Bedürfnis geworden war. Besonders begrüßt werden dürfte es, daß zum erstenmal für jedes Haus auch die Zahl der dort stationierten Ordensmitglieder und die Arten der Betätigung angegeben sind. So stellt der Schematismus ein wertvolles Nachschlagewerk für jede klösterliche Niederlassung wie überhaupt für jedes kirchliche Büro dar.

„Familienstammbuch“, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz. Preis Ganzleinen DM 2.80, Halbleinen DM 2.20. Bei Bezug von 10 Stück 1 Freixemplar. — Der Matthias-Grünwald-Verlag hat nunmehr ein neuartiges Familienstammbuch für Katholiken herausgegeben, in dem nicht nur Formulare für staatliche Beurkundungen vorgesehen, sondern auch Formulare zur Niederschrift kirchlicher Vorgänge enthalten sind. Die Neuartigkeit besteht insbesondere darin, daß die Formulare für die kirchlichen Akte wie Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung völlig gleichberechtigt neben den Formularen für die staatlichen Akte stehen und zusammen mit den staatlichen Beurkundungen ein übersichtliches Bild über das Leben jeder einzelnen Person

vermitteln. Die Beurkundungen für die Sakramente enthalten nicht etwa lediglich die bloße Feststellung des Empfangs des Sakramentes, sondern umschreiben in gut gewählter Formulierung seinen Inhalt und seine Bedeutung. So heißt es z. B. im Formular für die Firmung, daß der Firmling „kraft der Gnade des Heiligen Geistes Stärkung erhalten habe, den katholischen Glauben mutig zu bekennen, für dessen Ausbreitung zu sorgen und diesen, wenn immer es notwendig sein sollte, zu verteidigen“. Die Bedeutung des neuen Familienstammbuches liegt darin, daß es die rein laizistische Aufmachung der bisher üblichen Familienstammbücher vermeidet und aus echt katholischem Geiste heraus bewußt von der positiven Verbindung von Religion und Leben, Kirche und Staat ausgeht.

Nr. 284 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 15. Sept. 1953 Stulle P. Dr. phil. Rembert O. S. B., aus Kornelimünster, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Peter, Dekanat Krefeld-Ost.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 15. Okt. 1953 dem Kaplan Otto Goldmann in Weisweiler die Genehmigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an der Gewerblichen Berufsschule in M. Gladbach erteilt;

am 20. Okt. 1953 dem Kaplan Philipp Boonen in Aachen-B. St. Johann die Genehmigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an der Kreisberufsschule in Kempen erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 19. Sept. 1953 König Arnold Josef, zuletzt Pfarrer in Schönau, 72 Jahre alt;

am 5. Okt. 1953 Schenk Friedrich, Kaplan an St. Severin in Godesberg-Mehlem, 41 Jahre alt;

am 12. Okt. 1953 Nachtsheim Leopold, Pfarrer i. R., Hausgeistlicher im Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern von der heiligen Elisabeth in Essen-Bredeney, Jubilarpriester, 77 Jahre alt;

am 14. Okt. 1953 Goerges Peter, zuletzt Pfarrer in Köln-Holweide, Jubilarpriester, 79 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 22

Aachen, den 15. November 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 289 Vertrag zwischen den westdeutschen Diözesen	
Nr. 285 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt, Haus Eich, Ostern 1954	145	einschl. Berlin und der Gema 146	
Nr. 286 Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster	146	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 287 Warnung	146	Nr. 290 Personalchronik der Diözese Aachen	
Nr. 288 Genehmigung zur Veränderung und Instandsetzung von Bauteilen und Ausstattungsstücken	146	Nr. 291 Vermischte kirchliche Nachrichten	
		150	

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 285 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt, Haus Eich, Ostern 1954.

Aachen, 9. November 1953

Zu Ostern 1954 wird die Aufnahme von etwa vierzig Schülern in das Bischöfliche Konvikt möglich sein. Um eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen, müssen die Anmeldungen für alle Klassen bis spätestens 15. Dezember d. J. der Leitung des Konviktes vorliegen.

Dem Aufnahmegesuch für alle Schüler sind anzufügen:

1. das Anmeldeformular,
2. ein verschlossenes Sittenzeugnis des Ortsgeistlichen oder Religionslehrers (Konviktsleiters),
3. eine verschlossene Beurteilung durch den bisherigen Klassenleiter,
4. ein Taufschein,
5. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
6. beglaubigte Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse, bei Volksschülern das Zeugnisheft,
7. bei Schülern ab U II ein kurzer Lebenslauf,
8. eine Bescheinigung über die elterlichen Vermögensverhältnisse, falls Ermäßigung des Pensionspreises erwünscht wird.

Für die Unterlagen zu 1., 2., 3., 5. und 8. sind Vordrucke beim Direktor des Konviktes anzufordern. Evtl. Beglaubigungen von Abschriften können durch das Pfarramt vorgenommen werden.

Die Anmeldung der Schüler bei der Schule erfolgt durch den Direktor des Konviktes. Für die Aufnahme in die Sexta des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen sind der Leitung des Konviktes vorzulegen:

1. das Familienbuch,

2. das Zeugnisheft der Volksschule mit dem letzten Zeugnis,

3. der letzte Pockenimpfschein,

4. ein Bericht des Klassenlehrers auf Formblatt, das durch den örtlichen Schulrat ausgegeben wird.

Dieser Bericht wird von dem Lehrer unmittelbar an den Herrn Direktor des Kaiser-Karls-Gymnasiums, Aachen, Augustinerbach 9^I, eingesandt.

Der Tag der Aufnahmeprüfung wird später mitgeteilt. Die Entscheidung über die Aufnahme ins Konvikt wird erst getroffen, wenn das Ergebnis der Aufnahmeprüfung vorliegt.

Die Schule kann in die Sexta nur Jungen aufnehmen, die mindestens die vierte Klasse der Volksschule besuchen und nicht älter als 12 Jahre sind.

Jungen der beiden letzten Volksschulklassen (13- und 14jährigen), die eine ihrem Alter gemäße Hoffnung bieten, dem Herrn einmal als Priester dienen zu können, kann durch das Konvikt eine Ausbildung vermittelt werden, die den Übergang auf eine höhere Klasse des Gymnasiums ermöglicht. Dieser Förderkursus bereitet in zwei Jahren auf die Obertertia des Kaiser-Karls-Gymnasiums vor. Für ihn kommen nur Schüler mit guter Begabung, überdurchschnittlichen Leistungen in der Volksschule und erprobtem Fleiß in Frage.

Die Entscheidung darüber, ob die Jungen für diesen Kursus geeignet sind, kann erst nach einer Probezeit, die in der Regel bis zu den großen Ferien im Sommer dauert, getroffen werden.

Das Konvikt steht vorzugsweise Jungen aus dem Bistum Aachen offen, die Eignung und Neigung zum Priestertum haben. Durch den Eintritt ins Konvikt soll jedoch der künftigen freien Berufsentscheidung

nicht vorgegriffen werden. Wenn genügend Plätze verfügbar sind, können Schüler mit anderen Berufszielen aufgenommen werden. Grundsätzlich werden nur solche Sextaner zugelassen, die das altsprachliche Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen besuchen wollen. In die höheren Klassen werden Schüler nicht humanistischer Anstalten aufgenommen, wenn deren Leistung und Berufsziel eine Ausnahme rechtfertigen.

Der jährliche Pensionspreis beträgt z. Zt. DM 800,—. Er ist in zehn Monatsraten zu entrichten. Im Einzelfall ist für die Festsetzung des Pensionspreises die Vermögenslage der Familie ausschlaggebend. Wirtschaftliche Not der Familie soll kein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Konvikt sein. Besonders kann tüchtigen Jungen, die sich durch ihr Verhalten und ihre Leistungen würdig zeigen, Erleichterung gewährt werden.

Das Schulgeld ist an das entsprechende Gymnasium zu zahlen. Es beträgt z. Zt. DM 20,— im Monat. Die allgemeinen Möglichkeiten der Schulgeldermäßigung bestehen auch für die Jungen des Konviktes.

Ein Prospekt kann von der Konviktsleitung angefordert werden. Alle Anmeldungen und Anfragen sind an den Direktor des Konviktes, Aachen, Eupener Straße 138, zu richten.

Nr. 286 Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster.

Aachen, 10. November 1953

Samstag, den 28. November 1953, findet im Gregoriushaus, Aachen, Eberburgweg 1 (Endstation der Linie 5) eine Prüfung für Hilfsorganisten und Küster statt. Die Prüfung beginnt vormittags 9,30 Uhr. Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einschicken:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß die Bewerber befähigt sind, eine nebenamtliche Stelle als Küster, Organist und Chorleiter in Pfarreien unter 1000 Seelen zu bekleiden. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung gibt nicht die Berechtigung, eine hauptamtliche Stelle (Pfarreien über 1000 Seelen) zu übernehmen.

Pflichtmäßig haben sich alle Stelleninhaber dieser Prüfung zu unterziehen, soweit sie eine solche Prüfung noch nicht abgelegt haben und bereits in einer Pfarrei unter 1000 Seelen als Küster, Organist und Chorleiter tätig sind.

Zur Prüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition, Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Schreibutensilien einschließlich Notenpapier. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch zugesandt.

Nr. 287

Warnung.

Aachen, 10. November 1953

Ein Pfarrer Heinrich Czersowsky (München 8, Flurstraße 4) betreibt einen Verlag und wendet sich mit Bettelbriefen an kirchliche Einrichtungen und Katholiken. Das Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising bittet, vor diesem Geschäftsunternehmen zu warnen, da der Aufbau des Verlages sowie die Geschäftsführung zu großen Bedenken Anlaß geben.

Nr. 288

Genehmigung zur Veränderung und Instandsetzung von Bauteilen und Ausstattungsstücken.

Aachen, 11. November 1953

In der letzten Zeit waren wir manchmal veranlaßt, festzustellen, daß die Einholung der erforderlichen Genehmigung bei der Veränderung und Instandsetzung von Bauteilen und Ausstattungsstücken, insbesondere auch solcher, die unter Denkmalschutz stehen, unterblieb. Es ist festzustellen, daß es sich hierbei nicht um eine nur formale behördliche Maßnahme handelt, sondern daß durch unsachgemäße Behandlung der erwähnten Teile den Kirchengemeinden im einzelnen und dem Gesamtbesitz der Diözese an Kunst- und Kulturwert in den kürzlich bekannt gewordenen Fällen Abbruch geschah. Durch rechtzeitige Einschaltung des Generalvikariates und durch genaue Befolgung der im allgemeinen sehr präzise gegebenen Verfahrensweise wäre der Verlust an Kulturgut zu vermeiden gewesen.

Wir bringen daher noch einmal dringend unsere Verordnungen Kirchlicher Anzeiger 1949, Seite 142 und 1952, Seite 153 in Erinnerung. Beispielsweise ist hiernach die Genehmigung für folgende Maßnahmen nachzusuchen:

1. Reinigung einer Holzfigur von altem Schmutz durch einen Bildhauer, Restaurator oder eine ähnliche Persönlichkeit. (Nicht genehmigungspflichtig ist selbstverständlich das Abstauben der Figuren durch den Küster.)
2. Instandsetzung einer baufälligen Holzdecke, die denkmalswerte Stuckarbeiten trägt. (Der Kirchenvorstand kennt im allgemeinen nicht die Verfahren zur Erhaltung der Decke.)

Nr. 289 Vertrag zwischen den westdeutschen Diözesen einschließlich Berlin und der Gema.

Aachen, 12. November 1953

Vertrag

Zwischen

- a) den katholischen Diözesen des Bundesgebietes einschließlich West-Berlins und
- b) den in der Anlage 1 aufgeführten katholischen Organisationen — im folgenden Organisationen

einerseits und

der Gema, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm 46/47 — im folgenden Gema genannt —

andererseits

wird zur Befriedung der zwischen den beiden Parteien bestehenden Differenzen und zur vorläufigen Ordnung der gegenseitigen Pflichten und Rechte folgender Pauschal- bzw. Rahmenvertrag geschlossen, und zwar unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Rechtsauffassung der Parteien über die Bedeutung und die Auslegung der Bestimmungen in § 27 LUG und unter Vorbehalt jedweden Rechtes im Falle einer Gesetzesänderung. Für den Fall, daß die Gema gleichgearteten Organisationen günstigere Bedingungen, als im nachstehenden Rahmenvertrag vorgesehen, einräumt, sollen diese Bedingungen auch für den Rahmenvertrag gelten.

I.

Vertragstext für die Diözesen

1. Zur Abgeltung der Tantiemeansprüche der Gema für die Veranstaltungen der katholischen Kirchenchöre

- a) Kirchenkonzerte,
 - b) Dekanats- und Diözesan-Veranstaltungen zur Förderung der Kirchenmusik,
 - c) gelegentliche Familienabende,
- sowie für die mancherorts gelegentlich stattfindenden Pfarrfamilienabende der katholischen Kirchengemeinden wird von den Diözesen ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von DM 10 000.— an die Gema im Januar des Kalenderjahres entrichtet.

2. Die Diözesen werden alle Kirchenchöre und Pfarrgemeinden ersuchen, der zuständigen Bezirksdirektion der Gema unmittelbar nach jeder der oben genannten Veranstaltungen eine genaue Musikfolge einzusenden. Soweit gedruckte Programme für die Veranstaltungen nicht ausgegeben werden, stellt die Gema auf Verlangen vorgedruckte Formulare zur Ausfüllung unentgeltlich zur Verfügung.

3. Konzerte und andere Veranstaltungen katholischer Kirchenchöre außer den in Ziffer 1 genannten sind durch den in Ziffer I, 1 vereinbarten Pauschalbetrag nicht abgegolten. Für sie gelten die Tantiemesätze gemäß den Anlagen 2—4.

II.

Vertragstext für die Organisationen

Für die in der Anlage 1 aufgeführten katholischen Organisationen wird folgender Rahmenvertrag vereinbart, der die Grundlage für die Regelung der Tantiemezahlungen zwischen der Gema und den Organisationen bzw. deren Untergliederungen bilden soll. Wenn eine Untergliederung diesen Rahmenvertrag nicht anerkennt, bleibt es der Gema unbenommen, ihre allgemein üblichen Tantiemen zu berechnen.

1. Die Organisationen oder ihre Untergliederungen zahlen bei Durchführung von

- a) geselligen Veranstaltungen (Unterhaltungs- und Tanzmusik),
 - b) Bunten Abenden,
 - c) Konzertveranstaltungen und
 - d) Sportveranstaltungen mit musikalischer Umrahmung
- an die zuständige Bezirksdirektion der Gema die in den Anlagen 2, 3 und 4, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden, angegebenen Aufführungstantiemen, wobei es gleichgültig ist, wieviel Urheberrechtlich geschützte Musik gespielt wird.

2. Im Interesse der musischen Erziehung, die ein Teilgebiet katholischer Jugenderziehung darstellt, ist die Gema bereit, für folgende Veranstaltungen keine Tantiemen zu beanspruchen:

- a) Die von den einzelnen Jugendgruppen der Organisationen durchgeführten Gruppen- und Heimabende, Arbeitskurse, Sing-, Spiel- und Tanzkreise — das sind die regelmäßigen Zusammenkünfte der Mitglieder der Jugendgruppen, welche ausgesprochen jugendpflegerischen Charakter haben —,
- b) und die im Zusammenhang damit durchgeführten Elternabende, Weihnachts- und Patronatsfeiern sowie andere Feiern der gleichen Art,
- c) regelmäßig stattfindende Vereinsabende.

Falls sich an die unter b) und c) genannten Veranstaltungen eine allgemeine Tanzveranstaltung anschließt, ist letztere gemäß Ziffer 1 tantiemespflichtig.

3. Die Organisationen und ihre Untergliederungen werden alle gemäß Ziffer 1 pflichtigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen spätestens drei Tage vor Stattfinden bei der zuständigen Bezirksdirektion der Gema anmelden unter Angabe von

- a) Tag der Veranstaltung,
- b) Art der Veranstaltung,
- c) Ort der Veranstaltung,
- d) Name des Lokals,
- e) Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen),
- f) Kapellenstärke,
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes, der Programmgebühr oder eines sonstigen Unkostenbeitrages,
- h) genaue Anschrift des Veranstalters.

Vorgedruckte Anmeldekarten werden von der Gema auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

4. Die Organisationen bzw. ihre Untergliederungen übernehmen die Verpflichtung, der Gema innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung ein Verzeichnis aller aufgeführten Musikstücke (Titel, Komponist, Textdichter, Musikverleger, etwaige Bearbeiter) auszuhändigen. Soweit gedruckte Programme für die Veranstaltungen nicht vorliegen, werden von der Gema vorgedruckte Formulare auf Verlangen zur Ausfüllung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Organisationen werden ihre Untergliederungen zur Abgabe genauer Musikprogramme anhalten.

5. Die Organisationen bzw. ihre Untergliederungen erwerben die Aufführungsgenehmigung nur für solche Veranstaltungen, die sie als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen.

Die Vereine sind nicht berechtigt, die ihnen von der Gema erteilte Aufführungsgenehmigung an Dritte zu übertragen.

6. Wird anschließend an einen Buntten Abend oder ein Konzert eine Tanzmusikveranstaltung durchgeführt, so gelten der Bunte Abend bzw. das Konzert und die Tanzmusikveranstaltung als je eine Veranstaltung. Die Gema berechnet in diesen Fällen den Tantiemebetrag für die Tanzmusikveranstaltung unter Zugrundelegung eines Eintrittsgeldes bis zu DM 1.50. Finden Aufführungen anderer Art als gesellige Veranstaltungen, Bunte Abende, Konzerte oder Sportveranstaltungen statt, so werden hierfür die Sätze der zuständigen Tarife der Gema berechnet.

7. Bühnenmäßige Aufführungen musikdramatischer Werke und Filmaufführungen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.

8. Unter diese Vereinbarung fallen ferner nicht

- a) Veranstaltungen von Einzelmitgliedern der den Organisationen angeschlossenen Untergliederungen.
- b) Veranstaltungen von dritter Seite, zu denen die Mitglieder der Untergliederungen freien oder ermäßigten Eintritt haben,
- c) Veranstaltungen Dritter, an denen sich die Untergliederungen der Organisationen oder deren Mitglieder organisatorisch oder auf andere Weise, etwa durch Mitwirkung, beteiligen,
- d) Veranstaltungen, an denen neben den Organisationen bzw. ihren Untergliederungen andere natürliche oder juristische Personen als Veranstalter teilnehmen, die selbst keinen Aufführungsvertrag mit der Gema abgeschlossen haben.

9. Die in den Anlagen 2, 3 und 4 angegebenen Tantiemesätze haben nur für den Fall rechtzeitiger Anmeldung der Veranstaltungen gemäß Ziffer II, 3 Gültigkeit. Die Zahlung der Tantiemebeträge hat innerhalb von 14 Tagen nach jeder Veranstaltung zu erfolgen.

Bei nachweislich unvorhergesehenen Veranstaltungen erklärt die Gema sich bereit, die ermäßigten Tantiemesätze gemäß Ziffer II, 1 zu berechnen, falls die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung erfolgt.

Die Gema ist berechtigt, von denjenigen Veranstaltern, die der Anmelde- und Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einen Zuschlag von DM 3.— zu erheben.

III.

Allgemeine Bestimmungen

Für die Teile I und II dieses Vertrages gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Ansprüche der Gema für Veranstaltungen in der Zeit vor der Unterzeichnung dieses Vertrages werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Die Gema erklärt sich jedoch bereit, soweit sie aus der Zeit vor der Unterzeichnung dieses Vertrages noch Forderungen für nicht gemeldete Musikaufführungen hat, auf erhöhte Tantiemesätze zu verzichten, wenn diese Veranstaltungen innerhalb von acht Wochen nach Vertragsunterzeichnung nachgemeldet und die Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Abkommens ermäßigten Gebühren innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung erfolgt.

Schwebende Rechtsstreitigkeiten sollen einer Regelung durch Vergleich zugeführt werden. Dabei werden die jetzt festgelegten Tantiemesätze gemäß Ziffer II, 1 dieses Vertrages zugrunde gelegt. Bei den schwebenden Gerichtsverfahren übernehmen die Gema und die in das Streitverfahren verwickelten Organisationen oder deren Untergliederungen je die Hälfte der entstandenen Gerichtskosten. Die sonstigen aus dem Streitverfahren erwachsenen Kosten trägt jede Partei für sich. Rechtskräftig entschiedene Prozesse oder durch Vergleich erledigte Prozesse bleiben hiervon unberührt. Die Zahlungen an die Gema sind innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vergleichs oder in zu vereinbarenden Raten zu leisten.

2. Soweit die Organisationen oder ihre Untergliederungen bereits Einzelverträge mit der Gema abgeschlossen haben, können diese auf Antrag auf die Sätze des vorliegenden Abkommens umgestellt werden.

3. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag wird zwischen den vertragschließenden Parteien ein Schiedsgericht vereinbart. Die Parteien schließen zu diesem Zweck einen besonderen Schiedsgerichtsvertrag. (Siehe Anlage 5.)

Zur Vermeidung von Prozessen wird ferner im Falle von Zahlungsverzug die zuständige Bezirksdirektion der Gema die Angelegenheit, soweit sie Teil I betrifft, dem Bischöflichen Referenten für Fragen der Kirchenmusik, z. Zt. also dem Bischof von Limburg, soweit sie Teil II betrifft, der Leitung der betreffenden Organisation mitteilen, damit diese sich mit den betreffenden Untergliederungen in Verbindung setzen kann. Erfolgt danach innerhalb eines Monats keine Zahlung, so steht es der Gema frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

4. Die Vertragspartner der Gema erklären sich bereit, ihren Untergliederungen den Text des Vertrages bekannt zu geben und sich durch geeignete Maßnahmen für die Erfüllung des Vertrages einzusetzen.

5. Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1953 abgeschlossen. Er verlängert sich alsdann jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Als Vertragspartner der Gema sind zur Kündigung berechtigt hinsichtlich des Teils I der Bischöfl. Referent für die Fragen der Kirchenmusik, z. Zt. also der Bischof von Limburg, hinsichtlich des Teiles II die jeweilige Leitung der dem Vertrag beigetretenen Organisationen für ihren Bereich.

Osterspai/Rhein,
den 18. Mai 1953

Für die Erzdiözesen und Diözesen des Bundesgebietes einschl. West-Berlins:

(Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Eichstätt, Freiburg, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, München-Freising, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg).

(gez.) † Wilhelm Kempf
Bischof von Limburg

Für die GEMA:
(gez.) Erich Schulze
Generaldirektor

Bad Honnef/Rhein,
den 13. Januar 1953

Für den Bund der deutschen Kath. Jugend: (gez.) J. Schauble

Für die Deutsche Kolpingsfamilie E. V. Köln: (gez.) Dr. Bernhard Ridder, Generalpräses

Für den Kath. Deutschen Frauenbund: (gez.) Dr. Idamarie Solltmann, Direktorin

Für die Arbeitsgemeinschaft Kath. Männerwerke: (gez.) Dr. Johannes Wiesborn

Für den Verband der Kath. Kaufmännischen Vereine Deutschlands E. V.: (gez.) Dr. Franz Wehling, Verbandsgeschäftsführer

Für den Zentralverband der Frauen- u. Müttergemeinschaften Deutschlands: (gez.) Robert Thienel, Generalsekretär

Für den Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: (gez.) Dr. Peter Louis, Generalpräses

Für die Internationale Gesellschaft für neue Kath. Kirchenmusik: (gez.) Sand, Geistl. Rat

Für die GEMA: (gez.) Erich Schulze, Generaldirektor der GEMA

Anlage 1 zum Vertrag vom 13. 1. 1953

Übersicht

über die diesem Rahmenvertrag beigetretenen katholischen Organisationen.

Organisationen	Vertreten durch
1. Bund der Deutschen kath. Jugend (Haus Altenberg)	Stellvertr. Bundespräses der Frauenjugend Schauble
2. Deutsche Kolpingsfamilie E. V. Köln	Generalpräses Monsignore Dr. B. Ridder
3. Kath. Deutscher Frauenbund Zentrale Köln	Dr. Idamarie Solltmann
4. Arbeitsgemeinschaft Kath. Männerwerke	Dr. Joh. Wiesborn

- Verband Kath. Kaufmännischer Vereine E. V. Verbandsgeschäftsführer Dr. F. Wehling
- Zentralverband der kath. Frauen- u. Müttergemeinschaften Deutschlands Generalsekretär Domvikar Thienel
- Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Generalpräses Dr. P. Louis
- Internationale Gesellschaft für neue kath. Kirchenmusik (I. G. K.) Sitz Frankfurt/Main Geistlicher Rat H. Sand

Anlage 2 zum Vertrag vom 13. 1. 1953

Tantiemesätze für gesellige Veranstaltungen (Tanz- und Unterhaltungsmusik)

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (Von Wand zu Wand gemessen)	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag			
	ohne u. bis zu DM 1.50	bis zu DM 3.00	bis zu DM 5.00	über DM 5.00
bis zu 66 qm	9.—	13.50	18.—	27.—
133 qm	13.50	27.—	36.—	54.—
200 qm	18.—	36.—	54.—	72.—
333 qm	36.—	54.—	72.—	90.—
533 qm	54.—	72.—	90.—	108.—
666 qm	72.—	108.—	144.—	180.—
je weitere 666 qm	27.—	36.—	54.—	72.—

Bei rechtzeitiger Anmeldung der Veranstaltungen gemäß Ziffer II, 3 des Abkommens gewährt die Gema auf diese Tantiemesätze einen Nachlaß von 25⁰/. Ein Nachlaß von 33¹/₃⁰/. wird für gesellige Veranstaltungen gewährt, die als Volksfeste terminmäßig traditionell gebunden sind und deren Tradition in Zweifelsfällen behördlich bestätigt werden kann.

Werden Einzelpauschalverträge mit der Gema für wenigstens zwei gesellige Veranstaltungen im Jahr rechtzeitig vor Durchführung dieser Veranstaltungen abgeschlossen, erhöht sich der Nachlaß von 25⁰/. auf 33¹/₃⁰/. bzw. der Nachlaß von 33¹/₃⁰/. auf 50⁰/. Sind Veranstalter durch besondere Verhältnisse gezwungen, zu große Räume für ihre Veranstaltungen zu nehmen, so wird die Gema bei rechtzeitiger Anmeldung der Veranstaltung und entsprechender Aufklärung bei Festsetzung ihrer Tantiemen von einer entsprechend geringeren Raumgröße ausgehen.

Anlage 3 zum Vertrag vom 13. 1. 1953

Tantiemesätze für Bunte Abende*) ohne Tanz

In Sälen bis zu 600 Personen Fassungsvermögen:

Ortsklasse I bis zu 65 000 Einwohnern	DM 11.25
Ortsklasse II bis zu 300 000 Einwohnern	DM 18.75
Ortsklasse III über 300 000 Einwohner	DM 30.—

In Sälen über 600 Personen Fassungsvermögen:

Ortsklasse I	DM 15.—
Ortsklasse II	DM 25.—
Ortsklasse III	DM 40.—

Auf diese bereits ermäßigten Tantiemesätze für Bunte Abende ohne Tanz wird ein Nachlaß nicht gewährt.

*) Unter diesen Begriff fallen nicht die innerhalb der kath. Vereinsarbeit häufig als „Bunte Abende“ bezeichneten fröhlichen Veranstaltungen gemäß II, 2a.

Tantiemesätze für Sportveranstaltungen mit musikalischer Umrahmung

(ohne Konzert, ohne Tanz und ohne bunter Teil)

Bis zu 8 Musiker	DM 11.25
von 9 bis 17 Musiker	DM 15.—
über 17 Musiker	DM 22.50

Anlage 4 zum Vertrag vom 13. 1. 1953

Tantiemesätze für ernste Konzerte*)

a) Stufe I

Orte bis zu 65 000 Einwohnern	
Säle bis zu 200 qm Größe	
Eintrittspreise bis zu DM 2.—	
Solistenkonzerte ohne Orchester, Kammermusikkonzerte, Chorkonzerte ohne Orchester	DM 15.—
Kammerorchesterkonzerte, 10—19 Musiker	DM 25.—
Orchesterkonzerte, Chor- u. Solistenkonzerte mit Orchester	DM 30.—

b) Stufe II

Orte bis zu 300 000 Einwohnern	
Säle bis zu 333 qm Größe	
Eintrittspreise bis zu DM 5.—	
Solistenkonzerte ohne Orchester, Kammermusikkonzerte	
Chorkonzerte ohne Orchester	DM 25.—
Kammerorchesterkonzerte, 10—19 Musiker	DM 33.—
Orchesterkonzerte, Chor- u. Solistenkonzerte mit Orchester	DM 60.—

c) Stufe III

Orte über 300 000 Einwohner	
Säle über 333 qm Größe	
Eintrittspreise über DM 5.—	
Solistenkonzerte ohne Orchester,	

*) Im Falle von Überschneidung der Berechnungsbedingungen der einzelnen Stufen ist die GEMA im Einzelfalle bei rechtzeitiger Anmeldung und Aufklärung bereit, Zwischenstufen zu gewähren.

Kammermusikkonzerte, Chorkonzerte ohne Orchester	DM 40.—
Kammerorchesterkonzerte 10—19 Musiker	DM 50.—
Orchesterkonzerte, Chor- u. Solistenkonzerte mit Orchester	DM 110.—

Auf diese bereits ermäßigten Tantiemesätze für ernste Konzerte wird ein Nachlaß nicht gewährt.

Anlage 5 zum Vertrag vom 13. 1. 1953

Schiedsgerichtsvereinbarung

Zwischen

a) den katholischen Diözesen des Bundesgebietes einschließlich West-Berlins und

b) den in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführten katholischen Organisationen und

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin-Grunewald, Seesener Str. 1-3, ist in Teil III, Ziffer 3 des heute geschlossenen Vertrages ein Schiedsgericht vereinbart.

Wegen Einberufung des Schiedsgerichts wird von den Parteien folgende Vereinbarung geschlossen:

Das Schiedsgericht soll besetzt sein mit drei zum Richteramt befähigten Personen, von denen die Katholische Kirche und die GEMA je eine Person ernennt.

Als Vorsitzender soll der jeweilige Präsident des Bundesgerichtshofs amtieren. Sollte der Präsident des Bundesgerichtshofs das Amt des Vorsitzenden nicht übernehmen, dann soll der Vorsitzende von dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestimmt werden. Von der Katholischen Kirche und der GEMA werden je zwei Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen.

Die Parteien unterwerfen sich der Entscheidung des Schiedsgerichts.

Bad Honnef/Rhein, den 13. Januar 1953.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 290 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 12. Nov. 1953 Dammer Wilhelm, Neupriester aus Lank, zum Assistenten am Bischöflichen Knabenkonvikt Haus Eich in Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 3. Nov. 1953 Frenck Johannes, geb. am 6. Juni 1882 in Wesel, Diözese Münster, gew. am 25. Mai 1907, Pfarrer in Schaag.

R. I. P.

am 11. Nov. 1953 Mesker Friedrich, geb. am 12. Juni 1873 in Essen, gew. am 15. August 1898, Definitor und Pfarrer a. D. von Siersdorf, Jubilarpriester;

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Nr. 291 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann das hl. Sakrament der Firmung am 8. November in Breinig 130, in Brand 373, zusammen 503 Firmlingen;

im Dekanat Stolberg: am 9. November in Stolberg St. Luzia 346 (St. Luzia 249, Donnerberg 45, von den höheren Schulen 52), in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt 347 (St. Mariä Himmelfahrt 238, Atsch 109); am 10. November in St. Severinus Eilendorf 336; am 11. November in Stolberg-Büsbach 182 (Büsbach 153, Dorff 9, Münsterbusch 20); am 12. November in Mausbach 116 (Mausbach 71, Vicht 45), in Gressenich 75 (Gressenich 43, Werth 32), zusammen 1402 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 23

Aachen, den 1. Dezember 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 292 Hirtenwort zum Marianischen Jahr 151

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 293 Feier der ersten Diözesansynode des Bistums
Aachen, 13.—17. Dezember 1953 153

Nr. 294 Jurisdiktionsaustausch mit den Bistümern Fulda,
Hildesheim und Mainz 153

Nr. 295 Sonntagsheiligung 154

Nr. 296 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 154

Nr. 297 Bewirtschaftung des Kirchenwaldes 154

Nr. 298 Direktorium und Personalschematismus der
Diözese Aachen 1954 154

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 299 Weihnachtsgratifikationen für kirchliche Laien-
angestellte 155

Nr. 300 Weihnachtsgratifikationen für Laien-Mitarbei-
terinnen in den pfarreigenen Kindergärten und
und Kinderhorten 155

Nr. 301 Priesterexerzitien 155

Nr. 302 Bonifatiusverein (Jahresabschluß) 155

Nr. 303 Schutzengelverein (Jahresabschluß) 155

Nr. 304 „Pax“-Verein katholischer Priester Deutsch-
lands e. V. 155

Nr. 305 Stellenangebote — Stellengesuche 155

Nr. 306 Bücher und Zeitschriften 155

Nr. 307 Personalchronik der Diözese Aachen 156

Nr. 308 Vermischte kirchliche Nachrichten 156

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 292 Hirtenwort zum Marianischen Jahr.

Geliebte Diözesanen!

In seinem Rundschreiben vom 8. September d. J. „Fulgens corona“¹⁾ hat unser Heiliger Vater, Papst Pius XII. das Marianische Jahr angekündigt. Am 8. Dezember 1954 vollendet sich ein Jahrhundert, seitdem Papst Pius IX. „umgeben von der erhabenen Schar der Kardinäle und Bischöfe“ mit unfehlbarer apostolischer Autorität erklärte, verkündigte und feierlich definierte: „Die Lehre, daß die allerseligste Jungfrau Maria im ersten Augenblick ihrer Empfängnis durch einen einzig dastehenden Gnadenvorzug des allmächtigen Gottes im Hinblick auf die Verdienste Jesu Christi, des Heilandes des Menschengeschlechtes, von jedem Makel der Erbsünde freigeblichen sei, ist von Gott offenbart und muß daher von allen Gläubigen fest und beharrlich geglaubt werden.“²⁾

Unser Heiliger Vater Papst Pius XII. wird am 8. Dezember d. J. das Marianische Jahr in der Basilika S. Maria Maggiore in Rom eröffnen. Auch wir, Bischof, Priester und Gläubige der Diözese Aachen, wollen in der würdigen Feier des Marianischen Jahres nicht zurückstehen. Seit den Tagen Karls des Großen ist unser Dom der hehren Mutter des Herrn geweiht;

in diesem Dom steht der herrliche Marienschrein mit den vier großen Heiligtümern und ihr Gnadenbild, das seit dem 14. Jahrhundert verehrt wird. Die Liebe des gläubigen Volkes zur Gottesmutter hat sich an den vielen Heiligtümern und marianischen Wallfahrtsorten unseres Bistums zu allen Zeiten gezeigt. Das junge Bistum Aachen hat sich unter ihren besonderen Schutz gestellt. So dürfen wir sagen, daß Stadt, Dom und Bistum Aachen Unserer Lieben Frau ganz besonders verbunden sind.

Nach dem Vorbilde unseres Heiligen Vaters wollen wir deshalb am 8. Dezember d. J. das Marianische Jahr beginnen. An diesem Tage werde ich abends um 1/2 8 Uhr im Liebfrauentum zu Aachen das feierliche Pontifikalamt halten. Im Laufe dieses Jahres gilt es, die seelsorglichen Anregungen, die das Rundschreiben des Heiligen Vaters in reicher Fülle bietet, auszuwerten und zu verwirklichen. Von dem Dogma der Unbefleckten Empfängnis gilt, was von allen Offenbarungswahrheiten zu sagen ist: Ihrem Wesen nach sind sie überzeitlich, und doch haben sie den gläubigen Menschen jeder Zeit etwas zu sagen. Für unsere Zeit ist die Wahrheit: Maria ist die unbefleckt Empfangene besonders beachtenswert. Ihre Bewahrung vor der Erbsünde, ihre Ausstattung mit der heiligmachenden Gnade, ihr stetes Wachstum in dieser Gnade brachte sie Gott so nahe, wie nur ein Mensch ihm nahe sein kann. So sagt

¹⁾ K. A. 1953, S. 135.

²⁾ Bulla dogm. Ineffabilis Deus v. 8. 12. 1854 (vergl. oben gen. Rundschreiben).

denn ja auch der Erzengel Gabriel zu ihr: „Du bist voll der Gnade, der Herr ist mit dir“ (Lk 1.28). Der Grund für diese einzigartige Begnadigung aber liegt in ihrer Berufung zur Mutter Christi, zur Mutter Gottes. Gott aber ist die Heiligkeit selbst. Darum mußte Maria von allem Makel jeglicher Sünde bewahrt werden; darum mußte sie Gott durch die Gnade ganz innig verbunden sein. Nur so war sie würdig, Mutter Gottes zu werden. Nehmen wir diese Gedanken in ihrer ganzen Tiefe, so leuchtet uns aus dem Bilde der Immaculata Gottes Heiligkeit, Gottes Haß und Abscheu gegen die Sünde, gegen alles Böse entgegen. Bei vielen Menschen unserer Zeit, auch bei solchen, die Christen sein wollen, ist dieses Bewußtsein von Gottes Heiligkeit, von der Bosheit und Verwerflichkeit der Sünde sehr abgeschwächt. Viele heutige Menschen nehmen die Sünde, Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit nicht mehr ernst. Die Folge aber ist: Mit dem Sünden- und Schuldbewußtsein ist auch die Bereitwilligkeit zur Buße, Genugtuung und Sühne erloschen. Der Geist des Opfers und der Entsagung ist vielen geschwunden. Gegenüber den vielerlei Lockungen der Sinne und der Welt ist der Mensch von heute vielfach haltlos geworden.

Da nun mahnt uns das Marianische Jahr, an den Ernst der Sünde, an die Notwendigkeit und Pflicht der Buße, aber auch an das Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit zu denken. Solche Einkehr und Umkehr im Marianischen Jahre führt zur echten Nachfolge Christi.

Maria ist als Erste der Erlösten dem Lebens- und Leidensweg des Herrn gefolgt. Die Tiefe der Verbindung, die Mutter und Sohn durch göttliche Aus erwählung einte, können wir schwachen Menschen nur ahnen. Die Wachheit und Bereitschaft des Herzens, mit der Maria das Erlöserwirken Christi aufnahm, wird für uns zwar unerreichbar bleiben, ist aber ein göttlicher Hinweis, in aller Trübsal, Angst und Not den Weg des Herrn zu gehen: geheiligt in der Taufe zum Leben der Gotteskinder, gestärkt mit der heiligen Lehre Christi, genährt mit seinem heiligen Fleisch und Blut, damit wir dorthin gelangen, wo Christus sitzt zur Rechten des Vaters, wohin Maria vorausgegangen mit Leib und Seele, um mit Christus teilzunehmen an der Herrlichkeit Gottes, des Vaters.

Der Anregung des Heiligen Vaters folgend, ordne ich an, daß die Wallfahrten aus unserem Bistum zum Mariendom zu Aachen, zu dem Gnadenbild Unserer Lieben Frau, der Helferin der Christenheit, veranstaltet werden. Im Laufe des Jahres 1954 sollen die Gläubigen dekanatsweise dorthin pilgern. Schließt euch, meine lieben Diözesanen, der ungezählten Schar der Pilger an, die seit den Tagen des Mittelalters zu unserem Dom gekommen sind, zu allen Zeiten, nicht nur zur Zeit der Heiligtumsfahrten. In jener tiefgläubigen Vergangenheit wetteiferten Hoch

und Niedrig, Arm und Reich in der Liebe und Verehrung zu dem Gnadenbild Mariens. Das zeigen uns die kostbaren Geschenke an Schmuck und Kleidern, die man ihr machte. Noch heute besitzen wir das Kleid, das Klara Eugenia, die Statthalterin der spanischen Niederlande, schenkte, auch jenes andere, das Kaiserin Eleonore mit ihren Töchtern stickte, die Krone, die Margarete von Yorck stiftete, die kostbare Krone von frommen Aachener Bürgern, mit der im Jahre 1927 das Gnadenbild durch den Legaten Papst Pius XI. feierlich gekrönt wurde. Zu diesem viel verehrten Gnadenbild zu wallfahren, lade ich euch ein.

Die in unserem Volk so geschätzten Wallfahrten zu den Stätten der Marienverehrung sollen gepflegt und in diesem Jahr besonders gefördert werden. Dabei soll aber die Pilgerfahrt nach Aachen zu Unserer Lieben Frau, der Helferin der Christenheit, in unserem Bistum den Vorzug haben. Sie ist die vom Heiligen Vater gewünschte und von mir angeordnete besondere Verehrung der Gottesmutter in diesem ihr geweihten Jahr. Damit die Aachen-Fahrten die rechten Früchte tragen, sollen sie gut vorbereitet werden, wenigstens durch ein Predigt-Triduum. Es soll reichlich Gelegenheit zum Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares gegeben werden. So werde das Marianische Jahr ein wahrhaft heiliges und heiligendes Jahr.

Als Abschluß dieses Jahres ist von mir die Erneuerung der Weihe des Bistums an das unbefleckte Herz Mariens vorgesehen. Darüber werden euch nähere Anordnungen noch mitgeteilt werden.

Möge das Bild der unbefleckt empfangenen Gottesmutter in dem kommenden Jahre hell über uns leuchten! In heutiger Zeit, in der furchtbarste dämonische Mächte am Werk sind, möge Maria, die nach dem Worte des Urevangeliums (Gen. 3,15) der höllischen Schlange den Kopf zertreten hat, uns allen, ja der ganzen Welt helfen, Sünde und Bosheit zu überwinden und zu Christus, dem Erlöser des Menschengeschlechtes, zurückzufinden!

Indem ich euch allen dieses von der hehren Mutter des Herrn erlebe, segne ich euch von ganzem Herzen: Im Namen des † Vaters, des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, am Feste der heiligen Elisabeth, dem 19. November 1953.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 6. Dezember d. J. statt der Predigt zu verlesen.

Für die Feier der heiligen Messen am 8. Dezember gelten die gleichen Anordnungen, wie sie für den 29. Juni d. J. (K. A. 1953, Seite 86) ergangen sind. Wo

die örtlichen Verhältnisse es angeraten erscheinen lassen, soll das feierliche Hochamt mit Predigt am Abend gehalten werden. In ihm ist mit den Gläubigen das nachstehende Gebet des Heiligen Vaters zu verrichten.

Über die Wallfahrten zum Aachener Gnadenbild ergehen noch genauere Richtlinien.

Gebet des Heiligen Vaters zum Marianischen Jahr.

Ergriffen vom Glanz Deiner himmlischen Schönheit und getrieben von den Nöten der Gegenwart, suchen wir Zuflucht in Deinen Armen, Unbefleckte Mutter Christi und auch unsere Mutter, o Maria. Voll Vertrauen hoffen wir, in Deinem liebenden Herzen die Erhörung unseres innigen Flehens zu finden und den sicheren Port inmitten der Stürme, die von überallher uns umtoben. Wiewohl entmutigt durch Schuld und niedergedrückt von unendlichem Leid, bewundern und preisen wir den unvergleichlichen Reichtum der hohen Vorzüge, mit denen Gott Dich vor allen anderen Geschöpfen überreich ausgestattet hat, vom ersten Augenblick Deiner Empfängnis an, bis zu dem Tag, an dem er Dich in den Himmel aufnahm und Dich krönte als Königin des Weltalls.

O Du lauterer Quell des Glaubens, betauere unseren Geist mit den ewigen Wahrheiten. O Du wohl-duftende Lilie jeder Heiligkeit, durchdringe unsere

Herzen mit Deinem himmlischen Wohlgeruch. O Du, die das Böse und den Tod überwunden, flöße uns eine tiefe Abscheu vor jeder Sünde ein, die die Seele für Gott so verabscheuungswürdig und zur Sklavin der Hölle macht. O Du Auserwählte Gottes, höre auf das flehentliche Rufen, das in diesem Dir geweihten Jahr aus jedem treuen Herzen zu Dir empordringt. Neige Dich über unsere schmerzenden Wunden, ändere den Sinn jener, die Böses tun, trockne die Tränen der Bedrängten und Unterdrückten, stärke die Armen und Demütigen, lösche aus den Haß, mildere die harten Sitten und bewahre unserer Jugend die Blüte der Reinheit, beschirme die Heilige Kirche. Bewirke, daß alle Menschen die Schönheit der christlichen Tugend erfassen. In Deinem Namen, der im Himmel in vollem Einklang erklingt, mögen die Menschen hier auf Erden inne werden, daß sie Brüder sind und die Völker Glieder einer einzigen Familie, über der die Sonne eines allumfassenden und wirklichen Friedens leuchten möge.

Nimm auf, o süßeste Mutter, unser demütiges Gebet und erlebe uns vor allem, daß wir dereinst vereint in der Seligkeit mit Dir vor Deinem Thron jenen Lobgesang wiederholen können, der heute auf Erden um Deine Altäre erklingt. Ganz schön bist Du, Maria, Du bist der Ruhm, die Freude und Ehre unseres Volkes. Amen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 293 Feier der ersten Diözesansynode des Bistums Aachen, 13. bis 17. Dezember 1953.

Aachen, 26. November 1953

Anläßlich der Feier der Diözesansynode in der Bischofsstadt werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Am Sonntag, dem 13. Dezember d. J., sind die Gläubigen in allen hl. Messen auf die Synode hinzuweisen. Nachmittags ist in der Andacht die Allerheiligenlitanei zu beten, um Gottes Beistand auf die Synode herabzurufen.
2. An den drei Tagen der synodalen Verhandlungen (14.—16. Dez.) ist mit den Gläubigen eine Nachmittags- oder Abendandacht um den Beistand des Heiligen Geistes zu halten.
3. Ein feierliches Glockengeläute von allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen soll stattfinden am Sonntag, dem 13. Dez., von 17—18 Uhr am Mittwoch, dem 16. Dez., von 19—19½ Uhr.
4. Die Gläubigen in der Stadt Aachen und in den benachbarten Dekanaten sind zu den Gottesdiensten im Dom einzuladen. Die Anfangszeiten sind: Sonntag um 18 Uhr Pontifikalvesper mit Eröffnung der Synode, Aufruf und Vereidigung der Synodalen.

Montag bis Mittwoch um 7½ Uhr Pontifikalamt unter Teilnahme der Synodalen.

Mittwoch um 19½ Uhr feierlicher Schluß der Synode.

Donnerstag um 7½ Uhr Pontifikalrequiem für alle verstorbenen Oberhirten und Priester des Bistums.

5. Priester, die, auch wenn sie nicht zu den Synodalen gehören, an den Gottesdiensten im Dom teilnehmen wollen, werden gebeten, sich bei Domvikar Stephany, Domhof 4, anzumelden und mitzuteilen, an welcher Feier sie zugegen sein wollen.

Nr. 294 Jurisdiktionsaustausch mit den Bistümern Fulda, Hildesheim und Mainz.

Aachen, 26. November 1953

Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof haben allen Priestern, die unmittelbar von den Ortsordinarien der Bistümer Fulda, Hildesheim und Mainz Jurisdiktion erhalten haben oder in Zukunft erhalten werden — ausgenommen sind also solche, die nicht unmittelbar, sondern nur auf Grund einer Abmachung mit einem dritten Ortsordinarius in den betreffenden Bistümern Jurisdiktion besitzen —, für das Bistum Aachen die Beichtvollmacht, Predigt-

erlaubnis und die Vollmacht, in articulo mortis die Benedictio Apostolica zu spenden, erteilt.

Ihre Exzellenzen, die Hochwürdigsten Herren Bischöfe der genannten Bistümer haben den im Bistum Aachen unmittelbar approbierten Priestern die gleichen Vollmachten erteilt.

Nr. 295 Sonntagsheiligung.

Aachen, 27. November 1953

Um der zunehmenden Profanierung der Sonn- und Feiertage zu steuern, sieht sich die oberhirtliche Stelle veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

Durch göttliches und positives kirchliches Gesetz gelten die Sonn- und Feiertage als Gott besonders geweihte Tage. Das 3. Gebot Gottes: „Gedenke, daß Du den Sabbat heiligst“ begründet eine Heiligung der Sonn- und Feiertage durch Arbeitsruhe und durch eine andächtige Teilnahme am hl. Meßopfer. Schon in frühchristlicher Zeit wurde der Sonn- und Feiertag durch eine Vigilfeier am Tage zuvor eingeleitet. Am vorausgehenden Abend versammelten sich die Gläubigen, um bei Gebet und Lesung die Nacht zu durchwachen. Noch unsere jüngsten Vorfahren kannten vielerorts eine Einstimmung auf den Sonn- und Feiertag durch rechtzeitige Beendigung der häuslichen Arbeiten und durch Lesung aus dem „Goffine“ und gemeinsames Rosenkranzgebet. Leider ist heute bei nicht wenigen Gläubigen nicht nur die Erinnerung an diese löbliche Einstimmung auf den Tag des Herrn geschwunden, sondern auch der Mißbrauch aufgekommen, gerade den Abend vor Sonn- und Feiertagen zu Vergnügungsveranstaltungen wie Tanz und „Bunte Abende“ zu benützen und diese zuweilen sogar über Mitternacht hinaus auszudehnen. Zweifellos ist dies für viele katholische Teilnehmer an solchen Veranstaltungen ein Grund, den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst andern Tags überhaupt zu versäumen oder ihm wenigstens ohne Andacht und innere Teilnahme beizuwohnen. Wir erwarten daher vor allem von den katholischen Organisationen, daß sie mit gutem Beispiel vorangehen, die Abende an Samstagen und an Tagen vor kirchlichen Feiertagen von Vergnügungsveranstaltungen freihalten. Dem Hinweis, daß manche Gläubige, vor allem Jugendliche, dann Veranstaltungen nichtkirchlicher Vereinigungen an diesen Abenden besuchen, ist dadurch zu begegnen, daß von kirchlicher Seite an anderen Abenden Gelegenheit zu solchen Veranstaltungen gegeben werden soll. Konzessionen auf jenen Hinweis hin sind nicht angebracht. Auch dem Einwand, daß für Berufstätige der Samstagabend im Hinblick auf den Montag als Arbeitstag dem Sonntagabend für solche Veranstaltungen vorzuziehen sei, muß entgegengehalten werden, daß die andächtige Teilnahme am Sonntagsmeßopfer nicht geringwertiger eingeschätzt werden darf als die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der Berufspflicht am Werktag.

Nr. 296 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, 27. November 1953

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee und Eis nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nur zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 297 Bewirtschaftung des Kirchenwaldes.

Aachen, 28. November 1953

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 7. 1953, Seite 99/100 machen wir darauf aufmerksam, daß die von uns für die Bewirtschaftung des Kirchenwaldes herausgegebenen Richtlinien auch von den Kirchengemeinden zu beachten sind, deren Waldbesitz innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf gelegen ist und somit dem Herrn Regierungspräsident — Forstaufsichtsbehörde — in Düsseldorf untersteht. In allen den Kirchenwald betreffenden Fragen wollen daher diese Kirchenvorstände sich stets rechtzeitig mit dem zuständigen Aufsichtsforstamt in Verbindung setzen. Wie wir festgestellt haben, kommt entweder das Forstamt Düsseldorf-Benrath oder das Forstamt Xanten in Frage, und zwar gehören zur Zuständigkeit des Forstamtes:

Düsseldorf-Benrath u. a. der Landkreis Grevenbroich sowie die Städte M.Gladbach, Rheydt und Viersen;

Xanten u. a. der Landkreis Kempen-Krefeld und die Stadt Krefeld.

Nr. 298 Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1954.

Aachen, 28. November 1953

„Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1954“ erscheint im Laufe des Monats Dezember im Verlag Johannes Volk, Aachen,

Pontstraße 135, Postfach 1239, zum Preise von 5.85 DM. Es wird gebeten, die Bestellungen an den Verlag direkt oder an eine Sortimentsbuchhandlung zu richten.

Es sei vermerkt, daß jeder Pfarr- und Rektoratskirche für die Sakristei ein Exemplar als Dienstexemplar zur Verfügung gestellt wird, dessen Kosten von der Bistumsverwaltung übernommen worden sind.

Nr. 299 Weihnachtsgratifikationen für kirchliche Laienangestellte.

Aachen, 28. November 1953

Auch in diesem Jahre beträgt die Weihnachtsgratifikation DM 50.—. Sie erhöht sich um DM 10.— für jedes Kind, sofern Kinderzuschlag hierfür gezahlt

wird. Im übrigen gilt unsere Verordnung im K. A. 1951, S. 161.

Die Mittel für die Zahlung der Weihnachtsgratifikationen sind im Haushaltsplan 1953 bei Titel I 8 der Ausgaben etatisiert.

Nr. 300 Weihnachtsgratifikationen für Laien-Mitarbeiterinnen in den parreigenen Kindergärten und Kinderhorten.

Aachen, 28. November 1953

Den o. a. Kräften ist in diesem Jahre eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von DM 50.— — möglichst frühzeitig — auszuzahlen. Wir werden die erforderlichen Mittel nach der Anzahl der im Kindergarten-Etat 1953 durch uns anerkannten Laien-Mitarbeiterinnen im II. Nachtragshaushaltsplan 1953, Titel IX 2 der Ausgaben, bereitstellen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 301 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus Wattenscheid-Höntrop vom 18. Januar bis 22. Januar 1954. Beginn: 19 Uhr. Kursleiter: H. H. Pater Peis (C. M.).

Nr. 302 Bonifatiusverein (Jahresabschluß).

Die Zentrale des Bonifatiusvereins in Paderborn bittet alle Hochwürdigen Herren Seelsorger und Leiter der Pfarrbonifatiusvereine, zum Abschluß des Rechnungsjahres die Mitgliedsbeiträge für 1953 und eventuelle Rückstände auf das Konto „Bonifatiuskasse Aachen, Postscheckkonto Köln 81786“ umgehend zu überweisen, damit die Abrechnung mit der Zentrale erfolgen kann.

Außerdem wird gebeten, den Fragebogen des Diözesanverbandes ausgefüllt zurückzusenden, soweit es noch nicht geschehen ist.

Nr. 303 Schutzengelverein (Jahresabschluß).

Der Schutzengelverein richtet an die Hochwürdigen Leiter des Schutzengelvereins die Bitte, die Beiträge für 1953 und die Sondergaben der Kinder bis Jahresende auf das Konto „Schutzengelverein des Bistums Aachen, Köln 95806“ zu überweisen.

Der Schutzengelverein trägt die Sorge (Besoldung, Exerzitien . . .) für fast 900 Seelsorgehelferinnen, die als nicht wegzudenkende Mitarbeiterinnen dem Diasorapriester im Unterricht, in der Jugendseelsorge, beim Gottesdienst, bei Hausbesuchen, im Büro zur Seite stehen. Gegen 180000 Kinder und Tausende von Jugendlichen werden durch die Seelsorgehelferinnen, von denen 625 in der Ostzone arbeiten, in unserem hl. Glauben unterwiesen.

Wir empfehlen dem Hochwürdigen Klerus, den Schutzengelverein in ihren Gemeinden zu fördern.

Nr. 304 „Pax“-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.

Die Zentrale des PAX-Vereins katholischer Priester Deutschlands teilt dem Hochwürdigen Klerus der Diözese mit, daß ihre Geschäftsstelle, PAX-Zentrale, Köln, Hansaring 85, nach Köln, Steinfelder Gasse 15, verlegt worden ist. Es wird gebeten, alle Anfragen, Zuschriften und Beitragszahlungen zu richten an: PAX-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15, PSK Köln 700, (neue) Telefonnummer Köln 213934.

Nr. 305 Stellenangebote – Stellengesuche.

Die nebenamtliche Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in Grotenrath, Dekanat Geilenkirchen, ist neu zu besetzen. Wohnung vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an das Katholische Pfarramt Grotenrath über Geilenkirchen.

Nr. 306 Bücher und Zeitschriften.

Prof. Dr. Elmar Wegner: „Gleichberechtigung von Mann und Frau?“ 24 Seiten, broschiert, DM 0.75. Winfried-Werk GmbH., Augsburg, Peutingenstraße 5.

Es herrscht viel Unklarheit über die viel erörterte „Gleichberechtigung“ von Mann und Frau. Der Verfasser legt die Auswirkungen für die Frau und das öffentliche Leben dar und spricht die christlichen Forderungen an ein neues Ehe- und Familienrecht klar aus. Die Schrift kann empfohlen werden.

Quack Erhard und Hücke Dr. Helmut: „Zeitschrift für Musik und Altar.“ 3. Heft: Sonderheft „Motu proprio“ mit einem Geleitwort von Kardinal Micara, dem Propäfekt der Ritenkongregation. Christophorus-Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Berufene Persönlichkeiten verschiedener Nationen entwerfen ein Bild von der Katholischen Kirchenmusik, von ihrem Wesen und ihren Aufgaben in der Gegenwart.

Lipphardt Walther: „Deutsche Weihnachtsgesänge.“ Puer natus in Bethlehem. Aus dem Psalterium harmonicum Köln 1642. Für gemischten Chor mit oder ohne Orgelbegleitung. 40 Seiten, DM 2.40. Christophorus-Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Durch diese Veröffentlichung Katholischer Kirchenlieder aus der Zeit des 30jährigen Krieges wird unser Bestand an guten Weisen, Texten und Sätzen für das weihnachtliche Singen beträchtlich vermehrt. Text und Melodie stammen meistens von Friedrich von Spee, dem großen Meister des Katholischen Kirchenliedes. Die klangvollen einfachen Sätze Jakob Gippensbusch's können auch heute im Gottesdienst und in der häuslichen Feier Sänger und Hörer aufs tiefste beglücken. Diese wohlige Quelle des Kantonalgesanges war bisher weder in wissenschaftlicher noch in praktischer Ausgabe zugänglich.

„Weihnachts-Singebuch.“ Eine Sammlung bester Weihnachtslieder in ein- und mehrstimmigen Sätzen für Gotteshaus, Familie, Feierstunde und religiöses Spiel. 70

Lieder, 118 Seiten, Halbleinwand DM 6.—. Christophorus-Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Tonsätze zum Weihnachts-Singebuch enthalten hierzu Klavier-, Chor- und Instrumentalsätze. Für Singscharen der Jugend und ebenso für Kirchenchöre eine gute Fundgrube besten Liedgutes. 78 Sätze, 64 Seiten, kartoniert DM 7.80. Christophorus-Verlag Herder, Freiburg i. Br.

„Nun freut euch all.“ Bilder und Lieder vom Kinde Jesu. Mit buntem Umschlag die Melodienausgabe, kartoniert, kräftiger Karton, einfarbig DM 1.80. Das mehrfarbige Bilderbuch ohne Melodien, auf festem Karton gedruckt, Halbleinwand DM 3.80. Christophorus-Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Ein religions-pädagogisches Hilfsmittel, das zu den Geschehnissen der Menschwerdung Gottes Texte (von Marie Luise Thurmair) und Bilder (von Willi Harwerth) bietet. Die Gedichte erscheinen in enger Anlehnung an den biblischen Text. Das Büchlein bringt das heilige Geschehen den Kindern spielend und singend nahe.

„Adventshäuschen.“ Bastelvorlage eines Adventshauses in heilsgeschichtlicher Schau. Die Kinder basteln das Adventshäuschen zusammen und finden dann für jeden Tag des Advents ein kindertümliches Bild im Adventsfensterchen, an dem sie sich erfreuen. Die Adventsbilder sind heilsgeschichtlich und von der Adventsliturgie eingegeben. Auch methodische Auswertung ist gesichert durch eine pädagogische Kurzanleitung, die mitgegeben wird. 16 x 25 x 29 cm, DM 2.50. Christophorus-Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Hanstein P. Honorius O.F.M.: „Kanonisches Eherecht.“ Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger. 3. Auflage, geb. DM 8.40. Theologenausgabe DM 6.80. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Ein übersichtliches, inhaltsreiches Werk, ein Handbuch für Studierende der Theologie, ein Berater für Seelsorger. Es gibt besonders in den eherechtlichen Fragen der Gegenwart erschöpfende Auskunft.

Perret Andre: „Zum Haus des Vaters.“ Bereitung auf einen guten Tod. Kart. DM 3.50. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Ein tröstliches Büchlein, in dem der Verfasser aus tiefer theologischer Einsicht herzliche und warm empfundene Worte über das Ende unseres Lebens und die letzten Dinge findet. Es gibt Trost in kranken und gesunden Tagen und die rechte Einstellung zu Tod und Leben.

Jone Heribert: „Katholische Moraltheologie.“ 15. vermehrte und verbesserte Auflage, gebunden DM 14.—; Theologen-Ausgabe DM 11.80. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Eine Neuauflage des bekannten und geschätzten Moralbuches, das in klarer, knapper Form sowohl in den Prinzipien wie auch bei der Behandlung der Gebote und Sakramente die Anwendung der Theorie auf die Praxis möglichst vollständig zur Darstellung bringt.

Nr. 307 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkammerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 25. Oktober 1953 den Direktor des St. Vinzenz-Heims in Aachen Agidius Fog zum Päpstlichen Ehrenkammerer ernannt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Es wurden ernannt:

am 23. Nov. 1953 Cremer Nikolaus, Neupriester aus Dremmen, bisher als Aushilfe verwandt, zum Kaplan in Gürzenich, Dekanat Düren;

am 26. Nov. 1953 Mathey P. Meinrad O.F.M. in M. Gladbach, zum Kaplan in M. Gladbach St. Barbara, Dekanat M. Gladbach-Südwest;

am 30. Nov. 1953 Noethlichs Franz, Kaplan in M. Gladbach St. Mariä Rosenkranz, zum Pfarrer in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 14. Nov. 1953 den Dechanten und Pfarrer, Geistl. Rat ad. hon. Wilhelm Olbrück in Körrenzig vom Amte des Dechanten des Dekanates Linnich entbunden und denselben zum Ehrendechanten ernannt;

am 16. Nov. 1953 den Pfarrer Heinrich Gober in Boenheim zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Lobberich ernannt;

am 16. Nov. 1953 den Pfarrer Julius Völl in Nörvenich zum Definitor des Dekanates Nörvenich ernannt;

am 23. Nov. 1953 dem Kaplan Franz Josef Heinemann in Gürzenich die Genehmigung zur Übernahme der Stelle des Anstaltspfarrers der Landesheilanstalt Johannistal erteilt;

am 23. Nov. 1953 dem Kaplan Franz Schul in Rheydt St. Marien die Genehmigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an den Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Rheydt erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 28. Nov. 1953 Schmitz Bernhard, geb. am 18. August 1897 in Zulpich, gew. am 13. August 1922, Pfarrer in Steckenborn.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 24. Okt. 1953 Jedin Johannes, Dr. jur. can., Prälat, Vizeoffizial beim Erzbischöflichen Offiziat, Priester der Erzdiözese Breslau, 71 Jahre alt;

am 29. Okt. 1953 Gehlen Andreas, Prälat, Generalvikariatsrat, Domkapitular an der Hohen Metropolitankirche in Köln, Mitglied des Diözesanverwaltungsrates, 73 Jahre alt;

am 30. Okt. 1953 Weber Peter, Pfarrer in Marienheide, 56 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 308 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 18. November 1953 in Haaren bei Aachen 182 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 24

Aachen, den 15. Dezember 1953

23. Jahrgang

Inhalt:

	Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.	
Nr. 309 Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 27. Dezember 1953	157
Nr. 310 Urkunde über die Umpfarrung von Teilen der Gracht und der Grachtstraße von der Pfarrgemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen, zur Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Bergrath	158
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 311 Gebet Papst Pius XII. zum Marianischen Jahr .	158
Nr. 312 Erlaß über die Gewährung geistlicher Vergünstigungen anlässlich des Marianischen Jahres (AAS XXXV, 1953, 696)	159
Nr. 313 Weihnachtskollekte	160
Nr. 314 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn (6. Januar 1954)	160
Nr. 315 Vorbildung der Laienreligionslehrer an höheren Schulen	160

Nr. 316 Bischöflich verordnete Kollekten 1954	160
Nr. 317 Liturgischer Kalender mit Gottesdienstordnung zum Aushang an der Kirchentür	160
Nr. 318 Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung .	160

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 319 Wohnungsgeldzuschuß für geistliche Religionslehrer	160
--	-----

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 320 Priesterexerzitien	161
Nr. 321 Päpstliches Werk der heiligen Kindheit, Aachen (Jahresabschluß)	161
Nr. 322 Stellenangebote — Stellengesuche	161
Nr. 323 Bücher und Zeitschriften	161
Nr. 324 Personalchronik der Diözese Aachen	162
Nr. 325 Vermischte kirchliche Nachrichten	162

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 309 Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 27. Dezember 1953.

Grüß Gott, liebe Kinder!

Der heilige Apostel Johannes, der Lieblingsjünger des Herrn, dessen Fest wir heute feiern, macht uns auf die große Liebe aufmerksam, die uns der himmlische Vater erwiesen hat: Wir heißen Kinder Gottes, und wir sind es auch.“ (1 Joh. 3,1.) Von dieser großen Liebe Gottes zu uns Menschen erzählt uns auch der neugeborene Heiland. Er, der Sohn Gottes, ist ja ein Menschenkind geworden, damit die Menschen alle Gotteskinder werden. Euch ist dieses große Glück in der heiligen Taufe bereits zuteil geworden. Ja, ihr seid von Jahr zu Jahr in dieser Gnade gewachsen und sollt noch „zunehmen an Alter und Gnade und Weisheit vor Gott“ nach dem Beispiel des göttlichen Jesusknaben. Derselbe Apostel schreibt: „Geliebte, wenn Gott uns so große Liebe erwiesen hat, müssen wir auch einander lieben. . . . Denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, der kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht. Wir haben von Gott dieses Gebot: „Wer Gott liebt, muß auch seinen Bruder lieben.“ (1 Joh. 4,1 u. 20/21.)

Brüder sind uns alle Menschen in der weiten Welt, die Gott erschaffen hat und die Christus erlöst hat. Wir können ihnen keine größere Liebe erweisen, als daß wir ihnen jenes Gnadengeschenk vermitteln, das unser eigener größter Reichtum ist: die Gnade der Gotteskindschaft. Ihr wißt, liebe Kinder, daß die Zahl der Heiden von Jahr zu Jahr wächst, obwohl schon viele tausend Missionare, Missionsschwestern und -brüder in der Welt tätig sind, um den Heiden die Frohbotschaft der Erlösung zu predigen. Um die große Zahl der Heiden, die nach der Gotteskindschaft verlangen, zur Krippe des göttlichen Heilandes zu führen, müssen alle Katholiken in der ganzen Welt noch viel mehr beten und opfern. Darum hat ja der Heilige Vater den Welttag der heiligen Kindheit eigens eingerichtet. Er soll euch Kinder an die große Not der Heiden erinnern und euch ermuntern, durch eure Gebete und durch eure Opfer den Missionaren bei der Bekehrung zu helfen als treue und eifrige Mitglieder des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit. Geben bringt immer Segen. Auch daran will der Heilige Vater am Welttag der heiligen Kindheit euch erinnern, daß eure Mitarbeit an der Weltmission der Kirche nicht nur den Heiden, sondern auch euch selbst reiche Gnaden

bringt. Euer Bischof lobt euch heute für euern frommen Eifer und eure Missionsliebe. Lasset darin nicht nach; bleibt vielmehr eifrige Beter und freudige Geber im P päpstlichen Werk der heiligen Kindheit!

Dazu spende ich euch gerne meinen bischöflichen Segen im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, am 5. Dezember 1953

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am 26. Dezember 1953 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Für die Feier des Welttages selbst ordnen wir an:

Der Weisung des Heiligen Vaters entsprechend ist in jeder Pfarr- oder Rektoratskirche in allen Gottesdiensten auf die Bedeutung des P päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit hinzuweisen. Für die Kinder wird die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kommunikanten sind zum Empfang der heiligen Sakramente einzuladen. Am Nachmittag findet eine Festandacht mit feierlicher Aufnahme in das P päpstliche Werk der heiligen Kindheit, Segnung und Opfergang der Kinder statt. Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse zu überweisen.

Predigtskizzen und Vorschläge für die Gestaltung der Feiern gehen den Pfarrämtern und Seelsorgestellten vom Generalsekretariat des P päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit, Aachen, Stephanstraße 35, zu.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt sinngemäß die gleiche Anordnung.

Nr. 310 Urkunde über die Umpfarrung von Teilen der Gracht und der Grachtstraße von der Pfarrgemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen, zur Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Bergrath.

1. Der bisher zur katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen, gehörende Teil der Gracht und der Grachtstraße wird zur katholischen Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Bergrath, umgepfarrt, so daß die gesamte Gracht und die gesamte Grachtstraße, einschließlich Block Wilhelmstraße 42a, zur katholischen Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Bergrath, gehören.
2. Die Umpfarrung erfolgt auf Grund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Pfarrgemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen, vom 17. 8. 1953 und der Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Bergrath, vom 27. 8. 1953.
3. Die Urkunde tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1953 in Kraft.

Aachen, den 12. November 1953

J.-Nr. II/1385/53
L. S.

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 12. November 1953 kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Teilen der Gracht und der Grachtstraße von der Pfarrgemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen, zur Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Bergrath wird hiermit die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Aachen, den 18. November 1953

— II/3 A—c 32

Landkreis Aachen — 6 —
L. S.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Dr. Deutzmann

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 311 Gebet Papst Pius XII. zum Marianischen Jahr.

Aachen, 10. Dezember 1953

Nachstehend veröffentlichen wir eine Fassung des Gebetes Papst Pius XII. zum Marianischen Jahr, die wir für unsere Diözese als verbindlich erklären. Dieselbe kann auch vom Liturgischen Institut, Trier, Windstraße 2, auf einem vierseitigen Gebetszettel zum Preise von DM 1,75 für 100 Stück bestellt werden.

V. Unbefleckte Mutter Christi und unsere Mutter Maria! Angezogen vom Glanz deiner himmlischen Schönheit und getrieben von der Not unserer Gegenwart suchen wir voll Vertrauen Zuflucht in deinen Armen. In deinem liebenden Herzen hoffen wir die Erhörung unseres Flehens zu finden und

einen sicheren Hafen inmitten der Stürme, die uns rings umtoben. — Zwar sind wir entmutigt durch Schuld und niedergedrückt von schwerem Leid. Dennoch bewundern und preisen wir die unvergleichliche Fülle der Gnaden, mit denen dich Gott vor allen anderen Geschöpfen ausgezeichnet hat: vom ersten Augenblick deiner Empfängnis an bis zum Tage, da er dich in den Himmel aufgenommen und zur Königin über die ganze Welt gekrönt hat.

A. Du lauterer Quell des Glaubens, / tränke unseren Geist mit der ewigen Wahrheit! / Du Lilie, duftend nach jeglicher Art von Heiligkeit, / dem himmlischen Balsam durchdringe unser Herz! / Du Siegerin über Sünde und Tod, / gib, daß wir die Sünde verabscheuen, / die uns vor Gott

so verabscheuenswert erscheinen läßt / und uns zu Sklaven der Hölle macht!

V. Du Auserwählte Gottes, höre auf das inständige Rufen, das aus allen gläubigen Seelen zu dir emporsteigt in diesem dir geweihten Jahr! Neige dich über unsere brennenden Wunden. Ändere den Sinn derer, die Böses tun! Trockne die Tränen der Bedrängten und Unterdrückten! Stärke die Armen und Schwachen! Lösche aus den Haß! Edle Sitten führe herauf und bewahre unserer Jugend die Blüte der Reinheit! Beschirme die heilige Kirche! Gib, daß die Schönheit christlicher Güte an das Herz der Menschen rühre! In deinem Namen, von dem der Himmel widerhallt, sollen sie erkennen, daß sie alle untereinander Brüder und auch die Völker Glieder einer Familie sind, über der die Sonne eines wahren und allgemeinen Friedens leuchten möge.

A. Nimm auf, o gute Mutter, unser demütiges Gebet! / Vor allem erlebe uns, / daß wir dereinst mit dir in der Seligkeit vereint sein mögen! / Dann werden wir vor deinem Thron von neuem den Lobgesang anstimmen, / der heute auf Erden vor deinen Bildern erklingt:

„Ganz schön bist du, Maria. /
Du bist der Ruhm, die Freude
und die Ehre unseres Volkes. /
Amen.“

Das Gebet ist mit einem unvollkommenen Ablass verbunden, der gewonnen werden kann, sooft man es mit reuigem Herzen verrichtet; mit einem vollkommenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen am Fest Mariä Empfängnis 1953 und 1954 und an allen Samstagen des Marianischen Jahres.

Nr. 312 Erlaß über die Gewährung geistlicher Vergünstigungen anläßlich des Marianischen Jahres.

(AAS XXXV, 193, 696)

Heilige Apostolische Paenitentiarie
(Amt für das Ablasswesen)

Damit aus der Feier des Marianischen Jahres, das durch das Päpstliche Rundschreiben „Die strahlende Krone der Glorie“ vom 8. September 1953 zum Abschluß des 1. Jahrhunderts seit Verkündigung des Glaubenssatzes von der Unbefleckten Empfängnis der Seligsten Jungfrau Maria angesagt wurde, reichere geistliche Früchte erwachsen, hat sich unser Heiliger Vater, durch göttliche Vorsehung Papst Pius XII. gewürdigt, in der dem unterzeichneten Kardinal Großpönitentiär am 10. des Monats gewährten Audienz folgende geistliche Vergünstigungen zu gewähren, die das ganze Marianische Jahr hindurch Gültigkeit besitzen:

1. Einen vollkommenen Ablass, der von allen Christgläubigen so oft gewonnen werden kann, als sie

nach Lossprechung von ihren Sünden und nach Empfang der Heiligen Kommunion irgendeine der Seligsten Jungfrau Maria geweihte Kirche oder in Missionsgegenden eine Kapelle andächtig besuchen und nach Meinung des Heiligen Vaters beten: am Tag, an dem das Marianische Jahr beginnt und an dem es schließt, d. h. am 8. Dezember 1953 und am 8. Dezember 1954, ebenso am 1. Weihnachtsfeiertag, an Mariä Verkündigung, an Mariä Lichtmeß, am Fest der Sieben Schmerzen der Gottesmutter und an Mariä Himmelfahrt.

2. Einen vollkommenen Ablass können die Gläubigen ferner unter den oben erwähnten Bedingungen erlangen an allen Samstagen des Marianischen Jahres und so oft sie gemeinsame Wallfahrten zu Marienkirchen veranstaltet haben.

3. Gleichfalls können die Gläubigen nach der genannten Vorbereitung einen vollkommenen Ablass gewinnen, die einem Gottesdienst zu Ehren der Seligsten Jungfrau Maria andächtig beiwohnen; wenn sie dies nur mit reumütigem Herzen tun, wird ihnen ein Ablass von 10 Jahren gewährt.

4. Den einzelnen Ortsbischöfen wird die Vollmacht erteilt, während des feierlichen Pontifikalamtes an den Tagen zu Beginn und zum Abschluß des Marianischen Jahres den mit einem vollkommenen Ablass versehenen Päpstlichen Segen zu spenden.

5. Alle der Seligsten Jungfrau Maria geweihten Altäre werden privilegiert sein zu Gunsten der Seele eines im Stand der Gnade verstorbenen Gläubigen, für dessen Seelenruhe an diesen Altären von irgendeinem Priester die heilige Messe gefeiert wird.

6. Wo ein besonderes Heiligtum vorhanden ist, in dem die Seligste Jungfrau Maria mit einzigartiger Frömmigkeit verehrt wird und das das Ziel der Wallfahrer auch aus weiter Ferne zu sein pflegt, können in diesem Heiligtum die Gläubigen, abgesehen von den bereits erwähnten Gnaden, einen vollkommenen Ablass nicht nur jeweils an den Samstagen gewinnen, sondern auch an den übrigen Tagen des Marianischen Jahres unter der Voraussetzung, daß sie nach würdigem Empfang der Heiligen Beicht und der Heiligen Kommunion das Heiligtum andächtig besuchen und nach Meinung des Heiligen Vaters beten.

Gegenteilige Anordnungen stehen nicht im Weg.

Gegeben zu Rom, am Amtssitz der Heiligen Apostolischen Paenitentiarie, unter dem 11. November 1953.

gez. N. Card. Canali
Großpönitentiär

L. S.

gez. I. Rossi
Sekretär

Aachen, 11. Dezember 1953

Auch in diesem Jahre soll die Kollekte am heiligen Weihnachtsfest für den Priesternachwuchs und das Priesterseminar unserer Diözese gehalten werden.

Wir wollen die Gläubigen am Feste der Liebe und des Friedens ermahnen, daß sie die Sorgen des Bischofs um die Heranbildung der Priester gern und freudig durch ein rechtes Weihnachtsoffer unterstützen und dadurch vielen, die es aus eigenen Mitteln nicht können, helfen, den Weg zum Priestertum zu bereiten und auch das Priesterseminar wieder aufzubauen.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse abzuführen.

Nr. 314 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn. (6. Januar 1954)

Aachen, 11. Dezember 1953

Bezüglich der Feier des obengenannten Festes gelten sinngemäß unsere Anordnungen, wie sie für den 29. Juni 1953 (vergl. K. A. 1953 Seite 86) ergangen sind.

Nr. 315 Vorbildung der Laienreligionslehrer an höheren Schulen.

Aachen, 12. Dezember 1953

Nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz ist der Vorbildung der Laienreligionslehrer an höheren Schulen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Konferenz stellt insbesondere fest, daß das Studium an der Universität einschließlich des Erwerbs der sogenannten Fakultas durch die staatliche Kommission als Voraussetzung für die Erteilung der Missio canonica nicht ausreichend ist. Vielmehr haben alle Studenten, welche die Lehrbefähigung in der katholischen Religionslehre anstreben, sich bei Aufnahme dieses Studiums beim Bischöflichen Generalvikariat zu melden. Sie sind verpflichtet, an der religiös-asketischen Schulung durch den für sie bestellten bischöflichen Referenten teilzunehmen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 319 Wohnungsgeldzuschuß für geistliche Religionslehrer an Volks-, Real-, Berufs- und Höheren Schulen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2 — Nr. 524/53

Düsseldorf, den 24. September 1953

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf usw.

Nachdem gemäß § 1 des 3. Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. 12. 1952 — GV. NW. S 425 —

Die Geistlichen, insbesondere die Religionslehrer an den höheren Schulen, werden gebeten, gegebenenfalls hierauf aufmerksam zu machen und vor allem die Meldung bei Beginn des Studiums zu veranlassen.

Nr. 316 Bischöflich verordnete Kollekten 1954. Aachen, 12. Dezember 1953

Die Durchführung der Kollekten regelt sich nach dem dem Kirchlichen Anzeiger 1953 vom 15. Dezember beigefügten Terminkalender mit angeschlossenem Merkblatt. Nach den gemachten Erfahrungen haben wir Veranlassung, auf die laufende Ausfüllung des Merkblattes und seine terminmäßige Vorlage besonders hinzuweisen.

Die mit K. A. 1953, Seite 11/12 für die Durchführung der Kollekten und die Behandlung der Kollektenerträge herausgegebenen Bestimmungen behalten auch in Zukunft Gültigkeit.

Nr. 317 Liturgischer Kalender mit Gottesdienstordnung zum Aushang an der Kirchentür.

Aachen, 12. Dezember 1953

Die Aushangbogen mit liturgischem Kalender, freien Spalten zur Eintragung der Gottesdienstordnung und den notwendigen Angaben zum Aufschlagen unseres Gebetbuches „Oremus“ sind für das ganze Jahr 1954 sofort lieferbar. Der Preis beträgt für eine vollständige Jahresserie (52 Blatt) DM 3.—. Die Anschaffung wird auf Kosten der Kirchenkasse gestattet. Bestellungen sind zu richten an den Verlag B. Kühlen in M.-Gladbach.

Nr. 318 Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung.

Aachen, 13. Dezember 1953

Die Fuldaer Bischofskonferenz 1954 hat einen besonderen Aufruf zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung erlassen und den Katholischen Siedlungsdienst in Köln beauftragt, die Arbeit durchzuführen. So liegt der heutigen Nummer des „Kirchlichen Anzeigers“ eine kurze Darlegung des Problems bei, die wir der Aufmerksamkeit unserer Geistlichen angelegentlich empfehlen.

die einschränkenden Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß in Abs. 1 Satz 1 und 2 des § 10 Besoldungsgesetz für Geistliche nicht mehr anzuwenden sind, erhalten auch die geistlichen Religionslehrer an Volks-, Real-, Berufs- und Höheren Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete.

Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der Erlaß des früheren Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 9. 6. 1928 — U II 7020 — (veröffentlicht in der Weidmannschen Taschen-

ausgabe, neue Folge, Heft 2, vom 20. 2. 1937 S. 59), nach dem Geistliche im Sinne von § 10 Abs. 2 Besoldungsgesetz nur solche Beamte sein sollten, die planmäßige oder nicht planmäßige Stellen als Geist-

liche innehaben und Seelsorge ausüben, werden hierdurch aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Dr. Ballerstaedt.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 320 Priesterexerzitien

im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim/Eifel vom 11. bis 15. Januar 1954;

im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen üb. Beuel vom 25. bis 29. Januar 1954 und vom 14. bis 20. Februar 1954 (5 Tage). Leiter: P. Lambert Claßen SJ.

Nr. 321 Päpstliches Werk der heiligen Kindheit, Aachen (Jahresabschluß).

Die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten und sonstigen Spenden für das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 6835 zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit schließt per 31. Dezember. Beträge aus 1953, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in die Zusammenstellung, die erstmalig nach dem Kriege — nach Dekanaten geordnet — wieder veröffentlicht werden soll, nicht mehr aufgenommen werden.

Nr. 322 Stellenangebote — Stellengesuche.

Die nebenamtliche Küster-, Organisten und Chorleiterstelle in Tüschbroich, Dekanat Wegberg, Kreis Erkelenz ist neu zu besetzen. Küsterei mit Garten vorhanden. Bewerbungen an das Katholische Pfarramt in Tüschbroich über Erkelenz.

Nr. 323 Bücher und Zeitschriften.

Erbes P. J.: „Strahlende Hände über Paris.“ Katharina Labouré und der Siegeslauf der Wunderbaren Medaille. Kart. DM 2.50. Credo-Verlag, Wiesbaden.

Bei den Offenbarungen an Katharina Labouré handelt es sich nicht um periphere Nebensächlichkeiten, sondern um einen kraftvollen Warnruf Gottes, wieder zum Kern einer christlichen Haltung durch die restlose Hingabe an die heiligen Herzen des Sohnes und der Mutter zu kommen, eine besondere Aufgabe des beginnenden Marianischen Jahres.

Höcht J. M.: „Habt Vertrauen und erobert die Welt.“ James Kellers Christopherbewegung. Kart. DM 1.60, geb. DM 2.20. Credo-Verlag, Wiesbaden.

Ein Buch aus der Schriftenreihe dieses Verlages zur Vertiefung und Verinnerlichung des Katholischen Menschen.

Gaudentius M. Stempfle O. F. M. Cap.: „Sturmgebet der Christenheit.“ Das Rosenkranzgebet, eine Betrachtung über die Zentralgeheimnisse des Christentums. Kart. DM 1.80. Credo-Verlag, Wiesbaden.

Die Betrachtung und damit das betrachtende Rosenkranzgebet ist ein vorzügliches Heilmittel gegen die Hast und Oberflächlichkeit unserer Zeit. Hier wird der Versuch unternommen, auf der heiligen Schrift fußend, dieses Gebet dadurch abwechslungsreich zu gestalten, daß man es zu einer wirklichen Betrachtung über die Zentralgeheimnisse des Christentums macht.

Le Bec/Leuret: „Die großen Heilungen von Lourdes in ärztlichem Urteil.“ Kart. DM 8.80, geb. DM 10.80. Credo-Verlag, Wiesbaden.

Es handelt sich hier um eine wissenschaftliche Arbeit der Präsidenten des ärztlichen Konstatierungsbüros, die berufen sind, über die Wunder von Lourdes Rede und Antwort zu stehen. Seit Jahrzehnten ist keine ausführliche medizinisch exakte Darstellung der großen Heilungen in deutscher Sprache mehr erschienen.

„Das Neue Testament.“ Herausgegeben von Prof. Dr. Jos. Kürzinger. Paul Pattloch-Verlag, Aschaffenburg. In biegsamem Kunstledereinband, Einzelpreis 1.50 DM; ab 25 Expl. 1.45 DM; ab 50 Expl. 1.40 DM; ab 100 Expl. 1.35 DM.

Mit dieser Ausgabe des Neuen Testamentes ist der Wunsch vieler Seelsorger und Laien nach einem billigen und handlichen Neuen Testament erfüllt. Der Herausgeber ging von dem sprachlich sehr guten Alliolischen Text aus, verbesserte ihn aber unter Zugrundelegung der nach dem Urtext getroffenen Änderungen. Die Anmerkungen sind kurz und prägnant, der kleine Druck scharf und gut leserlich, das Papier ist bestes gebleichtes Illustrationsdruckpapier. Diese Ausgabe von Kürzinger ist in Taschenformat gehalten. Sie kann bestens empfohlen werden.

Im Morus-Verlag, Berlin-Dahlem, Arnimallee 11, erschien ein Bericht über die Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft I des 75. deutschen Katholikentages „Gott oder ewige Materie?“

Der Bericht, der vom Lokalkomitee herausgegeben ist, gewährt einen zusammenfassenden Überblick über den gesamten Fragenkomplex und gibt die Referate wieder, die während der drei Tage gehalten worden sind, und zwar:

Dr. Karisch: „Geist und Stoff“; Professor Ludwig: „Was ist Materie?“; Pfarrer Muschalek: „Das Wesen des Lebens“; Dr. Graßl: „Die Entstehung der Moleküle nach Oparin“; Dr. Heimo Dolch: „Der Schöpfungsbericht der Heiligen Schrift“; H. D. Forst: „Die Entwicklung der Sterne“.

Der Einzelpreis der Broschüre, die einen Umfang von 96 Seiten hat, beträgt DM 2.—. Ab 10 Exemplare 20% Rabatt, ab 50 Exemplare 25% und ab 100 Exemplare 30%.

Anfang Dezember erscheint im Patmos-Verlag, Düsseldorf, der 54. Jahrgang der altbekannten und bewährten Vorbereitungsblätter für Erstkommunikanten „Kommunionglöcklein“. Der Jahrgang umfaßt in diesem Jahr 10 Hefte und 2 Elternbriefe und kostet nur noch DM 1.20. Auf je 10 bestellte Exemplare liefert der Verlag 1 Freixemplar. Die Bestellung ist rechtzeitig beim Verlag aufzugeben.

Im Lahnverlag Limburg (Lahn) erschien: Daniela Krein: „Hoffende Mütter“, 35 Pf. und „Mutterwürde“, 35 Pf.

Diese beiden ansprechenden Kleinschriften bieten schöne Gedanken für Frauen und Mütter. Sie sind empfehlenswert und besonders für den Schriftenstand geeignet.

Schnydrig P. Ernst: Bildheft „Bethlehem“. 24 Seiten, DM 0.50, Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br. Das Heft enthält 22 zum Teil ganzseitige Originalaufnahmen des Verfassers und führt in 9 Abschnitten nicht nur Schritt für Schritt näher an Bethlehem heran, sondern auch immer tiefer in

den eigentlichen Sinn dessen hinein, was hier einst geschehen ist. Einmalig wie die Bilder (z. B. die Grotten, der Stern, die Hirtenfelder von Bethlehem, die Stiegen und Innenhöfe) ist die Sprache, gedankentief und doch einfach, bildhaft und herzbewegend.

Aus der Erzdiözese Köln:
am 21. Nov. 1953 Schmitz Heinrich, Pfarrer in Brügg-
gen, 53 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 324 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 3. Dez. 1953 Conrads Karl, Pfarrer in Herzogen-
rath-Straß, zum Pfarrer in Schaag,
Dekanat Lobberich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 1. Dez. 1953 den Pfarrer Josef Houben in Gevenich
zum Dechanten des Dekanates Linnich
ernannt;

am 1. Dez. 1953 den Pfarrer Josef Klinkenberg in
Mariadorf zum Dechanten des Dekanates
Alsdorf ernannt;

am 1. Dez. 1953 den Pfarrer Heinrich Mönks in Als-
dorf-Kellersberg zum Definitor der
1. Definition des Dekanates Alsdorf
ernannt;

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 7. Dez. 1953 Muisers Johannes, geb. am 30. Sep-
tember 1872 in Winnekendonk, Diözese
Münster, gew. am 18. März 1899, Pfarrer
a. D. von Bracht.

Nr. 325 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich
Hünemann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung des heiligen Sakramentes der Firmung im
Dekanat M.Gladbach-Nordost: am 26. November 1953 in
M.Gladbach-Bettrath Herz Jesu 89, in M.Gladbach-Lürrip
Mariä Empfängnis 226, aus beiden Dekanaten 20 Erwachsene
in der Kapelle des Krankenhauses Maria Hilt; am 27. No-
vember in M.Gladbach-Neuwerk Mariä Himmelfahrt 315,
im Dekanat M.Gladbach-Südwest am 27. November in
M.Gladbach-Hardt St. Nikolaus 185; am 28. November in
M.Gladbach Heilig Kreuz 146, zusammen 981 Firmlingen;

am 28. November 1953 Konsekration des Hochaltars in der
Pfarrkirche St. Nikolaus in M.Gladbach-Hardt in hon. S. Nico-
lai, C. Pont.;

am 4. Dezember 1953 Konsekration des Hochaltars in der
Pfarrkirche zu Gevenich, Dekanat Linnich, in hon. SS.
Maurorum MM;

am 6. Dezember 1953 Kirche und Hochaltar der Pfarrge-
meinde Mechernich in hon. S. Ioannis B;

am 8. Dezember 1953 Spendung des heiligen Sakramentes
der Firmung in Ratheim, Dekanat Wassenberg, 175 Firm-
lingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

